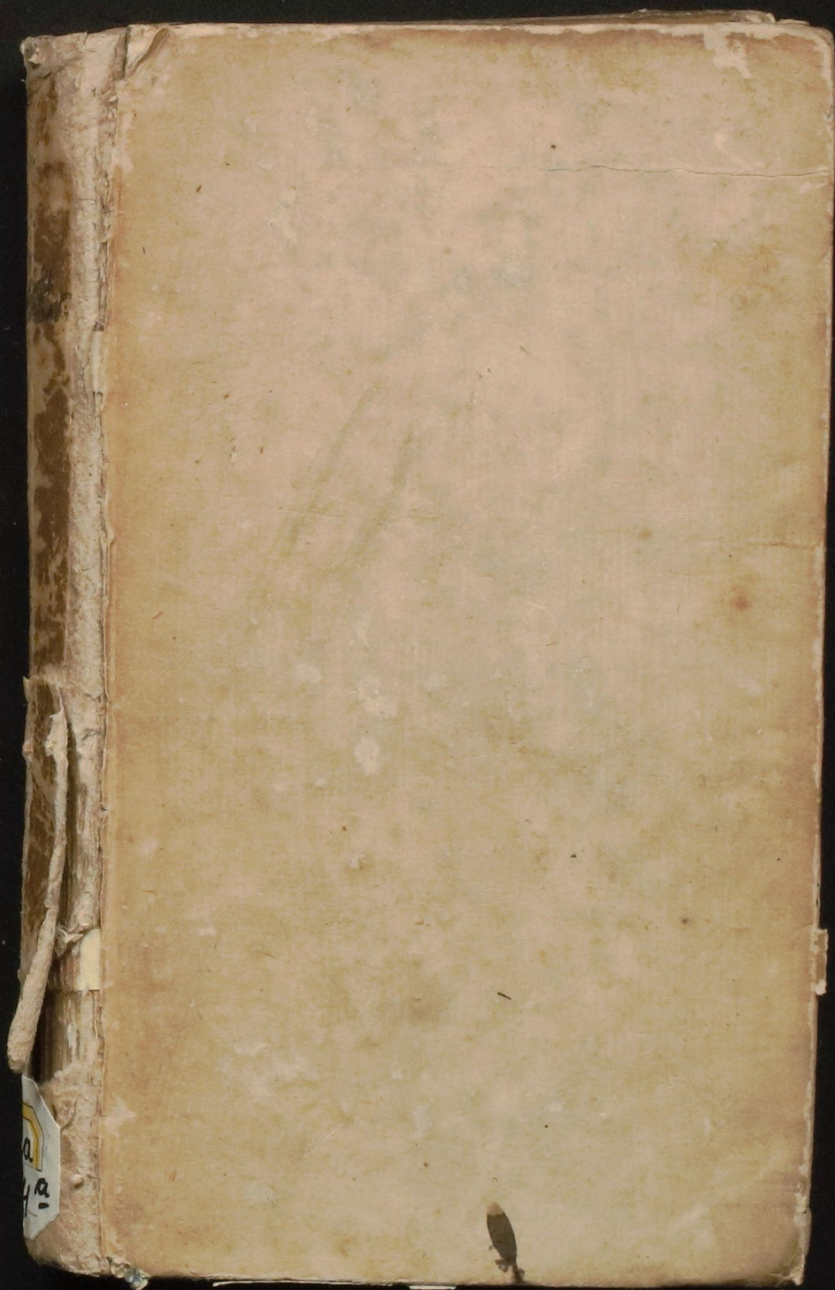
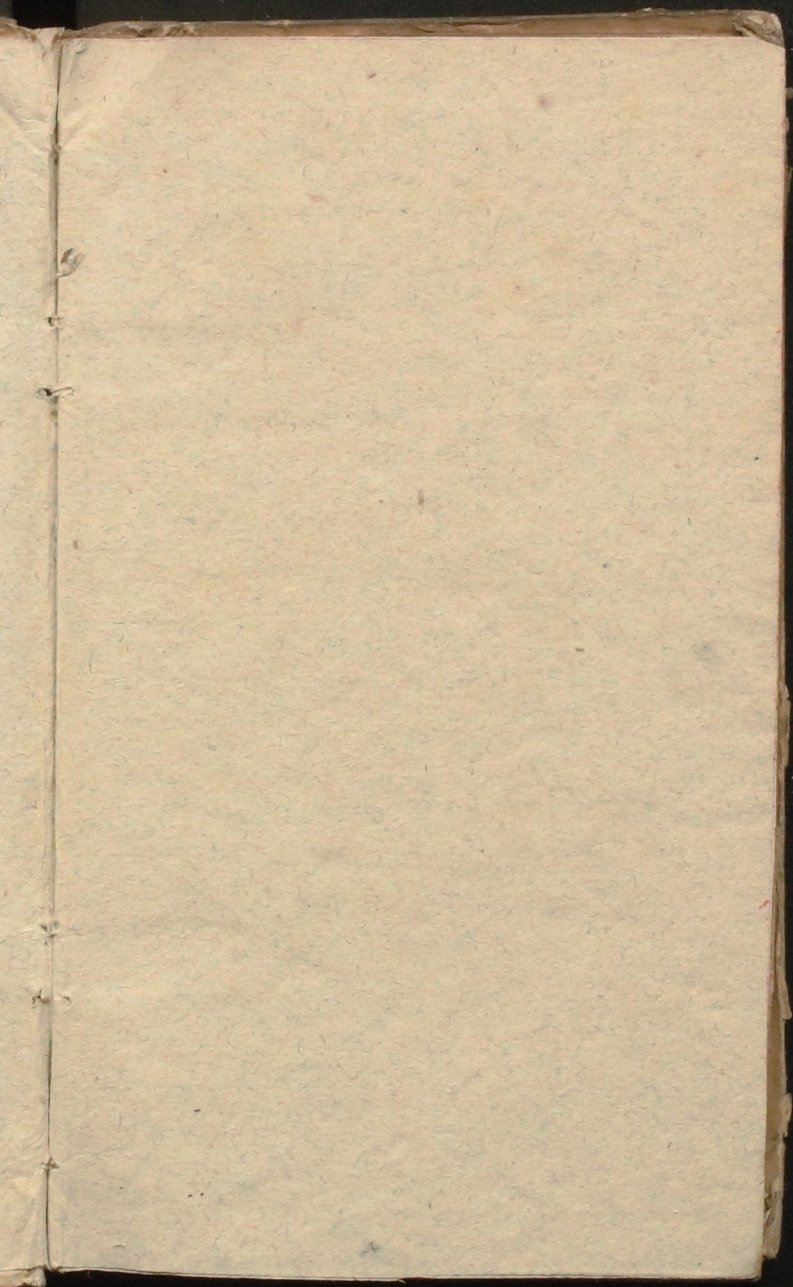




B 153.
4.



Christoph Weidlich,
Rechts : Consulentens, und Königl. Preussischen
Justiz : Commissärs zu Halle,

Nachträge, Zusätze
und
Verbesserungen
zu dem
ersten, zweyten und dritten Theile,
der
Biographischen Nachrichten
von den
Zehntlebenden Rechts - Gelehrten
in Deutschland.
Nebst
einem Topographischen Register.

H a l l e,
in der Hemmerdeischen Buchhandlung,
1 7 8 3.

REN PR. FR.
UNIVERS
ZVHALIE

Vorrede.

In der Vorrede zum zweyten Theile meiner Biographischen Nachrichten von den ietztlebenden Rechtsgelehrten habe ich Nachträge und Zusätze, auch Verbesserungen zu den beyden Theilen versprochen, weil die Geschichte der ietztlebenden Rechtsgelehrten sich eben so, wie in andern Fakultäten,

a 2

be:

Vorrede.

beständig verändert, und Nachträge und Zusätze nothwendig macht. Und da auch in besagten beyden Theilen verschiedene Rechtsgelehrte von mir waren übergangen worden, so glaubte ich anfänglich, diese aussengelassene Rechtsgelehrten, und die Nachträge und Zusätze zu den beyden Theilen in einem Bande liefern zu können; Allein da sich die Materialien häuften, so musste ich die übergangenen Rechtsgelehrten in einem besondern, und im dritten Theile beschreiben, und zu den Nachträgen und Zusätzen auch einen besondern Theil widmen. Ich glaube auch, daß diese Einrichtung dem Liebhaber der Juristischen Litteratur weit bequemer seyn wird, weil er in dem dritten Theile diejenigen Biographischen Nachrichten findet, die in den beyden ersten Theilen gar nicht enthalten sind; hingegen die Nachträge und Zusätze blos Ergänzungen, Berichtigungen und Verbesserungen derer in den drey Theilen beschriebener Rechtsgelehrten und ihrer Schriften liefern, daher dieser Theil blos als eine Nachlese zu den drey Theilen der Biographischen Nachrichten anzusehen ist.

So

Vorrede.

Vorgänger, welcher in seinem Lexicon der
iektlebenden Rechtsgelehrten von manchen
Rechtsgelehrten weiter nichts, als seinen
Nahmen, und seine Bedienung anzuführen
gewußt.

Um aber die Erinnerungen zu ersparen,
die mir etwa so wohl wegen des dritten Theils
der Biographischen Nachrichten, als auch
wegen dieser Nachträge und Zusätze gemacht
werden könnten: So will ich allhier noch ein
und das andere bemerken, so eigentlich in dies
sen Nachträgen an gehörigen Orten angefüh
ret werden sollen, das mir aber erst, da diese
Nachträge schon abgedruckt waren, bekannt
worden.

So ist z. B. der Herr Hofrath, Gustav
Bernhard Becmann zu Göttingen,
am 4ten April 1783. verstorben, seines
Alters 63 Jahr.

Es müssen auch zu des Herrn Hof- und
Regierungsraths, Dürr, zu Manns
herz

Vorrede.

herausgegebenen Schriften noch folgende
de gesehen werden:

- 1) Diff. De Clerico ob assumptam militiam beneficium suum ipso Iure
haud amittente. Moguntiae 1780.

Es soll aber der Respondent, Herr Jo-
hann Baptista Krick, hiervon
Verfasser seyn.

- 2) Commentatio Iuris Ecclesiastici, De
formula reformationis ecclesiasti-
cae ab Imperatore Carolo V. in
Comitiis Augustanis A. 1548. Sta-
tibus Ecclesiasticis oblata, et A.
1559. variis supplementis aucta
adhuc hodie in materia disciplinae
ecclesiasticae in Germania pro
norma inferuiente. ibidem 1782,
8vo.

Es ist eine auf 336 Seiten abgedruck-
te Probeschrift des Herrn Licent.
Andreas Brauburgers, nun-
a 4 meh-

Vorrede.

mehrigen Fürstlich-Spenerischen
Geistlichen Rathes, Domicellars
des Collegiatstifts zu Allerheiligen
in Speyer, und Pfarrers zum
Heil. Peter in Bruchsal, wovon
er meistens der Verfasser seyn
soll.

Herr Landrath, Eybel, zu Linz soll von
folgender Schrift Verfasser seyn:

Die Pilgrimme nach Wien. 1783. wor-
innen manche artige Anekdoten vor-
kommen sollen

Von des Herrn Professor Gadebusch zu
Greifswald Pommerischen Sammlun-
gen, ist schon 1782. das zweyte und
dritte Heft in gr. 8vo, und nicht in
4to, wie S. 82. des dritten Theils ir-
rig stehet, mit einem Siegel herausge-
kommen.

Herr

Vorrede.

Herr Professor, D. Häberlin, zu Erlangen hat seine sogenannte Disputation pro loco gehalten, sie hat die Aufschrift:

De Austragis privilegiatis liberae S. R. I.
ciuitatis Augustae Vindelicorum
&c. Erlangae 1783.

Herr D. Kind zu Leipzig, bisheriger außerordentlicher Professor der Rechte, und Syndikus der Universität, ist zum Assessor des Obergerichts, und zum ordentlichen Professor des Sächsischen Rechts, an des Herrn Assessor, Schotts, Stelle, welcher eine ordentliche Professur der Rechte, alter Stiftung, erhalten, ernennet worden.

Herr Justizrath Möser zu Osnabrück hat nur neulich herausgegeben:

Der Celibat der Geistlichkeit, von seiner politischen Seite betrachtet. Osnabrück

a 5

brück

Vorrede.

brück und Leipzig 1783. 8. (Ohne
Nahmen.)

Herr Professor, D. Kunde, zu Cassel
hat herausgegeben:

- 1) Von des verstorbenen Herrn von Buri
Erläuterung des in Teutschland üb-
lichen Lehnrechts, eine neue, mit
Anmerkungen und Zusätzen vermehrte
Ausgabe. Gießen 1783. 4. Und
- 2) Desselben Ausführliche Abhandlung
von Bauergütern, mit einer Vor-
rede, und Vermehrungen. Ebendas.
1783. 4.

Der bisherige Professor der Rechte an der
Carls-Universität zu Stuttgart, Herr
D. Seeger, ist als Syndikus der freyen
Reichsstadt Frankfurt am Mayn beru-
fen worden. Er soll bereits dahin ab-
gegangen seyn.

Herr

Vorrede.

Herr Professor, D. Siebenkees, zu
Altdorf hat den zweyten Band von sei-
nem Juristischen Magazin, Jena 1783.
8. geliefert.

Der Herr von Levenar ist ohnlängst von
Ihro Majestät, dem König von Preus-
sen zum Präsidenten der Regierung zu
Magdeburg ernennet worden.

Unter dem Vorsitz des Herrn Hofraths
und Professor, Walchs, zu Jena ist
neuerlich von den Respondenten, dem
Herzoglichen Consistorial-Secretär und
Hof-Advocaten, Herrn Georg Chris-
toph Wilhelm Böcker, wegen Er-
langung der höchsten Würde in den
Rechten, eine Streitschrift vertheidiget
worden, so die Aufschrift hat:

De successione collateralium tertii gra-
dus ex Iure Romano et Saxonico.
Ienae 1783.

In

Vorrede.

In dem dritten Theile, S. 332. habe ich
bey dem Artikel: Ungleich, geschrie-
ben, daß mir Biographische Nachrich-
ten und Schriften von diesem Rechts-
gelehrten nicht bekannt wären. Von
dessen Lebens-Umständen habe ich noch
nichts in Erfahrung bringen können;
Aber von ihm ist eine Schrift vorhan-
den. Diese heist:

Diff. De Iurisdictione supremorum Im-
perii Tribunalium ex L. un. Cod.
quando Imp. int. pup. haud funda-
ta. Moguntiae 1769.

Sie stehet auch in des Herrn Hofrath,
Hartlebens Thesauro Disserta-
tionum Iuridicarum selectissima-
rum in Academia Moguntina
habitarum. Voluminis I. Part.
II. Num. 6. und ist desselben Gra-
dualschrift.

Dieses wäre etwa dasjenige, was ich
nach Abdruck dieser Nachträge, und Zusä-
ges

Vorrede.

gefunden und bemerkt habe; Es ist auch möglich, daß von einigen Rechtsgelehrten mehrere Schriften, als ich in den Nachträgen angemerkt, herausgegeben worden, die aber zu meiner Wissenschaft noch nicht gelangen sind. Unterdessen hoffe ich, daß der Litterator dieses Nichtwissen mir nicht als einen Fehler anrechnen, sondern mich vielmehr, auch da, wo ich geirret, eines bessern belehren werde.

Ich habe in der Vorrede zum ersten Theile dieser Biographischen Nachrichten von dem gegenwärtigen Zustande der Juristischen Litteratur in Deutschland nur einen Abriß oder Entwurf geliefert, auch selbigen in der Vorrede zum zweiten Theile in gewissermasse zu berichtigen gesucht. Da nun seit dieser Zeit mit den Juristischen Journalen, die damahls theils im Gange waren, und theils noch sind, einige Veränderungen vorgegangen; So glaube ich, dem Litterator werde es nicht mißfallen, wenn ich anieko hiervon weitere Nachricht ertheile.

Die Selchowische Juristische Bibliothek von neuen Juristischen Büchern und Abhand-

Vorrede.

Handlungen, wovon im Jahr 1782. des fünften Bandes viertes Stück heraus kam, und also der fünfte Band vollständig wurde, scheint ihr Ende erreicht zu haben: Denn obwohl zu zweyenmalen in dem allgemeinen Verzeichniß der neuen Bücher des sechsten Bandes erstes Stück, als wirklich fertig, angezeigt worden, so ist gleichwohl die Ausgabe dieses Stückes nicht erfolgt. Da nun der Herr Geheimerath, von Selchow, zu Anfange dieses 1783ten Jahres als Vice-Canzler und oberster Rechtslehrer auf die Universität Marburg berufen worden, und er nunmehr mehrere Zeit auf die Fakultäts-Arbeit verwenden muß: So ist es kaum wahrscheinlich, daß diese Juristische Bibliothek von ihm werde fortgesetzt werden, welches wirklich zu bedauern, weil seine Urtheile von Büchern und Schriften gründlich und unpartheyisch sind. Sollte aber der Herr Geheimerath und Vice-Canzler von Selchow dennoch Zeit und Muße zu dieser Beschäftigung übrig behalten, so glaube ich, daß er dieser Arbeit einen andern Nahmen geben würde. Geschiehet es, so wird er sich das Juristische gelehrte Publikum sehr verbindlich machen. Die

Vorrede.

Die Schottische Unpartheyische Critik über die neuesten Juristischen Schriften ist mit den neun und neunzigsten und hundertsten Stück, oder, mit dem 10ten Bande geschlossen, auch mit einem Register über alle 10 Bände versehen worden. Am Schlusse des 10ten Bandes nimmt der Herr Assessor, Schott, in Ansehung dieses Faches von dem gelehrten Publikum Abschied. Er gestehet selbst, daß diese Critik von der Zeit an, da er Assessor in der Juristen-Fakultät geworden, das ist von 1776. an, diejenige Genauigkeit und Vollständigkeit nicht so bekommen, als sie vom Anfange an gehabt, welches von mehreren schon damahls bemerkt worden. Er sagt auch, daß er zwar ein paar gelehrte Männer zu Gehülfsen genommen, um diese Arbeit theils wegen des Publikums, theils auch wegen des Verlegers fortzusetzen, und dennoch hätte diese Critik mit derjenigen Pünctlichkeit, wie vorher, nicht geliefert werden können, woben er nicht undeutlich zu verstehen giebt, daß unter seiner, und iener ihrer Recensionen ein Unterschied gewesen. Und endlich bekennet er, daß Männer, die
mit

Vorrede.

mit Praktischen Arbeiten beschäftigt seyn müssen, zu Periodischen Schriften weiter keinen Beruf hätten. Dieses ist eine Wahrheit, weil Recensionen aus Büchern und Schriften zu verfertigen, weit mehr Zeit erfordert, als andere litterarische Arbeiten. Endlich versichert Herr Assessor, Schott, daß er dem ohngeachtet seine Nebenstunden zu andern öffentlichen litterarischen Arbeiten anwenden würde, Moran er bishero wegen Besorgung dieser Critik verhindert worden. Obschon der Herr Assessor, Schott, vermeinet, daß die Juristische Litteratur dadurch, da die Unparteyische Critik geschlossen worden, nichts verlieren würde, weil seit einiger Zeit mehrere juristische Journale sich angefangen hätten; So wünschte ich doch, und vielleicht wünschen dieses mehrere, daß ein anderer Rechtsgelehrter zu Leipzig, weil diese Stadt vor allen andern in Teutschland in Ansehung der Gelehrsamkeit und Bücher-Wesens den Vorzug hat, und welcher die erforderlichen Kenntnisse in der Juristischen Litteratur besitzt, aber auch seine Zeit hierauf verwenden kann, eine ähnliche Periodische Schrift wiederum anfangen, weil

Vorrede.

weil die noch dauernde Juristischen Journale noch nicht alles erschöpfen, man auch noch ungewiß ist, wie lange dieses, oder jenes Journal fortgesetzt werden möchte.

Von Herrn Professor, D. Waldeck's, Deutschlands litterarischen Annalen der Rechts-Gelehrsamkeit ist seit 1780. nichts weiter zum Vorschein gekommen. Man hat auch nirgendswo eine Anzeige gefunden, daß diese Annalen etwa fortgesetzt werden sollten. Wenn aber die Fortsetzung unterbleiben sollte, so würde die Juristische Litteratur dadurch viel verlieren.

Mit der Neuesten Juristischen Litteratur, die noch ieko fortgesetzt wird, ist mit dem Jahre 1781. eine andere Einrichtung so wohl mit dem äußerlichen, als innerlichen gemacht worden. An statt der zwey Stücke, so alljährlich, unter der Benennung Ofter- und Michaelis-Messe, herauskamen, haben die iehigen Herren Verfasser diese Periodische Schrift nunmehr so eingerichtet, daß auf iedes Jahr vier Stück herauskommen sollen.

Weidlich's Nachträge.

b

Man

Vorrede.

Man hat auch auf das Jahr 1781. vier Stück, und also diesen Jahrgang complet erhalten; Auf das Jahr 1782. hingegen sind bis jetzt nur drey Stück vorhanden, und vielleicht erhält man diese Ostermesse auch das vierte Stück auf besagtes 1782stes Jahr, und den Anfang auf das Jahr 1783. Mit der Ausgabe derer zu dieser Periodischen Schrift gehöriger Stücke hat es sich bishero sehr verzögert, so, daß man glaubte, es würde gar ins Stecken gerathen; Allein die Herren Verfassere versichern im dritten Stück des Jahres 1782. S. 617. bey Gelegenheit, da sie den Schluß der Unpartheyischen Critik auf eine vor dem Herrn Assessor, Schott, sehr rühmliche Art melden, daß der Schluß der Unpartheyischen Critik, weil sie bishero nur litterarische Beyträge liefern wollen, sie nunmehr aufgemuntert habe, ihrer bisherigen Arbeit neue Thätigkeit zu geben, und solche in einem allgemeinem Umfange zu liefern. Wenn die Herren Verfassere dieses ihr Versprechen erfüllen, so werden sie gewiß das gelehrte Publikum sich sehr verbindlich machen. An Mustern, wie diese Periodische Schrift
recht

Vorrede.

recht nutzbar und vollständig einzurichten, fehlt es nicht, und ich habe auch in der Vorrede zum zweyten Theile dieser Biographischen Nachrichten meine Gedanken geäußert, wie eine dergleichen Schrift am besten einzurichten sey. Noch muß ich bemerken, daß diese Neueste Juristische Litteratur in Ansehung ihrer innerlichen Einrichtung und Güte mit dem Jahre 1781. viele Vorzüge gegen die vorhergehenden Jahre erlangt hat.

Die Neueste Juristische Bibliothek, vornehmlich des Teutschen Staats- und Kirchenrecht, die zu Gießen 1780. ihren Anfang nahm, hat einzig und allein den Herrn D. Schnaubert zum Verfasser. Von dieser Bibliothek sind nunmehr 15 Stück vorhanden, und wird bis jetzt ununterbrochen, auch sehr fleißig fortgesetzt. Den ganzen Umfang der Juristischen Litteratur muß man darinnen nicht suchen, es ist auch solches nicht der Plan des Herrn Verfassers, sondern seine Recensionen gehen nur auf Schriften aus dem Teutschen Staats- und Kirchenrecht, wiewohl er auch dann und wann von seinem

b 2

Plan

Vorrede.

Plan abgegangen ist, und Schriften aus dem
Lehn- und aus dem Bürgerlichen Recht recens-
sirt hat. Man lernet in dieser Bibliothek
viele Schriften kennen, die auf Catholischen
Universitäten herauskommen. Seine Recen-
sionen sind getreu, und die Widerlegungen
auch Urtheile gründlich. In den Göttingi-
schen gelehrten Anzeigen wurde ihm ohnlängst
der gute Rath gegeben, seinen Gegnern nicht
zu antworten. Diejenigen, die Litteratur zu
schätzen wissen, und Wahrheit lieben, wün-
schen gewiß aufrichtig, daß diese Bibliothek
noch lange, und so ununterbrochen und hurtig,
als bishero, fortgesetzt werden möge. Die-
se Bibliothek hat, meines Erachtens, man-
chem seine Blöße gezeigt.

Die Allgemeine Juristische Biblio-
thek, die der Solms-Rödelheimische Herr
Hofrath, Rühl, mit dem Jahre 1781.
herauszugeben angefangen hat, und wovon
vier Hefte allemahl einen Band ausmachen
sollen, davon auch unter der Jahrzahl 1781.
vier Hefte des ersten Bandes, und der erste
Heft des zweyten Bandes wirklich herausge-
kon-

Vorrede.

kommen sind, schiene ihr Ende 'erreicht' zu haben, weil länger, als in einem Jahre nichts weiter zum Vorschein kam. Zu Anfange des Jahres 1783. aber stand in öffentlichen Nachrichten, daß diese Bibliothek zu Offenbach bey Weiß und Brede, in stärkern Hesten, als zuvor künftig erscheinen würde. Es ist auch wirklich unter der Jahrzahl 1782. von dieser Bibliothek des zweyten Bandes zweytes Heft, bey gedachten Verlegern, und auch stärker, als eines der vorhergehenden Heste erschienen. Mein Urtheil, das ich bey Entstehung dieser Periodischen Schrift gefällt, gilt noch. Der Titel einer Allgemeinen Juristischen Bibliothek ist von einem sehr weiten Umfange. Eine solche Bibliothek soll alle Producte, so alljährlich in der Rechtswissenschaft herauskommen, auch alle Veränderungen unter den Rechtsgelehrten liefern. Geschiehet dieses aber nicht, so kann einer solchen Periodischen Schrift ohnmöglich die Ueberschrift einer Allgemeinen Juristischen Bibliothek bengelegt werden. Man gehe nur die sechs Heste dieser Periodischen Schrift durch, so wird man finden, daß sehr wenig Schriften, und noch

Vorrede.

nicht der zehende Theil, was in diesem Zeitraume herausgekommen, recensiret worden. Wenn diese Herren Verfassere bey ihrer bisherigen Methode bleiben, und bey jedem Buche alle Recensionen aus den gelehrten Zeitungen und Journalen wörtlich wiederhohlen, auch allemahl untersuchen wollen, was von der, oder jener Materie bereits geleistet worden, was der Verfasser geleistet hat, und was noch geleistet werden sollen, oder können; So würde diese Periodische Schrift, wenn sie anders dem Titel einer Allgemeinen Juristischen Bibliothek entsprechen, und alle Producte der Rechtsgelehrsamkeit liefern soll, überaus weitläufig werden. Wenn aber dieses Werk nicht besser, als bishero gefördert wird; So glaube ich nicht, daß die Herren Verfassere ihren Endzweck erreichen werden. Daraus hingegen, daß ich die Einrichtung dieser Periodischen Schrift nicht billigen kann, folget noch nicht, als ob ich selbige als schlecht oder unnütze hielte. Keinesweges. Man findet in selbiger manches, so man bey andern vergebens suchet, und ihre Auszüge und Urtheile sind auch gut. Der zweyte Hest des zweyten

ten

Vorrede.

ten Bandes liefert verschiedene Catheder-Schriften, so zu Maynz herausgekommen. Würden nun die Herren Verfasser ihren Plan ins kürzere ziehen, ihre Periodische Schrift besser fördern, und die Juristischen Producte von denen Catholischen Universitäten, auch die Veränderungen derer Rechtsgelehrten fleißig liefern: So stünde zu hoffen, daß auch dieses Journal gewisse Vorzüge vor andern erlangen würde. Aus gedachten zweyten Hefte des zweyten Bandes wird es ganz sichtbar, daß der Herr Hofrath, Hartleben, zu Maynz an dieser Periodischen Schrift grossen Antheil habe. Wer die übrigen Mitarbeiter sind, ist mir nicht bekannt, und ich glaube, Herr Hofrath, Rühl, gibt nur den Nahmen dazu her.

Die Allgemeine Juristische Bibliothek, so die beyden Altdorfschen Herren Professoren, Malblanc und Siebenkees herausgeben, hat viele sichtbare Vorzüge vor der Rühlschen Bibliothek. Hiervon sind nunmehr zwey Bände erschienen, und verhoffentlich wird zur bevorstehenden Oster-Messe

Vorrede.

des dritten Bandes erstes Stück auch zu haben seyn. Die Anzahl der recensirten Schriften in jedem Bande ist ansehnlich. Man findet auch in selbiger Recensionen und Anzeigen von Deductionen, nicht weniger von Reichstagschriften. Die Todesfälle, Beförderungen und Veränderungen der Rechtsgelehrten sind angezeigt. Es werden auch Nachrichten von Professoren der Rechte auf den Universitäten im Catholischen Teutschland mitgetheilet. Kurz, man findet darinnen alles mögliche, was zu dem Umfange der Rechtswissenschaft, und zur Juristischen Litteratur gehöret. Ich glaube auch, daß diese Periodische Schrift noch immer interessanter werden wird, weil die beyden Herren Verfasser sich alle mögliche Mühe geben, diese Periodische Schrift auf einen gewissen Grad der Vollkommenheit zu bringen, damit dieselbe den Titel einer Allgemeinen Juristischen Bibliothek auch in der That behaupten könne. Am Lobe fehlet es dieser Bibliothek nicht; Aber mir deucht, als ob man an den übrigen Schriften dieser beyden Rechtsgelehrten da und dorten sein Muthgen fühlen wolle. Unterters

Vorrede.

terdessen freue ich mich, daß diese beyde Herren Verfassere den Plan, den ich in der Vorrede zum zweyten Theile angegeben habe, nunmehr in den meisten Stücken befolget haben.

Von der Litteratur des Teutschen Staatsrechts des Herrn Geheimen Justizraths, Pütters, zu Göttingen erwartet man den dritten Theil. Man kann sicher hoffen, daß selbiger eben so interessant, als die beyden erstern ausfallen, auch mit Verbesserungen und Zusätzen zu den beyden ersten Theilen versehen werden wird, weil in dem Briefwechsel für Künstler und Gelehrte, auch sonst einiges erinnert worden.

Der Herr Hofrath von Bostell zu Wehlar hat 1781. von seinen Beiträgen zur Cammergerichtlichen Litteratur und Praxi, des zweyten Theils erstes Stück herausgegeben. Auch dieses Stück enthält viel merkwürdige Sachen, die bey der Juristischen Litteratur vielen und grossen Nutzen haben. Schade aber, daß die versprochene Fortsetzung bis jetzt noch nicht erfolgt ist. Ende

Vorrede.

Endlich verdienet des Herrn Professors, D. Fischers zu Halle Litteratur des Germanischen Rechts. Leipzig 1782. 8. allhier auch eine Stelle.

Man hat aber auch gegründete Hoffnung, daß die Juristische Litteratur nach und nach durch mehrere Hülfsmittel und Beyträge werde bereichert werden; Und hierzu ist auch bereits der Anfang gemacht worden: Denn der Herr Rath, de Luca, hat im vorigen Jahre ein Journal der Litteratur und Statistik herauszugeben angefangen. Hier von ist der erste Band erschienen, und ohne Zweifel werden mehrere folgen. Herr Kopp hat versprochen, ein ietztlebendes gelehrtes Mecklenburg, aus authentischen und andern sichern Quellen zu sammeln, und Hestweise herauszugeben. Auch Herr Professor, Will, zu Altdorf hat bekannt gemacht, daß er sein Nürnbergisches Gelehrten Lexicon mit einem neuen Bande vermehren, und an das Licht stellen würde. Herr Feldprediger, Goldbeck, hat versprochen, Nachträge, oder den zweiten Theil seiner litterarischen Nachrichten von
Preuss

Vorrede.

Preussen mitzutheilen. In öffentlichen Nachrichten hat man gelesen, daß eine gelehrte Geschichte der Universität Kiel erscheinen würde. Man hat auch Hoffnung, von der Universität Mainz, bey Gelegenheit der grossen Reformation, die mit derselben vorgehet, etwas litterarisches zu erhalten, durch welches alles das Fach der Juristischen Biographie ungemein erweitert werden wird. Vielleicht werden durch diese Beyspiele mehrere Gelehrte in andern Provinzen Deutschlands ermuntert, ähnliche litterarische Nachrichten und Biographien bekannt zu machen: Und vielleicht sind schon mehrere dergleichen litterarische Arbeiten an das Licht getreten, oder, werden vielleicht noch herausgegeben werden, die mir aber zur Zeit noch nicht bekannt sind. Liebhabern der Litteratur werden dergleichen Bemühungen allemahl sehr angenehm und willkommen seyn.

Uebrigens habe ich nicht vor überflüssig gehalten, ein Topographisches Register diesen Nachträgen und Zusätzen über alle in den drey Theilen befindlichen Rechtsgelehrten beizufügen, welches so wohl auf diese drey Theile, als auch

Vorrede:

auch auf die Nachträge und Zusätze weist.
Es könnte zwar manchem dieses überflüssig
scheinen, weil in den drey Theilen die Alpha-
betische Ordnung beobachtet worden, und man
einem jeden Rechtsgelehrten gar leicht finden
kann; Ich glaube aber doch, daß es dem
Liebhaver der Litteratur angenehm seyn wird,
mit einem Blick übersehen zu können, welche
Rechtsgelehrte in einer jeden Stadt, oder Dre-
te leben.

Sollten schlußlich da und dorten einige
kleine Druckfehler mit eingeschlichen seyn, wel-
ches dennoch geschehen, ohngeachtet ich mir
alle mögliche Mühe gegeben, selbige zu ver-
meiden; So wird der geneigte Leser selbige
gütigst übersehen, und sie sogleich verbessern
können. Wenigstens habe ich Druckfehler
von ganzen Worten oder Silben nicht bemer-
ket. Geschrieben, Halle, den 9 May 1783.

Nach

Nachträge, Zusätze
und
Verbesserungen
zu dem
ersten Theile
der
Biographischen Nachrichten
von den
Zehntlebenden Rechts-Gelehrten
in Teutschland.

Weidlichs Nachträge.

x

Zu S. I.

Abels (Johann Martin) Derselbe soll, wie Herr Hofrath Meusel, in seiner historischen Literatur versichert, gesonnen seyn, sein Magazin für Kirchenrecht und Kirchengeschichte, wovon zwey Stücke zu Leipzig 1778. und 1779. im Wegandischen Verlage herausgekommen, nunmehr zu Ulm im Wohlerischen Verlage fortzusetzen. Bis jetzt aber ist es noch nicht geschehen.

Auch hat er herausgegeben, D. B. Roberts: sons Geschichte Kayser Carls V. Nebst einem Abriß des Wachstums und Fortgangs des gesellschaftlichen Lebens in Europa, bis auf den Anfang des 16ten Jahrhunderts. Aus dem Englischen übersetzt. Von neuem durchgesehen, und mit den Remerischen und andern Anmerkungen begleitet. Erster Band. Rempten 1781. gr. 8. Bekannter massen hatte Herr Professor Remer diese Geschichte zu Braunschweig 1778. und 1779. in drey Bänden in gr. 8. herausgegeben. Als nun Herr Hofrath Meusel diesen ersten Band in der Historischen Literatur für das Jahr 1781. recensirte; So wurde in der Nürnberger Gelehrten Zeitung, im 103ten Stück, vom Jahr 1781. dargegen folgendes

A 2

erln:

erinnert: „Die Recension hiervon in der hista-
 „rischen Litteratur sey so abgefasst, als wenn
 „der Recensent mit der Waisenhaus-Buchhand-
 „lung in Braunschweig in Verbindung stünde.
 „Herr Abele (wird ferner gesagt) hat die Ehre,
 „zur Rotte der litterarischen Pyraten gerechnet
 „zu werden, und dem Recensenten scheint es
 „so gar überflüssig, die Ungerechtigkeit eines sol-
 „chen Unternehmens zu beweisen. — Gerade,
 „als ob dieselbe nicht schon so stark bewiesen
 „wäre.“

Von des Freyherrn von Cramer akademi-
 schen Reden über die Gemeine Bürgerliche
 Rechtslehre ist Ostern 1782. des ersten Bandes
 zweyte, und von dem Herrn D. Abele neu
 durchgesehene Auflage zu Ulm in 4. herausge-
 kommen. Obgleich der alte weiterschweifige Ti-
 tel dieses bekannten akademischen Discurses in
 der neuen Ausgabe beybehalten worden; So
 hat doch dieselbe so wesentliche Vorzüge durch die
 Bemühung des Herrn D. Abele erhalten, daß
 sie nunmehr zur Erreichung ihres Zwecks viel
 brauchbarer ist, als vorhin. Auch sind hin und
 wieder neue Classische Schriften angeführt wor-
 den, wiewohl deren mehrere hätten angeführt
 werden können.

Auch versichert der Herr Hofrath von Sel-
 schow im vierten Stück des fünften Bandes sei-
 ner beliebten Juristischen Bibliothek, daß Herr
 D. Abele zu der Zeit, als er in Göttingen sich
 aufgehalt, mehrere akademische Streitschriften
 in fremden Nahmen verfertiget habe. Weil er
 sie aber nicht nahmhaft gemacht, so bin ich auch
 nicht im Stande, selbige anzuzeigen.

Eben zu der Zeit, als Herr D. Abele zu
 Göttingen sich aufhielt, beschäftigte er sich dar-
 mit, ein neues, vollständiges und besser einge-
 richt.

nichtetes Verzeichniß von der, auf der Göttin-
gischen Universitäts-Bibliothek befindlichen ganz
vortreflichen, und sehr reichhaltigen Deductions-
Sammlung zu liefern. Er wollte nemlich ein
Real-Repertorium verfertigen, den Inhalt einer
jedem Deduction fleißig extrahiren, und dadurch
so wohl, als durch dienliche Verweisungen so
viele tausend Schriften erst brauchbar machen,
und das Auffuchen der Wiß- und Forschbegier-
gen merklich erleichtern. Wie weit er mit die-
ser Arbeit gekommen, ist mir nicht bekannt, und
ich glaube auch nicht, daß er sie zu Ende gebracht
haben wird, weil er bald hernach zu seiner ie-
zigen Bedienung gelanget, und zu einer sol-
chen Arbeit mehrere Jahre und Zeit erfordert
werden.

Zu S. 3.

von Aeminga (Carl Siegfried Abraham)

Man hat mir versichern wollen, dieser Rechts-
gelehrte sey noch vor 1781. verstorben. Ich
habe nirgendswo hiervon eine Anzeige gefunden.
Man bittet den, oder diejenigen, die solches ge-
wiß wissen können, um Belehrung.

Zu S. 4.

Amstink (Johann Arnold) Ist den 14ten
April 1787. im 32sten Jahre seines Alters ver-
storben. Auf dessen Ableben wurden zu seinem
Nachruhm folgende Zeilen verfertiget:

Religiös in Tugend voller Kraft,
Und Grundgelehrt in vieler Wissenschaft,
War er bemüht, den Auftrag seiner Pflich-
ten,

Genau und treu und nutzbar auszurichten,
A 3 Ro:

Wodurch er sich so Lieb', als Ruhm erwarb:
Wer klagt nicht jetzt, daß er zu früh ver-
starb.

Er soll, ausser den angezeigten, mehrere
kleine Schriften verfertiget haben, die aber,
meines Wissens, nirgendswo benennet worden.

Zu S. 5.

Anthes (Johann Baptista) Ist nicht Sec-
retär der Justiz-Canzley, sondern eigentlich Bez-
richts-Canzleist zu Frankfurt am Mayn. Zu
seinen Schriften kommt noch folgende hinzu:
Johann Gottfried Wolgens, Wohl instruirter
Amts- und Bezichts-Actuarus. Ganz neu
umgearbeitete, und beynahe um die Hälfte
vermehrte Auflage. Frankfurt 1781. 4. Er
hat auch die lateinischen Worte in die teut-
sche Sprache (jedoch nicht allezeit glücklich)
in dieser neuen Auflage übertragen.

Zu S. 6.

Anton (Carl Gottlob) Hat von seinem Ver-
such einer Geschichte des Tempelherren-Ordens
A. 1781. die zweyte, verbesserte und vermehrte
Auflage, und zwar mit Vorsetzung seines Nah-
mens herausgegeben.

Weil Herr D. Anton, so wie Thomasius,
und Herr Hocrath Neusel, diesen Orden rechts
fertigt und entschuldiget, so veranlassete dieses
eine andere Schrift; Es gab nemlich Herr
Friedrich Nicolai zu Berlin heraus: Versuch
über die Beschuldigungen, welche dem Tempel-
Herren Orden gemacht worden, und über dessen
Geheimniß. Nebst einem Anhange, Ueber das
Entstehen der Freymaurer Gesellschaft. Berlin
und

und Stettin 1782. 8. worinnen in Ansehung der Geschichte dieses ehemahligen Ordens verschiedene gute Erläuterungen gegeben, und die Rechtfertigungen und Entschuldigungen wegen der vorgegebenen Unschuld dieses Ordens geprüft werden, woben Herr Nicolai wünschte, daß hierüber mehrere Versuche angestellt werden möchten.

Bald darauf erschienen in Herrn Wielands Merkur, im März 1782 S. 224 — 255. und im April, S. 46 — 83. Wichtige Historisch-Kritische Zweifel gegen Herrn Nicolai's Versuch über die Tempelherren. Diese Zweifel haben, wie durchgängig behauptet wird, den Herrn General-Superintendenten, Herder, zu Weymar zum Verfasser. Auch kam nicht lange hernach von dem Herrn D. Anton zum Vorschein:

Untersuchung über das Geheimniß und die Gebräuche der Tempelherren. Dessau 1782. 8. Diese Schrift ist durch des Herrn Nicolai's vorangeführten Versuch veranlaßet worden, das selbigen, jedoch mit lobenswürdiger Bescheidenheit, in sehr vielen Stellen zu berichtigen, und zu rechte zu weisen suchen. Allein Herr Nicolai, ohngeachtet er mit dem Herrn D. Anton eine sehr freundschaftliche Correspondenz unterhält, war durch keines Freundes Untersuchung noch nicht überzeuget, und es erschien hierauf von demselben der zweyte Theil seines Verucks über die Beschuldigungen, welche dem Tempelherren-Orden gemacht worden, und über dessen Geheimnisse ic. Berlin und Stettin 1782. 8. worinnen er vorerst des Herrn D. Antons Beweisgründe auf eine sehr lobenswürdige Art untersucht, hernach aber auch auf obangeführte Wichtige Historisch-Kritische Zweifel sehr weitläufig antwortet, und selbige also entkräftet, daß

der ungenannte Zweifler die Replik wohl schuldig bleiben möchte.

So viel ist inzwischen gewiß, daß der eben nicht lobenswürdige Angriff des Ungenannten im Merkur der Wahrheit die ersprießlichsten Dienste geleistet habe: Denn ohne ihn würde die gelehrte Welt des Herrn Nicolai zweyten Theil nicht erhalten haben, und folglich würde auch manche Wahrheit nicht zu der Evidenz gebracht worden seyn, welche sie durch die unwiderleglichen Gründe des Herrn Nicolai, und durch Anwendung einer gesunden Kritik erhalten hat. Daß auch die Arbeit des Herrn Nicolai von dem Publikum mit Beyfall aufgenommen worden, erhellet daraus, daß von dem ersten Theile noch im Jahr 1782. eine zweyte, und vermehrte Auflage herausgekommen, beyde Theile auch einen General-Titel bekommen haben.

Diese Streitigkeit scheint ihr Ende noch nicht erreicht zu haben: Denn in dem Grattenauerischen Verlag zu Nürnberg sollen nächstens Briefe erscheinen, die Freymäueren betreffend, wovon die erste Sammlung Untersuchungen über die Geschichte des Tempelherrn-Ordens enthalten wird, die durch Herrn Nicolai's Versuch über die Beschuldigungen, die demselben gemacht worden, die Veranlassung bekommen, und die Unschuld des Ordens enthalten sollen. Auch will jemand in Leipzig die von Aegid. Strauch, Wichmannshausen und Christ. Thomasius über die Aufhebung des Tempelherrn-Ordens geschriebene Dissertationen in einer teutschen Uebersetzung herausgeben, und wird zugleich aus Menard Histoire civile, ecclesiastique et litteraire de la ville de Nismes. Paris 1750. die ebenfalls vom Herrn Nicolai gewünschte Stelle vom Verfasser

fahren gegen die Tempelherren um Nîmes herum, S. 456. u. f. Tom. I. beysügen.

Um aber wieder auf den Herrn D. Anton zu kommen, so fieng eine Privat-Gesellschaft der Wissenschaften in der Ober-Lausitz gegen Ende des Jahres 1781. an, eine neue Monatsschrift, unter dem Titel: Provinzial-Blätter, herauszugeben, und von dieser Gesellschaft ist Herr D. Anton Secretär. In dieser Periodischen Schrift finden sich von ihm verschiedene Abhandlungen, als: Im ersten Stück, No. 2. ein Aufsatz: Ueber Tacitus Abhandlung über Lage, Sitten, und Völkerschaften Germaniens. Im zweyten, No. 12. Ueber Heinrichs von Veldeck Eneide deren Abdruck er wünschet. (Der verstorbene Professor Gottsched hat in einem A. 1745. herausgegebenen Programm einige Proben von dieser Eneide geliefert. Selbiger hat die Aufschrift: De antiquissima Aeneidos versione Germanica Henrici de Veldeck, ante DC. fere annos concinnata, cuius Codex MSptus asseruatur in Bibliotheca Serenissimi Ducis Saxo-Gothani.) Im dritten Stück, No. 2. ist eine kurze Nachricht von einer merkwürdigen Handschrift des Sachsen-Spiegels in dem Görlitzer Raths-Archiv, welche Herr D. Anton mit der von Gärtnern beschriebenen Leipziger mühsam vergleicht. Auch bittet er am Ende dieses Stückes um Unterstützung theils zu einem Werke, Von den Sitten der Menschen im einfachen Zustande; Theils zu einer Geschichte des Königs, Georg Podjebrad von Böhmen.

B.

Zu C. 8.

Balecke (Jacob Heinrich) Ist bereits 1778. den 17ten September im 47sten Jahre seines Alters verstorben, welches mir bey Ausarbeitung des ersten Theils dieser Biographischen Nachrichten unbekannt war. Der Herzogl. Mecklenburgische Consistorialrath, Lehrer der Gottesgelahrtheit, und Pastor zu St. Nicolai, Herr D. Joachim Harmann zu Rostock, hat auf sein Absterben ein Denkmahl des Ruhms und der Ehre entworfen, welches zu Rostock 1778. in Folio herausgekommen, und 10 Bogen stark ist. Weil dieses Denkmahl nicht so allgemein bekannt ist, so glaube ich, dem Litterator eine Gefälligkeit zu erzeigen, wenn ich aus dieser Schrift etwas zuverlässigeres von diesem Rechtsgelehrten mittheile, und also dadurch meine gegebene Nachrichten verbessere und ergänze.

D. Jacob Heinrich Balecke war Burgermeister der Stadt Rostock, Assessor des Herzogl. Mecklenburgischen Hof- und Landgerichts zu Güstrow, des Codicis öffentlicher und ordentlicher Professor, auch des Collegiums der Rätlichen Professoren, und der Juristen-Fakultät Senior, und der letztern Decanus, Provisor der Oeconomie, auch des Closters zum Heil. Kreuz, und Patron bey dem Hospital zum Heil. Geist, beyder Kirchen zu St. Marien, und bey dem Zucht- und Waisenhaus in Rostock. Er war den 5ten August 1731. zu Parchim gebohren, wo sein Vater, Friedrich Balecke, erster Burgermeister gewesen, und den Character eines Herzogl. Mecklenburgischen Hofraths gehabt. Die Schulwissenschaften erlernete er auf den Schulen zu Parchim und zu Schwerin.

Im

Im Jahr 1749. bezog er die Universität Rostock, und 1751. die zu Göttingen, mußte aber letztere Universität bald wiederum verlassen, weil sein anhaltender Fleiß im Studiren auf seine Leibes-Constitution und Gesundheit nachtheilig, und er mit einer schleichendscheinenden Krankheit überfallen wurde. So bald er sich in seiner Vaterstadt etwas wieder erhohlet, und sich einigermaßen wiederum bey Kräften fühlete, gieng er zu Anfange des Jahres 1752. zum zweytenmahl nach Rostock, wo er den 23ten März desselben Jahres Doctor wurde. Noch in selbigem Jahre ward er an die Stelle des noch lebenden Herrn Geheimenraths Schmidt zu Schwerin, von dem Rath zu Rostock als Professor des Codicis berufen. Dieses Lehramt hat er bis an sein Ende rühmlich verwaltet. Im Jahr 1764. ward er zum Rathsherrn, und noch in selbigem Jahre zum Bürgermeister der Stadt Rostock erwöhlet, und weil man ein grosses Vertrauen zu seiner Geschicklichkeit und Arbeitsamkeit hatte, wurde ihm auch 1766. das Amt eines Ersten Syndikus des Raths übertragen, womit alle übrige bey seinem Titel bemerkte Bedienungen verbunden waren. Durch überhäufte Arbeiten mußte sein schwächlicher Körper unterliegen, und er starb 1778. den 17 September, da er nicht lange vorher das 47ste Jahr seines Alters angetreten hatte.

Zu seinen Schriften müssen noch folgende gesetzt werden:

- I) Meditationes ad concursum fratris germani et consanguinei in successione Feudi, lege antiqui. Occasione Reuersalium de anno 1621. §. 30. Quibus Io. Nicolao Pelio dignitatem Doctoralem gratulatur. Rostochii 1750. 4.

34

Ich widerrufe also das, was ich in Ansehung dieser Abhandlung S. 11. geschrieben habe.

- 2) Abhandlung, Von den besondern Strafen, welche bey Gemeinschafts-Verbindungen bedungen worden.

Stehet in den Mecklenburg-Schwerinischen Intelligenz-Blättern, No. 17. und 18. vom Jahr 1753.

- 3) Abhandlung, Erörterung der Frage: Ob der, denen Eltern in Römischen Rechten bestimmte Pflichttheil nach Lübschen Rechten statt finde?

Stehet in angeführten Intelligenz-Blättern. No. 15. und 16. vom Jahr 1754.

- 4) Abhandlung, Von Wiedereinsetzung in vorigen Stand.

Befindet sich in gedachten Intelligenz-Blättern. No. 17. und 18. vom Jahr 1755.

- 5) Rostockisches Stadt-Recht, publicirt im Jahr 1757. Rostock 1757. 4.

Dieses Stadt-Recht hat er, nach dem, vom Rath zu Rostock ihm geschehenen Auftrage, aus dem Lübeckischen Recht, und aus dem Rostockischen, theils Constitutionen, theils Gebräuchen zusammen gesetzt und verfertigt.

- 6) Diss. De differentiis Juris Communis, Lubecensis et Rostochiensis in materia luminum. Rostochii 1759.

Auch hat er einige Reden gehalten, als:

- 1) Quid sit Feudum hereditarium, ac ex pacto et providentia? 1752. 2) Num renunciatio communione bonorum conjugalis locum habeat, vel non? 1752. 3) Daß es in Mecklenburg besser wohnen sey, als unter dem krummen Stabe. 1753. Zu dieser letztern Rede, welche auf die Geburtsfeyer des Herzogs Chri:

Christian Ludwigs, zu Mecklenburg gehalten worden, hatte er eine Einladungsschrift fertiget, darinnen er den Satz ausgeföhret: Daß das wahre Christenthum die edelste Eigenschaft eines Regenten sey, und bestärkte dadurch den L. 8. C. de S. Trinitate. Die Neden selbst aber sind nicht gedruckt worden.

Endlich merke ich bey der neuen Ausgabe von Moelleri *Primis lineis vsus practici distinctionum feudalium* folgendes an: 1) Würde man wohl gethan, und sich ein Verdienst um die Juristische Litteratur erworben haben, wenn man die Lebens-Beschreibung dieses geschickten, aber zu früh verstorbenen Rechtsgelehrten diesem Buche vorgesetzt hätte. 2) Scheinen denen Herausgebern dieses Möllers *Specimen Innum et Aldum Commentationis succinctae de vsu practico distinctionum feudalium ad seriem capitum Examinis Iuris Feudalis Strykiani*, davon das erste Specimen zu Nostock 1740. und das zweyte daselbst 1750. in 4to. herausgekommen, ganz unbekannt gewesen zu seyn.

Zu S. II.

von Balthasar (Augustin) Dieser würdige Rechtsgelehrte ist von Ihro Majestät, dem König von Schweden am 30 November 1781. zum Ritter des Nordstern-Ordens ernennet worden. Von seinem Buch von den Landes-Gerichten, und derselben Ordnungen in Pomern ist (wie der Herr Hofrath von Selchow in seiner Juristischen Bibliothek, im 5ten Bande. S. 640. bereits erinnert hat) der erste Theil 1736. und der zweyte Theil 1737. herausgekommen. Vielleicht erfüllet der Herr Bi-

ceps.

cepräsident von Balthasar noch den Wunsch derer Gelehrten, und stellet die Lebens-Beschreibungen der Greifswaldischen Rechtsgelehrten, theils die er in verschiedenen Programmen zu Doctor-Promotionen bereits beschrieben hat, theils auch diejenigen, so noch zurücke sind, in einem Bande an das Licht, oder trüge wenigstens dieses Geschäft einem Manne auf, der selbst ein Litterator, und dieser Arbeit gewachsen wäre.

Zu C. 37.

Banniza von Bazan (Joseph Leonhard)

Von den Lebens-Umständen und Schriften dieses wackern Rechtsgelehrten, welcher vorzüglich in dem Bürgerlichen und Peinlichen Rechte eine grosse Stärke besizet, giebt Herr Rath Ignaz de Luca, in seinem gelehrten Oesterreich, im ersten Stücke des ersten Bandes, S. 10—15. eine vollständige Nachricht. Hieraus will ich die dort befindliche Biographie entlehnen, und einiges noch hinzusetzen: Er ist R. R. Nieder-Oesterreichischer Regierungsrath, Präsident des Universitäts-Conseilium zu Innsbruck, und an der dasigen hohen Schule ordentlicher öffentlicher Lehrer des Bürgerlichen und Peinlichen Rechts. Ist den 29 März 1733. zu Würzburg geboren. Sein Vater war Johann Peter Banniza, welcher erst zu Würzburg, und hernach zu Wien Rechtslehrer war, und 1775. verstorben ist. Er studirte in seiner Vaterstadt Würzburg die Wissenschaften. Barthel war sein Lehrer im geistlichen Rechte, Sandermaier in dem Staats- und Völker-Rechte, und sein Vater im Bürgerlichen und Peinlichen Rechte. Unter dem Vorsitze seines Vaters vertheidigte er
eine

eine von ihm selbst verfertigte Streitschrift, De tutela, und erwarb sich damit einen besondern Beyfall. Nach zurückgelegten Juridischen Studien begab er sich auf Reisen, und besuchte die vornehmsten Protestantischen hohen Schulen. Ausser den vielen sich erworbenen nützlichen Kenntnissen hatte er noch das Vergnügen, die Freundschaft vieler gelehrten Männer zu bekommen.

Da sein Vater den Ruf nach Wien bekam, beileitete er ihn dahin, besuchte einige Zeit die dortigen Juristischen Vorlesungen, und unterwarf sich zur Erlangung der Doctor-Würde, nach der damaligen neuen eingeführten Lehrart, der schärfsten Prüfung. Ihm wiederfuhr die Gnade, daß er seine Probefchrift (weder der Titel derselben, noch das Jahr der Promotion wird von dem Herrn Rath de Luca, eigentlich angegeben) der Monarchin, der grossen Maria Theresia, zueignen durfte, und erhielt aus den Händen des zu dieser Feyerlichkeit abgeordneten K. K. Commissar eine goldne Kette. Im Jahr 1762. ward er an der hohen Schule zu Wien als K. K. Professor des Gemeinen, und besondern Oesterreichischen Processus, mit dem Titel, Eines K. K. Nieder-Oesterreichischen Regierungsraths angestellet. Diese Professur verwaltete er bis zum 1768sten Jahre, in welchem er nach Innsbruck zur Uebernehmung des Bürgerlichen und Peinlichen Lehramts berufen wurde. Im Jahr 1770. wurde er von der Höchstsel. Kaiserin, Königin, Maria Theresia, in Rücksicht seines rühmlichen Dienstes mit einer goldnen Medaille begnadiget: Und im Jahr 1782. erhielt er den allerhöchsten Auftrag, in Zukunft auch über das Kirchenrecht, und über die Oesterreichischen Provinzial-Rechte Vorlesungen zu hal-

halten. Seit der Zeit, da er in Innsbruck ist, bekleidet er an dasiger hohem Schule das Delasnat der Juristischen Fakultät, ward Rector Magnificus, und präsidiert in dem Consistorio Academicum in Iudicialibus.

Seinen gedruckten Schriften, die von dem Herrn Rath de Luca, am angeführten Orte nicht benennet worden, sind noch folgende beyzufügen:

- 1) Specimen Iuris controuersi, De culpa negotiorum gestoris. Vindobonae 1757. 4.
- 2) Analysis genuina propositionis: Primo et secundo lego fundum Tusculanum aequis partibus. ibid. 1758.
- 3) Diss. De liberis in conditione positis. ibid. 1760.
- 4) Disquisitio ex Iure Ciuili Romano, De clausula codicillari expresse non adiecta, tacite non subintellecta. Oeniponti 1769.
- 5) Sätze aus der heutigen gemeinen Gerichtlichen Rechtsgelehrsamkeit. Innsbruck 1777.
- 6) Disquisitiones Iuris plani ac controuersi Pandectarum ad Io. Gottl. Heineccii, Icti, Elementa Iuris Ciuilis secundum ordinem Pandectarum. Tomus Ius. Oeniponti 1780. Tomus IIus. ibid. 1781. Tomus IIIus. ibid. 1782. 8. maj.

Herr Regierungsrath von Vanniza hat versprochen, dieses Werk fortzusetzen, und so viel es seine übrigen Geschäfte erlauben, wenigstens alle Jahre einen Tom zu liefern.

Auch hat er schon lange zum Drucke fertig liegen: Delineatio historiae litterariae Iurisprudentiae Naturalis. Ob, und wenn aber dieses Buch erscheinen werde, ist ungewiß.

Herr

Herr Rath de Luca an vorhin angeführtem Orte meldet annoch, daß von ihm noch folgende Werke zum Drucke fertig lägen, als:

- 1) Commentarius in Heineccii Elementa Iuris Civilis secundum ordinem Pandectarum, in vtilitatem auditorum adornatus. Tomi III.
- 2) Elementa vniuersi Iuris Civilis Romani ordine materiarum naturali exhibita, et in quinque libros distributa.
- 3) Anleitung zum gerichtlichen Proceß, nach den Gemeinen und Oesterreichischen Gerichtlichen Gesetzen. Zwey Theile.
- 4) Corpus Iuris Germanici Civilis hodierni communis, ordine materiarum compilatum.

Zu S. 40.

Bartholomäi (Johann Daniel) Derselbe ist auch Hohenlohe: Schillingsfürstl. Rath, und Scholarch der freyen Reichsstadt Ulm.

Zu S. 41.

Bauer (Heinrich Gottfried) Ist nach Abssterben des Domherrn und Professors, D. Friedrich Gottlieb Zollers, 1782. Professor des Eoder, Capitularis der hohen Stifts-Kirche zu Merseburg, mit Niederlegung der Capitular-Stelle, zu Naumburg, Decemvir der Akademie, und Senior der Juristen-Fakultät worden. Zu seinen Schriften kommen noch folgende:

- 1) Diss. Ima, De pacto hereditatis renunciatio. Lipsiae 1780.
- 2) Progr. De Iure pecuniae feudalis, quae vobis
Weidlich's Nachträge. B catur

catur Lehn's: Quantum, in concursu creditorum ibid 1781.

- 3) Progr. Inum. De actione Pauliana. ibid. 1782.
- 4) Progr. Idum. De actione Pauliana. ibid. 1782.

Zu S. 49.

von der Becke (Johann Carl) Derselbe ist zu Ende des Jahres 1782. von des Herrn Herzogs zu Sachsen: Gotha, Durchl. zum Regierungsrath mit Sitz und Stimme in der Landes-Regierung zu Gotha ernennet worden, wohin er auch in diesem 1783ten Jahre abgegangen ist.

Zu S. 50.

Becker (Herrmann) Desselben Commentarius über das Böhmerische Kirchenrecht erläutert nur die VII. ersten Titel. Ob er wird fortgesetzt werden, steht zu erwarten.

Zu S. 54.

Becker (Johann Rudolph) Er ist eigentlich Cammeren: Secretär bey dem Rath der freyen Reichsstadt Lübeck. Seinen Schriften sind noch folgende beizufügen:

- 1) Quibus ex causis Imperatores et Reges Carolingicae stirpis recentioris in Germania dignitatem Ducalem restituerint, quemque postea Duces potentiae gradum sint consecuti?

Steher in Actis Societatis Iablonovianae varii argumenti, ab anno 1775. vsque ad annum

num 1779. Tom. V. No. 7. pag. 201

— 230.

- 2) Umständliche Geschichte der Kayserl. und des Heil. Römischen Reichsfreyen Stadt Lübeck. Erster Band. Lübeck 1782. 4. Nebst einem in Kupfer gestochenen Prospecte aus Merians Topographie.

Es soll noch ein zweyter Theil folgen.

Auch erhielt er am 29 December 1780. von der Jablonowskischen Societät der Wissenschaften zu Leipzig, in der Geschichte über die Frage: Woher es gekommen sey, daß die Pohlen sich schon im 13ten Jahrhundert der Sächsischen Rechte bedienen? den Medaillon.

Diese Abhandlung wird man künftig in den Actis Societatis Jablonovianae auch zu lesen bekommen.

Zu S. 55.

Becmann (Gustav Bernhard) Derselbe ist nicht Policey-Commissarius der Stadt Göttingen, sondern dessen jüngerer Herr Bruder. Herr Hofrath von Selchow in seiner Juristischen Bibliothek, im 5ten Bande, S. 640. schreibt, daß ich verschiedene neuere Abhandlungen dieses würdigen Gelehrten noch nachhohlen müsse. Ich weiß es sehr wohl, daß seit einigen Jahren verschiedene Gradual-Schriften aus seiner Feder geflossen sind. Da ich aber mich nicht getraue, selbige nach der Reihe anzugeben zu können, ich auch nicht weiß, ob mit der Anzeige derselben dem Herrn Hofrath Becmann, so wohl, als auch denjenigen, unter deren Namen diese Gradual-Schriften erschienen sind, ein Gefallen geschehen möchte; So will ich mich lieber dessen antzehen enthalten. Diejenigen Rechtsgelehr-

ten und Liebhaber academischer Streitschriften aber, die sich die Göttingischen Disputen sammeln, werden aus der Einkleidung, Vortrage und Styl des Herrn Hofrath Becmanns, unter fremden Rahmen gefertigte Abhandlungen leicht ausfindig machen können. Zu seinen Schriften, die unter seinem Namen herausgekommen, gehöret annoch

Diff. De successione creditoris in alterius, et suum ipsius locum. Göttingae 1781.

Zu S. 57.

Becmann (Otto David Heinrich) Selbster ist Policy-Commissarius, und wohnet der Göttingischen Policy-Commission, als Universitäts-Mitglied, bey. Was ich bey seinem ältern Herrn Bruder in Ansehung der Gradual-Schriften angeführet, möchte auch wohl bey ihm statt haben, weil bekannter maßen diese beyde Herren Brüder gemeinschaftlich Schriften ausarbeiten. Mehrere Schriften, die unter dessen Namen herausgekommen, sind mir zur Zeit nicht bekannt.

Zu S. 59.

Behr (Georg Anton) Ist, wie ich bereits in der Vorrede zum ersten Theile dieser Biographischen Nachrichten angemerket, am 28sten Januar 1780. verstorben. Da ich diesen Rechtsgelehrten in besagtem ersten Theile mit angeführet habe, so ist es verhoffentlich den mehrsten Liebhabern der Juristischen Litteratur nicht unangenehm, von diesem Rechtsgelehrten etwas vollständigeres zu lesen, als ich bereits geliefert habe, und auch damals liefern können. In der
Lit:

Litteratur des Catholischen Deutschlands, im dritten Bande, S. 495. u. f. (die mir damals etwas zu spät zu Handen gekommen war) wer; den folgende Lebens-Umstände von ihm gemeldet:

Georg Anton Vehr, I. V. D. Hochfürstl. Würzburgischer Geheimerrath, des Fürstl. Hochfürstl. erster Syndikus, Professor Praxeos Iuridicae et Iudicariae Publicus et Ordinarius, des Hochfürstl. Julius-Universitäts Receptorats Consulent, war geboren zu Kitzingen in Franken den 21 März 1711. Er war auch 37 Jahr des Kayserl. Landgerichts Herzogthums zu Franken Rath, und eines Hochfürstl. Würzburgischen Policey-Gerichts des obern Raths 26 Jahr Consulent und Assessor. Den 1ten Februar 1737. vertheidigte er seine Probeschrift, (die ich auch S. 60. angeführt und benennet habe) und den 27 Februar desselben Jahres erhielt er die Doctor-Würde.

Im Jahr 1751. hat er die Resolution der Frage: An negligentia procuratoris in formulis commissa ita clienti noceat, vt in causa principali quoad materialia etiam iustissima cadat, quin restituatur in integrum. Nebst deutlicher Auslegung derer in Appellations-Fällen bey allen Hochfürstl. Würzburgischen hohen und niedrigen Gerichtsstellen zu beobachtenden Fatalien und Formalien, vermittelst des Druckes, an das Licht gestellet.

Im Jahr 1755. hat derselbe das Stadts Baurecht, wie solches nicht nur von mehreren hundert Jahren her in der Fürstl. Residenzstadt, Würzburg, beobachtet worden, sondern auch mit den gemeinen geschriebenen Rechten übereinstimmt, und in solchen gegründet ist, dem Publikum durch den Druck mitgetheilet, (und

hierauf beziehet sich das von mir S. 60. angeführte Programm) auch solches hernach im Jahr 1767. bey der zweyten Auflage mit einem Zusatz vermehret. Dieses Werk hat der vorige Fürst Bischof zu Würzburg vor einigen Jahren zu einem Gesetz in den Würzburgischen Landen erhoben.

Auch hat der Geheimrath Behr, im Jahr 1769. die Feuer- und Brand-Gewährungs-Gesellschaft errichtet, bey welcher einem Mitglied dessen durch einen Brand verunglückendes Gesbände mit jenem Werth, in welchen selbiger solches hat einlegen und einschreiben lassen, unverzüglich bezahlet wird, ohne daß die Mitglieder einen jährlichen Geld-Vertrag zu leisten haben, welche Gesellschaft eine Einlage von beynahe elf Millionen Gulden, Fränkisch, haben soll.

Und endlich ist derselbe auch Urheber und Verfasser, von der, vom Fürst-Bischof zu Würzburg im Jahr 1777. vor sämmtliche Diener gestifteten sehr vortheilhaften Wittben-Gesellschaft.

Ich merke aber hierbey an, daß diese Biographie die nöthige und erforderliche Vollständigkeit nicht habe.

Zu S 62.

von Bennigsen (Rudolph Christian) Durch desselben Vorsorge und Veranstaltung ist von Johann Gottfried Schaumburgs beliebten Einleitung zum Sächsischen Rechte die dritte, verbesserte und fortgesetzte Auflage zu Dresden 1781. in zwey Bänden in gr. 8. wirklich herausgegeben. Er ist aber am 3ten Februar 1783. früh gegen 9 Uhr, im 71sten Jahre seines Alters vollen

vollen Alters, zu Merseburg verstorben. Er hatte noch ein neues Supplement zum Augustischen Coder unter Händen.

Zu S. 67.

Veseler (Johann Malchior Gottlieb) Bey desselben Schriften ist anzumerken, daß des Crel- lii akademische Streitschriften noch nicht völlig abgedruckt sind, jedoch deren Abdruck bald zu Ende kommen werde.

Der angeführte Thesaurus Iuris Cambialis wurde zur Ostermesse 1782. als fertig unter folgenden Titel angesetzt: Thesaurus Iuris Cambialis. Pars Ima, Theoriam Iuris Cambialis. Pars IIda, Praxin Iuris Cambialis, Ius Cambiale particulare et controuersum, nec non Mantissam continens, cum Indicibus. Bero- lini 1782. 4. Allein der Verleger, Herr Voss, machte um Johannis 1782. bekannt, daß die Vollendung des Drucks durch Hindernisse verzögert worden. Wenn nun also dieses Werk erscheinen wird, steht zu erwarten.

Zu S. 69.

von Beulwitz (Ludwig Friedrich) Aus Regensburg vom 6ten November 1782. wurde geschrieben: Der zeitlich mit so vielem Ruhm und Würdigkeit allhier auf dem Reichstage gestandene Chur- Hannöversche Gesandte, Freyherr von Beulwitz, ist von seinem hiesigen Posten ab- und als Geheimrath in das Königl. Ministerium zu Hannover gerufen worden. Ein Freyherr von Ompteda, dermaliger Hofrichter zu Hannover ist als Nachfolger ernennet worden, und soll, wie allgemein versichert wird,

den empfindlichen Verlust seines Vorgängers allhier wieder durch seinen Character ersetzen. Ein unwidersprechlicher Beweis, wie hoch des Freyherrn von Beulwitz Person, Meriten und Gelehrsamkeit vom Reichs-Convent geschätzt worden.

Zu S. 72.

Viedermann (Traugott Andreas) Derselbe ist auch Bürgerlicher Assessor bey dem Landgericht in der Niederlausitz.

Zu S. 72. u. f.

Wiener (Christian Gottlob) Ward zu Anfange des Jahres 1782. zum Professor des Natur- und Völkerrechts auf der Universität Leipzig, an des verstorbenen Professors, D. Breunings, Stelle ernennet. Von diesem Lehramte nahm er den 19 Junius 1782. mit einer feyerlichen Rede: De optima condendi Corpus Iuris ratione, förmlichen Besitz, nachdem er vorhero mit einem Anschlage hierzu eingeladen hatte. Die Anzahl seiner Schriften hat er mit folgenden vermehret:

- 1) Diff. De suprema Romanorum et Germanorum mane. Lipsiae 1782.
- 2) Diff. De successione feudorum non secundum Ius repraesentationis, sed linearum praerogativam ordinanda. ibid. 1782.

Eine umständliche Anzeige und vortheilhafte Beurtheilung von dieser Schrift findet sich in des Herrn D. Schnauberts Neuesten Juristischen Bibliothek, im zweyten Bande, S. 110—121.

3) Pro-

- 3) Progr. Aditiale, De finibus Iurisprudentiae Naturalis circa feuda regundis. ibid. 1782. Sub auspiciis Professionis Ordinariae Iuris Naturae et Gentium.
- 3) Versuch über das Staats-Kriegs- und Lehnrecht des Westgothischen Reichs in Spanien. Stehet in Herrn D. Zepernicks Sammlung aus: erlesener Abhandlungen aus dem Lehnrechte. Vierten Theile. No. 14. S. 203. u. f. Auch wird von ihm künftig folgendes Werk erscheinen: Ius Gentium Europaearum hodiernum in usum Scholarum Academicarum systemate complexum. Pars Ima, De ipso Gentium Europaearum Iure, inter Principes et Respublicas tam plena, quam minus plena Imperii libertate gaudentes, spectato. 8.
- Diesem Werke werden, dem Titel nach, noch ein, oder mehrere Theile folgen.

Zu S. 74.

Böhmer (Georg Ludwig) Von seinen Principiis Iuris Feudalis ist Michaelis-Messe 1782. die vierte und verbesserte Auflage zu Göttingen in gr. 8. erschienen. Er hat auch seit mehreren Jahren an einem System des Römischen Rechts gearbeitet, und man hat Hoffnung, daß solches nächstens erscheinen werde. So wie sich seine Lehrbücher über das Geistliche, und über das Lehnrecht wegen ihrer Gründlichkeit ausgezeichnet haben, eben so was vorzügliches kann man sich von dem herauszugebenden System des Römischen Rechts versprechen. Und die S. 87. No. 38. angeführte Rede ist mit Weglassung des Eingangs in Schötzers Briefwechsel im 34. Theile abgedruckt.

Zu S. 87.

Boell (Friedrich Philipp Carl) kam 1779. als ordentlicher Professor der Rechte nach Erlangen, gieng aber 1781. um Michaelis als wirklicher Hochfürstl. Brandenburg-Ansbach'scher Hof-Cammer- und Landschaftsrath, mit einem ansehnlichen Gehalt, nach Anspach. Einige gelehrte Nachrichten legen ihm den Doctor-Titel bey, von dem mir aber nicht bekannt ist, wo, und wenn er denselben erlanget hat. In des Herrn Hofrath, Andreas Meyers, Biographischen und litterarischen Nachrichten von den Schriftstellern, die gegenwärtig in den Fürstenthümern Anspach und Bayreuth leben, (Erlangen 1782.) habe ich diesen Rechtsgelehrten, wie andere mehrere, vergebens gesucht. Herr Hofrath von Selchow in der Juristischen Bibliothek, im 1ten Bande, S. 640. schreibt, daß er nie Professor an der Kriegsschule zu Collmar gewesen; Allein diesem Anführen ist so schlecht, terdings nicht Glauben beizumessen. Denn Herr Böll in seinem Sendschreiben über die Anfrage: In was für einen Zustand sich die Rechtsgelehrsamkeit auf der blühenden Georg-Augusta befinde, (Collmar 1775.) nennet sich ausdrücklich Professor der Geschichte, Statistik und Wappenkunst auf der Protestantischen Kriegsschule zu Collmar. Ferner schreibt der Herr von Selchow am angeführten Orte. Feurig ist er wohl nicht, wenigstens giebt sein Feuer keine Kohlen und Asche. Wind und lautsprechende Selbstgenügsamkeit in dem Aufzug eines petit-maitre manqué würden den Mann besser geschildert haben. Selbst die Männer zu Götztingen, welche er (in seinem vorangeführten Sendschreiben) so ungestüm gelobet hat, schämen

men sich ihres Lobredners. Seinen Schriften müssen noch folgende beigefügt werden:

- 1) Praxis des Rechts der Natur, zu Vorlesungen. Erster und zweyter Bündel. Erlangen 1780. 8.
- 2) Vorlesungen über das Recht der Natur, nach des sel. Achenwall's Grundsätzen. Erster Theil. Absolutes Recht der Natur. Zweyter Theil. Hypothetisches Recht der Natur. Erlangen 1780. 8.

3) Processus Germaniae Civilis Communis theoria, in usum praelectionum. ibid. 1781. 8.

4) Das Universitäts-Wesen in Briesen. 1782. 8.

Das Gerücht, schrieben einige gelehrte Zeitungen, legt ihm dieses Werkgen bey. In der Nürnberger gelehrten Zeitung, Stück 74. vom Jahr 1782. wird es recensirt, und gesagt: „Eigentlich sey es Briefwechsel zwischen einem Universitäts-Curator von C. und einem gewissen C. B. Jener von C. ist Maske: Dieses C. B. aber bezeichnet den Urheber: und Herausgeber dieser Briefe. Es ist ein gewisser Mann, der, von Erfahrung und Menschenkenntniß entblößt, ehemals eine gewisse Universität reformiren wollte, aber so dabey zu Werke gieng, daß er beynahe das unterste zu oberst gelehret haben würde, wenn man ihn nicht noch zur rechten Zeit einen andern Posten angewiesen hätte. Der Verfasser erscheinet als ein vermurter Wahnsinniger auf einer kollernden Wähe, durch Sümpfe und Pfützen herjagend, ohne zu bedenken, daß er Vorübergehende, Vorgesetzte und Freunde bespizet, die ihn demohngeachtet erkennen und verabscheuen.“

Er

Er wollte auch noch neue Handbücher der Natur-
Rechts-Theorie, und des Römischen Rechts
herausgeben, möchte aber nunmehr wohl
bey seinen veränderten Umständen unterblei-
ben, auch wohl nicht viel Dank damit ver-
dienen.

Zu S. 91.

von Bostell (Friedrich Jacob Dietrich)
Zu dem Verzeichnisse seiner Schriften kommen
noch folgende:

- 1) Ausführliche Nachricht von seinen Theoretisch-
Practischen Vorlesungen über die Cammer-
Gerichts-Praxis. Wezlar 1780. 4.

Diese Nachricht ist dem gleichfolgenden zweyten
Theile der Beyträge ic. einverleibet worden.

- 2) Beyträge zur Kammergerichtlichen Litteratur
und Praxis. Zweyter Theil. Erstes Stück.
Lemgo 1781. 8.

Die Fortsetzung erwartet das Publikum mit
Verlangen.

Zu S. 92.

Brack (Franz Leonhard Joseph) Ist A. 1731
zu Wezlar geboren, und seit 1780 Geheimerrath.
Mehrere Schriften habe von ihm nicht in Er-
sahrung bringen können.

Zu S. 93.

Bräunl (Carl Friedrich) Schreibt sich, wie
auch ganz richtig wider mich erinnert worden,
Breunl, wiewohl er auch von andern in den ge-
lehrten Zeitungen und Journalen Bräunl ge-
schrieben wird. Von seinen Lebens-Umständen
mel:

niesdet weder Herr Rath, de Luca, im gelehrten Oesterreich, im ersten Stücke des ersten Bandes, S. 49. noch Herr Etkard in seinem litterarischen Handbuche 10. etwas, dahero auch ich vorieho hiervon nichts weiter beybringen kann. Zu seinen Schriften kommen noch folgende:

- 1) Betrachtungen über die Frage: Ob aus einem dem Appellaten insinuirten Reichs: Hofrathslichen Bescheide, wodurch die Appellation nur schlechterdings angenommen, die gewöhnliche Ladung aber an denselben noch nicht erlediget ward, die Prävention mit der Wirkung entsiehe, daß sich Appellat bey dem Kayserl. Reichs: Hofrathe in der Hauptsache einzulassen verbunden sey, wiewohl sich derselbe so gleich nach der Insinuation dieses Konkursums an das Kayserl. und Reichs: Kammergericht wand, und die daselbst ausgebrachten Prozesse dem Reichs: Hofrathslichen Appellanten insinuiren ließ. Wien 1779. 8.

Seinen Nahmen hat er dieser Schrift nicht vorgesetzt, er wird aber vor derselben wahren Verfasser gehalten: Denn auf der Rückseite des Tittelblatts wird angegeben, daß unter dessen Vorsitze sie Johann Baptista Moser aus Ueberlingen, bey der öffentlichen Prüfung aus der Reichs: Praxis, nebst denen zu diesem Behuf am Ende beygefügeten, die Haupt: Begriffe aus der ganzen Praktik der Reichs: Gerichte enthaltenden Sätzen, austheilen lassen.

- 2) Ius Germanicum privatum, Praelectionibus Academicis in ordine tabellarico scriptum. Tomus Imus. Viennae 1781. 8.

Herr D. Schnaubert beurtheilet diesen ersten Theil in seiner Neuesten Juristischen Bibliothek, im ersten Bande, S. 339 — 348.
und

und saget offenerzig, was er daran auszusagen habe.

- 3) *Ius Germanicum priuatum. Liber secundus, tertius et quartus. ibid. 1781. 8.*

Von dem Inhalte dieses fortgesetzten Werks kann man gleichfalls Herrn D. Schnauberts angeführte Neueste Juristische Bibliothek, im zweyten Bande, S. 123 — 150. nachsehen, wo es genau recensiret, aber hin und wieder manches erinnert wird. Seine lateinische Schreibart ist aber äusserst unrein, und seine Orthographie in Lateinischen und Griechischen Wörtern sehr fehlerhaft.

Zu S. 93.

von Brandt (Johann Ferdinand Wilhelm)

Diesem Rechtsgelehrten wird von Kennern der Ruhm beygelegt, daß er eine hinlängliche Rechtskunde, und eine langjährige Erfahrung in dem KameralProceße besitze, auch die Angelegenheiten seiner Kammer:Gerichtlichen Aemter mit derjenigen Gründlichkeit und Wahrheits-Liebe vertheidige, die ihm in den Augen der Rechtsschaffenen Ehre bringen, und den Beyfall des Kenners und unpartheyischen Richters niemahls verfehlen. Von seinen Schriften sind mir noch folgende bekannt worden:

- 1) Rechtliches Bedenken, Ob, und wie weit Clericatus secularis mit dem officio der Advocatur und Procuratur am Kayserl. Reichs-Kammergericht bestehen könne? (Weimar) 1764. 4.
- 2) Unterthänige Supplik pro clementiss. relaxatione iuramenti ad effectum agendi, citatione ad videndum deduci nullitatem, principaliter cassari totum Processum, et condemn-

demnari ad refusionem damni et expensarum, cum Compulsorialis in Sachen des Königl. Dänischen Second-Lieutenants, Reinh. Wüsten, wider den Stadtrath zu Bremen, mit Anlagen 1 — 4. Zweyte vermehrte Auflage. Altona 1774. gr. 4.

- 3) Unterthänige Verufung an des H. Kaiserl. Reichs Cammergerichts vollen Senat, deren Rechtfertigung, Vorstellung und Bitte, mein, des Kaiserl. Reichs Cammergerichts Advocaten und Procuratoren, Lic. Joh. Friedrich Wilhelm Brandt, Klägern, wider höchst ermeldten Gerichts Assessorem, Herrn Carl Theodor von l'Eau, Beklagten, die Wieder-einräumung meines eigenthümlichen Hauses betr. Mit Beilagen 1. und 2. Weßlar 1776. Herr Lic von Brandt suchte die Selbstbewohnung seines eigenen Hauses Gerichtlich, weil er damahlen 12 größtentheils noch un-erzogene Kinder hatte; Konnte aber wegen des verbindlichen Mieth-Contracts selbige nicht erhalten, und wendete daher Revision an.

Zu S. 94.

Freherr von Braun (Carl Adolph) Herr Rath, de Luca, im gelehrten Oesterreich, im ersten Bande, im ersten Stücke; S. 49. hat von ihm und seinen Schriften auch Nachricht gegeben; Allein diese Nachricht ist überaus kurz, und sehr mangelhaft.

Bei seinen Schriften merke ich an noch folgendes an:

- 1) Die S. 96. sub No. 1. angeführte Gedanken über die Lehre, von den uneigentlichen Lehen, und insbesondere, von den mancherley Arten des

des Gütlehns: Desgleichen die S. 98. sub No. 20. Gedanken, Von einigen uneigentlichen Lehen: Und die auf angef. S. sub No. 23. angeführte Einige Erläuterungen über das Weiberlehn, Pfandlehn, Cammerlehn, oder, Vertheidigung einiger angefochtenen Stellen, hat der Herr Assessor, D. Zepernick, dem dritten Theile seiner Sammlung auserlesener Abhandlungen aus dem Lehnrechte einverleibt, wo selbige No. X. S. 161 — 227. in einem Zusammenhange sich befinden, weil so wohl Jenichen in seinem Thesauro Iuris Feudalis, als auch der Herr Assessor, Schott, in dem Juristischen Wochenblatte diese ganze Abhandlung nicht vollständig, auch nicht im Zusammenhange, sondern nur Stückweise gellestet hatten.

- 2) Die S. 96. befindliche Abhandlung sub No. 3. Ob es eine bloß eingebildete Willkür sey, wenn die Rechtsgelehrten den Beklagten nach zwei Jahren noch mit der Ausflucht des nicht bezahlten Geldes hören, und mit dem Verweise zulassen? Stehet nun auch in Herrn Prof. Siebentees Juristischen Magazin, im ersten Bande, No. 14.
- 3) Die auf eben derselben S. 96. sub No. 4. angeführte Vertheidigung der Euzarianischen Lection des Textus I. Feud. 22. Cap. 1. liest man nunmehr auch in des Herrn Assessors, D. Zepernicks Ersten Theile seiner Sammlung auserlesener Abhandlungen aus dem Lehnrecht. No. VIII. S. 123 — 128.
- 4) Die auf angeführter S. 96. sub No. 5. befindliche Frage: Ob die Einwilligung der Verwandten in die Verpfändung des Lehns ohne Lehnherrliche Einwilligung einige Wirkung haben könne? Befindet sich nunmehr, auch in

in der belobten Zepernickischen Sammlung u.
im zweyten Theile. No. VII. S. 61—73.

- 5) Die auf der S. 97. sub No. 10. befindliche Ab-
handlung, Ob der Vater der reichen Tochter
ein Heyrathsguth aussetzen müsse? stehet
nunmehr auch in Herrn Prof. Siebenkees
Juristischen Magazin, im ersten Bande,
No. 17.
- 6) Die auf angef. S. 97. sub No. 12. befindliche
Frage: In wie ferne die Frau aus dem Hey-
rathsbriefe zur Bezahlung der Schulden des
Mannes verbunden ist? Stehet auch nun-
mehr in Hrn. Prof. Siebenkees, Juristischen
Magazin, im ersten Bande, No. 18.
- 7) Die auf der S. 97. sub No. 16. befindliche Ab-
handlung, Von der Eintheilung der Capitis
deminutionis, stehet auch in Herrn Assessor
Schotts Juristischen Wochenblatte, im drit-
ten Jahrgange, No. 14.
- 8) Die S. 98. sub No. 19. befindliche Frage: Ob
das Darlehn gemeiniglich verzinslich sey? ste-
het auch in Herrn Assessor, Schotts, Juris-
tischen Wochenblatte, im dritten Jahrgange,
No. 21.
- 9) Die S. 98. sub No. 24. angeführte Abhand-
lung, Von der Verwandlung des Lehns in
Erbe durch die Verjährung, hat 1) Herr Hof-
rath, Johann Ludwig Schmidt zu Jena, sei-
nen Opusculis, De praescriptione, praeser-
tim circa pignus secundum omne lus, quo
in Germania vivitur, (Ienae 1780. 4.) und
zwar dem Opusculo quarto, De praescriptio-
ne feudali adquisitiva beygefüget; Und 2)
befindet sich selbige nunmehr auch in der be-
liebten Zepernickischen Sammlung u. im ers-
ten Theile, No. III. S. 50—63. Und

Weidlichs Nachträge.

Q

10)

- 10) Die S. 98. sub No. 25. befindliche Frage:
Ob der Sohn das Lehn behalten, und die vä-
terliche Erbschaft fahren lassen könne? Ete-
her auch in Herrn Messor Schotts Juristi-
schen Wochenblatte, im vierten Jahrgange,
No. 1.

Zu S. 98.

Braun (Christian Renatus) Derselbe legte
A. 1780. die Stelle eines Hofgerichts-Advoca-
ten, und hierauf auch eines Criminalraths nie-
der, und starb A. 1782. den 14ten Februar, im
68en Jahre seines Alters. Herr Goldbeck in
seinen litterarischen Nachrichten von Preussen
hat S. 16. dieses Rechtsgelehrten Leben auch be-
schrieben, und hat in der Biographie eben das
gemeldet, was ich von demselben geschrieben ha-
be. Nur irret Herr Goldbeck darinnen, daß er
die Diss. De vsu Iuris Albinagii in Prussia, in
das Jahr 1736. setzt, da sie doch erst 1740.
und zwar pro loco Professoris Iuris Extraord.
gehalten worden; Hingegen die Diss. De fide-
jussore pro dote interueniente, in das Jahr
1740. setzt, da sie doch 1736. als dessen Gra-
dual-Schrift vertheidiget worden. Zu denen
von mir angeführten Schriften kommen an-
noch

Fünf Abhandlungen verschiedenen Inhalts.

Herr Goldbeck am angef. Orte führet sie an,
gibt aber das Jahr, wenn sie heraus gekom-
men nicht an; Ich glaube daher, daß selbige
die von mir, und von dem Herrn Goldbeck an-
geführte fünf Schriften bedeuten sollen

Zu S. 99.

von Breitsprecher (Franz Philipp) Ist bereits vor einigen Jahren zum Assessor bey dem Königl. Schwedisch-Pommerschen hohen Tribunal zu Wismar beruffen, und in den Adelsstand erhoben worden. Zuverlässige Biographische Nachrichten von ihm ermangeln.

Zu S. 100.

Brökel (Georg) Herr Hofrath von Selchow in seiner vorangeführten Juristischen Bibliothekschreiber: Herr Brökel hat wohl nie mit Herrn Pütter, und andern (von mir) genannten Männern zu einer Stelle einen Competenten abgegeben. Ich sey hier ganz falsch berichtet. Dieses alles glaube ich sehr gern, und würde es mir lieb gewesen seyn, wenn ich hierunter eines besessen wäre belehret worden. Ich habe aber auch nicht geschrieben, daß Herr Brökel mit denen von mir genannten Männern, Pütter, Hellfeld, Quistorp und Claproth ein Competent gewesen, sondern, da diese genannte vier wackere Rechtsgelehrte zu einer Professor Stelle zu Kiel in Vorschlag gekommen gewesen, diesen Ruf aber nicht angenommen hatten, sey Herr Brökel zur vacanten Professor-Stelle berufen worden.

Von Schriften, die Herr Brökel in Kiel herausgegeben hätte, ist mir nichts bekannt.

Zu S. 101.

Bucher (Johann Peter) Der Herr Bibliothek-Secretär, Strieder, zu Cassel liefert in seiner Grundlage zu einer Heßischen Gelehrten- und Schriftsteller-Geschichte im zweyten Bande,

S. 52—58. von dem Herrn Professor, Bucher, eine von ihm selbst entworfene Nachricht von seinen Lebens-Umständen und Schriften. Da diese Lebens-Beschreibung und das Verzeichniß der Schriften sehr vollständig ist, so will ich mit Erlaubniß des Herrn Secretär, Sirkleders, die Biographischen Nachrichten und Schriften dieses Gelehrten anhero entlehnen.

Herr Bucher ist A. 1740. den 10ten August zu Cassel geboren. Sein Vater, Johann Friedrich Bucher, war Chirurgus und Cammerdiener bey dem Hochsel. König, Friedrich I. in Schweden, und Landgrafen von Hessen. Den Grund der Wissenschaften legte er im Pädagogio, und hernach im Collegio Carolino seiner Vaterstadt. A. 1757. bezog er die Universität Göttingen, wo er die Philosophischen, Historischen und Juristischen Vorlesungen derer dasigen berühmten Lehrer fleißig besuchte. Auf Empfehlung des verstorbenen Geheimen Justizrath, Myrers, und des Herrn Professor, Claproths, wurde er A. 1760. bey den Söhnen des damahls regierenden Herrn Grafen zu Bentheim-Steinfurt Hofmeister, wobey angemerket zu werden verdienet, daß der älteste seiner Gräflichen Eltern A. 1772. mit Tode abgegangen, der zweyte aber der gegenwärtig regierende Herr ist. Da seit dem Jahre 1758. durch das Absterben des Professors, auch Gräflich-Steinfurthischen Hofrichters, und Regierungs-Raths, Iten, die zweyte Lehrstelle in den Rechten in dem Gymnasio Arnoldino zu Steinfurt erlediget geblieben war, so wurde selbige von Sr. Königl. Majest. von Groß-Britannien, als Pfand-Inhaber der Grafschaft Bentheim, und den beyden regierenden Herrn Grafen von Bentheim-Tecklenburg und Steinfurt dem Herrn Bucher unterm
8ten

sten October 1763. ertheilet, und er trat solche, nachdem er zuvor zu Harderwyk die Juristische Doctor: Würde erlangt hatte, am 17ten December besagten Jahres an, behielt jedoch auf Verlangen des Herrn Grafen zu Bentheim: Steinfurt, und mit des Königs von Groß Brit. rannien, auch des Bentheim: Tecklenburgischen Herrn Grafen Erlaubniß, die Hofmeisterstelle bis 1768. bey. Von dieser Zeit an erhielt er einige vortheilhafte Anträge, theils von dem Herrn Geheimenrath, von Eichmann aus Duisburg, zu der durch des Herrn von Carrach erledigten dritten Juristischen Profession auf dasiger Univerfität, theils unter günstigen Bedingungen Lehrer der jungen Herren Grafen von Bentheim: Tecklenburg zu werden, theils auch einen Holländischen Grafen von Gronsfeld auf Univerfitäten und Reisen zu begleiten. A. 1769. brachte ihn die Preussische Regierung zu Lingen zum Professor der Beredsamkeit und Historie an dasigen akademischen Gymnasium, an die Stelle des nach Herborn berufenen Herrn Professors, Waßmuth, in Vorschlag, und bald hierauf suchte man ihn nach Duisburg zu ziehen. Herr Bucher nahm aber bey alle dem darum Anstand, weil er die Hofnung hatte, in seinem Vaterlande befördert zu werden. Die Duisburger Profession wurde mit dem bisherigen Professor des akademischen Gymnasiums zu Hamm, Herrn Kraft, besetzt, und nun erhielt Herr Bucher von der Clevischen Regierung, der er empfohlen worden war, nach ihrem abgestatteten Bericht nach Berlin, den Ruf als Professor der Rechte nach Hamm. Weil er vorhin erwähnter Hofnung noch etwas nachsehen mußte, so folgte er diesem Rufe, ohngeachtet ihm die Gräflich: Bentheimischen Häuser zu seiner Ver-

besserung annoch eine Lehrstelle in der Philosophischen Fakultät zu Steinfurt auftragen wollten. Am 9ten September 1771. empfing er das Königl. Rescript, langte am 20ten October zu Hamm an, und eröfnete sein Lehramt am 12ten November desselben Jahres.

Der im Jahr 1772. sich ereignete Tod des Professors der Rechte, Reinhold Abraham Wölflers auf der Universität Rinteln hatte für Herrn Bucher die Erfüllung seiner gehegten Hoffnung. Er erhielt am 13ten August desselben Jahres den wirklichen Ruf dahin zur dritten Juristischen Lehrstelle, und, nachdem er solchen angenommen, am 13ten October das gnädigste Rescript zu derselben, worauf er am 8ten November in Rinteln ankam. Am 28ten September 1774. wurde ihm das Universitäts-Syndikat mit übertragen, und im Jahr 1778. erhielt er eine gnädigste Verbesserung seines Gehalts, wodurch denn zugleich seine Liebe zum akademischen Leben natürlich erhöht werden mußte, so, daß er die ihm von benachbarten Herrschaften im Jahr 1774. und 1778. angetragene Regierungsraths-Stellen ausgeschlagen hat. Ausser seinen Vorlesungen beschäftigt er sich, so, wie bereits zu Steinfurt und Hamm, mit der Juristischen Praxis, und dienet verschiedenen Reichsständen an den Reichsgerichten als Sachwalter, und auch als Rathgeber. Seit den 5ten September 1773. ist er auch ein Mitglied von der lateinischen Societät zu Alldorf.

Das richtige und verbesserte Verzeichniß seiner Schriften ist folgendes:

- 1) Diss. Inaug. De poena talionis. Harderovici 1763.
- 2) Diss. Continuatio Meditationis Iuridicae, De poena talionis. Steinfurti 1764.

3)

- 3) Progr. De Medico digno Politiae obiecto.
ibid. 1764.
4. 5) Progr. Imum et Ildum, De regula Iuris
Pontificii: Spoliatus ante omnia restituendus. ibid. 1765. et 1766.
- 6) Progr. De iusto ciuitatis rectore. ibidem
1766.
- 7) Progr. Disquisitio Iurid. Ima, De notione
atque effectu infamiae. ibid. 1766.
- 8) Diss. Disquisitio Iurid. Ilda, De notione at-
que effectu infamiae. ibid. 1766.
- 9) Abhandlung, Von der Klugheit eines Regenz-
ten. Eine Einladungsschrift zu Anhörung
einer Rede, auf den Geburtstag Herrn Gra-
fen Carl von Bentheim. Ebendas. 1767.
- 10) Oratio, De moralitate precum pro salute
Principis. ibid. 1768.
- 11) Progr. De Ceremoniali S. R. I. Comitum
antiqui stemmatis in melius reformando.
ibid. 1768.
- 12) Progr. De sponsonibus. ibid. 1769.
- 13) Diss. De imputatione actionis in ira com-
missae. ibid. 1770.
- 14) Diss. De Philantropia hosti et haeretico haud
deneganda. ibid. 1770.
- 15) Disquisitio, Vtrum Feudum foemininum sta-
tim reddatur, si foemina aliquando admis-
sa? Rintelii 1772. 4.
- 16) Diss. Num moto concursu cursus vsuuarum
sistatur? ibid. 1774.
- 17) Diss. De arbitrio Iudicis non omnimode
arbitrario. ibid. 1776.
- 18) Disquisitio, De diuisione Statuum Imperii
R. G. in Corpus Evangelicorum et Catho-
licorum et legibus fundata, et vnitati Rei-
publicae nostrae non repugnante. ibid.
1777. 4.

- 19) Diss. De Iure capitulandi et adcapitulandi.
ibid. 1780.

Auch hat er an den Duisburgischen gelehrten Anzeigen, und einigen andern Periodischen Schriften gearbeitet.

Zu S. 102.

Büchner (Johann Gottfried Siegmund Albert) Ist nunmehr ordentlicher und öffentlicher Professor der Rechte auf der Universität zu Gießen. Aus des Herrn Bibliothek-Secretär, Strieders, Grundlage zu einer Hessischen Gelehrten- und Schriftsteller-Geschichte, dem zweyten Bande, S. 67. und 537. ersehe ich, daß Herr Professor, Büchner, A. 1754. zu Frankfurt am Mayn gebohren worden, zuerst zu Jena, und so dann zu Göttingen studirt, wo er 1779. beyder Rechten Doctor worden, und hernach Juristische Vorlesungen gehalten. A. 1781. ward er an des nach Darmstadt damahls beruffenen Herrn Ober-Appellations- und nunmehrigen Geheimen-Tribunalraths, Höpfners, Stelle vierter ordentlicher Professor der Rechte, wo er am 1ten May besagten Jahres seine Antrittsrede hielt. Zu seinen Schriften kommen noch folgende:

- 1) Progr. Siftens examen doctrinae Iuris Publici Vniuersalis, qua Maiestas in realem et personalem diuiditur. Giessae 1781.

Mit dieser Schrift zeigte er so wohl seine Antrittsrede, als auch seine Commencer-Vorlesungen an.

- 2) Antwort auf des Herrn Professor, Scheidemantels, Schreiben an die Staats- und Lehnrechts-Gelehrte in Teutschland, die Recension der

der neuen Ausgabe des Buderischen Repertoriums betreffend. Siehen 1782. 4.

Bekannter maßen hat der Herr Professor, Scheidemantel zu Jena, das Buderische Repertorium des teutschen Staats- und Lehnrechts ganz umgearbeitet, und zur Ostermesse 1782. den ersten Theil hiervon an das Licht gestellt. Dieser erste Theil ward im siebenten Stück der Gießener Neuesten Juristischen Bibliothek, oder, im ersten Bande, S. 437 — 534. sehr scharf critisiret und beurtheilet. Dieses, wie leicht zu erachten, verdroß dem Herrn Prof. Scheidemantel, überaus sehr, und stellte an das Licht: Schreiben an die Staats- und Lehnrechtsgelehrten in Deutschland, die Recension, welche in der Neuesten Juristischen Bibliothek, 7ten Stück, Gießen 1781. wider die zweite Ausgabe des Repertoriums des teutschen Staats- und Lehnrechts von einem Ungenannten ist eingerücket worden. Leipzig 1782. gr. 4. Ohngeachtet der Herr Prof. Scheidemantel hätte wissen können, und auch müssen, wenn er anders seine Unwissenheit in der neuesten Juristischen Litteratur nicht hätte verrathen wollen, daß Herr D. Schnaubert der wahre und einzige Verfasser dieser neuesten Juristischen Bibliothek sey; So hielt er dennoch den Herrn Prof. Büchner für den Verfasser dieser Recension, und schimpfte auf eine sehr unanständige Weise auf denselben. Auf dieses unanständige Schreiben erfolgte also obige Antwort, die wirklich nicht sanft gerathen ist, und das Sprichwort noch heutiges Tages wahr macht: Wie man in

den Wald schreyet, so schallt es wieder heraus.

Uebrigens hat er auch an des Herrn Hofraths von Selchow Juristischen Bibliothek, und besonders im 5ten Bande, ersten Stücke gearbeitet.

Zu S. 102.

Bücking (Johann Heinrich) Der Herr Bibliothek-Secretär, Strieder, in der schon mehrmahlen angeführten Grundlage zu einer Hessischen Gelehrten und Schriftsteller-Geschichte, im zweyten Bande, S. 68. hat sein Leben vollständig beschrieben. Um nun meine Biographischen Nachrichten zu ergänzen, so will ich diese Lebens-Beschreibung hier wiederholen.

Es ist aber Herr Lic. Bücking den 30 September 1748. zu Marburg geboren, und nachdem er die Klassen des dasigen Pädagogiums durchgegangen, studirte er auf selbiger Universität die Rechte, und ward 1771. in August beyder Rechten Licentiat. Im May 1772. erhielt er die Erlaubniß, bey den Untergerichten des Hessischen Ober-Fürstenthums zu practiciren, und kam im Merz 1776. in Fürstl. Hsenburgische Dienste nach Offenbach am Main als Regierungs- und Hofgerichts-Advocat und Procurator, auch als Secretarius von dreyen vom Kayser dem Hsenburgischen Hause aufgetragenen Debit-Commissionen. Er kehrte aber nach gesuchter und erhaltener Erlassung im October 1780. von da zurück nach Marburg, wo er als Advocat und Procurator des Camthofgerichts angenommen, und ihm auch die Advocatur von der Regierung erneuert wurde. Seit 1773.
im

im August ist er auch ein ordentliches Mitglied der Marburger Literatur-Gesellschaft.

Mehrere Schriften, als ich bereits angeführt habe, sind von ihm nicht bekannt worden.

Zu S. 103.

Büneckau (Herrmann Georg) Ist nunmehr dritter Bürgermeister der Kayserl. und freyen Reichsstadt Lübeck.

Zu S. 105.

Burchardi (Wolrad) Er ist ein Schüler von dem verstorbenen Geheimenrath, Estor, dessen wohlgemeinte Absichten dahin giengen, ihn, Herrn Burchardi, nach seinem Ableben zu einer Juristischen Lehrstelle auf der Universität Marburg zu befördern. Dieses wurde aber von seinen Feinden, die auch alle seine Stiftungen zernichtet und umgearbeitet haben, zu Wasser gemacht, unter dem Vorwand, daß ein Publicist erforderlich sey. Die Zeit, die er von seinen Vorlesungen übrig hat, wendet er auf die Praxis, und auf die Facultäts-Arbeit, mit der er bis zur Uebermasse gefegnet ist. Er führet auch eine starke Correspondenz nach Wien und Weßlar. Zu seinen Schriften kommen an noch:

- 1) Verweis, daß es unbillig sey, wegen der von den Eltern begangenen Felonie, die Kinder mit dem Verlust eines Altväterlichen, oder, Stammelehns zu bestrafen.

Stehet 1) in den Schriften der bekannten Duisburgischen Gelehrten Gesellschaft. (Duisburg 1761. 4.) I. Th. III. Abh. und 2) in Herrn Assessor, D. Zepernicks Sammlung

lung auserlesener Abhandlungen aus dem
Lehnrecht. Im 2ten Theile, S. 144 —
159.

- 2) Einige Anmerkungen von der Heßischen Ge-
samant: Verlehnung und den Gerechtsamen ei-
nes blödsinnigen Geschlechts: Aeltesten.

Stehet in Eßers Neuen kleinen Schriften, im
zweiten Bande. No. 33. St. 5. S. 354
— 360.

- 3) Iuris Scientiae Romanae Pars altera, Ius pri-
uatum complexa. Herbornae 1776. 8.

Diesen zweyten Theil hat er eher drucken las-
sen, als den ersten, und zwar auf seine
Kosten. Es sind hiervon fast zwey Alpha-
bet abgedruckt, aber noch nicht vollendet.
Es fehlen an diesem zweyten Theile noch
4 Bücher, als: a) De conuentionibus,
sigillatim de contractibus. b) De deli-
ctis. c) De actionibus. d) De judiciis
et magistratibus Romanorum, an deren
Vollendung er durch andere viele Arbeiten
verhindert worden. Der erste Theil, so
das Römische Staats-Recht und die Pro-
legomena enthalten soll, ist noch nicht ge-
druckt; Die Ausarbeitung aber wird er-
folgen, wenn er einen Verleger bekommen
sollte.

- 4) Progr. In quo tela rei literariae Nassouicae
pertexenda pergit. ibid. 1781. fol.

Es ist eine Fortsetzung des von mir S. 106.
No. 7. angezeigten Programmatiss, wor-
innen er von denen zu Herborn gestand-
nen Professoren eine kurze Anzeige giebt,
und zwar von Theologen, Juristen und
Philosophen.

C.

Zu S. 107.

von Carrach (Johann Philipp) Die Ursache, warum der Herr von Carrach im Jahr 1769. die Universität Kiel so schnellig verlassen mußte, war folgende: Da er noch in Duisburg war, wurden aus dem Westphälisch-Eöllnischen Acten an dasige Juristen-Fakultät zu Abfassung eines Rechtlichen Erkenntnisses übersendet. Diese Acten bekam der Herr von Carrach zur Relation; Allein er verzögerte nicht allein zu Duisburg diese Arbeit sehr lange, sondern er nahm so gar diese Acten mit nach Kiel. Wegen dieser Verzögerung wurden von dem Gericht, wohin diese Acten gehörten, Beschwerden geführt, so, daß diese Sache dem Königl. Preussischen Hofe berichtet werden mußte. Gedachter Königl. Hof ersuchte die Russische Kayserin, als Vormünderin des damaligen noch unmündigen Groß-Fürstens, und Herzogs von Hollstein, den Herrn von Carrach zur Ausantwortung gedachter Acten anzuhalten, und war in diesem Requisitions-Schreiben mit angeführt worden, daß der Herr von Carrach von Duisburg ohne Abschied weggegangen. Auf Befehl der Russischen Kayserin mußte er solche Acten nicht allein aushändigen, sondern es wurde ihm auch bekannt gemacht, daß höchstgedachte Monarchin dergleichen Diener, die anderswo ohne Abschied weggegangen, gar nicht verlange, und er also seine Entlassung hätte. Der Herr von Carrach auf diese Art dienstlos gieng also von Kiel aus gerades Weges nach Wien, wo er in der Folge Catholisch worden, und, nach Absterben

ben seiner ersten Protestantischen Gemahlin, ein Catholisches Fräulein wiederum geheyrathet hat. Worinnen seine Unterhaltungs-Quellen bestehen, ist so genau nicht bekannt, man findet auch nicht, daß er zu Wien eine öffentliche Bedienung erhalten hätte. Da er aber bekanntermaßen eine sehr fruchtbare Feder besitzt, und in Wien sich viele Gräfliche, Freyherrliche und Adelige Personen befinden, die wegen ihrer Angelegenheiten Rechtsbeistandungen und dergleichen nöthig haben, so glaube ich, daß er auch auf diese Art eine reichliche Unterhaltungs-Quelle hat, zumahl, da er hierzu Geschicklichkeit genug besitzt.

Uey seinen Schriften merke ich annoch an, daß

- 1) Die S. 109. No. 17. befindliche Rechtliche Anmerkung, Von Berechnung des Aufgeldes In Concursen, auch in dem Schottischen Juristischen Wochenblatte, zweytem Jahrgange, No. 17. nunmehr zu lesen sey.
- 2) Des Hippoliti a Lapide S. 111. No. 27. angeführtes Buch hat eigentlich folgende Titel: Hippoliti a Lapide Abriß der Staats-Versaffung, Staats-Verhältniß, und Bedürfniß des Römischen Reichs, Teutscher Nation; Nebst einer Anzeige der Mittel zur Wiederherstellung der Grund-Einrichtung und alten Freyheit nach dem bisherigen Versall. Aus Vorigen Philipp von Chemnitz vollständiger lateinischer Urschrift; Mit Anmerkungen, welche die gegenwärtige Umstände im Reich betreffen. Mainz und Coblenz (Halle) 1761. 8.

Dieses berühmte Buch ist in zwey Theile getheilet, und hin und wieder Anmerkungen von dem Herrn von Carrach hinzugesüget worden.

den. In der Vorrede ist er, seiner Meynung nach, klüger, als alle Publicisten, die vor ihm geschrieben haben.

Uebrigens glaube ich, daß er noch von folgenden Schriften der wahre Verfasser sey, nemlich:

- a) Wie weit geht das Recht eines Reichs: Fiscals in Ansehung der Bücher: Censur? Solches beantwortet Anton Woll, Esqu. und übersetzt aus dem Englischen T. 1757. 4.
- b) Abhandlung, Von den Oesterreichischen Haus: Maximen; Welche der teutschen Uebersetzung des Politischen Testaments Herzogs, Carls von Lothringen beygefüget ist. Stadt am Hof (Halle) 1760. 4.
- c) Unbilliges Verfahren des Hauses Oesterreich gegen die Evangelischen. 1756.
- d) Schreiben eines Brandenburgers; Und vielleicht mehrere.

Zu S. 112.

Ehladenius (Ernst Martin) Oder Ehladny.

Er ist den 12 März 1782. verstorben. Die Universität hat zu seinem Andenken folgende Schrift drucken lassen: Viro Magnifico, Illustri, Consultissimoque, Ernesto Martino Chladenio, Iur. Doct. Ser. Elect. Saxon. a Consiliis Aulæ ac Iustitiæ, Decretalium Prof. Publ. Ord. Iurid. Ordinario ac Seniori, Senatus Ecclesiastici Directori, Curiae Provincialis ac Scabinatus Assessori primario, insignibus de omni R. P. meritis florentissimo H. M. P. Academia Vitembergensis. Vitemb. 1782. fol. Die von dem Professor der Beredsamkeit, Herrn Johann Friedrich Hiller, verfertigt worden.
wor:

wortinnen des Verstorbenen Leben und Verdienste sehr gut geschildert sind.

Zu S. 116.

Claproth (Justus) Die Anzahl seiner Schriften hat er mit folgenden vermehret:

- 1) Sammlung verschiedener Gerichtlichen vollständigen Acten, zum Gebrauche praktischer Vorlesungen. Erster Theil. Göttingen 1781. Zweyter Theil. Eben das. 1782. folio. Der zweyte Theil ist eigentlich ein Nachtrag, und enthält drey beträchtliche Peinliche Untersuchungs-Processse.
- 2) Haushaltungs-Register über Einnahme und Ausgabe. Ebendas. 1782. 4.
- 3) Das Bild eines angehenden Richters. Eben das. 1782. 8.

Dieses ist eigentlich eine Ankündigung zu seinen Sommer-Vorlesungen, mit den beygefüigten Worten: Auf umgearbeitetes Papier, worauf vorhin Panormitanus über die Decretalen gestanden: Keine Entweyhung! Offenbare Verklärung. Der Ankündigung selbst ist angezeigtes Bild eines angehenden Richters vorgesetzt. Dieses Bild ist aus den Beyträgen zur Juristischen Literatur in den Preussischen Staaten, zweyten Sammlung, S. 171. u. f. genommen. Eindruck auf das Herz ist die Wirkung, welche der Herr Prof. Claproth durch den Abdruck dieser mit vielem Gefühl abgefaßten Schrift zu erreichen wünschet.

- 4) Abhandlung, Von Testamenten, Fideicommissen und Vermächtnissen, der Jurisprudentiae hebreomaticae, dritter Theil. Ebendaselbst 1782. gr. 8.

Zu

Zu S. 120.

Colland (Carl Friedrich) Derselbe ist den 9 März 1782. im 23sten Jahre seines Alters zu Oberontheim in der Grafschaft Limburg verstorben. Sein eigentlicher Titel war: Hochfürstl. Hohenlohe Waldenburg. Schillingfürst- und Vartensteinischer wirklicher Proceß- und Commissionsrath, wie auch des mitregierenden Herrn Grafen, Friedrich Carls zu Löwenstein-Wertheim Rath. Er hat sich nicht nur als Sachwalter durch Führung verschiedener wichtiger Proceße an den höchsten Reichs-Gerichten, sondern auch vorzüglich durch einige die Genealogie, Heraldik und Diplomatie betreffende Ges-genstände, als ein geschickter Geschichtsforscher bekannt gemacht.

Zu S. 122.

Conradi (Johann Ludwig) Herr Bibliothek- Secretär, Strieder, im zweyten Bande seiner Grundlage zu einer Hessischen Gelehrten- und Schriftsteller-Geschichte, S. 265 — 280. hat des Herrn Conradi Leben und Schriften auch beschrieben, aber weit vollständiger und zuverlässiger, als ich es zu bewerkstelligen im Stande gewesen. Mit Erlaubniß des Herrn Strieders will ich die Conradische Biographie und Schriften hier wiederholen, weil ich glaube, daß nicht alle Liebhaber der Juristischen Litteratur die Striederische Hessische Gelehrten- und Schriftsteller-Geschichte bey Handen haben werden.

Herr Conradi ist den 27 September 1730. zu Marburg geboren. Sein Vater, D. Johann Ludwig Conradi, war ein practicirender Arzt zu Marburg, und ist daselbst den 16 Januar

nuar 1773. verstorben. Nach gelegten Gründen zu den Wissenschaften wohnte er seit 1745. den Vorlesungen Dunsings und Spangenberg's über die Philosophie, Mathematik, Beredsamkeit und Historie bey, und in der Rechtsgelehrsamkeit waren Estor und Hombergk zu Bach seine Lehrer. Ein zu seiner Zeit in Marburg studirender aus Frankfurt, Namens Mettingh, bewog ihm, 1753. nach Leipzig zu gehen, und die Collegia mit ihn zu wiederhohlen, wo er denn zugleich einen Bach, die beyden Brüder, Johann Jacob, und Gottfried Mascoy, Böhmme, Hommel, Neuhaus, Jöcher und Ernesti, als Lehrer und Gönner verehren konnte. Unter letztere zehlete er auch noch besonders die berühmten Männer Kapp und Christ. Der Professor Kapp rieth ihm an, Magister zu werden, weil er als ein Hesse zur Fränkischen Nation gehörte, dieselbe aber damahls aus wenigen Mitgliedern bestand, so, daß er leichter, als in einer andern Nation zu einer Collegiatur im grossen, oder kleinen Fürsten-Collegio gelangen könnte. Im Jahr 1754. also nahm er die Magisterwürde an, und es fügte sich so gar, daß er im Jahr 1756. die durch den Tod eben desselben Professor Kapps erledigte Collegiatur im grossen Fürsten Collegio erhielt, worauf er auch in eben dem Jahre sich zum Doctor der Rechte erklären ließ. Gleichwie er fürnehmlich durch die genaueste Bekanntschaft mit dem Prof. Christ, dessen Unterricht in der älteren Literatur genossen, so wurde er dadurch auf den Weg geführt, sich die so genannte elegante Jurisprudenz zu seiner Hauptbeschäftigung zu machen, und hierinnen in die Fußstapfen des berühmten Jacob Cujacius zu treten. Er las und schrieb mit Beyfall, und nahm am 14 Julius 1763. die ihm anvertraute

te Profession der Rechte: Alterthümer an die Stelle des verstorbenen Prof. Vachs ein.

Eine ihm von seinem Vater vorgeschlagene, und auch getroffene Heyrath mit des Hessens Darmstädtschen Vasallen, Johann Heinrich Breidensteins einzigen Tochter, Sophie Clementine, die er jedoch 1774. durch den Tod wiederum verlohren, brachte ihn in sein Vaterland zurück, da selbige nicht mit nach Sachsen gehen wollte. Zu Ende des Jahres 1765. erlangte er eine ausserordentliche, und 1774. eine ordentliche Profession der Rechte zu Marburg, auch 1775. Sitz und Stimme im akademischen Senat.

Bereits zu Anfange des Jahres 1752. nahm ihn die Königl. teutsche Gesellschaft in Göttingen zum Mitgliede auf. Seit 1776. ist er ein Mitglied der Marburger Litteratur Gesellschaft, und seit 1778. der Casselischen Gesellschaft der Alterthümer.

Anlangend seine Schriften, so habe ich zwar selbige bereits im ersten Theile dieser Biographischen Nachrichten, S. 123. u. f. angeführt; Da aber das Verzeichniß derselben ziemlich mangelhaft ist, so will ich sie nunmehr vollständiger liefern. Schriften:

- 1) Mich. de Cervantes Saavedra Satyrische und lehrreiche Erzählungen; Aus dem Französischen übersetzt. Frankfurt und Leipzig 1753. 8.

Diese Uebersetzung versertigte er in seinen Studentenjahren.

- 2) Diss. De vita et scriptis Q. Ciceronii Scaevola, Icti. Lipsiae 1754. Und vermehrt in Form eines Tractats. Ebendas. 1755. 4.
- 3) Schediasma, Omne tulit punctum Horatii Poetae, simul omne genus legis apud Roma-

- manos tabellariae explicatius. ibidem
1755. 4.
- 4) Diss. Inaug. Sententiae Scaeuolae declarata
super cautione Aquillii nepotes postumos
instituendi, et lege Iunia Vellea. ibid.
1756.
- 5) Diss. Super legato partitionis ibid. 1756.
- 6) Consensus legum super nunciatione noui
operis, eiusque remissione declaratus. ibid.
1756. 4.
- 7) Reprehensorum in obseruationibus super Iure
Ciuili diuersorum. Liber singularis. Cum
14. Tabb. aen. Lipsiae 1756. 8.
- 8) Regularum Iuris e libris ICtorum ad Sabi-
num depromptarum interpretatio. ibidem
1757. 8.
- 9) Progr. De sententia C. 9. Tit. D. de negotiis
gestis, aduersus Io. Altamiranum. ibidem
1757.
- 10) Epitome Digestorum Imp. Iustiniani.
ibid. 1759. 8.
- 11) Ius populi Romani Ciuile e Digestis Imp.
Iustiniani. Tomus Imus. Lipsiae 1759. et
Tomus Iudus. ibid. 1760. 8.
- 12) A. Gellii noctium Atticarum Libri XX. si-
cut supersunt. Editio Gronouiana. Prae-
fatus est, et excursus XX. Operi adiecit I. L.
Conradi. Pars Ima. Lipsiae 1761. et Pars
Iuda. ibid. 1762. 8.
- 13) Diss. De cautione Muciana. ibid. 1761.
Der Respondent, der ieszige Stift-Merseburgis-
sche Regierungs-Secretär, Herr Christian
Moritz Schwope, ist hiervon der wahre
Verfasser.
- 14) Ratio ordinis Digestorum Imp. Iustiniani,
ad

ad vsum libri a se editi, De Iure Ciuili Romano. ibid. 1763. 8.

Diese Schrift bestehet aus 7 Tabellen.

- 15) Progr. Aditiale, Rationem enarrandae historiae iuris Romani sistens. ibid. 1763. Sub auspiciis Professionis Antiquitatum Iuris.

- 16) Oratio Inaug. De Iuris et aequitatis inter se consensu. Habita Lipsiae. 1763. 4.

- 17) Variorum ex Iure Ciuili, Liber. Marburgi 1765. 8.

Diese werden recensiret in C. A. Klotzii Analectis litterariis, Vol. II. p. 461. sequ. Herr Strieder S. 272. u. f. schreibt in der hinzugefügten Anmerkung über die Klotzsche Recension folgendes: „Wenn sich hier der Recensent erlaubt hat, Personalitäten mit einfließen zu lassen, und von einem bibendi studio et vinario commercio exercito zu sprechen, so ist das wenigstens der Herr Prof. Conradi gar nicht in Abrede, daß er, über einen unglücklichen seinem Vater vorgeschlagenen Weinhandel in Leipzig, dort und zu Marburg Trübseligkeiten erfahren müssen, mitten unter welchen er die Varia ex Iure Ciuili geschrieben hat. Sein Vater ließ sich nehmlich grosse Vortheile einleuchten, wenn er eine Parthie Wein nach Leipzig schickte, und solche dort zu Gelde zu machen suchte. Er glaubte um so eher gut damit zu fahren, weil er seinen da befindlichen Herrn Sohn zum Kommissionär in der Sache brauchen konnte, der denn aber mit seiner Verwaltung so unglücklich war, daß am Ende der Wein zwar an den Mann gebracht, in der Casse aber davon ein starker Raum blieb,

so, daß die Creditoren durch obrigkeitliche Hülfe dem guten Herrn Sohn in Leipzig nahmen, was er hatte, ja selbst seiner Bibliothek nicht verschonten. Ich darf (schreibt Herr Strieder) diesen Umstand erläutern, weil jene Klostergleiche Anekdote doch nun einmahl da stehet, und damit sich dabey ganz was natürliches denke.“ Doch dieses schadet seiner erworbenen Hochachtung nichts.

- 18) *Epitome historiae Iuris Civilis secundum Enchiridion Sext. Pomponii. Icti in usum auditorum.* Herbomae 1767. 8.

Der erste Abschnitt hat die Aufschrift: *De origine ac progressu Iuris Civilis.* Der zweite: *De magistratibus et statu publico Romanorum.* Der dritte sollte de *successione prudentum* handeln, dieser aber, so wie die zum Anhang bestimmte *Historia Iuris Canonici* ist nicht gedruckt worden.

- 19) *Inuentiana condictio, quae est in L. 32. D. de reb. cred. explicatio repetita.* Marburgi 1774. 8.

Erst kamen 3 Bogen in 4. in Form einer Dissertation davon heraus, hernach ließ er noch 5 Quattbogen dazu drucken, bis zuletzt am Ende des Jahres 1773. die ganze Schrift in 8. hervor kam.

- 20) *Epistola elegiaca ad Io. Christian. Augustum, Frid. Henr. Godofredum, Christian. Conrad. Ericum, et August. Christianum, fratres Hupedenos, super obitu patris.* Marburgi 1775. 4.

- 21) *Opuscula e Iure Civili. Volumen Ium.* Breae 1777. et *Volumen IIdum.* ibid. 1778. 8.

Was

Was vor Stücke in diesen Opusculis enthalten, habe ich bereits im ersten Theile, S. 124. und 125. angezeigt. Er hat die Anzüglichkeiten gegen die Holländischen Nichtsgelehrten, die in der erstern Ausgabe vorkommen, hier weagelassen. Im Jahr 1760. brachte der nunmehr verstorbene Ernesti den Herrn Conradi zum Nachfolger des Jacob Boorda, welcher in Utrecht resignirte, in Vorschlag; Privatnachrichten aber zufolge hatten seine, das erstere mahl geschriebene Reprehensa ein solches Aufsehen dorten gemacht, daß sie jetzt seine Beförderung verhinderten, die ausserdem wahrscheinlich erfolgt wäre. Uebrigens muß ich noch anführen, daß Herr Prof. Conradi den zweyten Theil dieser Opusculorum Sr. Durchl. dem Herzog Ferdinand von Braunschweig und Lüneburg zugeschicket hatte. Dieser erleuchtete Fürst schrieb dem Herrn D. Conradi d. d. Braunschweig den 30 November 1778. folgendes. „Ich danke Ihnen verbindlichst für die Uebersendung einer Schrift, welche ihrem Verfasser Ehre macht, und mir zu vielen Vergnügen gereicht hat.“ Hieraus erhellet, daß er von diesem Fürsten einer besondern Gnade vor würdig gehalten wird.

22) Pomponius a tentatione Merillii vindicatus.
Steht in den Commentariis Lipsiensibus, die Friedrich Platner, Joh. Friedrich Christ, und mehr andere besorgten.

23) Vitorum criticorum climax aduersus Ratchinum.

Steht auch daselbst.

24) De consilio non fraudulento.

Steht in den Miscellaneis Lipsiensibus.

25) E Iure Ciuili nonnulla.

Steht auch daselbst.

26) Kurze Abhandlung, Von den teutschen Reichsständen überhaupt.

Steht in Johann August Vachs Unpartheyische Critik u. im fünften Bande, von S. 37—44. und von S. 133—137.

27) Eine Recension von Io. Gottl. Gonnii Disquis. De Ducatu Franconiae Orientalis.

Steht in den Nouis Actis Erudit. Lips. de anno 1757. p. 21. sequ.

In des Prof. Wedekinds Hagestolzen: Und in den Westphälischen Beyträgen stehen von ihm auch einige kleine Stücke.

Auch hat er in die Acta Eruditor. Lips. Recensionen verfertiget: Und an Vachs unpartheyischen Critik u. war er ein Mitarbeiter.

Zu der Lipenischen Juristischen Bibliothek hat er die Vorrede gemacht, und die ad Ius Ciuile gehörige Articul besorget.

Ohngeachtet der Herr Prof. Conradi es selbst nirgendswo öffentlich bekannt gemacht, so weiß man doch nunmehr, daß er folgende Streitschriften in der Graduirten Seele geschrieben hat, als:

1) Dionys. Ration Diss. Inaug. sub titulo: Remedium indemnitis separatio, ad L. 2. Cod. de bon. auct. jud. possid. Praefide Æ. L. Hombergk zu Vach. Marburgi 1770.

2) Io. Valent. Fiegenheim Diss. Inaug. Observationes de appellatione in causis feudi extra prouinciam siti, continens. Marburgi 1770.

Estor hat das Argument dazu gegeben. Herr Strieder erzehlet, daß diesem Fiegenheim,

heim, welcher die Procuratur bey der Regierung zu Cassel erhalten gehabt, sein Doctor Diploma (vermuthlich wegen böser und strafbarer Handlungen) wieder abgenommen worden, und er einige Jahre zu Cassel unter Züchtlingen leben müssen, bis man ihn 1781. einem nach Nordamerika bestimmten Recrutentransport beygesellte, von den er jedoch unter Weges mit einigen andern zur Garnison nach Wesel abgeführt ist.

- 3) Dieder. Meier Diss. Inaug. De hereditate, eiusque petitione, ad SCtum Iuventianum, Graecis Hadrianum. (In L. 20. §. 6. Dig. Tit. de hered. petit.) Marburgi 1771.
- 4) Dan. Klugkist Diss. Inaug. De regulis Iuris Romani, e doctrina de societate male ad communionem bonorum inter coniuges accommodatis; Simul de Iure patrio, quod Bremæ obtinet. Marburgi 1771.
- 5) Io. Iacob. Christian. Dietz Diss. Inaug. De spolio qualificato, Praefide, Æmil. Ludou. Hombergk zu Vach. Marburgi 1771.
- 6) Arnold. Iken, Diss. Inaug. De pupillorum ac minorum in bonis tutorum curatorum pignore atque privilegio. Marburgi 1779.
- 7) Iac. Ludov. Iken Diss. Inaug. De relegato debito, Marburgi 1779.

D.

Zu S. 126.

Darjes (Joachim Georg) Von desselben Ersten Gründen der Philosophischen Sittenlehre, ist zu Jena 1782. die vierte Auflage in gr. 8. erschienen. Dieses Buch hat eine neue Vorrede erhalten; Aber die natürliche Gottesgelehrtheit, und die Abhandlung von dem Staate Gottes, die ehemals, aus dem Lateinischen übersetzt, der Sittenlehre angehängt war, ist hier weggelassen, auch sind hier und da ganz kleine Anmerkungen dazu gekommen.

Zu S. 132.

Dieterich (Carl Friedrich) Derselbe ist eigentlich Professor des teutschen Staatsrechts, und der Voineburgischen Universitäts-Bibliothek Director. Das Dekanat der Juristen-Fakultät hat er vom 1 Junius 1781. bis dahin 1782. zum zweytenmahl geführt. Während seines ersten Dekanats hat er einige Programmen geschrieben, die in folgender Ordnung herausgekommen sind:

- 1) Progr. Nonnulla ad §. 7. Art. XI. Capitulationis Caesareae. Erfordiae 1779. Ad Solemnia Inauguralia Mauriti Bachmanni, Eminentissimi ac Celsissimi Principis Electoris Moguntini Consilarii Regiminis, Facultatis Iuridicae Adlectoris, et Professoris Iuris Publici Ordinarii.
- 2) Progr. Nonnulla de systemate Ecclesiae Catholicae et Protestantium. ibid. 1779. Ad So-

Solemnia Inauguralia Francisci Philippi Franck, Ecclesiae Collegiarum B. M. V. Canonici Capitularis, et sacrorum Canonum Professoris Publici Ordinarii.

- 3) Progr. Paucæ quaedam ad §. XI. Art. X. Capitul. Caesar. De Imperatore Vafallo. ibid. 1779. Ad solemnia Inauguralia Io. Iosephi Kellner, Professoris Iuris Publici Extraordinarii, et Regininis Electoralis Moguntini Aduocati.

Dieser Herr Kellner hat bald nach seiner Promotion Erfurt, und seine außerordentliche Professur verlassen, und ist von da weg, man weiß aber nicht eigentlich wohin? gegangen. Man glaubt, daß er sich in Würzburg befinde. Aus dieser Ursache habe ich im dritten Theile dieser Biographischen Nachrichten ic. nichts sicheres von ihm melden können, und deßhalb übergegangen.

Zu S. 135. u. f.

Dreyer (Johann Carl Heinrich) Ich merke hierbey noch an, daß sein sel. Vater Christian Dreyer, Pastor Primarius zu Wahren gewesen. Seiner Mutter Bruder, dem verstorbenen Geheimen-Rath und Ritter, von Westphalen, hat er besonders die Anweisung in den teutschen Rechten, Historie und Alterthümer zu verdanken, und jeder Kenner weiß, daß er es hierinnen sehr weit gebracht hat. Im Jahr 1748. führte er auf der Universität Kiel das Prorectorat, und hatte solches mit einer Rede: De cauta et circumspecta applicatione Nemeseos Carolinae in foris Holsatiae angetreten, und mit einer andern Rede: De commodis ex pace Guesstphalica in Holsatiam redundantibus, seinen

nem Nachfolger übergeben. Er ist auch vom Jahr 1749. bis zu seinem Abgang nach Lübeck Syndikus der Universität Kiel gewesen. Zu seinen Schriften, die meistens anderswo mit eingedruckt sind, kommen noch folgende:

- 1) Etymologische Anmerkung von der Soestischen Schrae. 1742

Stehet in den Hamburgischen Berichten von gelehrten Sachen, vom Jahr 1742. No. 15. S. 114. u. f.

- 2) Observatio, De chartis indentatis. 1743.

Stehet in der vermischten Hamburgischen Bibliothek, in T. I. P. IV. S. 558—578.

- 3) Die bereits angeführte Meditatio Academ. De depilatione Germanorum et Cimbrorum. 1744.

Stehet in T. II. Bibliothecae Hamburg. mixt. pag. 544 — 574.

- 4) Die schon bemerkte Dissertatio, De fide manuali Germanorum, et traditione per chirothecam. 1744.

Stehet in T. V. P. IV. Miscellaneorum Lipsiens. p. 621 — 657.

- 5) Gedanken über das C. 2. X. de consuetud. 1744.

Diese Gedanken sind eigentlich eine Erklärung des gedachten Cap. welche von ihm in Helmstädt der Juristischen Fakultät zum zweyten Examen übergeben worden. Der verstorbene Hofrath, Pertsch, sein damaliger Promotor, hat selbige seines Beyfalls gewürdiget, und einem Freunde in Braunschweig mitgetheilet, welcher sie ins Teutsche übersezt, und in die Braunschweigische Anzeigen, wie auch in die Altonaischen Gelehrten Zeitungen, aufs Jahr 1747. S. 301. u. f. einrücken lassen.

6) In-

- 6) Index vniuersalis in IV. Tomos Monumentorum ineditorum rerum Germanicarum, praecipue Cimbricarum et Megapolensium adornatus, notulisque aliquot instructus. 1745 folio. Ist 28 und ein halber Bogen stark.
- 7) Etymologische Anmerkung von Benennung der Minnen-Brüder. 1748.
Ist in den Hamburgischen freyen Urtheilen und Nachrichten zum Aufnehmen der Wissenschaften und der Historie, vom Jahr 1748. S. 193—197. und S. 202—206. zu befinden. Und nunmehr siehet diese Anmerkung auch in dessen Sammlung vermischter Abhandlungen zur Erläuterung der teutschen Rechte und Alterthümer, wie auch der Critik und Historie. Im ersten Theile. No. II. S. 73—90.
- 8) Progr. De veteris Germaniae litium prolixarum nesciae indole, et vestigiis quibusdam in Holsatia. Kilonii 1748. Praefixum Diss. Inaugurali Dn. Christoph. Andr. Meyckii, Prof. Alton. De tentamine concordiae optimo litium minuendarum remedio.
- 9) Anmerkung, Von der in Holsstein ehedessen üblichen Gewohnheit, die Eyde an der Klinge des Degens abzulegen. 1748.
Stehet in den Altonaischen Gelehrten Zeitungen, vom Jahr 1748. S. 733—738. und S. 741—746. Und nunmehr im ersten Theile seiner Sammlung vermischter Abhandlungen 10. No. VI. S. 173—204.
- 10) Ergänzungen und Beyträge zur Geschichte des zwischen König Erich VIII. von Dänemark, und den Hanseer Städten geführten Krieges, und des unglücklichen Schicksals des
Lü.

Lübeckischen Bürgermeisters, Tidemann Stern, aus ungedruckten Archivalischen Nachrichten; Auf Veranlassung des zwischen den Hollsteinischen Grafen, Heinrich, Adolph und Gerhard, und den Städten Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund und Wismar wider König, Erich VIII. 1426. geschlossenen, und hier abgedruckten Bündnisses.

Steht in des Herrn Prof. L. H. Gadebusch Pommerschen Sammlung, im ersten Hefte. No. 2.

Diese bisher unbekannte Acte hat der berühmte Herr Dom-Probst, Dreyer, nach seiner Gewohnheit mit vieler Gelehrsamkeit erläutert.

Er ist auch ehemals Willens gewesen, seines Onkels, des berühmten Geheimenraths und Ritters, Ernst Joachim von Westphalen Opuscula minora (die es wegen ihrer Gründlichkeit, und auch nunmehriger Seltenheit wohl verdienten,) in einigen Quartanten herauszugeben.

Uebrigens wäre zu wünschen, daß es dem Herrn Domprobst, Dreyer, gefiele, seine akademische Streitschriften, die nunmehr schwer zu bekommen sind, und seine einzelne Abhandlungen und Anmerkungen, die sich noch nicht in seiner Sammlung vermischter Abhandlungen befinden, in einer Sammlung zu liefern.

¶

Zu S. 145.

Eckardt (Johann Ludwig) Er ist auch Geheimer Archivar. Neuerlich hat er herausgegeben:

Tria

Tria Diplomata Archiui Ducalis Vinariensis adhuc inedita ac incognita, Comitum Wichmanni, fundatoris Caldenborn: vitam et familiam, coenobii Ettersberg: fere ignorati ortus et fata, aliaque historica illustrantia, cum notis et observationibus historicis, diplomaticis et litterariis. Vinariae 1782. 4.

Zu S. 146.

Eichmann (Johann Bernhard Christoph)

Desselben Erklärungen des bürgerlichen Rechts nach dem Hellsfeldischen Lehrbuche, wovon zwey Theile herausgekommen, und mehrere haben folgen sollen, scheinen ins Strecken gerathen zu seyn. Es kann seyn, daß der Verleger den verzögerten Abgang nicht gefunden, und können hierzu die in den gelehrten Zeitungen und Journalen von diesem Werke gefällte eben nicht günstige Urtheile vieles beigetragen haben. Hierzu kommt, daß Herr Eichmann noch kein Hellsfeld, und dieser nunmehr gar gestorben ist. Vielleicht kommt nun ein anderer Pandecten-Compilator, und verdrängt den Hellsfeld, wie dieser den Schaumburg verdrängte. Ueberhaupt sind voluminöse Werke vor junge Rechtsgelehrte nicht, erfahrene und in der Rechts-Praxis stehende Rechtsgelehrte hingegen wissen ganz andere Hülfsmittel. Es scheinen also diese Eichmannsche Erklärungen, wie mehrere andere, schon ihr Ende erlebt zu haben.

Zu S. 148. u. f.

von Eichmann (Otto Ludwig) Er war eigentlich Director des Burg- und Land-Boigthen: We.

Gerichts zu Schievelbein, welchen Titel der König ihm benzeleget, da seine Vorfahren nur den Titel: Burg: Gerichts: Verwalter gehabt, wie denn auch vorher nur ein Burg: Gerichts: Verwalter allein gewesen. Da aber ein Collegium errichtet, und mehrere Personen hierbey angesetzt wurden, dankte der Herr Geheimrath von Eichmann 1781. ab, und wendete sich nach Halle. Allhier beschäftigt er sich mit Juristischen Vorlesungen, und selbige haben wie ehemals zu Duisburg, guten Beyfall gefunden.

Zu seinen gedruckten Schriften kommen noch folgende:

- 1) Von dem Nutzen, welchen grosse, und weitläufige Buchhandlungen einem Lande verschaffen.

Stehet in den Duisburgischen Gelehrten Anzeigen.

Diese Abhandlung hat der Herr Geheimrath bey Gelegenheit der Anlegung der Buchhandlung der Herren Gebrüdere Helwing in Duisburg geschrieben, welche durch desselben Vermittelung zu Stande gekommen, um selbige geschwinder in daziger Gegend bekannt zu machen, und den Verkauf der Bücher zu befördern. Es war auch der allernädigste Wille Sr. Königl. Majestät in Preussen, daß eine zu reichende Buchhandlung für alle Fakultäten sollte angelegt, und ein vermögender Buchhändler dazu willig gemacht werden.

- 2) Von der Beschaffenheit eines guten Leims. Stehet auch in den Duisburgischen gelehrten Anzeigen; Bey Gelegenheit einer Leimfabrique, die durch ihn dafelbst befördert worden.

3) Von

- 3) Von einer Fabrique von allerhand bunten Pappier.

Stehet ebenermassen in den Duisburgischen gelehrten Anzeigen; Auch bey Gelegenheit einer von ihm geschehenen Beförderung einer dergleichen Fabrique.

- 4) Die Abhandlung, Von der Rechtlichen Bedeutung des Kunst- oder Wissenschaftsworts: Mannlehn.

Stehet nunmehr in des Herrn Assessor, D. Zerpnick's Sammlung auserlesener Abhandlungen aus dem Lehnrecht. Im zweyten Theile. No. XV. S. 168—180.

- 4) Progr. De delatore teste. Halae 1781. Ad indicandas Praelectiones suas.

- 6) Sammlung kleiner Abhandlungen aus der Rechtsgelehrsamkeit, Philosophie und Oekonomie. Halle 1782. 8.

In dieser Sammlung sind folgende theils vorher schon gedruckte, theils ungedruckte Abhandlungen, an der Zahl 27 enthalten: 1) Versuch von der Nützbarkeit des Safrans, dessen Vaterlande, Beschreibung der besten Sorten, Bau, Einsammlung, vom Trocknen, Aufbewahren, auch geistlichen Verordnungen in Ansehung desselbigen. 2) Einige Anmerkungen von dem Recht der Kindischgewordenen Alren. 3) Von der Beförderung der Erkenntniß der Viehartzneukunst, einem vortreflichen Mittel gegen die Viehkrankheiten, und von dem grossen Nutzen der Vorlesungen darüber. 4) Gedanken, Von einem zweifelnden Gewissen. 5) Rechtliche Erläuterung des Sprichworts: Wer den Kindern giebt das Brodt, und leidet selber Noth, den soll man schlagen mit dieser Keule todt. 6)

Weidlichs Nachträge.

E

Recht.

Rechtliche Erläuterung einer Stelle, welche in des Pomponii Melâ Buch, De situ orbis befindlich ist, und die Teutschen betrifft. 7) Muthmassungen von dem alten Elexischen Landrecht, dessen einige Schriftsteller Meldung thun, und Nachricht von dem ungemein seltenen Nassau-Saarbrückschen Landrecht von 1321. zur Erweiterung der Kenntniß der Teutschen Stadt- und Landrechte, also auch des Teutschen Rechts überhaupt. 8) Vorschläge, eine besondere Gerichtliche Kräuterlehre zu schreiben, oder, die Gerichtliche Arzneygelehrtheit zu erweitern. 9) De testimonio patroni in causa, cui patrociniū praestitit, ad L. 25. D. de testib. 10) Wirtschaftliche Vorschläge zum Weinbau, und dessen Verbesserung. 11) Von der wirtschaftlichen Nutzbarkeit des Hopfens überhaupt, besonders auch, wie aus dessen Neben Garn zu machen, von einigen Gesetzen, so solchen betreffen, und von einer neuen Art eines Hopfensgartens. 12) Ob, im Fall es zweifelhaft ist, gemessene, oder ungemessene Dienste der Bauern zu vermuthen? 13) Einige Anmerkungen für das ehemalige Recht des Herrn, den verstorbenen Leibeigenen die Hand abzuhaueu, und die daher entstandene Benennung: Todte Hand. 14) Rechtliche und Historische Anmerkungen von dem Leihen der Personen. (Commodato personarum.) 15) Beyträge zur Bergwerksrechtsgelehrsamkeit. 16) Diss. Siftens vindicias doctrinae de cauta applicatione L. I. C. vbi pupilli educari debeant. Nov. 22. Cap. 38. et Cap. 67. X. de appellation. 17) Bey-

träs

träge zur Lehre, von dem Testament vor
Pfarrherrn und Zeugen, nach dem Cap.
10. X. de testam. 18) Versuch, Von
der Galanterie und wohlstandigen Sit-
zen der alten Teutschen. 19) Rechtliche
Anmerkungen von der Uebereinstimmung
und Verschiedenheit einiger Rechte in An-
sehung des Legis Commissoriae, wenn etz
was verpfändet wird, bey Gelegenheit des
L. ult. C. de pact. pign. 20) Rechtliche
Erörterung, Ob der vermachte Vsfu-
ctus der Kleider ein verus, oder quasi
Vsfufructus sey? 21) De praediiis, quae
Dover Nachts-Güter dicuntur. 22) Diff.
Iuridica, De dissensu Iuris Romani et
Canonici in arbitrio foeminarum, ad L.
6. C. de recept. arbitr. et Cap. 4. X. de
arbitr. 23) Die Gemeinschaft eine un-
glückselige Mutter des Zanks und der Ver-
nachlässigung. Eine Rechtliche und Oeko-
nomische Abhandlung gegen die Gemein-
schaften. 24) Diff. Iuridica, De usu L.
7. D. de diuers. regul. iur. 25) Speci-
men: Observationum de feudo personae,
26) Observationes ad L. XI. §. 1. D. de
reb. cred. 27) Oratio, De Iure Ger-
manico, Ciuili omnibus litibus in foro
obuenientibus sufficiente.

- Diese Sammlung ist in verschiedenen
gelehrten Zeitungen und Juristischen Jour-
nalen recensiret und beurtheilt worden.
Von allen Recensionen, die ich gelesen,
zeichnet sich die Erfurtische gelehrte Zei-
tung, St. 47. vom Jahr 1782. vorzüge-
lich aus, welche sehr hämisch abgefasset ist.
- 7) Versuch der ersten Züge der Fürsichtigkeiten
bey die Contracte, letzte Willens und Eyd:

schwüre, auch eines Formularbuchs. Zuvor:
derst, von den Fürsichtigkeiten bey Privatver-
trägen. Halle 1783. 8.

Es ist ein Lesebuch, und sollen mehrere Theile
erfolgen.

Ausgearbeitet sind von ihm, aber noch nicht
gedruckt, folgende Werke und Abhand-
lungen:

- a) Ausführliche Erläuterung der Elemento-
rum Iurisprudentiae Criminalis des
Geheimenraths, Johann Samuel Frie-
drichs von Böhmer.
- b) Anmerkungen über des Herrn von Justt
Staats-Wirthschaft, Finanz-System
und Policen-Wissenschaft, so zum Theil
durch Vorlesungen entstanden.
- c) Oratio, De emendatione educationis.
Bey Gelegenheit der Promotion des
Herrn Crema gehalten, und worinnen
besondere Vorschläge zur Verbesserung
der Erziehung gethan worden.
- d) Oratio, De necessitate et praestantia re-
citationum in Ius Metallicum. Bey
Gelegenheit der Promotion des Herrn
Greveler, und zur Beförderung dieser
Art Vorlesungen gehalten.
- e) Oratio, De usu et praestantia Oecono-
miae, praesertim in Iure Ciuili. Bey
Gelegenheit der Promotion des Herrn
Vermaßen, und zur Beförderung solcher
Collegiorum gehalten.
- f) Eine Rechtliche Anmerkung, Von dem
Gebrauch der Schminke.
- g) Zusätze zu Hommels teutschen Flavius,
um selbigen zum Detretiren brauchbarer
zu machen.

h) Vor:

- h) Vorbereitungen, den Vorlesungen über den Proceß vorausgeschickt.
- i) Anmerkungen von dem Erz-Bischofthum Cölln, Hochstift Münster, Abtey Quedlinburg, Hervorden, Essen, Werden, von der Verennung: Heilige Stadt Cölln.
- k) Beyträge zur Westphälischen Rechts- und Gelehrten-Geschichte.

Es sind auch Materialien zu vielen andern Schriften vorhanden, z. E. zu Beyträgen zur Jurisprudentia Symbolica: Zur Diplomantik: Zu einem Wörterbuch von der Neumark, und dasigen Gewohnheiten: Zu einer Nachricht von dem Coccinellen Graß, und des Würmleins an der Wurzel desselben, um den Gebrauch der kostbaren Coccinelle weniger nöthig zu machen: Zu vielen andern Oekonomischen Anmerkungen: Zu einem Corpore Iuris Prouincialis et Statutarii: Zu einem Codice Diplomatico: Zu einem Tomo Scriptorum Rerum Germanicarum etc.

Uebrigens muß ich annoch anführen, daß der Herr Geheime Rath den Grund zu einer Maulbeer-Plantage in einigen Gegenden um Duisburg gelegen, auch den Safran-Bau angefangen. Er hat auch ein kleines Capital zur künftigen Anlegung eines Freystisches auf der Universität zu Duisburg aus vielen, auch entfernten Gegenden, so wohl von einigen Herren Gelehrten, als auch von andern angesehenen Personen zusammen gebracht.

Zu S. 155.

Einert (Christian Gottlob) Seinen Schriften müssen noch folgende beygefüget werden:

- 1) Diss. De legislationis origine et natura, Lipsiae 1781.
- 2) Diss. De coniunctione Eloquentiae cum Iurisprudentia. ibid. 1781.
- 3) Diss. De multitudine liberorum a tutela homodie quoque excusante. ibid. 1781.

Zu S. 158.

Eisenhart (Johann Friedrich) Bey dessen Schriften ist anzumerken, daß von dem Ersten Theile seiner Erzählungen von besondern Rechts-Handeln, zu Halle 1783. die zweyte vermehrte Auflage erschienen sey. Auch hat er des General-Auditeur, Zinkens, zu Wolfenbüttel Neue und verbesserte Ausgabe seiner aus zwey Theilen bestehenden vollständigen Anleitung zur Theoretisch-praktischen Kriegearechtsgelehrsamkeit in Deutschland, mit Anmerkungen versehen, so zu Helmstädt 1782. 8. herausgekommen.

Zu S. 165.

Elßäßer (Carl Friedrich) Der Rechte und der Weltweisheit Doctor, Hochfürstl. Brandenburg-Olnzbach- und Kulmbachischer Hofrath, ordentlicher Rechtslehrer und Vessiker der Juristen-Fakultät zu Erlangen. Aus des Herrn Hofrath Meyers, Biographischen und litterarischen Nachrichten von den Schriftstellern, die gegenwärtig in den Fürstenthümern Anspach und Bayreuth leben, S. 67. u. f. theile ich eine
volz

vollständige Lebens-Beschreibung des Herrn Hofrath Elsäfers mit.

Es ist derselbe den 28 May 1746. zu Stuttgart gebohren, allwo sein Vater Herzoglicher Kirchen- und Tutelarrath gewesen. Nach dem er bis 1764. das Stuttgardische Gymnasium besucht hatte, so setzte er von dieser Zeit an, bis 1769. seine gelehrten Bemühungen zu Tübingen so wohl, als zu Göttingen fort, auf welcher ersten Universität er 1768. Licentiat, und zugleich Württembergischer Hofgerichts-Advocat wurde. Im Jahr 1770. begab er sich auf etliche Monathe nach Reglar. Nach verflissener Zeit, und einigen kleinen gelehrten Reisen, die er besonders nach verschiedenen Universitäten hin gemacht hatte, lehrte er noch in eben dem Jahre wieder in sein Vaterland zurück, practicirete hierauf in Stuttgart, und ward, da er sich gar bald hervorthat, nicht allein in verschiedenen Herrschaftlichen Angelegenheiten als Kammerassyndikus gebraucht, sondern besorgte auch Austräge an die höchsten Reichsgerichte, und erhielt zu gleicher Zeit von seinem Herrn Schwiegervater, den Regierungsrath und Kammerprocurator, Stockmaier, Anleitung zu Kanzleygeschäften. In den darauf folgenden Jahr ward er Kanzley-Advocat, 1775. aber Doctor der Rechte; Worauf er noch in eben dem Jahre von dem ietzregierenden Herrn Marggrafen zu Anspach und Bayreuth, den Ruf auf dessen hohen Schule zu Erlangen erhielt, welchem Wink er denn gern folgte. Er kam zu Erlangen an, und trat vors erste die Stelle eines ordentlichen, obwohl noch Supernumerarprofessors der Rechtsgelehrsamkeit an, woben er jedoch zugleich den Beyßiß in der Juristen-Fakultät erhielt. Aber nicht lange hernach, und zwar schon im folgenden

den Jahr, rückte er in die fünfte ordentliche Juristische Lehrstühle mit Hofraths-Character ein, wie er denn im May 1778. die wichtige Stelle eines Prokanzlers der Universität, und eines Dekans bey der Juristenfakultät, im November desselben Jahres aber die Würde eines Prorektors zum erstenmahl erhielt. Er hat auch von der Philosophischen Fakultät zu Erlangen die Magister-Würde erhalten.

Folgende Schriften sind nachher noch von ihm herausgegeben worden:

- 1) Vermischte Bemerkungen in Beziehung auf Kanzlen-Kollegien und Kanzleypersonen. Nürnberg 1781. 4.

Eine Schrift von wenigen Bogen, aber reichhaltig an nützlichen Bemerkungen, auf Erfahrung gegründet, und daher der Aufmerksamkeit desto würdiger.

- 2) Gemeinnützige Juristische Beobachtungen und Rechtsfälle. Fünfter Band. Nürnberg 1782. 8.

Dieser Band ist, wie die vorhergehenden, gemeinschaftlich mit dem jetzigen Württembergischen Rath und Professor zu Tübingen, Herrn D. Smeltin, ausgearbeitet.

- 3) Leitfaden zum Gebrauch bey seinen Vorlesungen über die Theorie der Kanzley Praxis. Erlangen 1783. 8.

Auch glaube ich, nicht zu irren, wenn ich behaupte, daß Herr Hofrath Eläßer der Director von der Neuesten Juristischen Literatur sey, die seit dem Jahre 1781. in einer veränderten Gestalt herausgekommen. Es sollen nunmehr an diesem Journal mehrere Gelehrte auf verschiedenen teutschen Universitäten arbeiten, dessen Plan gemeinnütziger gemacht worden, und als ein allgemeines Juristisches Journal zu betrachten

ten ist. Es sollten auf das Jahr 1781. vier Stücke, nebst einem Register herauskommen; Es sind aber bis jetzt nur drey Stück erschienen. Und auf das Jahr 1782. sind bis jetzt nur zwey Stück zum Vorschein gekommen. Voran es liege, daß das Jahr 1781. nicht vollständig gemacht, und das Jahr 1782. so verzögert wird, ist mir noch unbekant. Es wäre vor die Juristische Literatur wirklich ein Nachtheil, wenn dieses mit dem Jahre 1781. gut eingerichtete Journal etwa gar ins Stecken gerathen sollte, zumahl, da nunmehr einige Juristische Journale ausgehört haben.

Zu S. 167.

Endres (Johann Nepomuck) Nachher ist noch von ihm erschienen:

Diss. Differentiae inter collatores beneficiorum Germaniae canonicas sequelas exhibens. Wirceburgi 1781.

Der Inhalt dieser Streitschrift zeigt Herr D. Schnaubert in seiner Neuesten Juristischen Bibliothek, im ersten Bande, S. 752 — 757. sehr genau an.

Zu S. 169.

Erleben (Johann Heinrich Christian)

Derselbe hat, wie der Herr von Selchow im 5ten Bande seiner Juristischen Bibliothek bey Recensirung des ersten Theils dieser Biographischen Nachrichten wider mich erinnert, nie zu Jelle, sondern allezeit zu Göttingen die Juristische Praxis getrieben, womit er sich noch

E 5

leho,

teso, nebst den Juristischen Vorlesungen beschäftigt.

Zu E. 170.

Eybel (Joseph Valentin) Warum Herr Eybel von seiner gehaltenen Professur auf der Universität zu Wien entfernt, und zu seiner jetzigen Bedienung gesetzt worden, soll folgendes die Ursache seyn: Es sollen nehmlich in seiner Introductione in Ius Ecclesiasticum Catholicorum viele Stellen enthalten seyn, welche hauptsächlich als irrig von den Cardinal Erzbischof zu Wien angezeigt worden. Diese vor irrig ausgegebene Stellen sind in Herrn Hofrath, Schötzers, Briefwechsel im 41sten Heft, No. 55. S. 293—319. in einer aus dem Oesterreichischen eingesandten vollständigen Berichtigung angezeigt. Hiernächst wurde Herrn Eybel Schuld gegeben, er habe das Kieggerische Ius Canonicum aus den Schulen zu verdrängen, hingegen das Seinige einzuführen gesucht; Allein von Hofe aus wurde das Kieggerische Ius Canonicum, und nicht das Eybelische als ein Vorlesebuch vorgeschrieben, ohngeachtet es Eybel mit dem Director der Juristen-Fakultät, Herrn von Heintze, durchsetzen wollten, aber nicht erreichten. Es wurde vielmehr dem nunmehrigen K. K. wirklichen Staatsrath, Herrn von Martini, der wiederholte höchste schriftliche Befehl ertheilt, nicht ein neues Ius Ecclesiasticum, sondern das, von dem verstorbenen Hofrath von Kiegger angefangene, und zur Hälfte schon gedruckte Compendium seiner Institutionum Iuris Ecclesiastici zu berichtigen, und zu vollenden. Herr Eybel wurde von der Universität entfernt, und zu seiner jetzigen Bedienung zu Linz als

Kanzl.

Landrath gesetzt, hingegen kam Herr D. Pe-
heim an seine Stelle.

In öffentlichen Nachrichten meldete man,
daß der Pabst Pius VI. bey seiner Anwesenheit
zu Wien den Herrn Eybel sprechen wollen, er
soll ihn aber nicht gesprochen haben, weil er zu
spät nach Wien gekommen. So viel aber soll
gewiß seyn, daß Herr Eybel auf K. K. Befehl
im Jahr 1782. eine Zeitlang zu Wien in geist-
lichen Sachen gearbeitet habe.

Als etwas sonderbares verdient hier ange-
merkt zu werden, daß man in einigen politischen,
und in allen gelehrten Zeitungen, auch Journa-
len schrieb, Herr Landrath, Eybel, sey den 17.
October 1782. verstorben, wurde aber bald her-
nach widerrufen, und versichert, daß er sich sehr
gesund befände. Dieser noch lebende Rechtsge-
lehrte verdienet es, daß man seinen vorgegebenen
schellen Tod, und erfolgtes Leichen: Ver-
gänglich, wie es in öffentlichen Nachrichten ge-
standen, hier wiederhole, und diese Nachricht
lautere also:

Der durch seine Schrift: Was ist der Pabst?
so berühmt gewordene Herr Landrath Ey-
bel, zu Linz ist den 17ten October 1782.
durch einen leyder zu frühzeitigen schnel-
len Tod der Welt entrisen worden. Am
15. October ergrif ihn plötzlich eine so hefti-
ge Colik, daß man nach einem Priester
schicken mußte. Es kamen deren zwey, mu-
sten aber auf Verlangen des Kranken sich
gleich wieder entfernen, weil sie ihn bereu-
den wolten, seine bekante Werke zu wider-
rufen. Der Kranke sandte dafür nach dem
eben in der Stadt anwesenden Herrn Pfarr-
rer, Haber, von Eindeburg, den seine
Predigt wider den Pabst. Segen berühmte

gemacht hat, und nach dessen Zeugniß starb Eybel am 17ten früh um halb 9 Uhr mit allen Zeichen eines ächten Catholiken in seinem 42sten Jahre. Sein Leichnam ward in der Ignaz-Kirche beigesetzt, von der ganzen Landesstelle, und dem Vicum in tiefer Trauer, und von der durch den Passauschen Geheimenrath, und Linzer Dechant, Herrn von Posch, feyerlich abgesungenen Todtenfeier begleitet. Nach dem Gottesdienst begab sich der Trauerzug nach dem akademischen Hörsaal, wo der Senior der philosophischen Fakultät, Herr Röcher, ein Jesuit, die Verdienste des Seligen, und den in ihm erlittenen Verlust zergliederte, und zwar in einer bündigen Rede über Sirach Cap. 48. v. 27. Spiritu magno vidit ultima — Er weissagete mit reichem Geiste, was zuletzt geschehen sollte 1c.

Die Reise Pabsts Pius VI. zu den grossen Kayser, Joseph II. nach Wien, und das Kayserl. Toleranz-Edict haben eine gewaltige Menge Schriften veranlassen. Unter diesen zeichnen sich diejenigen besonders aus, die den Herrn Landrath, Eybel, zum Verfasser haben. Es erschien von ihm:

- 1) Was ist der Pabst? Wien 1782. gr. 8.

Diese Schrift machte gewaltiges Aufsehen unter den Catholiken, und es fanden sich verschiedne, die diese Schrift zu widerlegen sich bemüheten, selbige aber insgesammt anzuführen halte ich für überflüssig. Folgendes verdienet hingegen angemerkt zu werden: Sr. Eminenz, der Cardinal — — — hatte eine Beantwortung der Schrift: Was ist der Pabst? verfertigen lassen, und über:

übergab sie vermittlest einer Nota an den Kayser, mit der Bitte, den Druck dieser so genannten Widerlegung zu erlauben. Der Kayser las sie, und schrieb mit eigener Hand darunter: *Digna proles Ihsidori Mercatoris, et ne nos inducas in tentationem*, und so wards wieder zurück gegeben.

Auch erschien in lateinischer Sprache folgende Schrift: *Quid est Papa? Refutatio irrefutabilis libri Germanici sub eodem titulo, contra propositiones Austriacas nouaturientes, et piarum aurium offensiuas directa a Franc. Maria Xaver. ab Indagine, Episcopo in partibus. Romae et Dessauiae 1782. 8.* Ob dieses eben diejenige Schrift sey, die der Kayser dem Cardinal wieder zurück gegeben, lasse ich dahin gestellet seyn. Sie erhielt aber von den Kunststrichtern das Lob: *Quod sit genuina Ihsidori proles.*

Herr Eybel wurde wegen dieser Schrift, so bald sie erschienen war, sehr verkehrt, und dieses geschah in einer, in der Capuciner-Kirche zu Wien gehaltenen Predigt. Dieses hat eine kleine Brochüre veranlaßt, so die Aufschrift hat: *Anmerkungen zur Frage? Was ist der Pabst? Nebst Zurechtweisung eines geistlichen Redners, bey Gelegenheit einer in hiesiger Capuciner-Kirche öffentlich gehaltenen Predigt, in welcher der Verfasser dieser Abhandlung verkehrt und verdammt wurde, von Augustin von Leon. Wien 1782. 8.*

Auch der berühmte und eifrige Controversist zu Augsburg, P. Merz, hat wider die Schrift: *Was ist der Pabst? eine Pre-*
digt

bigt gehalten, und darinnen die Frage abgehandelt: Ist der Kayser, oder der Pabst das Oberhaupt der Kirche? Und sich vor den Pabst erklärt. Diese Schrift ist so gleich im Druck erschienen. Der Pabst Pius VI. hat dieserhalb an den P. Werz ein Schreiben ergehen lassen, welches in der Augspurgischen Zeitung nach seinem ganzen Inhalte zu lesen ist. Der P. Werz freute sich sehr über diese Ehre, und sagte frey, daß eigentlich diese Predigt gegen gedachte Eybelische Schrift diesen Lohn verdienet habe.

Eybels Character wird vortreflich geschildert in folgender Schrift: Was ist der Verfasser der erschienenen Abhandlungen: Was ist der Pabst? Und der sieben Capitel von Klosterleuten? Von Adam Friedrich Oliva. Wien 1782. 8.

Die Schrift, Was ist der Pabst ist auch lateinisch erschienen, mit der Aufschrift: Quid est Pontifex? Ex Germanico idiomate translatum. Viennae 1782. 8. Sie ist auch von Mfr. Deschamps de Saucourt zu Wien 1782. in die französische Sprache übersetzt worden.

- 2) Was ist ein Bischof? Wien 1782. gr. 8. Und auch in lateinischer Sprache: Quid est Episcopus? *ibid.* 1782. 8.
- 3) Sieben Capitel von Klosterleuten. Eben das. 1782. gr. 8. Und auch in lateinischer Sprache: Septem capita de Religiosis. *ibid.* 1782. 8.

Diese Schrift wird im vierdten Bande der Literatur des Catholischen Deutschlands, S. 443—455. hart critisiret.

4) Et

4) Etwas von den Wahlen der Religionsdiener.
Ebendas. 1782. gr. 8.

5) Was ist ein Pfarrer? Ebendas. 1782. gr. 8.

6) Was ist der Ablass? Ebendas. 1782. gr. 8.

Hierzu gehöret eine Schrift, die den Titel füh-
ret: Vollkommener Ablass gegen den Herrn
Landrath Eybel. Wien 1782. 8.

7) Was ist von Ehedispensen zu halten? Nichts
mehr, als was Religion, Recht, Nutzen,
Klugheit und Pflicht fordern. Ebendaselbst
1782. 8.

Fast alle diese Schriften fanden Gegner, die
den Herrn Eybel widerlegen wollten; Al-
lein er hat bis jetzt keinem von seinen Geg-
nern geantwortet. Es erschien aber von
einem Ungenannten eine Schrift, unter dem
Titel: Warum antwortet Eybel seinen
Gegnern nicht? Wien 1782. 8. Darinnen
die Ursachen angeführet werden, warum
er keinem seiner Gegner antworten würde.

8) Gesamlte kleine Schriften, aus dem Lateini-
schen übersetzt von W. S. Heinze. 1stes und
2tes Stück. Linz 1782. gr. 8.

9) Einleitung en das Katholische Kirchenrecht, aus
dem Lateinischen übersetzt. Vier Theile in 6
Abtheilungen. Wien 1782. gr. 8. Mit
Wignetten.

Dieses ist seine Introductio in Ius Canonicum,
und sind hiervon 4 Theile erschienen. Ne-
brigens will ich nicht abredig seyn, daß
Herr Landrath Eybel mehrere Schriften,
als ich angezeigt, verfertiget haben könn-
ne, die mir aber zur Zeit noch nicht be-
kannt worden.

F.

Zu S. 180.

Feuerlein (Johann Conrad) Ist nicht erster, sondern zweyter Rath: Consulent der freyen Reichsstadt Nürnberg. Die Vorstadt, in der er gehöret, heist Böhrd, nicht Böhren. Er studirte auch zu Jena, und be'ah von da aus die Sächsischen Residenzen und Universitäten. Er wurde nach seiner Promotion 1750. ordentlicher Advocat, (welche in Nürnberg nicht Rechtsconsulenten heißen) 1751. Syndikus der Stadt, (dieses ist nicht einerley mit Rechtsconsulent) 1753. Untergerichtsconsulent, und stieg endlich bis zur gegenwärtigen Stelle eines der ältesten Rath:consulenten. Er besizet auch eine sehr ansehnliche Bibliothek, und soll selbige sich besonders dadurch auszeichnen, daß in derselben viel seltne Bücher anzutreffen sind, nicht weniger soll in selbiger die Sammlung von Akademischen Streit: und dergleichen kleinen Schriften überaus zahlreich seyn. Zu seinen Schriften kommt noch:

Rechtliches Gutachten wegen verschiedener von einer in versämter Ehe gestandenen Ehefrauen, theils vor, theils während der Ehe einseitig contrahirt, und nach ihren Absterben eingeklagten Schuldposten. Nürnberg 1782. 4.

Zu S. 182.

Feuerlein (Paul Jacob) Derselbe ist nicht mehr Advocat, sondern Consulent, weil, wie im vorhergehenden Artikel angemerkt worden, in Nürnberg Advocaten und Consulenten den Grad
den

den nach unterschieden sind, und ein Consulent etwas mehreres, als Advocat bedeutet.

Zu S. 182.

Fischer (Friedrich August) Nach Absterben des Hofraths und Ordinarius, Ehladenius, rückten die Rechtsgelehrten auf der Universität zu Wittenberg. Es wurde also der Herr Appellationsrath, Fischer, Professor Digesti veteris, (weil auf der Universität zu Wittenberg vom Anfange an zwey Professores Pandectarum, l. Digestorum, nemlich, Digesti veteris, et Digesti novi et infortiati sind) und Veyssiger im geistlichen Consistorium. Von mehrern Schriften von ihm ist mir weiter nichts bekannt; Es wird aber sehr oft unter seinem Vorsitze pro schedula disputiret, wie solches besonders in Leipzig und Wittenberg seit langen Jahren gebräuchlich ist, weil alle, die Advocaten werden wollen, disputiret haben, und examiniret seyn müssen.

Zu S. 184.

Fischer (Friedrich Christoph Jonathan) Nach dem, im Jahr 1781. erfolgten Absterben des Professor Heisters erhielt Herr Professor, Fischer, die vierte ordentliche Veyssiger-Stelle in der Juristen-Fakultät, nebst den Emolumenten, wie auch eine Vermehrung seines Jährlichen Gehalts.

Zu seinem ebirten, und S. 186. No. 16. angeführten Carmen de prima expeditione Attilae etc. ist im 4ten Stück, S. 366. u. f. in des Herrn Hofrath, Meusels, historischen Literatur, vom Jahr 1782. eine schätzbare Ergänzung aus Weidlichs Nachträge. § einer

einer Handschrift der Carlsruher Bibliothek befindlich. Allein in nur angeführter historischer Litteratur, im Jahrgang 1782. St. X. vom Monat October, No 2. S. 355. wollte der Herr Hofrath, Meusel, behaupten, daß das von dem Herrn Professor, Fischer, herausgegebene lateinische Helden: Gedicht aus dem 6ten Jahrhunderte schon vorher von Muratori ediret gewesen wäre. Herr Professor, Fischer, hingegen ließ in die Hallsche Gel. Zeitung, vom Jahr 1783. St. 2. S. 15. folgendes zur Antwort hierauf, und als eine Revision von Meusels historischen Litteratur einrücken:

„Ich ersuche alle Geschichtsforscher und
 „Liebhaber der Litteratur, die Stellen des
 „Muratori in den Scriptor. Ital. Tom. II. P.
 „II. 704. 706. und in Antiquitatibus Italiae
 „medii aevi, T. II. coll. 964 — 972. nachzulesen.
 „Sie werden mir denn das Zeugniß
 „geben müssen, daß Muratori blos die Fragmente
 „der Chronik des Klosters Novalesa
 „herausgegeben hat, in welchem der Inhalt
 „meines Heldengedichts recensirt, und etliche
 „Verse daraus angeführet worden. Allein
 „nirgend ist von Muratori das ganze Gedicht
 „selbst bekannt gemacht worden, sondern ich
 „war nicht nur in Teutschland, sondern in
 „ganz Europa der erste, der es ans Licht gebracht
 „hat. Auch Herr von Mosheim, von dem ich das
 „Manuscript erhielt, wußte nicht, was er daraus
 „machen sollte, und hielt es überhaupt vor einen
 „Roman des Mittelalters, bis ich die Schrift
 „diplomatisch entziffert, und ihn von seinem
 „wahren Inhalte unterrichtet hatte. Folglich
 „waren die in den Göttingischen gelehrten
 „Anzeigen gestandene

„dene Nachrichten ebenfalls unwahr und
„Grundfalsch.“

Das S. 187. No. 20. angeführte Werkgen
heißt eigentlich:

Entwurf einer Geschichte des teutschen Rechts. Leip:
zig 1781. (eigentlich 1780. 8.)

Man sehe hiervon die Schönmische Juristische
Bibliothek. 5ter Band S. 628—632.

Zu seinen Schriften kommen nunmehr noch
folgende:

1) Ueber das ehemahlige Verfangenschafts-Recht im
Herzogthum Württemberg.

Stehet in den wöchentlichen Hallschen Anzei:
gen. No. 46. — 51. des Jahres 1781.

2) Nouissima Scriptorum et Monumentorum
rerum Germanicarum ineditorum et raris:
simorum Collectio. Pars prima. Ha'ae
1781. 4.

3) Eorundem Collectio. Pars altera, ibid.
1782. 4.

Der Inhalt des ersten Theils wird angezeigt
in der neuesten juristischen Literatur für
das Jahr 1782. im ersten Stück, S. 36
— 38. Und der andere Theil wird eben:
falls in besagter neuesten juristischen Lite:
ratur, im zweyten Stück, S. 350—353.
recensiret. Uebrigens ist eine Sammlung
teutscher Schriftsteller, mit einem lateini:
schen Titel, einer lateinischen Vorrede, und
gedruckt mit lateinischen Lettern sonderbar.

4) Literatur des Germanischen Rechts. Mit Bey:
lagen. Leipzig 1782. 8.

In der (Nürnbergischen) Allgemeinen Juristi:
schen Bibliothek, im zweyten Bande, S.
281—286, wird diese Literatur ihrem
Inhalte nach recensiret, und ihr das ge:
bührende Lob beygelegt. Und in der
neuer

neuesten juristischen Litteratur für das Jahr 1782. im zweyten Stück, S. 207 — 232. wird der Inhalt dieser Schrift sehr weitläufig und genau erzehlet.

- 5) Erbfolgsgeſchichte der Seitenverwandten in Teuſchland. Leipzig 1782. 8. Sammt einem Urkundenbuch.

Diese Arbeit iſt ein Pendant zu dem 1778. und 1779. in zwey Bänden erschienenen Versuch über die Geſchichte der teuſchen Erbfolge. Die (Nürnbergiſche) allgemeine juristiſche Bibliothek, im zweyten Bande, S. 286. und 287. erzehlet kurz und bündig den Inhalt hiervon.

- 6) Nachricht von einer Vorleſung über ein neu entworfenes System, ſämmtlicher Policey- und Kameralrechte.

Steht in den wöchentlichen Hallschen Anzeigen, vom Jahr 1783. No. 1.

Zu S. 187.

von Finkh (Peter Chriſtian) Sollte S. 182. vor Friedrich Auguſt Fiſchern ſtehen. Die S. 187. No. 2. angeführte Schrift hat folgenden vollſtändigen Titel:

Beweis, daß ein Landeſfürſt, beſonders in Bremen, nicht ſchuldig ſey, in Proceſſſachen mit Unterthanen, durch ſeine Amtsadvocaten die Klage bey den Stadt- und Erbgerichten anhängig zu machen, mithin dem foro rei litae zu folgen. Stade 1756. 4.

Zu S. 187.

Stadt (Philipp Wilhelm Ludwig) Die S. 190. No. 24. angeführte Nachricht von dem Pfälz

Preussischen Historiographus, Carl Ludwig Töbner, stehet auch im Schottischen Juristischen Wochenblatte, im dritten Jahrgange, No. 12.

Er hat auch noch herausgegeben:

Zufällige Gedanken über eine zwar kleine, aber sehr seltene, und besondere bischöfliche Münze, mittler Zeit. Heidelberg 1780. 4.

Zu S. 191.

Frankke (Heinrich Gottlieb) Er starb den 14. September 1781. im 77ten Jahre seines Alters. Er war ein um das Staats- und Lehnrecht so, wie um die ganze Geschichte sehr verdienter, und unermüdet arbeitsamer Mann. Er hat eine sehr zahlreiche Bibliothek verlassen, die besonders wegen der Sammlung von Disputen und dergleichen kleinen, zur Geschichte, Staats- und Lehnrecht gehörigen Schriften sich auszeichnete, auch durch gestiftete Stipendien seinen ohnedieß berühmten Namen verewiget. Herr Professor Eck hat nicht allein in Leipziger gelehrten Tagebuch auf das Jahr 1781. S. 63—68. sondern auch in seinem Antritts-Programm, so die Aufschrift hat: De vita Antecessoris in munere, b. Henrici Gottlieb Frankii. Lipsiae 1782. 4. sein Leben, und im erstern auch seine Schriften geliefert. In Ansehung der Schriften giebt er die Elementa rei judicariae Imperialis. 1751. als gedruckt an, die ich nur als ein versprochenes Werk gehalten, und auch nie gedruckt worden. Aus des Herrn Professor Ecks vorangeführten lesenswürdigen Antritts-Programm verdienen einige den verstorbenen D. Franken betreffende Umstände annoch bemerkt zu werden: Man hätte glauben sollen, daß er wegen seiner seit 1727. herausgegebenen guten

Schriften eine baldige Beförderung bekommen, und ansehnliche Ehrenstellen erlangt haben würde; Allein er hätte das alte Sprich: und wahre Wort: Lipsia vult expectari erfahren müssen: Denn erst 1748. wäre er außerordentlicher Professor des Staatsrechts mit 100 thlr. jährlichen Gehalts worden; Die übrigen Lebensbedürfnisse hätte er sich mit Vorlesungen und Schriften verdienen müssen. Nach 14 Jahren, nemlich 1762. hätte er die Profession der Moral und Politik erhalten, und seit dieser Zeit hätte er, außer den mässigen Einkünften von gebachter Professur, keine Wohlthaten oder besondere akademischen Ehrenstellen zu genießen gehabt, wiewohl er einiqa mahl der Philosophischen Fakultät Procancellarius und Decanus gewesen, und das Rectorat der Akademie in den Jahren 1773. und 1777. mit dem größten Lobe verwaltet habe.

Man müße sich wundern, ja gar erstaunen über des Verstorbenen unermüdeten recht brennenden Fleiß so wohl zu lernen, als zu lehren und zu schreiben, und hiervon hätte er sich bis an sein Lebens-Ende nicht abbringen lassen, ohnaachtet sein Einkommen ganz mittelmässig gewesen, und noch dazu manche Hindernisse erfahren müssen. Herr Professor Eck schreibt ferner: Er habe sich sonst sehr gewundert, woher es gekommen, daß ein Mann von einer ausserlesenen Gelehrsamkeit und fast unermesslichen Belesenheit, den man eine lebendige historische Bibliothek nennen können, von dem man niemahls wieder weggegangen, ohne von ihm etwas gelernt zu haben, welcher die Geschichte schreiber aller Zeiten gelesen und durchkrechen, und welcher sich durch so viele gelehrte Schriften berühmt gemacht gehabt, von so wenig Zuhörern

hören in seinen Vorlesungen besucht worden? Allein seine Verwunderung habe aufgehört, nachdem er wahrgenommen, daß junge Studenten leicht könnten beredet werden, den oder jenen Lehrer vor besser zu halten: Manche wollten auch gebeten oder eingeladen seyn: Manche hielten viel auf einen guten Vortrag: Manche liebten auch wiederum das äußerliche: Und wiederum andere und die meisten giengen in diejenigen Vorlesungen, wo der größte Haufe hingiege. Der verstorbene D. Francke hingegen, überzeugt von seiner Rechtschaffenheit, Gelehrsamkeit und Ehrlichkeit, hätte es unter seiner Würde gehalten, sich andern anzubieten, oder die Nutzbarkeit seiner Vorlesungen andern vorzuloben und heraus zu streichen. Ausserdem hatte er einen sehr schlechten Vortrag, welches bey jungen Leuten einen sehr grossen Eindruck macht: Er war noch aus der alten Welt, und seine Sitten und Aufführung war nicht nach heutiger Art: Seine Kleider waren alt, und lange getragen, daher sah man bey ihm nichts galantes: Und seine Perüquen sahen aus, als wenn sie zu seines Großvaters Zeiten wären gemacht worden, u. d. m.

Aber rechtschaffene und gelehrte Männer achteten dieses nicht, sondern sie hatten ihn wegen seiner Gelehrsamkeit und Ehrlichkeit sehr lieb. Sehr viele gelehrte Männer auf Universitäten, auch hohe Minister und Räte an verschiedenen teutschen Höfen stunden mit ihm in einem gelehrten Briefwechsel, und bezeugten ihm auf verschiedene Art ihr Wohlwollen. Auf eine solche Art bekam er 1749. von dem verstorbenen Fürst Heinrich zu Schwarzburg-Sondershausen die Kayserl. Hof- Pfalzgrafenwürde. Er hatte nie geheyrathet, und deswegen verordnete

er in seinem letzten Willen, daß das Geld, so aus seiner Bibliothek gelöst würde, die philosophische Fakultät auf Zinsen ausleihen, und diese als Stipendien jungen fleißigen Studenten ertheilen, auch gewissen Personen einige Legate auszahlen sollte.

Zu S. 199.

Frank (Peter Anton) Er hat auch zu Göttingen studiret. Zu seinen Schriften kommt noch diese:

Gründlicher Beweis: Daß dem hohen Erzstiftischen Domcapitul von Trier die Landesherrliche Zwischenregierung in dem mit dem Erzstifte auf ewig vereinigten Fürstenthume Prüm bey gehindertem, oder erledigten Erzbischöflichen Stuhle ausschließlich zustehet. Nebst richtiger Anwendung dieses Hauptsatzes auf die letzte Zwischenregierung von 1768. Mit Beylagen von Num. 1— CXXVIII. 1781. folio. (Ohne Rahmen.)

In der neuesten juristischen Litteratur, für das Jahr 1781. im zweyten Stück. S. 272 — 281. wird der Inhalt dieser sehr gut geschriebenen Deduction recht ausführlich erzehlet.

Hierbey ist noch anzumerken, daß im 6ten Stück, Num. 1. der Materialien zur Geist- und Weltlichen Statistik des Nieder-Rheinischen und Westphälischen Kreises, und der angrenzenden Länder, ein Versuch einer Geschichte des Fürstenthums Prüm steht, welche aus Herr Hofrath Frankens nur ausgeführter Deduction genommen ist.

Zu S. 200.

Frech (Johann Heinrich) Ist eigentlich fürstl. Augspurgischer Regierunge-Canzler und Lehensprobst zu Dillingen. Er ist auch vor ein paar Jahren in des Heil. Römischen Reichs Adelstand erhoben worden, und schreibet sich nunmehr von Frech.

Zu S. 201.

Fredersdorff (Leopold Friedrich) Der Herr von Selchow im fünften Bande seiner juristischen Bibliothek, bey Gelegenheit der Anzeige des ersten Theils meiner Biographischen Nachrichten, schreibet: Herr Fredersdorff stehet nicht mehr als Amtmann zu Walkenried; Er hat aber nicht gemeldet, wenn diese Bedienung aufgehört, und wo Herr Fredersdorff hingekommen, oder ob er eine andre Bedienung bekommen.

Zu S. 202.

Fresenius (Johann Christian Ludwig) Zu seinen Schriften kommt annoch:
Ueber Deutschland. Dem Genius des Vaterlandes, und seinem grossen Kayser gewidmet.
(Wien) 1781. 8. (Ohne Rahmen.)

Zu S. 204.

Frenberg (Immanuel Gottlieb) Ist Churfürstl. Sächsischer Hofrath, und Vice-Kammer-Consulent, zu Dresden.

G.

Zu G. 209.

Gabcke (Ludwig Friedrich) Er wollte freylich zu Halle juristische Vorlesungen halten, und machte es alle halbe Jahre öffentlich bekannt; Allein er konnte niemahls ein Collegium zu Stande bringen, daher verließ er Halle, und begab sich im Monat Januar 1782. nach Hamburg, wo er ohne Zweifel sich noch aufhalten wird. Die Ursache seiner Retirade von Halle mochte wohl die schlechte Recension seiner Grundsätze des Dorf- und Bauernrechts in verschiedenen gelehrten Zeitungen und Journalen hauptsächlich gewesen seyn. Zu Hamburg hat er folgende Schrift herausgegeben:

Grundriß eines Stadt- und Bürger-Rechts, nebst einer kurzen Theorie vom Ursprunge der Städte. Hamburg 1782. 4.

Er trennet das Stadt-Recht vom Bürger-Recht. Ueberhaupt aber ist es nur eine Skizze, und wird vielleicht eine ausführliche Abhandlung erfolgen.

Zu G. 209.

Gabert (Christian Hartmann Samuel) Er ward zu Anfange des Jahres 1782. von dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt mit dem Prädicat eines Geheimenraths als Geheimer Referendarius, und als erster Ober-Appellationsrath nach Darmstadt berufen. Seine Professur bekam Herr D. Musäus zu Kiel. Uebrigens merke ich noch an, daß er nicht bloß zur Promotion vom Reichs-Cammergericht zugelassen, son-

sondern selbst cum elogio vor receptibel erklärt worden. Noch müssen seinen Schriften folgende beygefüget werden:

- 1) Progr. De Hermannno Hassiae Landgravio, Artium Magistro et Canonico. Giessae 1780.
- 2) Progr. S. R. Imperii Ciuitatis Francofurtanae privilegium de filiabus neptibusque libere nuptum collocandis. veteris aevi monumentis illustratum. ibid. 1780.

Beide Schriften zeigt Herr D Schnaubert in seiner neuesten juristischen Bibliothek, im ersten Bande, S. 281. und 282. an, und sagt ganz kurz, was dererselben Inhalt sey.

- 3) Progr. De Iure nobilium mediatorum sub-vasallos in seruitium militare olim adducendi dominis. ibid. 1781.

S. Herrn D. Schnauberts angeführte Bibliothek, im zweyten Bande, S. 1. 2 und 3.

Zu S. 212.

Geiger (Johann Burckhard) Doctor der Weltweisheit und Rechtsgelehrsamkeit, der letzten ordentlicher Lehrer auf der Universität zu Erlangen, wie auch Hochfürstl. Anspach-Bayreuthischer Hofrath. Da der Herr Hofrath Meyer in seinen biographischen und literarischen Nachrichten von den Schriftstellern, die gegenwärtig in den Fürstenthümern Anspach und Bayreuth leben, S. 80. u. f. eine vollständige Biographie von diesem Rechtsgelehrten geliefert hat; So will ich selbige hier ganz einrücken, und dadurch meine gegebene Nachricht von ihm verbessern.

Er

Er ist den 5 Februar 1743. zu Nürnberg geboren. Sein verstorbener Vater, Johann Geiger, der als Beamter an dem Nürnbergschen St. Gebalder Reichswald angestellt gewesen war, ließ ihm seine erste Erziehung und Unterweisung, nicht allein in der lateinischen Spitalschule seiner Geburtsstadt, sondern auch in seinem eigenen Hause durch verschiedene Privatlehrer, besonders aber durch den noch lebenden ihm stets verehrungswürdigen Rector des Nürnbergschen Gymnasiums, Leonhard Schenk, geben, welche ihn denn zu den Wissenschaften vorbereiteten, die er bald hernach durch die Vorlesungen der Professoren am Gymnasium, Solger, Schötleben, Starck, u. s. w. erlernte. Im sechzehnten Jahr seines Alters ward er für fähig gehalten, die hohe Schule zu Erlangen zu besuchen. Er erhielt daher 1759. das Akademische Bürgerrecht daselbst, und mit diesem in den drey folgenden Jahren den vortreflichen Unterricht eines Succow's und Arnold's in der Weltweisheit und Mathematik, eines Schmiedels in der Legalmedicin, eines Hofmanns, Schierschmidts, Rudolphs und Schmucks aber in verschiedenen Theilen der Rechtsgelahrtheit; Wie er sich denn auch in der Französischen so wohl, als Italiänischen Sprache bey den Lectoren, Meynier und Romani fleißig übte. Im November 1762. ließ er sich den Juristischen Doctorhut aufsetzen, und bald darauf erhielt er durch die Gnade des höchstsel. Marggrafen, Friedrichs, das Amt eines außerordentlichen Rechtslehrers auf dieser Universität, das er, nach einem vorangeschickten Programm, im October des folgenden Jahres mit einer Rede, De monopolii Principum antrat. Kaum aber hatte er diese Stelle erhalten, als ihm

1764.

1764. von dem nachmahls regierenden Herrn Marggrafen, Friedrich Christian, eine ordentliche Lehrstelle anvertrauet wurde, in welche neue Würde er denn im März eben dieses Jahres, ebenfalls mit einer Rede, worinnen er die Geschichte der juristischen Lehrart vortrug, eintrat. Im October 1765. ward er auch zum außerordentlichen Beisitzer der Juristen: Fakultät ernennet. Und als der verdiente Hofrath, Meßmann, im Jahr 1767. die Welt verließ, so bekam er nach dessen Tode eine ordentliche mit Besoldung verknüpfte Professur in seiner Fakultät. Im Jahr 1770. begnadigte ihm der kaiserliche Durchlauchtigste Marggraf, Alexander, mit dem Character eines Hofraths. Im Julius 1776. aber wurde er von dem Hochfürstl. Institut der Moral und schönen Wissenschaften zu Erlangen zum Ehrenmitglied aufgenommen; Wie denn auch die dasige philosophische Fakultät ihm im August 1777. die Magisterwürde ertheilte. Das Prorektorat hat er bis 1779. zweymahl, eben so oft das Prokancellariat, das Dekanat der Juristen: Fakultät aber fünfmal verwaltet.

Die S. 212. Num. 6. angezeigte Oratio hat eigentlich diese vollständige Aufschrift:

Oratio, In memoriam natalis Serenissimi Principis, Christ. Frid. Caroli Alexandri, Academiae Erlangensis Rectoris Magnificentissimi, De felicitate terrarum Culmbacensium ex nouo regimine, et vtriusque Burggrauatus Norici coniunctione. Suobaci 1770. 4.

Zu S. 212.

Geißler (Carl Heinrich) Nachher sind noch von ihm geschrieben worden:

- 1) Commentationes, De Landsässiatu. Libellus primus. Marburgi 1781. 8.

Herr D. Schnaubert in seiner neuesten juristischen Bibliothek, im ersten Bande, S. 309 — 319. zeigt den Inhalt dieses ersten Buchs von der Landsässerey sehr genau an, und sagt: Er habe längst gewünscht, daß diese Lehre von neuem bearbeitet, die vorhandenen Bruchstücke in ein ganzes gebracht, gereinigt, ausgebeßert, und mit Zusätzen vermehret würde: Und dieses schiene des Herrn Regierungsraths, Geißlers, Vorhaben zu seyn. Er wird diese Materie fortsetzen.

- 2) Diss. De Feudo emittito. ibid. 1782.

Auch hiervon sollen Fortsetzungen erfolgen.

Zu S. 214.

Gercken (Philipp Wilhelm) Einige Nachrichten haben versichern wollen, Herr Gercken lebe nicht zu Salzwedel sondern zu Stendal.

Von dem Codicé Diplomatico Brandenburgensi ist 1779. der sechste Tomus, und 1782. der siebende Tomus herausgekommen.

S. von diesem Tomio die Jenaische gelehrte Zeitungen, St. 9. vom Jahr 1783. Mit dem 8ten Tomo wird er diese Sammlung beschließen.

Von den vermischten Abhandlungen aus dem Lehn- und Teutschen Rechte, der Historie u. ist 1781. der dritte Theil herausgekommen.

Den

Den Inhalt dieses dritten Theils findet man im 10ten Bande der Schottischen unpartheyischen Critik etc. S. 495—499. Die Gründlichkeit aller in diesen drey Theilen enthaltenen Abhandlungen muß nothwendig den Wunsch nach deren Fortsetzung bey allen, welche diese Wissenschaften zu schätzen wissen, rege machen; Allein der Herr Verfasser sagt in dem Vorbericht dieses dritten Theils, daß der ickige Geschmack größtentheils auf Glitterwerk gehe, und dermalen wenige Verleger dergleichen Schriften übernehmen wollten, aus Furcht, bey den wenigen Liebhabern und Kennern ihr Geld vergeblich aufzuwenden.

Noch hat er herausgegeben:

Anmerkungen über die Siegel zum Nutzen der Diplomatik; Mit einem in Kupfer gestochenen Siegel. Augspurg 1781. gr. 8.

Zu S. 215.

Gerstlacher (Carl Friedrich) Derselbe ist nicht zu Schorndorf, sondern zu Böblingen im Württembergischen den 12ten Junius 1732. geboren. Nach allen Nachrichten soll die Streitigkeit mit dem Bayerischen Augustiner-Kloster, Beyerberg, gegen Bezahlung einer gewissen Summe Geldes an den Herrn Geheimen-Secretarius, Gerstlacher, verglichen worden seyn.

Vermuthlich hat er auch vor das Marggräfliche Haus Baden mehrere Deductionen versertiget, die man aber nicht allezeit nachhastig machen kann, weil die Deductionen unter dem Nahmen der Höfe, oder streitenden Partheyen, nicht

nicht aber mit Vorsetzung des Namens derer
Verfasser zum Vorschein kommen.

Zu S. 225.

Gesterding (Christoph Gottfried Niclas)
Von seinen Biographischen Nachrichten ist mir
weiter nichts bekannt worden. Von seinen
Schriften merke ich noch an:

- 1) Schon 1774. kündigte er eine Monathsschrift,
unter dem Titel: Pommerisches Magazin
an. Von dieser Monathsschrift hat er den
1ten und 2ten Theil von 1774. bis 1776.
zu Greifswald und Stralsund, den 3ten Theil
1777. zu Rostock, den 4ten eben daselbst
1778. den 5ten auch daselbst 1779. und den
6ten und letzten Theil ebenfalls daselbst von
1780. bis 1782. in 4. drucken lassen. Der
letzte Theil hat ein Register über das ganze
Werk.
- 2) Als eine Fortsetzung desselben ist sein Pom-
merisches Museum anzusehen, welches auch
zu Rostock gedruckt wird, und von dessen er-
sten Theile in dem Jahre 1782. vier Stück
in 4. fertig geworden sind, die zusammen
1 Alphabet, und den ersten Theil ausmachen.
Ohne Zweifel wird es fortgesetzt werden.
- 3) Einrichtung einer Leser-Gesellschaft. Vorzüge
Neh dem denkenden Theil Greifswalbs gewid-
met. Greifswald 1780. 4.
- 4) Verzeichniß und Nachweisung der bisher ge-
druckten Pommerischen Urkunden und Ver-
ordnungen 1tes und 2tes Hest. Greifswald
1781. 4.

Die Urkunden sind Chronologisch geordnet. Ob
mehrere Hefte herausgekommen, habe ich
noch nicht in Erfahrung gebracht.

Zu

Zu S. 226.

Gildemeister (Johann Friedrich) Er hat nachher annoch folgende Schriften herausgegeben:

- 1) Progr. Continens Observationes Iuris. Duisburgi 1781. Lectionibus hyemalibus praemissum.

Von dieser Schrift kann man die (Nürnbergische) allgemeine juristische Bibliothek, im 2ten Bande, S. 189. u. f. nachsehen.

- 2) Anmerkungen zu dem Stadtrecht zu Grossenhayn.

Befinden sich in Herrn Hofrath, Carl Friedrich Walchs vermischten Beyträgen zu dem Teutschen Rechte. Im siebenden Theile. Num. I.

Auch hat er die Hauptbesorgung von dem Duisburgischen Magazin, welches seit dem Julius 1781. seinen Anfang genommen.

Zu S. 227.

Glück (Christian Friedrich) Er fährt mit seinen juristischen Vorlesungen fleißig fort, und durch folgende Schriften hat er gezeigt, daß die gelehrte Welt sich sehr vieles von ihm zu versprechen habe. Selbige sind:

- 1) Introductio in studium historiae legum positivarum Germanorum, in auditorum usum concinnata. Halae 1781. 8. maj.

Er arbeitet an einer Geschichte aller in Teutschland gelten er Rechte, nach dem in dieser Introductione bekannt gemachten Entwurfe. In der neuesten juristischen Literatur für das Jahr 1782. im zweyten Stück, S. 359—363. wird der Inhalt dieser In-

Weidlichs Nachträge.

S

du.

ductio genau angezeigt, ihr auch das gebührende Lob bezeuget, jedoch am Ende einige bescheidene Erinnerungen gemacht.

- 2) Edidit Antonii Dadini Alteserrae in libros Clementinarum Commentarios. Accessere sex praelectiones solennes, habitae pro instaurandis scholis. Recensuit ac praefatus est. ibid. 1782. 8. maj.

Herr D. Glück gedenket in der Vorrede, daß Gerhard Meermann schon des Vorhabens gewesen, eine neue Ausgabe aller Werke eines der besten Rechtsausleger, des Hauteserre, zu veranstalten, aber daran durch den Tod verhindert worden. Der Neapolitanische Advocat, Marotta, hat vor kurzem erst in 16 Quartbänden eine neue Sammlung der Werke des Hauteserre veranstaltet, die aber sehr kostbar ist. Aus diesem Grunde hat Herr D. Glück sich vorgesetzt, neue Ausgaben von denjenigen seltenen Schriften dieses französischen Juristen zu besorgen, welche in Teutschland durch besondere Abdrücke noch nicht hinlänglich bekannt und verbreitet worden, und die zur Erklärung des Canonischen Rechts dienen. Herr D. Glück hat ferner bey der Ausgabe dieses seltenen Buches dieses Verdienst sich erworben, daß er den Text des Hauteserre Druckfehler frey zu liefern sich bemühet, die angeführten Gelehrten berichtigt, und sie nicht nur mit den Anfangs Worten, sondern zugleich mit der Zahl angegeben: Die Additionen der vorigen Ausgabe hat er an gehörigen Ort eingeschaltet, und das Register theils ergänzt, theils auf diesen Abdruck passend gemacht. Man hat auch von dem Herrn D.

D. Glück noch eine eigene Geschichte der Elementinen zu erwarten, welche für die Vorrede dieses Buchs zu weitläufig geworden wäre.

- 3) *Asceticān, siue, Originum rei monasticae Libri decem: Auctore Antonio Dadino Alteserra. Recensuit ac praefationem notasque adiecit D. Christian. Frid. Glück. Halae 1782. 8. mai.*

Das ist das zweyte seltne Buch des Hauteferre, welches durch die Lobenswürdige Bemühung des Herrn D. Glücks durch einen wiederholten Druck gemeinnütziger gemacht worden. Er hat, wie bey den Elementinen, die Gesetstellen berichtigt, und sie ebenfalls mit der Zahl angegeben. Nicht bey den erstern, weil er es Anfangs nicht Willens war, sondern bey den letztern Titeln hat er hin und wieder Anmerkungen hinzu gesetzt, auch hier und da den Hauteferre widerleget. Er hat auch vor einen schönen Abdruck gesorget, und das Buch möglichst Druckfehler frey geliefert.

- 4) *Praecognita Iurisprudentiae Ecclesiasticae positivae Germanorum. Halae 1783. 8. maj.*

Auch werden von ihm des Alteserrae, oder Hauteferre Innocentius III. Pontifex M. Seu: *Commentarius perpetuus in singulas Decretales huiusce Pontificis, quae per libros V. Decretalium sparsae sunt.* Desgleichen desselben Ecclesiasticae Iurisdictionis Vindiciae aduersus Caroli Fevreti et aliorum Tractatus de abusu, durch neue Ausgaben künstlig an das Licht gestellt worden.

Zu S. 230.

Gmelin (Christian) Ist nunmehr, wie ich bereits angeführet, Herzoglich: Württembergischer Rath, und ordentlicher öffentlicher Lehrer der Rechte auf der Universität zu Tübingen; Er ist auch Magister der Weltweisheit, und ein Ehrenmitglied der Königl. deutschen Gesellschaft zu Göttingen, und des Hochfürstl. Instituts der Moral und schönen Wissenschaften zu Erlangen. Herr Hofrath Meyer zu Kulmbach hat in seinen Biographischen und litterarischen Nachrichten von den Schriftstellern, die gegenwärtig in den Fürstenthümern Anspach und Bayreuth leben, S. 98. u. f. des Herrn Gmelin Lebensgeschichte sehr ausführlich entworfen, welches ich von daher entlehnen, und in diesen Nachträgen mittheilen will.

Herr Rath Gmelin ist den 23. Januar 1750. zu Tübingen geboren. Sein Vater war der als der größte Kräuterkenner dieses Jahrhunderts berühmte, so wie durch seine Sibirischen Reisen sehr bekannte Doctor und Professor der Arzneigelahrtheit, Johann Georg Gmelin, von dessen grossen Verdiensten Petersburg noch immer mit Ruhm spricht; Seine Mutter aber eine Doctor Frommannsche Tochter, deren Vater mit der Würde eines Professors der Theologie, auch das Amt eines Aufsehers des Herzoglichen Stipendiums, und eines Predigers zu Tübingen bekleidet war. Diese Eltern nun trugen, so bald er die dazu erforderlichen Jahre erreicht hatte, Sorge, daß er nicht nur von Privatlehrern in den Grundsätzen der Religion und Sprachen unterrichtet ward, sondern er suchte auch in seinem Knabenalter die niedern Schulen seiner Vaterstadt, und ward in seinem



vierzehnden Jahre in die akademische Matrikel als Student eingezeichnet. Da er aber seine Studien in seinem neunzehnten Jahre gehörig vollendet hatte; So nahm er 1769. die Licentiatenwürde an, wobey er zugleich Hofgerichts-Advocat wurde. Er hielt hierauf ein halbes Jahr lang einigen Studirenden in Tübingen Privatvorlesungen über die Institutionen, und gieng nachher mit dem Hofjunker und Württembergischen Lieutenant von Woher nach Ravenspurg und Weldenkirch, wo er mit demselben die sämtlichen Theile der Rechtsgelehrsamkeit wiederholungsweise durchgieng. Hier nun brachte er drey Jahre sehr angenehm zu. Während dieser Zeit durchreiste er einen Theil der Schweiz, wo er zugleich die günstige Gelegenheit benutzte, die schönen Anstalten des ehemaligen Seminars zu Marchlins, welches damahls noch in seiner Blüthe stand, einzusehen. Im Jahre 1773. nahm sein Schicksal auf einmahl eine ganz andere Wendung. Er bekam nemlich in diesem Jahre den Ruf als ordentlicher Rechtslehrer mit Hofrathsscharacter auf die Universität zu Erlangen, und bezog auch, nachdem er zuerst eine Reise nach Straßburg gemacht, auf seinem Rückwege die Fürstenbergischen Bergwerke in Augenschein genommen, und in Tübingen die Doctorwürde erhalten hatte, noch im October dieses Jahres die ihm gnädigst anvertraute Stelle. Sein Lehramt trat er mit einer öffentlichen Rede an, worinnen er von der Gewalt des Kayfers und der Reichsstände, die Verletzungen Kayserlicher Privilegien zu bestrafen, handelte. Zu dieser feyerlichen Handlung schrieb er ein Programm, dem bald darauf die erforderliche Disputatio pro Loco, folgte. Im Jahr 1776. übernahm er das Profancelloriat

der Universität, im Herbst desselben Jahres aber das Prorektorat, und auch das Dekanat der Juristen Fakultät, welches letztere Akademische Amt ihm im October 1777. zum zweytenmahl zu Theil wurde. In eben dem Jahre 1777. beehrte ihn die Philosophische Fakultät zu Erlangen mit der Würde eines Doctors der Weltweisheit. Auch wurde er um selbige Zeit ein Ehrenmitglied der Königl. teutschen Gesellschaft zu Göttingen, desgleichen des Hochfürstl. Instituts der Moral und schönen Wissenschaften zu Erlangen. Als im Jahr 1780. der berühmte Geheimrath, Gottfried Daniel Hoffmann zu Tübingen verstarb, erhielt er den Ruf zu dessen erledigten Stelle in der Juristen Fakultät zu Tübingen, ausserdem aber als Lehrer der Rechte; (und also nicht als Lehrer des Staatsrechts, wie mir öffentlich in der neuesten juristischen Litteratur verwiesen werden wollen, welches auch meine Meynung nicht gewesen, weil mir bekannt, daß Herr Rath, Maier, diese Profession bekommen.) Im April 1781. reiste er auch von Erlangen nach Tübingen ab, und nahm die daselbst ihm aufgetragene Lehrstelle in Besitz.

Ben seinen Schriften merke ich an, daß die S. 231. Num. 6. angeführte Lehre vom Materiellen Concurs der Gläubiger &c. eigentlich eine weitere Ausführung der vorher angeführten Streitschrift, De concursu creditorum materiali &c. sey. Herr Hofrath Meier in angezogener Biographie, S. 101. schreibt: Beyde Schriften sind es werth, heut zu Tage wohl geprüft zu werden, da der Herr Verfasser den Gegenstand aus einer Materie gehlet hat, die von dem Verderben der heutigen Sitten kein gutes

tes Beyspiel giebt, und um deßwillen um so mehr Aufmerksamkeit verdient.

Die neueste juristische Litteratur hat er, wie ich bereits bemerkt, mit dem Herrn Hofrath, Elsässer, gemeinschaftlich Anfangs herausgegeben, die aber in den Jahren 1779. und 1780. andere Arbeiter bekommen hat, daher ich nicht sagen kann, ob er an diesen Jahrgängen Antheil gehabt hat, oder nicht. Das aber glaube ich ganz gewiß, daß er an diesem Journal, von 1781. an, da es eine neue und ganz gute Einrichtung bekommen, wiederum Antheil habe, wenigstens rühren die Tübingischen, und andere Würtembergische Artikel aller Wahrscheinlichkeit nach von ihm her. Nur Schade, daß dieses Journal so langsam, und nicht mit der gehörigen Betriebsamkeit gefördert wird.

Von den Gemeinnützigen Juristischen Betrachtungen und Rechtsfällen, die er ebenfalls mit dem Herrn Hofrath, Elsässer, gemeinschaftlich heraus giebt, ist der fünfte Band 1782. 8. erschienen.

Die (Nürnbergische) allgemeine juristische Bibliothek, im zweiten Bande, S. 340 — 343. liefert von dieser schätzbaren Sammlung einen sehr guten Auszug.

Zu diesen Schriften ist nachhero noch folgende gekommen.

Ueber die Präjudicialklage de partu agnoscendo. Erlangen 1781. 8.

Herr Hofrath Smelin ist durch seine Vorlesungen, die er in Erlangen über die Lehre von Klagen mit vielem Beyfall gehalten hat, auf den Gedanken gebracht worden, die Präjudicialklage de partu agnoscendo etwas genauer zu untersuchen, und dieses ist die Frucht seiner Bemühungen. Ein

fernhafter Auszug dieser Abhandlung steht im zweyten Stück der neuesten juristischen Litteratur, für das Jahr 1781. S. 326—332.

Zu S. 234.

Gralath (Daniel) Herr Feldprediger, Goldbeck, in seinen litterarischen Nachrichten von Preussen hat S. 43—45. des Herrn Professors, D. Gralaths, Leben auch beschrieben; Es scheint aber nicht, daß er die Quellen, woraus ich dessen Lebens Umstände genommen, und die ich auch angezeigt habe, bey Handen gehabt, und davon Gebrauch gemacht hätte. Unter den Schriften, die ich angeführt, vermiße ich die zu Danzig 1765. gehaltene Dispute, De homicidiis non capitalibus. Hingegen kann ich aus den Goldbeckischen Nachrichten das Verzeichniß der Gralathischen Schriften ergänzen und vollständig machen. Er hat aber annoch geschrieben:

- 1) Gedanken, Von der Verjährung nach den Grundregeln der Naturgesetze, und des allgemeinen Völkerechts. Danzig 1775. 4.
- 2) Diss. De ambigua hypothecarum securitate. Gedani 1775.
- 3) Exercitatio historico-Iuridica, De privilegio peregrinorum forensi, quod Germanice das Gastrecht vocatur, ibid. 1780. 4.

Zu S. 238.

Frenherr von Gutschmidt (Christian Gott-hilf) Bey den Schriften dieses nunmehr erhabenen Ministers merke ich annoch an, daß er in

in den Jahren 1751. und 1752. da er noch in Leipzig lebte, folgende Schriften herauszugeben versprochen, als:

- 1) Eine Abhandlung vom Recht der Handelsbücher, zum Nutzen der Rechtsgelehrsamkeit und der Kaufmannschaft. Und
- 2) De favore Commerciorum, Libri tres.

Dieses letztere sollten ohne Zweifel die von mir S. 240. angezeigten drey Akademische Streitschriften seyn, die etwa in einer vermehrten und verbesserten Auflage erscheinen sollten. Oder, ob die Gradualschrift, die nur das erste Buch in sich enthält, mit dem zweyten und dritten Buche haben vermehret werden sollen. Es ist aber von diesen beyden versprochenen Werken nichts zum Vorschein gekommen.

H.

Zu S. 240.

Haas (Damian Ferdinand) Seinen Schriften ist noch folgende Deduction beyzufügen, die S. 242. nach Num. 3. stehen muß. Ihr Titel ist dieser:

Unterthänigste Imploratio pro restitutione in integrum gegen die den 24 November 1758. bey dem Kayserl. und Reichs Cammergericht eröfnete Urtheil cum Deductione causarum restitutionis in integrum, worinnen aus erst vorgefundenen neuen Argumentis und Urkunden ganz klar gezeigt wird, 1) daß Wran-

G 5

ster;

sterhausen von den ältesten Zeiten bis auf den heutigen Tag nur ein Adeliges Mann-Lehen, niemahlen aber ein Stamm- oder Fideicommiß-Lehen gewesen. II) Solches als ein Erbschaziges Lehen: Guth mehrmahlen von einer Familie an die andere, und auf diese Art von der Leonrodischen auch an die Heidenheimische Familie veräußert worden. Auch III) diese Veräußerung allerdings mit Consens der beyden Insprugg- und Augspurgischen Lehenhöfe, wie auch der damahls lebenden von Leonrodischen Agnaten rechtmäßig geschehen: Und also die von denen Leonrodischen Nachkommen fast nach Verlauf eines Jahrhunderts erst angestellte Actio feudi revocatoria auf nirgend eine Weise statt haben könne: In Sachen Hrn. Emanuel Ludwig, Grafen von Leonrod und Cons. wider Herrn Johann Ludwig Freyherrn von Heidenheim, praetenlae Appellationis, nunc Implorationis pro restitutione in integrum. Mit Anlagen sub Num. 1 — 59. Weßlar 1759. fol.

Die S. 246. angeführte Abtey heist Badgassen, nicht Waldsassen, welches dort ein Druckfehler ist. Die dieser Abtey halber gefertigte Deductionen habe noch nicht in Erfahrung bringen können; Allein der Herr von Selchow in seiner Juristischen Bibliothek, im fünften Bande, S. 641. schreibt: Des Herrn Haas Deductionen S. 246. betreffen die nun an Frankreich abgetretene Abtey Badgassen.

Uebrigens hat auch der Herr Geheimte Justizrath, Pütter, in seiner Litteratur des Deutschen Staatsrechts, im zweyten Theile, S. 48. u. f. von ihm einige Nachricht gegeben.

Zu

Zu S. 246.

Habernikkel (Eberhard) Herr Etkard in seinem litterarischen Handbuche ic. so wohl im ersten, als im zweyten Theile, unter dem Artikel von der Universität Göttingen, führet den Herrn D. Habernikkel unter den dasigen Privatdozenten nicht mit an, daher er seine Juristische Vorlesungen eingestellt haben muß, und bloß die Advocatur abwartet. Von der auf der S. 247. unter Num. 2. angeführten Vertheidigung der Pandectenmethode schreibt der Herr von Selchow in seiner Juristischen Bibliothek, im fünften Bande, S. 641. Herr Habernikkel hat über die Pandectenmethode sein gespottet, solche aber nicht vertheidiget.

Zu S. 247.

von Hackemann (Johann Gottlieb) Das S. 249. unter Num. 22. angeführte Programm ist zur Doctor: Promotion des Herrn Christian Alexander Biviganz von Winterfeld geschrieben, dessen Probeschrift den Titul hat: Historia Iuris Civilis Romani de donationibus propter nuptias. Das angeführte Hackemannische Programm selbst aber wird recensiret in der Schottischen unpartheyischen Critik ic. im 6ten Bande, S. 368. u. f. wo am Ende gesagt wird: Daß einige berühmte Männer schon eben das weitläufiger gesagt hätten, was der Herr Verfasser von dem Bellejantischen Rathschlusse hier in einer Nuß vorgetragen habe.

Hiernächst ist er gesonnen, seine Observationes und Dissertationes Iuris Feudalis in einem Bändgen herauszugeben,

Auch

Auch ist der Herr D. von Hackemann schon vor vielen Jahren Willens gewesen, von sich, seinem Herrn Vater, Friedrich August von Hackemann, so erst Professor der Weltweisheit zu Helmstädt, so dann Königl. Preussischer Geheimerrath war, und nachgehends an verschiedenen Orten sich aufhielt, auch durch verschiedene Schriften bekannt worden, und von seinem Herrn Großvater, dem Abt von Hackemann, so vorher Professor der Weltweisheit zu Rinteln war, bey Gelegenheit zuverlässige Nachrichten mitzutheilen; Allein solches ist bis jetzt noch nicht geschehen. Möchte er sich doch hierzu annoch entschließen.

Zu S. 249.

Häberlin (Franz Dominikus) Bey desselben Biographie ist inzwischen nichts veränderliches vorgekommen; Nur wird bedauert, daß dessen Gesundheits Zustand nicht der beste seyn soll. Sein zweyter Sohn, Herr D. Carl Friedrich Häberlin, ist im Jahr 1782. ordentlicher Professor der Rechte auf der Universität zu Erlangen worden, wie solches aus dem dritten Theile dieser Biographischen Nachrichten, S. 107. u. f. mit mehrern zu ersehen ist.

Bey seinen Schriften ist anzumerken, daß von desselben Neuesten teutschen Reichshistorie vom Anfange des Schmalkaldischen Krieges bis auf unsere Zeiten in dem Jahre 1782. der elfste, zwölfte, und dreyzehende Band, und in diesem 1783ten Jahre der vierzehende Band, oder Theil in gr. 8. herausgekommen sind.

Nach der Anlage und Einrichtung werden von dieser Reichshistorie noch viele Theile, oder Bände erscheinen, welches auch

auch ganz natürlich ist, weil in der neuern Geschichte die Vorfälle und Begebenheiten sich immer mehr und mehr häufen; Nur ist zu wünschen, daß des Herrn Geheimen Justizraths, Häberlins, Gesundheits-Anstände dieses nuzbare Werk nicht hindern möchten, damit er seinen Plan bis zum Ende vollführen könne. Es haben zwar einige diß und jenes an diesem Werke zu tadeln gefunden; Allein alles Tadelns ohngeachtet ist selbiges ein wahres Magazin einer Reichshistorie, weil man hierinnen alle Hülfsmittel angeführet findet, die derjenige vortreflich wird nutzen können, der künftig eine recht vollständige und pragmatische Reichshistorie schreiben will.

Zu S. 258.

Frenherr von Harpprecht (Johann Heinrich) Derselbe hat nur das Evangelische Concept vom ersten Theil der Kammergerichtsordnung verfertiget. An den übrigen Entwürfen hat er keinen Antheil, sondern selbige sind von andern Reichskammergerichts-Assessoren verfertiget worden.

Zu S. 259.

Hartleben (Franz Joseph) Von diesem Rechtsgelehrten sind ferner erschienen:

Meditationes ad Pandectas, quibus Cel. Augustini a Leyser Meditationes variis in capitibus refelluntur, contra impugnatores recentiores vindicantur, et ita supplentur, ut novum omnino opus resultet. Vol. I. Part.

Part. II. Fascic. I. Francof. ad Moenum

1781. 4.

Wenn der Herr Hof- und Regierungsrath, Hartleben, in der angefangenen Art fortgesetzt wäre, so war voraus zu sehen, daß diese Arbeit auf eine zahlreiche Menge von Bänden hätte anwachsen müssen, und ein ganzes Menschenalter erforderlich gewesen wäre, das Ende hiervon zu erleben. Dieses hat er nun wohl selbst wahrgenommen, und es können auch die gemachten Erinnerungen, vieles hierzu beygetragen haben, daher er den Entschluß gefasset, Dinge, welche bloß für Anfänger einen Nutzen haben konnten, nunmehr wegzulassen, obgleich bey der gegenwärtigen Fortsetzung, weil solche bereits abgedruckt war, die vorige Gestalt noch ist beybehalten worden. Solcher Gestalt möchte dann in Zukunft die Zahl der Bände, welche nach der ersten Einrichtung zu erwarten war, um ein beträchtliches vermindert werden: Und wenn es dem Herrn Verf. gefällig wäre, diese Fortsetzung auch zu beschleunigen, so ist kein Zweifel, daß er sich dadurch seine Leser doppelt verbindlich machen würde. Da aber seit zwey Jahren weiter nichts erschienen, so will es fast das Ansehen gewinnen, als ob diese Meditationes ein unvollendetes Werk bleiben möchten.

In dieser Fortsetzung sind nur vier Specimina, und deren Inhalt wird sehr ausführlich recensiret in der Neuesten Juristischen Literatur, im dritten Stück für das Jahr 1781. S. 514 — 519.

Von dem Thesaurio Dissertationum Iuridicarum selectissimarum in Academia Mo-

Moguntina habitarum, ist seit 1779. auch nichts weiter zum Vorschein gekommen, und es scheint, als ob der Verleger den gehofften Absatz nicht gefunden haben möge.

Auch soll der Herr Hof- und Regierungsrath, Hartleben, der Hauptmitarbeiter, und vielleicht auch der Director von der allgemeinen juristischen Bibliothek seyn, die zu Frankfurt am Mayn heraus kam, und wovon des zweyten Bandes erstes Stück erschienen ist. Diese Bibliothek scheint ihr Ende erreicht zu haben, und ich habe es derselben schon in der Vorrede zum ersten Theile dieser Biographischen Nachrichten prophezeit. Die Anlage taugte nichts.

Zu G. 261.

Haus (Jacob Joseph) Er ist auch Professor des Natur- und Völker-Rechts, und hat die Lehrstelle zu Würzburg 1776. den 22 Novem- ber angetreten, und pro puncto Professorali den merkwürdigen und betrübten Hergang, der im selbigen Jahre getrennten Cammervisitation, die Ursachen und Folgen davon vorgetragen; Und bey dieser Gelegenheit von der Stimme des Kayser in Revisionsfachen, dann von dem Deputationsrechte der Katholischen Grafen von der Fränkischen und Westphälischen Bank gehandelt. Zu seinen Schriften kommt noch:

Diff. Canonica, De eo, quod iustum est circa onus reficiendi aedificia ecclesiastica in genere, et in specie in Franconia. Wirceburgi 1781.

Zu

Zu S. 262.

Hebenstreit (Johann Michael) Ist auch seit 1780. Ober: Hofgerichts: und Consistorial: Advocat. Das ihm übertragene Lehramt der Antiquitatum Iuris trat er den 20 December 1780. mit einer solennen Rede, De dignitate Iurisconsulti recte aestimanda, an. Von Schriften, die er nachher heraus gegeben, sind annoch anzuführen:

- 1) Progr. Aditiale, De interrogatione testium in secreto. Lipsiae 1780.
- 2) Diss. Sistens meditationes nonnullas ad Ius Politiae spectantes. ibid. 1782.

Zu S. 262.

Hebderich (Philipp) Derselbe ist auch Geistlicher Rath. Zu desselben Schriften kommen an noch folgende:

- 1) Diss. De Iure consecrandi Suffraganeos Germaniae metropolitae vindicato ex Concordatis Principum. Treviris 1774. 4.
- 2) Diss. Ad Concordata Germaniae, De Iure devoluto, si Capitulum Ecclesiae cathedralis Germaniae mediatum non eligit intra trimestre. Bonnae 1777. 4.
- 3) Diss. Ad Concordata Germaniae, De non vulneranda regula Cancellariae de viginti, dum beneficia in fauorem resignantur, ibid. 1777. 4.
- 4) Kölnische Kirche, ihre Gerechtsame, und die Quellen ihres besondern Kirchen-Rechts.
Wird angeführet im 5ten Stück der Materialien zur Geisllichen und Weltlichen Statistik des Niederrheinischen und Westphälischen

schen Kreises 10. und wird eine brauchbare, aber kurzgefaßte Abhandlung genennet.

- 5) Diss. De eo, quod circa decimas nouales in Germania, ac praecipue in Dioecesi et territorio Coloniensi iustum est. Bonnae 1782. Nebst einigen Urkunden.

Den Inhalt dieser starken Streitschrift findet man in den Göttingischen Gelehrten Anzeigen, im 18ten Stück des Jahres 1783.

Zu S. 266.

Heisler (Philipp Jacob) Dieser fleißige und redliche Rechtsgelehrter ist am 24ten November 1781. verstorben. Die Universität Halle hat auf sein Absterben weiter nichts, als einen Anschlag auf einen halben Bogen drucken lassen, worinnen desselben Tod bekannt gemacht wurde. Seine Zuhörer wollten ihm einen prächtigen Leichenstein verfertigen lassen, und dieses wurde noch darzu öffentlich bekannt gemacht: Es wurde aber aus der ganzen Sache nichts. Diese Zuhörer würden gegen ihren treuen Lehrer sich ein grosses Verdienst erworben haben, wenn sie dessen Gedächtniß in einer Lob- und Druckschrift durch eine geschickte Feder hätten solennisiren lassen.

Mehrere Schriften, als ich verzeichnet, sind gedruckt von ihm nicht vorhanden; Es will aber jemand, den ich jedoch noch nicht kenne, zur bevorstehenden Ostermesse 1783. Desselben hinterlassene teutsche rechtliche Abhandlungen aus verschiedenen Theilen der Rechtsgelahrtheit, allhier zu Halle im Hendelischen Verlag in 4. herausgeben.

Weidlichs Nachträge.

5

Zu

Zu S. 271.

Heldmann (Johann Albrecht Hermann) Herr von Selchow in seinem Specimino Bibliothecae Iuris Germanici, Prouincialis ac Statutarii, 9. 50. p. 68. schreibt: Ceterum Heldmannus nunc in edendo Corpore Constitutionum Lippiacarum quam maxime versatur, cui fauentem Lucinam adprecamur. Und in seiner juristischen Bibliothek, im fünften Bande, S. 641. schreibt er: Herr Heldmanns wichtigste Arbeit ist die von ihm veranstaltete Sammlung Lippischer Landes-Ordnungen. Nach dieser letztern Stelle scheint es, als ob diese Lippische Landes-Ordnungen bereits zum Vorschein gekommen wären; Allein ich habe von der wirklichen Ausgabe derselben nirgendwo noch eine Anzeige gefunden.

Zu S. 271.

Hellfeld (Johann August) Ist den 13ten May 1782. an einem heftigen Brustfieber, und einem darauf erfolgten Streckflusse im 66sten Jahre seines Alters verstorben. Die Universität Jena hat sein Andenken in einem so genannten Programmate funebri aufbehalten, welches in Folio an das Licht getreten, und von dem Herrn Professor, Schütz, verfertigt worden.

Zu S. 279.

Hermann (Christian Gottfried) Ist seit 1781. Baumeister des Raths zu Leipzig.

Zu

Zu S. 281. u. f.

von Herzberg (Ewald Friedrich) Obgleich dieser groſſe und würdige Staats-Minister die wichtigsten Staatsgeschäfte des Königl. Preussischen und Chur-Brandenburgischen Hauses ununterbrochen zu besorgen hat; So unterläßt er dennoch nicht, das gelehrte Publicum von Zeit zu Zeit mit gründlichen Ausarbeitungen zu beschenken. Ich glaube daher, den Kennern und Liebhabern der juristischen Litteratur nicht zu mißfallen, wenn ich von den fernerweitigen, und durch den Druck bekannt gewordenen Schriften des Herrn Staatsministers von Herzberg eine Fortsetzung liefere.

Die S. 303. angeführte Abhandlung, Von den öftern Veräußerungen der Mark Brandenburg, liest man nunmehr in des Herrn Assessors, D. Zepernicks dritten Theile seiner Sammlung auserlesener Abhandlungen aus dem Lehnrechte, wo sie folgende Aufschrift hat:

Abhandlung, Von den häufigen Veräußerungen der Mark Brandenburg im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert, und von dem geringen Werth, um den sie, wie man glaubt, verkauft worden.

Diese Abhandlung befindet sich in besagter Sammlung Num. I. von S. 1 — 14. und der Herr Assessor, D. Zepernick, merket in der unter:

tergesezten Note an, daß selbige aus den Memoires de l'Academie Royale de Berlin de l'An 1755. p. 469. mit Erlaubniß Sr. Excellenz übersezt, und von Denenelben mit neuen Anmerkungen vermehret worden. Es ist übrigs dieser Gegenstand, fährt er fort, auch in des Königl. Preussischen Hofes Beantwortung der zu Wien im Druck herausgekommenen Hauptschrift, welche den Titel führet: Ihre K. K. Apost. Majest. Gerechtsame und Maaßregeln in Absicht auf die Baiersche Erbfolge in der wahren Gestalt vorgeleget, und gegen die Widersprüche des Berliner Hofes vertheidiget, (Berlin 1778.) S. 189. berührt worden.

Daß S. 303. versprochene so genannte Landbuch der Mark Brandenburg ist bald hernach unter folgender Aufschrift erschienen:

Landbuch des Churfürstenthums und der Mark Brandenburg, welches Kayser Carl IV. König von Böhmen, und Marggraf zu Brandenburg, im Jahr 1375. anfertigen lassen; Wie auch das Register des Landschosses einiger Kreise der Churmark von 1451. aus den in den Brandenburgischen Landesarchiven befindlichen Originalien herausgegeben, und mit Anmerkungen erläutert von Ewald Friedrich von Hertzberg u. Verlin und Leipzig 1781. gr. 4.

Nach

Auch sind die beyden Abhandlungen des Herrn Staats- und Cabinets- Ministers von Herzberg, davon die erste den 27 Januar 1780. und die zweyte den 24 Januar 1781. in der Königl. Akademie der Wissenschaften vorgelesen worden, und wovon S. 300. und S. 302. Meldung geschehen, von neuem, nebst einer Nachricht von ihrer Veranlassung, unter folgender Aufschrift erschienen:

Deux Dissertations lues dans les
Séance publiques de l'Academie Ro-
yale des sciences et belles lettres de Ber-
lin. à Berlin 1781. 4. maj.

Diese beyde Abhandlungen kommen in den Schrif-
ten der Akademie vor; Es ist aber auch eine
Anzahl besonderer Abdrücke von denselben ge-
macht worden.

Von der am 24 Januar 1781. vorgeles-
nen Abhandlung ist auch eine teurliche Ueberset-
zung, und zwar unter folgendem Titul er-
schienen:

Einige Anekdoten aus der Regierung
Churfürst, Friedrich Wilhelms, des
Großen von Brandenburg, und beson-
dere Nachrichten von dessen See-Unter-
nehmungen. Berlin 1781. 8.

Der Vorsorge des Herrn Staats- und Ca-
binets- Ministers von Herzberg Excellenz hat

man es auch zu danken, daß man des ehemaligen französischen Finanz-Ministers, Neckers, Comptendu au Roy, diese wichtige, und schnell in ganz Europa berühmt gewordene Schrift, schon im Monath März 1781. in einer Teutschen neuen Auflage, welche der berühmte Herr Kriegeſrath, Dohm, besorget, kaufen und lesen können.

Am 24 Januar 1782. an des Königs Geburtstage verlas er in der Königl. Akademie der Wissenschaften eine Abhandlung, welche unter folgender Aufschrift abgedruckt worden:

Réflexions sur la force des Etats, et sur leur puissance relative et proportionnelle. Discours qui a été lu dans l'Assemblée publique de l'Academie de Berlin le 24 Janvier 1782. jour anniversaire du Roy. à Berlin 1782. 4to mai.

Die auch unter folgenden Titel in Teutscher Sprache erschienen:

Betrachtungen über die Stärke der Staaten, und ihre Verhältnismäßige Macht gegen einander. 1782. 8. Und hat der Herr Kriegeſrath, Dohm diese Schrift überſetzt.

Am 30 Januar 1783. hielt die Königl. Akademie der Wissenschaften ihre öffentliche Versammlung

sammlung. In selbiger lasen Sr. Excellenz, der Königl. Staats- und Cabinets-Minister, eine Abhandlung, die unter folgenden Titel erschienen:

Dissertation sur les Revolutions des Etats, et particulièrement sur celles d'Allemagne, lue dans l'Assemblée publique de l'Académie de 30 Janvier 1783. pour l'Anniversaire du Roy. à Berlin 1783. 4. maj. Die auch in einer teutschen Uebersetzung zu Berlin abgedruckt worden.

Die Absicht in dieser Schrift ist, den für Deutschland rühmlichen Satz zu beweisen, daß dasselbe nie Revolutionen erlitten habe, in dem Sinne dieses Worts, daß es eine völlige Eroberung eines Landes, eine Unterjochung einer Nation von einer fremden bedeutet. Es wird hier in der Kürze gezeigt, daß alle Länder der Welt solche totale Veränderungen erlitten haben, daß ihre ursprüngliche Einwohner längst von fremden unterdrückt, und in deren Masse gleichsam verschlungen worden. Nur das eigentliche Deutschland (nehmlich zwischen dem Rhein und der Elbe) macht hier eine Ausnahme. Hier ist noch immer dieselbe Nation, die, so lange die Geschichte dieses Land kenne, es bewohnte, und die schon vor 2000 Jahren sich für ursprünglich eingeboren (aborigenes et indigenas) hielt. Dies wird so wohl durch die ausdrücklichen Zeugnisse der Geschichte, als durch die immer gleiche Sprache bewiesen: Um letzteres außer Zweifel

zu setzen, werden die in den lateinischen Schriftstellern, und den alten Gesetzen der Teutschen Völker noch übrige Worte angeführet, und besonders sind die ältesten Denkmahle der eigentlichen Teutschen, so, wie der ältesten Französischen, oder, Romanischen Sprache, die Eydessformul der Söhne Ludwigs des Frommen, der Könige von Teutschland und Frankreich, Ludwig und Carl, und ihrer Armeen vom Jahr 842. hier neben einander gestellt. Tacitus (dessen 2tes Capitel d. Germania, hier in einer teutschen Uebersetzung, und einer Französischen gekiefert, und dadurch von neuem die grössere Fähigkeit unserer Sprache, diesen philosophischen und Gedankenvollen Geschichtschreiber überzutragen, bewiesen wird) leitete die unversäufte Gleichheit der Teutschen Nation von dem rauhen Himmelsstrich und Boden her, die Fremde nicht reizen konnten. Hier aber wird die den Patrioten angenehmere, und gewiß auch historisch: richtigere Ursache, der durch Klima und Physische Constitution des Körpers bemerkten Vorzüge der Teutschen, und ihrer politischen und moralischen Verfassung angegeben, die sie mehr fähig machte, Revolutionen zu bewirken, als selbst zu leiden. Die innern, vorübergehenden meistens durch die Nation selbstbewirkten wichtigsten Staats-Veränderungen, werden mit der diesem erhabenen Verfasser eigenen Präcision, von den Zeiten der Römer an, bis zum Teshner Frieden angegeben, zuletzt aber die angenehme Aussicht in die Zukunft eröffnet, daß wir die so fürchterliche, in der Geschichte zwar glänzende, aber das Elend des menschlichen Geschlechts zur Folge habende Revolutionen nicht mehr besorgen dürften, als diejenigen sind, welche

che ehemahls so oft die Welt verheeret haben, und welche jetzt nur noch Staaten bevorstehen können, die sich weder zu regieren, noch zu vertheidigen wissen. Sehr richtig wird bemerkt, daß die Menschheit dieses Glück vorzüglich unserm grossen Friedrich verdanke, der durch sein Beispiel einer stehenden wohl disciplinirten Armee, dem Frieden eine sonst unbekannte Dauer, besonders aber allen Regenten seiner Zeit das glorreiche Muster gegeben habe, in der innern Verbesserung ihrer Lande, nicht in Eroberungen, ihre Grösse, und ihren Ruhm in dem Wohlstande ihrer Unterthanen zu suchen. Die Geschichte dessen, was dieser auch hierin gewiß einzige Monarch in dieser Art gethan hat, würde gewiß äusserst interessant und nützlich seyn. Der Herr von Herzberg wünschet, daß die Akademie Materialien zu derselben sammeln, und in ihren Memoires die denkwürdigsten Handlungen unsers grossen und guten Regenten sammeln möchte. Er liefert selbst hier eine Probe einer solchen gewiß glänzenden und unvergleichbaren Geschichte, da er einen Abriß der unmittelbaren ausserordentlichen Wohlthaten giebt, womit der König nur allein im verwichenen Jahre 1782. den Zustand seiner Unterthanen verbessert hat. Ihre Summe beträgt 2 Millionen 148000 Thlr. und in den zwanzig Jahren seit dem Hubertsburger Frieden 40 Millionen. Wo auf dem ganzen Erdboden, so weit hin die Geschichte reicht, geschähe etwas dem Gleiches? Wo muß warmer und erleuchteter Patriotismus besser empor kommen, als auf unsern durch solche Landesväterliche Sorge und Aufopferung besetzten Boden? Und welcher Zeitpunkt konnte je mit Recht nach irgend einem Nahmen benennet

werben, wenn man den unsern nicht das Jahr-
hundert Friedrichs nennen will. Der Herr von
Herzberg fordern Zeitgenossen und Nachwelt
aus Patriotismus, und aus historischer Gerech-
tigkeits-Liebe auf, durch diese einer edlen Seele
allein würdige Belohnung einen Beweis zu ge-
ben, daß sie fähig wären, den Werth dessen zu
empfinden, den wir unsern Regenten zu nennen
das vielleicht jetzt noch nicht allgemein genug er-
kannte Glück haben.

Noch verdient bemerkt zu werden, daß
der berühmte Freyherr, Samuel von Pufen-
dorff, angefangen hatte, die Geschichte Frie-
drichs III. Churfürstens zu Brandenburg, und
nachherigen ersten Königs in Preussen, so, wie
die Commentarios Friderici Wilhelmi, auszu-
arbeiten, kam aber nur vom Jahr 1688. bis
1691. als ihn der Tod überholte. Die vom
Pufendorff selbst verbesserte und vermehrte Hand-
schrift dieses schätzbaren Fragments giebt nun-
mehr der Herr Staats- und Cabinetsminister von
Herzberg heraus. Sie soll unter dem Titel:
Sam. L. B. de Pufendorff de rebus gestis
Friderici III. Electoris Brandenburgici, in
eben dem Format, wie die Commentarii von
Churfürst, Friedrich Wilhelm, dem Großen,
5 bis 6 Alphabet stark, und in folio gedruckt, zu
Ostern 1783. fertig werden.

34 C. 305.

Heinr (Johann Georg Friedrich) Ward
1781. Herzogl. Württembergischer Regierungs-
rath, und bey der, am 1ten Februar 1782.
eingeweyheten neuen Carls-Universität zu Stutt-
gard der erste Prorector.

3u

Zu S. 305.

Hinüber (Georg Heinrich) Bey dessen Lebens-Umständen merke ich an, daß sein verstorbener Vater nie Bürgermeister zu Eimbeck gewesen, solches auch nicht werden konnte, und darüber abdankte. Daß aber solches der verstorbene Premier-Minister, von Mäunchausen, ungnädig aufgenommen, erhellet aus der Antwort, die gedachter Minister dem Herrn D. Hinüber einst gaben: Ihr Vater hat übel gethan, daß er dem König sein Brod für die Füße geworfen. Sie erat in satis, wie die von mir angeführte Biographie beyrn Schmerzhahl aufweist.

Bey seinen Schriften merke ich an, daß

- 1) Die Diss. De stipendiis familiae, zu Gießen unter Claproths Nahmen wieder aufgelegt worden seyn soll, welches aber, wenn es geschehen, ganz irrig ist, weil diese Abhandlung den Herrn D. Hinüber einzig und allein zum Verfasser, und der verstorbene Claproth hieran keinen Antheil, außer dem Vorfize, hat.
- 2) Sind von den Beyträgen zum Braunschweigischen und Hildesheimischen Staats- und Privatrechte, auch Historie dieser Lande der zweyte und dritte Theil bereits 1778. zu Braunschweig und Wolfenbüttel in 8. her. ausgekommen. Der 4te und 5te Theil von diesen Beyträgen sind ausgearbeitet, und liegen zum Druck parat, wenn sich ein Verleger finden sollte.

Zu S. 308.

Hochstetter (Johann Heinrich) Die vormahlige Militär-Akademie zu Stuttgart heist nunmehr

mehro die Neue Carls: Universität. Zu seinen
Schriften kommen annoch;

Specimina Iuris Germanici ex Iure Würtember-
gico antiquiori. Stuttgart. 1780.

Diese *Specimina* enthalten; *Observationes de*
Ministerialibus. 2) *Observationes de*
Obstagio aus Württembergischen Urkun-
den. 3) *Fragmenta Statutorum ab Eber-*
hardo I. Duce Württembergiae Tubingae
concessorum a. 1493.

Zu S. 309.

von Höfler (Johann Jacob) Ist 1781. den
22 Februar währenden Abdruck des ersten
Theils dieser Biographischen Nachrichten ver-
storben, wie ich auch schon in der Vorrede zum
ersten Theil bemerkt habe. Es wird von ihm
gerühmet, daß er ein gründlicher Jurist, und
ein in Geschäften vorzüglich brauchbarer Mann
gewesen. Sein Andenken, schrieb man von
Helmstädt aus, wird bey allen, die ihn, und
seinen redlichen Charakter näher gekannt haben,
rühmlich und dauerhaft bleiben. Ohne Zweifel
wird die Universität Helmstädt, wie es dort als
lezeit der Gebrauch gewesen, sein Gedächtniß in
einem Leichen: Programm aufbewahret haben,
welches mir aber noch nicht zu Handen gekom-
men, dahero mir nicht möglich gewesen, mehre-
re Biographische Nachrichten, als geschehen, von
ihm mitzutheilen.

Zu S. 310.

Hoepfner (Ludwig Julius Friedrich) Zu En-
de des Jahres 1782. ist er von Ihro Hochfürstl.
Durchl. dem Herrn Landgrafen von Hessen:
Darm:

Darmstadt zum geheimen Tribunalsrath ernennet worden.

Vey desselben Schriften ist anzumerken, daß

- 1) Von Io. Gottl. Heineccii Elementis Iuris Civilis secundum ordinem Institutionum, zu Göttingen 1782. Die zweyte, verbesserte und fast ganz umgearbeitete Ausgabe in gr. 8. erschienen, welche wegen ihrer Verbesserungen sehr viele Vorzüge vor den erstern Ausgaben hat, und mit allem Recht den Nahmen der Höpferischen Elementorum etc. verdienten.
- 2) Von desselben Naturrecht des einzeln Menschen, der Gesellschaften und der Völker, ist zu Gießen 1783. die zweyte und verbesserte Ausgabe in 8. erschienen. Vey dieser zweyten Ausgabe sind verschiedene Veränderungen und Zusätze gemacht worden. In den Stücken, wo er von Achenwall abgeht, ist er theils Darjesen gefolget, theils trägt er seine eigene Grundsätze vor. Er hält aber das Achenwallische Lehrbuch für eines der vorzüglichsten in diesem Fache. Er läugnet es unterdessen nicht, daß er in seinem Naturrecht das Achenwallische Lehrbuch und dessen Grundsätze zum Leitfaden genommen habe. Zu den angezeigten Schriften kommt annoch
- 3) Warum sind die Menschenpflichten entweder vollkommene, oder unvollkommene? Und welche Pflichten gehören zu der ersten, welche zu der letzten Gattung? Gießen 1779. 4.

Dieses Programm kam kurz vor seinem Naturrechte heraus, und ist diesem, nebst verschiedenen Vermehrungen und Beantwortungen der Einwürfe einiger angesehenen Philosophen, angehängt.

Ob man aber die Ausgabe des Voluminis XIII. von Augustini a Leyser Meditationibus ad Pandectas, so zu Gießen 1780. in 4. herausgenommen, auf des Herrn Geheimen Tribunalraths, Höpfners, Rechnung schreiben könne, wie einige vorgeben, dar- an zweifle ich billig. Vielmehr mag die Ausgabe dieses Voluminis von dem Verleger herrühren, weil der Titel unverständ- lich ist, und sich keine Verrede dabey befin- det. In diesem Volumine sind Leyfers zwey schöne Abhandlungen, und zwar 1) De assentationibus ICtorum, mit Fran- kens Verrede, und 2) De variationibus et retractationibus ICtorum, mit Jent- chens Verrede, denen das Leyserische Lei- chen-Programm als Beschluß beygefü- get ist.

Auch hat der Herr Geheime Tribu- nalsrath, Höpfnr, den Austrag erhalten, ein Ius priuatum Halliacum zu schrei- ben.

Zu S. 312.

Hofacker (Carl Christoph) Zu seinen Schrif- ten muß annoch gesetzt werden

Diff. De praerogativa pignorum publicorum. Tubingae 1780.

Zu S. 314.

Hoffer (Johann Bernhard) Derselbe ist nicht allein Professor des Staatsrechts, sondern auch seit 1779. Professor der Pandecten, und der Reichsstadt Nürnberg Consulent.

Bey

Bei dessen Schriften ist anzumerken, daß die Verträge zum Polizeyrecht der Deutschen nicht 1756. (welches dort ein Druckfehler ist) sondern das 1ste Stück 1764. und das 2te Stück 1765. herausgekommen sind.

Und die unter Num. 5. S. 315. angezeigte neue Ausgabe von Heumanns Geist der Gesetze der Deutschen existiret gar nicht, sondern ist 1779. vom Herrn Professor Siebenkees mit Anmerkungen herausgegeben worden.

Zu S. 320.

Hoffmann (Christian Gottfried) Ist im Jahr 1781. zum Württembergischen Hofgerichts-Professor ernennet worden. Zu seinen Schriften kommt noch:

Abhandlung über die an dem Herzogl. Württembergischen Hofgerichte eingeführte Apellationssumme. Tübingen 1782. 8.

Zu S. 320.

von Hoffmann (Gottlob Benedict) Ein geneigter Gönner schreibt an mich; Die Nachricht im ersten Theile S. 321. ihrer Biographie, daß der Herr von Hoffmann Schlosshauptmann auf dem Schlosse Eisenhardt bei Belzig gewesen, ist nicht richtig. Er war einige Jahre Amtmann in Belzig, und gieng sodann nach Dresden, wo er von dem verstorbenen Grafen von Volza in seinen Angelegenheiten gebraucht wurde. Er hält sich nunmehr seit einigen Jahren in Böhmen auf.

Zu S. 322.

Hoffmann (Johann Andreas) Er war im Jahr 1782. Prorektor der Universität Marburg. Von ihm sind noch folgende Schriften anzumerken:

- 1) Progr. De Iure eligendi Episcopos Abbatesque ab Imperatoribus Germaniae Ecclesiis ac Monasteriis ante transactionem illam, quae vulgo nomine Concordatorum nationis Germanicae insigniri solet, concessio. Marburgi 1782. fol.

Dieses Programm schrieb er als Prorektor zu der Antrittsrede, die der Professor Theologiae Primarius, und Consistorialrath, Herr D. Endemann, den 1ten Junius 1782. hielt.

- 2) Progr. De variis baculorum judiciariorum, aliorumque significationibus. ibid. 1782. 4. Als bisheriger Prorektor lud er mit dieser Schrift zum neuen Prorektorat ein.

Er hat auch versprochen, in Hagens Verlage zu Erfurt herauszugeben:

Abhandlung, Von der Deutschen Braut mit ihrem Bräutigam, den Eheleuten, Wittbern und Wittben, so Erlauchten, Adlichen, als Bürgerlichen und Bauer: Standes durch alle Reichs: Kreise ausgeführt. Nebst einem Anhange von Urkunden, und einem Register. Nach der Ankündigung möchte dieses ganze Werk auf 6 Alphabet ausmachen, und aus 2 Bänden bestehen.

Zu S. 328.

Hoffmann (Johann Daniel) Er hat nachher noch geschrieben:

- 1) Diss.

- 1) Diss. Brevis Parliamentorum Galliae notitia. Tubingae 1780.
- 2) Diss. De praesentationibus Assessorum Cameralium Circularibus per turnum. ibid. 1782.

Es scheint, als ob der Respondent, Herr Daniel Friedrich Theophilus Faber, von dieser wohlgerathenen Streitschrift, die er als eine Gradual-Schrift vertheidiget, Verfasser sey: Denn man findet auch diese Schrift unter gedachten D. Fabers Namen. Einen guten Auszug hiervon findet man in der neuesten juristischen Litteratur für das Jahr 1782. im ersten Stücke, S. 183—185.

Zu S. 333. u. f.

Hombergk zu Bach (Aemilius Ludwig)

Man meldete gegen Ende des Jahres 1781. von Marburg aus, daß der Herr Geheimerath und Canzler, Hombergk zu Bach, wegen Abnahme aller seiner Kräfte für dortige Universität völlig verlohren sey. Man hat auch von Seiten des Hessen-Casselschen Hofes für einen würdigen Nachfolger gesorget, und zwar in der Person des Herrn von Selchow, welcher auch im Monath Januar 1783. als Hessen-Casselscher Geheimerrath und Universitäts Vice-Canzler zu Marburg angelanger ist. Zu des Herrn Hombergk zu Bach Schriften kommen noch:

Commentationes Iuris Hassiaci, speciatim de
 successione coniugum, tutela materna, et
 usufructu coniugis superstitis in bonis
 praedefuncti secundum Iura specialia pro-
 vinciarum ad Hassiam pertinentium. Ac-
 cedunt quaedam huc spectantia ex mori-
 Weidlichs Nachträge. S bus

bus Waldecensibus, Witgensteinenfibus et
Rittebergenfibus. Marburgi 1782. 4.

Es sind eigentlich die von mir S. 240. u. f. unter Num. 46. und 47. angeführte Abhandlungen, worzu noch einige andere gekommen, und hernach angezeigten Haupttitel bekommen haben. Eine Anzeige und Recension hiervon findet man in der Hallschen gelehrten Zeitung, im 27sten Stück, des Jahres 1782.

Zu S. 341. u. f.

Hommel (Carl Ferdinand) Er starb den 16. May 1781. früh zwischen 4 und 5 Uhr. Er war auch ein Mitglied der Fürstl. Jablonowskischen Societät der Wissenschaften, und der Gesellschaft der freyen Künste zu Leipzig. Seine Verdienste um die Philosophische Rechtsgelehrtheit überhaupt, und um das Peinliche Recht insbesondere, um die Juristische Litteratur, um die elegante Römische, Deutsche und Feudal-Jurisprudenz, wie auch um die praktische Rechtsgelahrtheit, und Verdrängung der Barbarey aus den gerichtlichen Schriften sind zu bekannt, als daß sie erst einer nähern und umständlichern Erwähnung bedürfen, dahero sein Verlust vor die gelehrte Welt überhaupt, und vor die Universität Leipzig insonderheit sehr groß ist. Er hatze beyhm Urthelsprechen (nach seinem eigenen Bekennnisse in einem Aufsatze von seinem Leben) die Stelle des Jesus Sirach 10, 6. „Sei nicht allzugerecht, und räche nicht zu genau alle Missethat,“ stets vor Augen.

Herr Professor, Eck, hat sein Leben und Schriften im Leipziger gelehrten Tagebuche auf das Jahr 1781. S. 36—40. aufbehalten, ich muß

muß aber hierbey erinnern, daß das Verzeichniß der Schriften in diesem Tagebuche sehr mangelhaft, und fast die Hälfte seiner Schriften ausgelassen sey.

Der Nachfolger in dessen gehaltenen Aemtern, der Appellationsrath und Ordinarius, Herr von Winkler, hielt am 16ten May 1782. die gewöhnliche Gedächtniß-Rede auf seinen Vorgänger, den verstorbenen Herrn Hofrath, Hommel, in welcher er ihn mit den berühmtesten Römischen Juristen verglich, und seine Verdienste sehr einleuchtend, und mit vieler Verebtsamkeit zeigte, zugleich aber auch den Verlust schilderte, den die Universität Leipzig durch seinen Tod erlitten habe.

Uebrigens ist bekannt, daß der verstorbene Herr Hofrath, Hommel, wegen einiger seiner Schriften in verschiedenen gelehrten Zeitungen und Journalen Widerspruch und Tadel erfahren; Allein er hat seinen Widersprechern nicht geantwortet, weil er Widerspruch vertragen konnte, und überzeugt war, daß er alle seine Tadler und Widersprecher zu übersehen vermochte. Seine Verdienste um die Rechtsgelehrsamkeit sind und bleiben, aller Anfälle von Tadel ungeachtet, allezeit groß.

Vey seinen Schriften merke ich annoch folgendes an:

Die S. 349. und 350. unter Num. 46 — 49. angeführte *Rhapsodias Quaestionum etc.* wird der Herr Baccalaureus und Advocat, Nöfzig, zu Leipzig zur bevorstehenden Leipziger Jubilate-Messe unter folgender Aufschrift herausgegeben: *Caroli Ferdin. Hommelii Rhapsodia Observationum etc. Editio IVta longe emendatio, ac nouo Volumine, et vita au-*

toris aucta, cura et studio Caroli Göttlob Roeslig. Volumina III. 4.

Das G. 351. unter Num. 55. angeführte Pertinenz- und Erbsonderungs Register ist 1782. von dem Verfasser stark vermehrt durch nachgedachten Herrn Rösig zum viertenmahl herausgegeben worden. Eine Critik hierüber, und über den sel. Hommel liest man in den Göttingischen gelehrten Anzeigen, im 25ten Stück, vom Jahr 1783.

Zu den Hommelischen Schriften, die ich benennet und angeführer habe, kommen noch:

- 1) De causis pseudo-feodalibus, verisque. Sive: De Iurisdictionis ordinariae et clientelaris conflictu, praesertim in sectione bonorum vasalli conturbatoris. Lipsiae 1781. 8.

Im Eingange dieser Abhandlung sagt der sel. Hommel, daß selbige gleichsam ein Anhang seiner Ariadne Iurisdictionum concurrentium sey: Und so oft er sich hierinnen auf seine Rhapsodiam bezöge, so müste man die neueste Ausgabe derselben versterhen, die im Jahr 1781. weit vollständiger, als die vorhergehende zum Vorschein kommen würde. Allein er hat diese Ausgabe nicht erlebt. Unterdessen kann man doch sicher glauben, daß dieses Werk, welches nunmehr Herr Rösig besorget, von dem Verfasser selbst vermehrt, und vollständig gemacht worden.

- 2) Brutalia Iuris, für alle Menschenkinder, besonders aber für die Facultisten und Schöppen lustig und lieblich zu lesen. Erstes Stück. Edln 1779. 8.

Man hält den verstorbenen Herrn Hofrath, Hommel, vor den Herausgeber dieser Brutalium

lium Iuris. Es ist aber bey diesem ersten Stück verblieben.

Auch haben ihn einige für den Verfasser folgen der Schrift halten wollen: Der Processus Inhibitivus wider die Beschuldigungen einer Härte vertheidiget, und nach seiner heutigen Gestalt bey dem Ober-Hofgerichte zu Leipzig geschildert durch Philemon von der Gölte. Leipzig 1769. 8. Welches Vorgeben ich aber dahin gestellet seyn lasse,

Zu S. 356.

Hommel (Christian Gottlieb) Zu dieses Rechtsgelehrten Schriften kommt noch:

- 1) Diss. Capita iur. eccles. lecta de jure patronatus suspenso et ad principem devoluto. Witteb. 1781.
- 2) Diss. Sistens capita Iuris lecta de vsuris quincuncibus maioribus licitis. Wittebergae 1782.

Ausserdem werden unter desselben Vorsitze alljährlich viele so genannte Disputationes pro schedula gehalten, wo über einen gewissen Autoren disputiret, und weiter nichts, als das Titelblatt der Disputation abgedruckt wird.

Zu S. 358.

von Hontheim (Johann Niclas) Der Herr von Selchow schreibt im fünften Bande seiner juristischen Bibliothek, S. 642. daß ich bey dem Leben des Herrn von Hontheim eine ziemlich vollständige Recension aller, für und wider seine, unter dem Nahmen Febronius, herausges

Kommene Schriften eingerücket hätte. Ich glaube selbst, daß diese Recension nicht ganz vollständig sey; Unterdessen ist mir binnen dieser Zeit keine Schrift weiter vorgekommen, womit ich meine Recension hätte ergänzen können. Auch hätte ich gewünscht, einige nähere Lebens-Umstände von dem Herrn von Hontheim zu erlangen, aber auch dieser Wunsch ist bishero vergebens gewesen.

Zu des Herrn von Hontheim neuerlichen Schriften kommt noch:

Iusti Febronii Commentarius in suam retractationem Pio VI. P. M. Kalendis Novembris a. 1778. submissam. Francofurti 1781. Nebst angehängten Acten des wegen dieses Widerrufs 1778. zu Rom gehaltenen geheimen Consistoriums, und einem Auszuge aus Franc. Anton. Zaccaria Schrift, De clarorum virorum retractationibus. 4.

Durch diesen Kommentar über die in der Widerruf Acte enthaltenen 38 Sätze sollen die, in dem Febronischen Werke de statu Ecclesiae dem Römischen Hofe mißfälligen Sätze widerleget seyn. Wie unbefriedigend aber die hier für die allgemeinen Privatrechte des Stuhls zu Rom nach dem System der Römischen Curialisten geführten Beweise sind, und wie weit überhaupt dieser Kommentar an Gründlichkeit und Wahrheit hinter jenem ältern Febronischen Werke zurück stehe, davon kann sich ein jeder unbefangener Leser bey angestellter Vergleichung zwischen beyden ohne Mühe überzeugen. Man sehe hiervon mit mehreren die Schottische unpartheyische Critik ic. im 10ten Bande, S. 771—773.

Zu

Zu S. 366.

Horix (Johann) Herr Eckard in seinem litterarischen Handbuche 10. Theil I. S. 61. legt ihm annoch den Vornahmen Baptista bey, und rechnet ihn unter die Professoren der Universität Maynz. Das erstere ist unrichtig, und in Ansehung der Professorstelle ist so viel gewiß, daß er mit der Universität in gar keiner Verbindung mehr stehet. Seine Schrift vom Churvereine, schreibt Herr von Selchow in seiner juristischen Bibliothek, im fünften Bande, S. 642. war es, die ihm unter dem ehemahligen Einflusse der Jesuiten bey nahe fast alles gekostet hatte. So viel ich weiß, wurde ihm unterlagt, über das Staats- und Kirchenrecht, und über die Reichsgeschichte fernere Vorlesungen anzustellen.

In Ansehung derer Schriften habe ich die S. 368. unter Num. 7. angeführte Concordata Nationis Germanicae nicht vollständig benennet. Auf nur angezeigte, und A. 1771. herausgegebene Concordata folgten mehrere Theile, und selbige sind in der Zeitordnung folgende:

Concordata nationis Germanicae integra variis additamentis illustrata, Tomus IIus. Francofurti 1773. 8.

De tantillo lure cedere, quod habent Ecclesiae nostrae, nec volumus, nec debemus.
Ivo Carnotensis Epist. 55. ad Hugonem
Archi-Episcopum Lugdun. Sedis Apostolicae legatum.

Concordata nationis Germanicae integra variis additamentis illustrata. Tomus IIIus. ibid. 1773. 8.

Nemo mirari debet, si non statim omnia errata et abusus omnes per Nos emendatos viderit: Inueteratus nimium morbus

est, nec simplex, sed varius et multiplex, pedetentim in eius cura procedendum est, et prius grauioribus magisque periculosis occurrendum, ne omnia pariter reformari volentes, omnia perturbemus. Hadrianus VI. ann. 1522. in Instruct. Legati ad Germanos. Raynald. Num. 70.

Ad Concordata nationis Germanicae integra Documentorum, Fasciculus Primus. Francofurti et Lipsiae (Bambergae) 1775. Fasciculus IIus. ibid. 1776. et Fasciculus IIIus. ibid. 1777. 8.

Die Bemühung dieses Reichs-Grundgesetzes aus den ächten Quellen zu erörtern, macht nicht allein seinem Verfasser, sondern dem ganzen Catholischen Teutschland Ehre. Diese Fasciculi sollen als eine Beylage zu der Historischen Ausgabe der Concordaten von 1771. 1773. und 1777. betrachtet werden, bestehen aber bloß in einem Abdrucke des 7. 8. und 9ten Bandes der Würdtweinschen Subsidiorum diplomaticorum.

Das erste Fascicul enthält 45. das zweite Fascicul 19. und das dritte Fascicul 13. meistens aus Würdtweins 7. 8. und 9ten Bande der Subsidiorum diplomaticorum genommene Documenta, wie bereits erwehnet worden.

Der zweyte Band, oder Tom enthält sieben Additamenta.

Das erste Additamentum sind Observationes historico-Iuridicae in Concordata nationis Germanicae cum sede Romana, welche schon vorher (1771. f. l.) ein-

einzelu in 4. aus Licht getreten waren, und an der Zahl 21. sind.

Das zweyte Additamentum liefert einen Extract aus einem Briefe, welchen die drey Geistlichen Churfürsten im Jahr 1673. an den Pabst erliessen, worin sie sich beklagten, daß die Römische Curie auf das zu Aschaffenburg N. 1448. errichtete Concordat wenig hielte,

Das dritte Additamentum enthält die vormahls schon (1771. 4.) herausgegebene Tractationem Iuris Publici, De appellationibus et evocationibus ad Curiam Romanam. Ad illustr. Art. 14. §. 3. 4. et 5. Capitul. Caesar.

Das vierte Additamentum ist: Mandatum generale Caroli V. Imp. ad omnes Status Imperii d. d. 3 Oct. 1548. nouiter in Recessu Imperii d. a. 1654. §. 164. inculcatum.

Das fünfte Additamentum sind: Patentes Iosephi I. Imp. ad Colonienſes, Paderbornenſes, Monasterienſes et Leodiensſes d. d. 5 Sept. 1707. denique per Decretum Visitationis Camerae Imp. inculcatae d. 27. Nov. 1713.

Das sechste Additamentum: Breue Clementis XIII. P. M. ad Ser. D. Electorem Palatinum d. a. 1764. quo contestatur, mentem Sanctiss. Sedis esse, vt Concordatorum articulus, qui de appellationibus agit, rite seruetur.

Das siebente Additamentum: Constitutio S. S. Domini nostri Benedicti Papae XIV. de Appellationibus et Inhibitionibus concedendis, vel negandis.

Der dritte Band hat neun Additamenta.

Das erste Additamentum macht eine Rechts- und Geschichtsmäßige Erörterung einiger die Concordata nationis Germanicae, und die von der teutschen Nation dieserhalben führende gerechte Beschwerden betreffender Fragen aus. (War vorher 1770. 4. einzeln herausgekommen.)

Das zweite Additamentum handelt von der wahren und eigentlichen Beschaffenheit der Concordaten Teutscher Nation.

Das dritte Additamentum ist: Fernerweiter Beitrag zur Erläuterung der Concordaten, mittelst einer Abhandlung, Vom heutigen Gebrauche der unter Kayser Otto Anno 962. und 963. errichteten, auch im Jahr 1014. erneuerten Concordaten. Zur Unterstützung der über den päpstlichen Stuhl zu Rom Kayserl. Majestät zustehenden Gerechtsamen, ad illustrationem Obseru. I. Tom. II. p. 5. u. f.

Das vierte Additamentum enthält: Beschwerden der teutschen Nation vom Jahr 1521. und 1522. welche hiernächst im Jahr 1530. wieder zum Grunde Reichstägiger Verathschlagungen sind gelegen worden. Ad illustrationem Obseru. XX. Tom. II. p. 77. u. f.

Das fünfte Additamentum sind: Betrachtungen, welche zur Erläuterung der Frage dienen, Ob denen Dom-Capiteln in Teutschland das Recht zustehet, in die Stelle des zu einem sonstigen Bischof erwählten, oder postulirten Bischofs einen andern zu erwählen? Oder, Ob in solchem Fall Ihro Päpstl. Heiligkeit die Collation des

ex

erlebigten Bisthums zukomme? Ad illustrationem Obseru. XX. Lit. e. Tom. II. pag. 79.

Das sechste Additamentum, Ist das Rescript ietzregierender Kayserl. Majestät, Josephs II. an des Dom: Capitul zu Regensburg, d. d. Wien den 30 November 1768.

Das siebente Additamentum, Ist ein Extract aus der Rede, welche der Kayserl. Wahl-Commissarius, Herr Graf von Seydewitz an das Dom-Capitel zu Regensburg den 16 Januar 1769. gehalten.

Das achte Additamentum ist: Eine pragmatische Erläuterung des §. 164. jüngern Reichs-Abschieds, und des dahin einschlagenden Visitations-Gutachtens vom Jahr 1713.

Das neunte Additamentum enthält: Eine Historisch-Pragmatische Erläuterung der Kayserl. Wahl-Capitulation, in so fern dieselbe Gegenstände der Concordaten berührt. Aus den Actis publicis.

Ausserdem sind in diesem dritten Fascicul noch folgende zur Erläuterung derer Concordaten gehörende Schriften, als 1) D. Philipp. Hedderich Diss. ad Concordata Germaniae. 1773. 2) P. Eliae van der Schuren. Diss. De iure consecrandi suffraganeos Metropolis Germaniae vindicato ex Concordatis Principum, 1774. 3) Io. Henr. Thjery. I. V. L. — Diss. De libertate Ecclesiarum Germaniae Concordatis vindicata. 4) Ge. Lud. Boehmer Reichsgutachten ad illustrationem Concordatorum sphi de caeteris vero etc. 1775. 5) Anonymus (Io. Georg. Schloer)

Schloer) in Diss. ad Concordata de alternatione mensium, siue, de reservatione beneficiorum ex qualitate temporis vacantium iuxta §. de caeteris vero &c. 1776.

Ad Concordata Nationis Germanicae integrum documentorum Fasciculus IVtus. Francof. et Lipsiae (Bambergae) 1777. 8.

In diesem Fascicul ist weiter nichts enthalten, als des P. Chrysostomi Probstii Turnarius ecclesiarum Germaniae. Seu: Historia Turni ecclesiastici ad illustrandum tum cathedralium, tum collegiatarum ecclesiarum disciplinam concinnata. Es ist wohl ohne Streit, daß dieser vierte Fascicul blos von dem Verleger, dem Herrn Göbhard, herrühret, und der Herr Geheimerrath, Horix, hieran keinen Theil hat.

J.

Zu S. 374.

Jaup (Helbicus Bernhard). Derselbe ist nunmehr der dritte Professor der Rechte auf der Universität zu Gießen, nachdem die Herren Gakert und Höpfner nach Darmstadt zu wichtigen Aemtern berufen worden.

Das auf der S. 376. unter Num. 3. befindliche Anführen, daß Herr Professor, Jaup von der neuesten juristischen Bibliothek Verfasser sey, ist gänzlich ungegründet, und man weiß nunmehr mit Zuverlässigkeit,
daß

daß Herr D. Schnaubert zu Gießen der wahre und einzige Verfasser dieses nützlichen juristischen Journals sey, und von demselben noch ununterbrochen fortgesetzt wird, dahero ich dieses Anführen hiermit widerrufe.

Zu S. 376.

Jester (Siegmond Christoph) Ich glaube, in Ansehung dieses Rechtsgelehrten mich geirret zu haben, daß ich denselben unter den noch lebenden mit aufgeführt. Herr Feldprediger, Goldbeck, in seinen litterarischen Nachrichten von Preussen, der doch ohne Zweifel die besten Nachrichten von den lebenden Gelehrten in Preussen hat, und ertheilen können, meldet von demselben nichts, vielmehr benennet er seinen Sohn, Wilhelm Bernhard Jester, als obersten Professor der Rechte, und als Canzler und Director der Universität Königsberg, welches er 1779. nach L'Estocqs Tod geworden. Es muß also Siegmund Christoph Jester schon einige Jahre vor 1779. verstorben seyn, davon sich aber nirgends wo eine Anzeige findet, dahero dieser Umstand mir unbekannt geblieben.

Daß übrigens von diesem Rechtsgelehrten in den Königsbergischen Frag- und Anzeigennachrichten Abhandlungen stehen, ist mir wohl bewußt; Ich bin aber bey Ermangelung dieser Nachrichten nicht im Stande, selbige ihren Aufschriften nach zu benennen.

Zu S. 377.

Jhringl (Dieberich Christoph) Es scheint, als ob dieser Rechtsgelehrte nicht mehr unter die
Zahl

Zahl der noch lebenden zu rechnen, oder zu zählen sey; Wenigstens habe ich ihn in dem Hessen-Casselschen Staats-Calender von 1782. nicht mehr gefunden. Ich erinnere mich aber auch nicht, irgendwo eine Anzeige von dessen Absterben gefunden, oder gelesen zu haben.

Desselben sehr selten gewesene Diss. Num. expectatua in Feuda Imperii Ius titularum atque insignium tribuat? so zu Herborn 1790. gehalten worden, und worinnen diese Frage verneinend (nicht verneinend, welches S. 379. in der 7ten Zeile ein Druckfehler ist) beantwortet worden, stehet nunmehr in des Herrn Assessors, D. Zepernicks Sammlung auserlesener Abhandlungen aus dem Lehnrechte, im ersten Theile, Num. XX. S. 303—347. wodurch also dieser Seltenheit abgeholfen worden, ohngeachtet einige Kunstrichter mit diesem Abdrucke dennoch nicht zufrieden waren.

Zu S. 380.

Jugler (Johann Friedrich) Man hat Hoffnung, von ihm noch einen Band von Verräthen zur Juristischen Biographie zu erhalten. Und vielleicht entschließet er sich annoch, wenn es seine Gesundheits-Umstände anders verstaten wollen, von seiner Abhandlung, Iudex fedens, ex Antiquitate deriuatus, einen sehr vermehrten, genauern und vollständigern Abdruck zu liefern; Nicht weniger das Specimen Iuris Criminalis antiqui, De damnatione ad bestias, acerbisssio apud veteres supplicio an das Licht zu stellen, weil er, nach seiner eigenen Versicherung, zu beyden Abhandlungen viele Anmerkungen und Materialien gesammelt hat.

Zu

Zu S. 386.

Jung (Johann Heinrich) Auf der S. 387. in der sechsten Zeile von unten auf ließ statt ausgearbeiteten: ausgebreiteten: Und S. 389. in der dritten Zeile von oben herein statt Rhadanti: Rhadamanti.

Von dem S. 390. unter Num. 18. angezeigt Tomo V. Originum Guelficarum liest man in der Selchowischen juristischen Bibliothek, im fünften Bande, S. 303—307. einen Auszug von dem Inhalte dieses kostbaren, und die ältere Geschichte des Durchlauchtigsten Braunschweig-Lüneburgischen Hauses in sich fassenden Werkes. Es wird aber daraus ein brauchbarer Auszug, wie von Schöplins Badenscher Geschichte gewünscht, worin jedoch die aus neuern Urkundensammlungen, und andern inzwischen bekannt gewordenen Quellen gemachte Entdeckungen und Verbesserungen hinzugefüget werden müssen, weil vieler Leser, denen doch die Geschichte dieses grossen Hauses zu wissen nöthig ist, Sache es wohl nicht seyn dürfte, sich durch fünf Folianten durchzuarbeiten, und sich durch den Contrast, der aus der Verschiedenheit der bey diesem Werke gebrauchten Federn entstanden ist, durchzuwinden. Die zuerst in diesem fünften Tomo vorkommenden Anmerkungen und Ergänzungen der vier ersten Bände rühren von dem verstorbenen Hofrath, Scheide, her; Es gedienet aber der Herr von Selchow hierbey, wie es traurig sey, daß die vortreflichen Sammlungen, die er selbst im Hause des verstorbenen Hofrath, Scheides, in den
Jah:

Jahren 1755. und 1758. gesehen habe, für die Geschichte des Hauses Braunschweig-Lüneburg, und Deutschlands überhaupt verlohren gegangen wären. Besonders bedauert er die herrlichen Sammlungen zu einem grossen Werke von Siegeln, und sein eigenes Diplomatarium Brunswico-Lüneburgicum, welches er dem sel. Scheidt zur Herausgabe anvertrauet gehabt, und wahrscheinlich von seiner nachgelassenen Witbe mit den übrigen Handschriften dem Vulcan geopfert worden.

Uebrigens, fährt der Herr von Selchow fort, hätte ich an verschiedenen Orten die kleinen Sticheleyen auf den sel. Scheidt weggewünscht. Der liebe Mann hatte freylich seine kleine Fehler, und wer hat die nicht? Aber sie lagen mehr in seinem Körper, und häuslichen Umständen. — Und endlich beschliesset der Herr von Selchow diesen Auszug damit: Es würde der Herr Hofrath, Jung, allerdings unendlichen Dank verdienen, wenn er die von seinem Vorgänger angefangene Historische Bibliothek fortzusetzen, und zu dem Ende die Schätze der Königl. Bibliothek, und die glückliche Muße, welche ihm sein Ehrenvolles Amt gewähret, zu benutzen beliebet.

K.

Zu S. 394.

Kanne (Christian Carl) Ist nunmehr Bey-
sitzer der Juristen-Fakultät zu Leipzig worden.

Zu

Zu S. 395.

Kapff (Sirt Jacob) Ward 1780. nach Absterben des Geheimenraths, Gottfried Daniel Hoffmanns, erster Professor der Rechte, und Senior der Juristen-Fakultät zu Tübingen.

Zu seinen Schriften kommen noch:

- 1) Diff. Observationes miscellaneae ex Iure privato Heluetico, speciatim Laufonienfi. Tübingae 1778.
- 2) Diff. Observationes miscell. ex Iure privato Heluetico continuatae. ibid. 1779.

Zu S. 398.

Rees (Jacob Friedrich) Derselbe ist auch Beysitzer des Landgerichts in der Nieder-Lausitz, und des Consistorii zu Leipzig. Zu seinen Schriften ist noch zu setzen:

Diff. Observationum Iuris Criminalis, Specimen Inum. Lipsiae 1782.

Es werden auch unter seinem Vorsitze Streitsübungen über gewisse Theses gehalten.

Zu S. 407.

Kloß (Christian Ehrenfried) Derselbe ist den 3 Julius 1781. verstorben. Sein Nachfolger ist Herr Erhard Friedrich Weinland, Herzogl. Mecklenburg-Schwerinischer Justizrath.

Zu S. 411.

Klugel (Ernst Gottfried Christian) Derselbe ist nunmehr ordentlicher Beysitzer der Juristen-Fakultät zu Wittenberg geworden, da er vorher nur außerordentlicher Beysitzer derselben war. Zu seinen Schriften sind nachher noch folgende gekommen:

Weidlichs Nachträge.

R

1)

- 1) Diss. De recognitione documentorum, et recusatione. Wittebergae 1781.
- 2) Diss. de bona fide in praescriptione et vsucapione necessariis. ibid. 1781.
- 3) Diss. De litis contestatione, Capita quaedam, ibid. 1782.
- 4) Diss. De furto ferarum, eiusque poena, praesertim in terris Saxoniciis. ibid. 1782.
- 5) Diss. Sistens Theses Iuris varias. ibid. 1782.
- 6) Diss. De fide sponsalitia. ibid. 1782.

Außerdem werden alljährlich unter seinem Vorseize viele so genannte Disputationes pro schedula gehalten.

Zu S. 414.

Koch (Johann Christoph) Ist den 28sten October 1782. nachdem er einige Zeit vorher eine ansehnliche Besoldungs-Zulage erhalten, von dem Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt zum wirklichen Canzler der Universität Gießen in den gnädigsten Ausdrücken ernennet worden. Bey seinen Schriften ist anzumerken, daß

- 1) Das S. 418. No. 11. angeführte Programm, De primis Constitutionis Criminalis Bambergensis editionibus, von dem verstorbenen Königl. Preuß. Geheimenrath und Director der Universität zu Frankfurt an der Oder, Johann Samuel Friedrich von Böhmmer, seinem Commentario ad Constitutionem Criminalem Carolinam mit einverleibet worden. Die gemachte Hofnung zu einer accuraten Ausgabe der Bambergischen Meinlichen, und einiger andern ähnlichen Constitutionen, nebst den dahin gehörigen Schriften hat der Herr Geheimenrath, Koch, noch nicht erfüllt.

2) Von

2) Von der S. 418. Num. 16. angeführten Hals- oder Peinlichen Gerichts-Ordnung Kayser Carls V. und des Heil. Römischen Reichs ic. ist zu Gießen 1781. die dritte Auflage in 8. erschienen. Hierzu kommt noch aufs neue

3) Diss. De concursu hypothecae specialis et generalis. Giesae 1782.

Der Inhalt derselben wird im 12ten Stück der Jenaischen gelehrten Zeitung vom Jahr 1783. angezeigt.

Zu S. 422.

Köhler (Johann Bernhard) Ist 1781. als ordentlicher Professor der orientalischen Sprachen an des zu frühzeitig verstorbenen Dieberrichs Stelle nach Königsberg gegangen. Schrieb daselbst

Progr. Siftens Praetermissa ad Constitutionem Δεδοικεν. Regiomonti 1781. 8. maj.

In dieser kleinen Schrift, worinnen er zugleich seine Winter-Vorlesungen anzeigt, wird die genannte, vor den Pandecten stehende Griechische Constitution, die die Geschichte des Justinianischen Rechts enthält, verbessert und erklärt. Im Eingange giebt er ganz deutlich zu erkennen, daß das Gebauerische Corpus Iuris sehr fehlerhaft abgedruckt sey. Eine sehr feine Recension dieses Programms findet man in der neuesten Juristischen Litteratur für das Jahr 1782. im zweyten Stücke, S. 402 — 405.

Zu S. 424.

König (Heinrich Johann Otto) Er ist gegenwärtig der einzige, der auf der Universität Halle, über des Herrn Geheimenrath, Hertels blatts, *Initia Historiae litterariae Iuridicae vniuersalis* Vorlesungen hält, weil gedachter Herr Geheimenrath seit einiger Zeit diese Vorlesungen aufgegeben haben. Bey Gelegenheit dieser Vorlesungen hat der Herr Professor König viele Anmerkungen in der Juristischen Gelehrten Geschichte gesammelt, dahero er entschlossen ist, ein neues Lehrbuch der Juristischen Gelehrten Geschichte, und zwar in Teutscher Sprache herauszugeben, welches ihm nunmehr um so viel leichter fallen wird, da er in diesem Felde gute Vorgänger hat.

Zu S. 427.

von Kossern (Johann Baptista Carl) Herr Etkard in seinem litterarischen Handbuche zc. im zweyten Theile, S. 249. merket von ihm noch an, daß er zu Salzburg studirt, hernach im Bambergischen und zu Weßlar practicirt, sodann bey dem in Salzburg stehenden Garnison-Regiment Auditeur geworden, und hierauf die bereits angezeigten akademischen Aemter erlangt habe. Die Pandecten liest er über den Heineccius, und das Lehnrecht nach den Mascob. Der vollständige Titel der S. 428. angeführten Schrift ist folgender:

- 1) *Disquisitio Iuridico-Academica, De Nomenclathia, seu Legumlatione politica. Pars Ima de eadem in genere. Salisburgi 1773. 4.*

Weyzufügen ist noch

2)

- 2) Memorabilia Eberhardi II. Iuvaviensis quondam Archiepiscopi et Metropolitani Ecclesiarum Chiemensis, Seccaviensis et Lavantinae fundatoris. Salisburgi 1780. fol.

Uebrigens ist es falsch, daß der Salzburgische Hof: Canzler von Koflern heißen solle, vielmehr bekleidet diese Stelle anieszto Franz Anton Freyherr von Kürsinger, S. Allg. gemeine (Nürnbergische) Juristische Bibliothek, Erster Band, S. 466. u. f.

Zu S. 429.

von Koppenfels (Johann Friedrich) Die von ihm S. 430. Num. 3. angeführte Abhandlung hat folgende Aufschrift: Nachricht von der Verfassung der Geseze in den Säch. Ernestinischen Landen; Und befindet sich in Frankens neuen Beyträgen zur Sächsischen Historie, im ersten Theile, S. 146—163.

Zu S. 430. u. f.

Krakenstein (Johann Heinrich) Er hält auch Juristische Vorlesungen. Zu seinen angeführten Schriften kommt noch:

Johann Conrad Siegmund Topps vollständiger Unterricht über die gemeinen Rechte, nebst beygefügtten Tabellen. Mit neuen Zusätzen und Verbesserungen herausgegeben. Dritte Auflage. Helmstädt 1781. folio. Mit 13 Tabellen.

Er hält nach diesem Unterricht Vorlesungen.

Zu S. 432. u. f.

Kraus (Georg Friedrich) Ist nach Absterben des Hofraths, Ehladenius, oder, Ehladny, durch einen im Monath May 1782. ergangenen Thurfürstl. Sächs. gnädigsten Befehl zum Director des geistlichen Gerichts, zum ersten Besizer des Hofgerichts und Schöppenstuhls, zum Professor der Decretalien, und zum Ordinarius, oder Präsident der Juristen-Fakultät zu Wittenberg ernennet worden.

Zu S. 438. u. f.

Freherr von Kreitmair auf Offenstätten (Wiguleus Kaverius Alonsius) Ist zu München geboren, studirte seit 1734. zu Ingolstadt, nachher zu Gießen, und zu Utrecht, wurde zuerst Chur-Bayerischer Hofrath, und nachher erlangete er nach und nach die Ehrenstellen, wie ich selbige im ersten Theile dieser Biographischen Nachrichten angezeigt habe.

In Ansehung seiner Schriften habe ich mich in gewissermassen geirret: Denn der S. 439. Num. 5. angeführte Commentarius in Codicem Maximilianum Bavarium Civilem, und die Num. 6. benannten Anmerkungen über den Codicem Maximilianum Bavarium Civilem, sind nur ein Werk, und hiervon ist auch eine Ausgabe in 8. gemacht worden.

Der gleichen Verwandniß hat es auch mit denen auf der S. 439. angeführten beyden Werken unter Num. 7. und 11. Beyde benannte Bücher, nemlich das Compendium Codicis Bavarici, Civilis, Iudicarii et Criminalis; Und der Grundriß der Gemein; und Bayerischen

schen Privat-Rechtsgelehrsamkeit, sind eigentlich nur ein Buch, und wie es scheint, ist dieses Buch 1768. zum erstenmahl gedruckt, und 1771. wieder aufgelegt worden; Vielleicht aber hat dieses Buch zweyerley Titelblätter erhalten, welches diejenigen am besten werden beurtheilen können, die diese zum Bayerischen Recht gehörige Kreitmayerische Werke besitzen.

Zu S. 441. u. f.

Kugler (Johann Reinhard) Zu dessen Biographie ist vorteko nichts weiter hinzu zu setzen. Da mir hingegen von desselben Schriften ein vollständiges Verzeichniß mitgetheilet worden: So bin ich nunmehr im Stande, selbiges vollständig zu liefern. Es sind aber von dem Herrn Professor, Kugler, von Zeit zu Zeit folgende Schriften an das Licht gestellet worden, als:

- 1) Diss. Vindiciae historico-iuridicae Iuris Romani et Ictorum in Germania contra Reformationem d. a. 1441. Friderico III. adscribi solitam. Argentorati 1748. Praeside Io. Martin. Silberradio.

In dieser gelehrten Abhandlung wird durch bündige Zeugnisse und Exempel bewiesen, daß diese Verordnung bloß von einer Privatperson aufgesetzt, und niemahls beobachtet worden, auch daß zu den Zeiten Kays. Maximilians I. und der übrigen Nachfolger Friedrichs III. so wohl die Rechtsgelehrten vor Gerichte erschienen, auch das Römische Recht sein Ansehen beständig erhalten habe.

- 2) Diss. Inaug. De probatione adulterii secundum

- dum leges diuinas et humanas. *ibid.* 1750.
et in forma Commentationis. *ibid.* 1751.
- 3) *Diff. De tutela secundum leges diuinas et humanas.* Pars Ima. *ibid.* 1758. Aut. et Resp. Consult. Dn. Io. Daniel Braun, welcher A. 1760. den zweyten Theil als seine Dissertationem Inauguralem vertheidiget.
 - 4) *Diff. De iure Obstetricum secundum Statuta Argentoratensia.* Pars Ima. *ibid.* 1758. Aut. et Resp. Io. Henr. Fried, welcher A. 1759. Partem II. als seine Dissertationem Inauguralem vertheidiget.
 - 5) *Diff. Observationes ad Tit. I. Libr. II. Institut. Specimen Imum, De iure rerum in genere.* *ibid.* 1759.
 - 6) *Diff. Observationes — — Specimen Ildum, De dominio.* *ibid.* 1760.
 - 7) *Diff. Theses de Usufructu.* *ibid.* 1760.
 - 8) *Diff. Theses miscellae ex Iure Ciuili.* *ibid.* 1760.
 - 9) *Diff. De successione ab intestato.* *ibid.* 1760.
 - 10) *Diff. In doctrinam Iuris Romani de contractibus generatim expositam.* *ibidem* 1760.
 - 11) *Diff. Theses ad Tit. Institutionum, De Iure Naturali, Gentium et Ciuili.* *ibidem* 1760.
 - 12) *Diff. De actione Pauliana.* *ibid.* 1762.
 - 13) *Diff. Elementa Iuris Ciuilis secundum ordinem Institutionum exposita, Libri Imi, Pensum Imum.* *ibid.* 1767.
 - 14) *Diff. Elementa — Libri I. Pensum Ildum.* *ibid.* 1767.
 - 15) *Diff. Elementa — Libri I. Pensum Iltium.* *ibid.* 1768.

- 16) Diff. Elementa — Libri I. Pensum IVtum.
ibid. 1770.
- 17) Diff. Elementa — Libri I. Pensum Vtum.
ibid. 1771.
- 18) Diff. De foro competente Iuris Communis.
ibid. 1771.
- 19) Diff. De iure legislativo Merovaeorum et
Carolingorum Galliae Regum circa Sacra.
Pars prior. ibid. 1771. Aut. et Resp. Io-
hannes de Türekheim, welcher den Partem
posteriorem A. 1772. als seine Dissertatio-
nem Inauguralem vertheidiget.
- 20) Diff. De aquaestu conjugali secundum Ius
Statutarium Argentoratense. ibid. 1771.
Aut. et Resp. Io. Samuel Silberrad.
- 21) Diff. Elementa Iuris Ciuilis secundum ordi-
nem Institutionum, Libri I. Pensum VItum.
ibid. 1772.
- 22) Diff. Elementa — Libri I. Pensum VIItum.
ibid. 1772.
- 23) Diff. Elementa — Libri I. Pensum VIIItum.
ibid. 1772.
- 24) Diff. De liberis ex successione parentum le-
gitimam et Trebellianicam detrahentibus.
ibid. 1773. Aut. et Resp. Philipp. Adam.
Ernest. Ditterich. Herbipolensis.
- 25) Diff. Elementa Iuris Ciuilis secundum ordi-
nem Institutionum, Libri I. Pensum IXtum.
ibid. 1773.
- 26) Diff. Elementa — Libri I. Pensum Xtum.
ibid. 1773.
- 27) Diff. Elementa — Libri I. Pensum XItum.
ibid. 1773.
- 28) Diff. Elementa — Libri I. Pensum XIItum,
et ultimum. ibid. 1774.

- 29) Diff. Elementa — De rerum diuisione.
Libri IIdi Pensum I. ibid. 1774.
- 30) Diff. Elementa — Libri II. Pensum IIdum,
De Iure rerum in genere, et de dominio in
specie. ibid. 1774.
- 31) Diff. Elementa — Libri II. Pensum III.
De Occupatione. ibid. 1775.
- 32) Diff. Elementa — Libri II. Pensum IVtum,
De accessione naturali. ibid. 1776.
- 33) Diff. Elementa — Libri II. Pensum Vtum,
De accessione industriali. ibid. 1776.
- 34) Diff. Elementa — Libri II. Pensum VIum,
De accessione mixta et traditione. ibid.
1779.
- 35) Diff. Vindiciae Iuris Naturae et Gentium
contra vfucapionem: Hundert Jahr unrecht,
ist keine Stunde recht. ibid. 1779.
- 36) Diff. Elementa Iuris Civilis &c. Libri IIdi,
Pensum VIIum, De rebus corporalibus
et incorporalibus, nec non de seruitutibus
in genere. ibid. 1780.



Zu S. 446.

Jahner (Leonhard Christoph) Ist 1738. den
6 November geboren. In der Allgemeinen
(Märburgischen) juristischen Bibliothek, im er-
sten Bande, S. 167. wird versichert, daß er
niemahls in Altdorf studirt habe, melden aber
nicht, auf welcher Universität er seine Rechts-
wiss.

wissenschaft getrieben und erlernt. Er ist auch zu Nürnberg Malz- und Gerstenscheiber.

Von der S. 447. Num. 6. angeführten vollständigen Sammlung der — Additional-Decreten ist auch der zweyte, und der dritte Theil erschienen.

Ohne seinen Nahmen hat er auch herausgegeben: Tabellarische Anweisung die lateinische Sprache zu erlernen. Nürnberg 1773. 4.

Zu S. 447. u. f.

Lang (Friedrich Wendelin) Zu seinen Schriften muß noch gesetzt werden:

Lehre von dem Rechtsmittel der Revision an dem Kayserl. Reichskammergericht. Ersten Theils erstes Stück. Tübingen 1779. 8.

Ob mehrere Stücke nachgefolget, ist mir nicht bekannt.

Zu S. 454.

Lange (Heinrich Arnold) Derselbe ist Hochfürstl. Brandenburgischer wirklicher Hofkammer- und Consistorialrath zu Bayreuth. Herr Hofrath, Meyer, in den Biographischen und Literarischen Nachrichten von den Schriftstellern, die gegenwärtig in den Fürstenthümern Anspach und Bayreuth leben, S. 204—208. liefert von ihm eine vollständige Nachricht von seinem Leben und Schriften, welche ich mit dessen Erlaubniß entlehnen, und diesen Nachträgen einverleiben werde.

Es hatte derselbe den im Jahr 1728. verstorbenen Fürstl. Brandenburg-Culmbachischen wirklichen Cammerath, Johann Christoph Langen

gen zum Vater. Seine Mutter aber hieß Sophie Marie, war des Chur Mainzischen, und Marggräfl. Brandenburg-Culmbachischen Rathes und Residenten zu Nürnberg, Tobias Wöhl von Wöhrburg Tochter, und starb, nach dem sie den jetzigen Herrn Hofkammerrath am 17 April 1724. gebohren hatte, den siebenden Tag nach der Entbindung. Ob er nun gleich auf diese Weise schon in seinem vierten Jahre seiner Eltern beraubt war, so ward doch von seiner zarten Kindheit an nichts an ihm versäumt, und er genoß die vortreflichste Erziehung in dem Hause seiner Großmutter mütterlicher Seite, die ihn durch geschickte Hauslehrer unterweisen ließ, bis er das Gymnasium in seiner Geburtsstadt, Bayreuth, beziehen konnte. Hier trat er am 2ten Jenner 1735. ein, und die in der That verdienten Männer, Johann Adam Fleßa, Samuel Krippner, Gottlob Friedrich Hagen, Erhard Ulrich Wörner, German August, und Johann David Ellrod bereiteten ihn zu Anhörung höherer Wissenschaften vor.

Schon im Jahr 1740. sollte er als Akademiker nach Jena geschickt werden: Allein eine dazwischen gekommene Krankheit hinderte ihn an seiner Abreise, und er bezog nicht eher als zu Anfange des 1741sten Jahres diese hohe Schule. Das Bürgerrecht daselbst bekam er von dem verstorbenen Kirchenrath, Walch; Die Professoren Schierschmidt, Müller, Hamberg, Fuchs, Moter, Stenger, Schaumburg, Engau und Wuder hingegen gaben ihm hingehörigen Unterricht in der Weltweisheit, in der Mathematik, in der Geschichtkunde, in der Französischen Sprache, und in der Rechtsgelehrsamkeit, die er zu seiner Hauptwissenschaft machte.

machte. Obngefähr fünf viertel Jahr war er in Jena, als die jetzt in Erlangen befindliche Universität von dem verstorbenen Marggrafen Friedrich, wie bekannt, zuerst zu Bayreuth gestiftet wurde. Als Landekind mußte er sich, der Fürstl. Verordnung gemäß, dahin begeben; Er trat daher seine Rückreise nach Bayreuth zu Michael 1742. an, und wiederholte, nebst etlichen andern Wissenschaften, auch die Pandekten bey dem verstorbenen Sadendam. Indessen wurden auf dieser neuen Universität diejenigen Collegia, die Herr Lange eigentlich suchte, noch fast gar nicht gelesen. Dieses brachte ihn zu dem Entschluß, um Ostern 1743. wieder nach Jena zu gehen, wo er noch ein ganzes Jahr blieb, und sich in den einmahl angefangenen Wissenschaften recht festsetzte.

Im Frühling 1744. kam er in seiner Vaterstadt an. Hier war seine Absicht, bis dahin, da er eine Bedienung erhalten könnte, den Rechtenden vor Gericht zu dienen. Er unterwarf sich zu dem Ende einer ernstlichen Prüfung mit Beyfall, und erhielt im November dieses Jahres die Erlaubniß, bey den Untergerichten zu practiciren; Im September des folgenden Jahres aber bekam er eben diese Freyheit bey der Hochfürstl. Regierung, und am 5ten November 1746. bey dem Hofgericht. In eben diesem Jahre wählte ihn der Rath zu St. Georgen am See zu seinem ersten Syndikus. Marggraf Friedrich bestätigte ihn nicht allein durch ein Decret vom 3ten März in dieser Stelle, sondern er ertheilte ihm auch das dem Syndikat anhängige Jurisdictionsamt, welchen Posten er von Bayreuth aus versehen, und dabey eben so, wie vorher, advociren konnte.

Am

Am 1sten September 1751. ward er zum zweyten Cammersecretär ernannt. Er vermählte sich hierauf am 12ten October des folgenden Jahres mit Marien Christianen Beyerin, des verstorbenen Raths und Cammersecretärs, Johann Joachim Beyers einzigen Tochter, und zeuete in dieser noch immer sehr vergnügten Ehe siebzehn Kinder, wovon noch vier Söhne, und acht Töchter am Leben sind. Am 1ten März 1757. bekam er die erste Cammersecretariatsstelle; Vier Jahre nachher aber ertheilte Marggraf Friedrich dem jetzigen Herrn Hofcammerath, zum Beweise seiner sehr gnädigen Gesinnungen gegen ihn, das Secretariat bey seiner Statthalterdeputation mit dem Character eines Cammeraths, worauf er nach etlichen Monathen schon als wirklicher Cammerath mit Sitz und Stimme in das Collegium zu Bayreuth eingeführt ward.

Da er ein Mann von Verdiensten ist, so waren ihm auch die nachfolgenden Regierungsveränderungen keinesweges nachtheilig. Sowohl Marggraf, Christian Friedrich, als auch Thronregierende Hochfürstl. Durchl. haben ihn nicht nur auf die gnädigste Weise in seinem Posten bestätigt, sondern er bekam auch noch neben der Anstellung bey der Policey sowohl, als Salzdeputation als eine Zulage von seinem gnädigsten Landesherrn im Jahr 1774. eine mit Sitz und Stimme begleitete Consistorialrathsstelle, wobey er das Amt eines wirklichen Cammerath beybehielt. Im Jahr 1779. erklärten Thro Hochfürstl. Durchl. zu Bezeugung ihrer höchsten Zufriedenheit, mit dem unermüdeten Eifer des erhabenen Präsidenten, und der übrigen, zur Hochfürstl. Cammer verordneten Mitglieder

glieder, dieses Collegium für eine Fürstliche Hofcammer, und so ward auch dem Herrn Cammer-rath, Langen, der Character eines Hofcammer-raths zu Theil.

Seine Schriften verdienen es, daß sie von mir noch einmahl angeführet werden, weil das vorherige Verzeichniß ohnehin nicht vollständig, und selbige sind folgende:

- 1) Die Rechtslehre von der Gemeinschaft der Güter unter den Teutschen Eheleuten. Bayreuth 1766. 4.

Die Einrichtung dieses Tractats, wodurch sich der gelehrte Herr Verfasser auch bey dem auswärtigen gelehrten Publicum von einer sehr vortheilhaften Seite bekannt machte, ist kürzlich diese: Im 1sten Hauptstück erzählet er die Geschichte und Sittlichkeit der Gemeinschaft. Im 2ten erkläret er sie mit Angabe ihrer verschiedenen Eintheilungen. Im 3ten kommt er auf die Rechtmäßigkeit der Ehe, als den Grund der Gemeinschaft. Im 4ten auf die besondern Gegenstände derselben; Im 5ten handelt er von der Errungenschaft. Im 6ten von den Personen, unter welchen die Gemeinschaft statt habe. Im 7ten von den Wirkungen der Gemeinschaft. Im 8ten von der fortdaurenden Gemeinschaft zwischen den längstlebenden Ehegatten, und den aus dieser Ehe erzeugten Kindern. Im 9ten endlich von den übrigen Arten, die Gemeinschaft der Güter unter den Eheleuten zu endigen und aufzuheben.

- 2) Abhandlung, Vom Rechnungswesen, und den dahin einschlagenden Rechten. Ebendasselbst 1776. 4.

Die:

Diese sehr ausführliche Abhandlung begreift 13 Hauptstücke in sich, die von des Herrn Hofcammeraths vollkommener Erfahrung in Rechnungssachen zeugen; Wie denn auch die Vorrede die vorhandenen Schriften von Rechnungswesen gründlich prüft, und einigen neuern ihr gebührendes Lob ertheilet. Den Inhalt findet man angezeigt in der Schottischen unpartheyischen Kritik, im 7ten Bande, S. 606. u. f.

3) Kurze Abhandlung, Von Verschlagung der Domainen: und Bauren: Güter. Ebendasselbst 1778. 4.

4) Anmerkungen und Berichtigungen zu weyl. Herrn Joh. Jodok Beck's Rechtlichen Abhandlungen von Nachsteuer und Handlohn. Nebst einem Anhange, Vom Handroß: Handlohn. Bayreuth 1781. 4.

Der um die teutschen Rechte sehr verdiente Herr Verfasser dieser mitgetheilten Berichtigungen, hat auch hier als ein Mann von vieler Erfahrung die Feder geführt, und seine Erinnerungen, Zusätze und Auseinandersetzungen, die er diesem hier ganz von neuem abgedruckten Beck'schen Tractat beygefüget hat, werden demjenigen, der sich mit der Nachsteuer: und Handlohn: Einnahme (wie es in dem Fränkischen und dortigen Gegenden genennet wird) beschäftigen muß, allemahl ein sehr dankenswerthes Unternehmen seyn. Eben so verhält es sich mit dem Anhange vom Handroß: Handlohn, und mit der Vorrede, die beyde vortreflich sind, und gelesen zu werden verdienen. Jener, nemlich, der Anhang enthält viele neue Beyträge

zu einer Materie, die überhaupt noch wenig bearbeitet worden ist. Die Vorrede aber theilt solche Aufklärungen mit, die des Herrn Verfassers Arbeit in ein noch helleres Licht setzen.

3u G. 454.

Langhander (Constantin) Herr Rath de Li-
ca im gelehrten Oesterreich, im ersten Stücke
des ersten Bandes, S. 287. u. f. giebt ihm fol-
genden Titel: Des heil. Benedictus Orden zu
Kremsmünster Profeß, und der hohen Schule
zu Salzburg Rector Magnificus. Sein Leben
aber beschreibt er folgendergestalt: Ist gebohret
am 13 Julius 1726. zu Berkan in Ober-Oester-
reich. Trat den 21 May 1744. in den Orden,
und legte in dem folgenden Jahre den 8ten
Septemher die Ordensgelübde ab. Im Jahr
1750. den 18ten October wurde er zum Prie-
ster geweiht. In den Jahren 1754. 56. und
59. war er Lehrer der Philosophie an der Kayf-
Kön. Akademie seines Stifts. An der Universi-
tät zu Salzburg bekleidete er das Lehramt der
heiligen Schrift, und nun führet er das Re-
ctorat.

Davon aber meldet Herr Rath de Luce nichts, daß er beyder Rechts Doctor, Salzburgerischer Geheimerrath und Professor S. Canonum auf der Universität zu Salzburg sey; Ich glaube aber doch, daß Herrn Eckards gegebene Nachrichten gegründet sind. Herr Rath de Luca hat außer der von mir bereits angezeigten Schrift auch weiter keine nachthast gemacht. Nur dieses wäre noch zu bemerken, daß er Weidlichs Nachträge. 2 Statt:

statt: Langheyder, müsse Langhayder geschrieben werden.

Zu S. 455.

Langhander (Silvester) Er ist ein Bruder des vorhergehenden, und also gilt das auch hier, was ich dort in Ansehung der Rechtschreibung seines Namens erinnert habe. Aus des Herrn Naths, de Luca, gelehrten Oesterreich, des ersten Bandes erstem Stücke, S. 288. und 289. Kann ich nunmehr von ihm eine zuverlässigere Nachricht ertheilen. Er ist des heiligen Benediktus-Orden zu Kremsmünster Profeß, Bibliothekar, der Pandecten, und des öffentlichen Rechts Lehrer an der K. K. Akademie seines Stiftes, und Apostolischer Notar; Ist geboren zu Werkan in Ober-Oesterreich den 19 Junius 1717. Trat in den Orden im Jahre 1733. legte im folgenden Jahre den 8ten November die Ordensgelübde ab, und wurde 1742. den 24 Junius zum Priester geweyhet. In den Jahren 1745. und 46. las er an der K. K. Akademie seines Stiftes das Geistliche Recht vor. In den Jahren 1747. 48. und 49. erklärte er die Instituten, und jetzt hält er Lesungen in den Pandecten, und dem öffentlichen Rechte. Seine Schriften sind von mir eben so, wie bey dem Herrn Nath, de Luca, richtig benennet worden; Zu denselben kommen aber noch folgende:

- 1) Betrachtungen über die in der Chur-Brandenburgischen Aeußerung vom 25 September 1778. angeführte Titel, und deren Einfluß in die Baiेरische Successionsache. 1779. 8. (Ohne Namen.)

2) Ges

- 2) Gedanken, Von der Verzicht Herzog Albrechts
in Oesterreich.

Stehet in der Sammlung aller Staats: Hof:
und Gesandtschafts: Schriften, im zweyten
Bande, dritten Theile, S. 318. u. f.

- 3) Diss. De origine Caesarearum Capitulationum.
Vindobonae 1781. 8.

Zu S. 455. u. f.

Lauhn (Bernhard Friedrich Rudolph)

Hey den Lebens-Umständen dieses wackern Rechts:
gelehrten ist annoch anzumerken, daß er vor
Weynachten 1763. als Hof- und Justitierrath
auf der gelehrten Bank, und zugleich als Ge:
heimder Referendarius zu Hoheits- und Gränz:
Sachen in dem Höchstpreisl. Geheimden-Rath
nach Dresden berufen worden, welche hohe
Station er aber damahlen wegen schwächlicher
Leibes-Umstände verbitten mußten.

In Ansehung der Schriften des Herrn
Hofrath, Lauhns, muß ich anmerken, daß ich
mich S. 465. bey den Num. 29. angeführten
Gedanken über das Churfürstl. und Fürstl. Säch:
sische Lehnrecht, wegen nützlicher Vesserung neu
aufgeführter Gebäude auf des Lehnguts Grund
Boden, geirret, gestalten diese Abhandlung da:
mahls noch nicht gedruckt gewesen, folglich auch
im Schottischen Wochenblatte vom Jahr 1776.
nicht sehen können, zumahl da besagtes Wochen:
blat das Jahr vorher schon aufgehöret hat. Zu
diesen Irrthum bin ich durch Herrn D. Weizens
Angabe im gelehrten Sachsen verleitet wor:
den; Bey dem allen aber wundere ich mich den:
noch, woher Herr D. Weiz die Existenz dieser

Schrift angeben können, da sie nachher erst wirklich gedruckt worden.

Zu seinen Schriften kommen noch folgende:

- 1) Litterarische Notiz von den besitzenden Manuscripten und Ausgaben der Teutschen Lehnrechtbücher.

Steht in des Herrn Assessors, D. Zepernick's Sammlung auserlehnener Abhandlungen aus dem Lehnrecht. Im zweyten Theile, Num. XVI. S. 181 — 194. Und ist diese litterarische Notiz alhier zuerst gedruckt.

- 2) Zufällige Gedanken über das Thür- und Fürstl. Sächs. Lehnrecht, wegen nützlicher Vesserung, oder aufgeführter Gebäude auf des Lehnguts Grund und Boden. Mit Beplagen.

Steht zuerst gedruckt in angeführter Zepernick'schen Sammlung u. Im zweyten Theile, Num. XXIV. S. 289 — 325. Und dieses ist eben diejenige Abhandlung, die Herr D. Weiz, und ich aus demselben im Schottischen Wochenblatt abgedruckt zu seyn vorgegeben. Dieser Irrthum ist auch in der Zepernick'schen Sammlung S. 289. angemerkt worden.

- 3) Erneueretes Andenken der, nach Absterben des gebohrnen Churfürstens, Johann Friedrichs zu Sachsen, im Jahr 1555. über die Fürstl. Sächsischen Ernestinischen Lande, geschehenen Reichsbelehnung.

Diese Abhandlung habe ich bereits im ersten Theile dieser Biographischen Nachrichten S. 463. u. f. angeführet, und bemerket, daß selbige zuerst in der teutschen Gesellschaft

Waste zu Jena bey dem im Jahr 1755. gefeyerten zweyten Jubelfest des Religions- Friedens abgelesen, und nachher dem Geschichtsforscher, im 3ten Theile, Num. 7. S. 258. u. f. einverleibet worden. Nunmehr findet man sie auch, und zwar am rechten Orte, in der Zepernickschen angeführten bestebten Sammlung ic. Im dritten Theile, Num. V. S. 69—92.

- 4) Erörterung der Lehnrechtsfrage: Welche Lehns- Nutzungen nach dem Chur-Sächsischen Rechte auf den Landerben fallen?

Ist gleichfalls zuerst in erwehnter Zepernickschen Sammlung ic. im vierten Theile, Num. III. S. 33. u. f. gedruckt.

- 5) Nachricht von denen bey der Grafschaft Weichsingen befindlichen Ackerlehnsleuten.

Ist in der oft angeführten Zepernickschen Sammlung ic. im vierten Theile, Num. XV. zuerst bekannt gemacht.

Nach einer Anmerkung in der unter Num. 4. angeführten Abhandlung hat der Herr Hofrath, Lauhn, den stärksten Antheil an Christ. Friedr. Kuhus, unter dem Voritz des verstorbenen Prof. Zöllers zu Leipzig 1778. gehaltenen Akademischen Streitschrift, *De fructibus feudalibus ad allodium Iure Saxonico Electorali referendis*.

Auch ist der Herr Hofrath, Lauhn, der wahre Verfasser der akademischen Streitschrift: *De successione feudali fratrum fratrisque liberorum*, so sein adoptirter Sohn, Heinr. Gotth. Erdmann Müll-

ler, genannt Luhn, zu Göttingen 1768. wegen erlangter Doctorwürde unter dem Vorsitz des Herrn Geheimen Justizrath, Böhmers, gehalten.

Ausserdem ist noch anzumerken, daß der Hofrath, Luhn, an einer Schrift arbeitet, so die Aufschrift haben wird: Beleh-
nung ohne Besitz wirkt keine dinglichen Rechte.

Zu S. 468.

Lieberkühn (Christian Ludwig) Diese Biographie ist aus dem Programmate Inuitatorio des Professors der Arzneygelahrheit, Herrn D. Alexander Bernhard Kölpins, so die Aufschrift hat: *De cultura Historiae Naturalis in Pomerania. Stetini 1773. fol.* und damahls bey Einführung des Herrn D. Lieberkühns, als Professors der Rechte an dem Akademischen Gymnasium zu Stettin geschrieben worden, folgendergestalt zu verbessern.

Derselbe ist den 12 September 1750. zu Berlin geboren, wo sein Vater ein berühmter Goldschmidt gewesen. Nach genossenen guten Haus-Unterricht besuchte er die Schule zu Prenzlau, das Joachimsthalische Gymnasium zu Berlin, und die Schule zu Halberstadt. Um Michaelis 1769. bezog er die Universität Halle, wo er in allen Theilen der Rechtswissenschaft die meisten dasigen Rechtslehrer hörte, und dabey zugleich die eleganten Wissenschaften trieb; Nichtweniger besuchte er die Vorlesungen über die gerichtliche Arzneygelahrheit, und übte sich auch in der Anatomie und Botanik. Im Jahr
1772.

1772. erlangete er zu Halle die Doctor-Würde, und begab sich wiederum zurück nach Berlin, mit dem Vorsatz, nach Ablauf eines Jahres wiederum nach Halle zurück zu kehren, und juristische Vorlesungen zu halten. Indem er zu Berlin in gelehrter Muße lebte, und durch Vor- schub und Gefälligkeit derer berühmten Männer, des Abts Pernetty, und des Raths, Stosch, die Königl. Bibliothek fleißig besuchte, erfuhr er, daß Herr D. Delrichs seine Lehrstelle zu Stettin niedergeleget habe, und daß die Curatoren dieses Königl. Gymnasiums ihr Absehen auf ihn gerichtet hätten. Er erhielt auch diese Professorstelle, wurde den 23 November 1773. eingeführet, und in seiner Antritts-Rede handelte er *De vicissitudinibus Iuris Criminalis Germanici et Brandenburgici*. Er wurde auch nachher Criminalrath, und Assessor im Schöppenstuhle, erhielt aber den 31 März 1781. den gesuchten Abschied von seinen in Pommern bekleideten Aemtern. Er lebet, meines Wissens, voriez zu Berlin.

In vorangeführten Programm hat Herr D. Liebertkühn seine Biographie selbst entworfen, wo er erwehnet, daß die Dissertation, *De experimento pulmonum*, die er 1772. unter des Herrn Prof. Königs Vorsitze gehalten, und die ich S. 469. unter Num. 4. angeführet habe, meistens die Arbeit eines Arztes, D. Niemanns sey, und er derselben nur seinen Namen vorgesetzet habe.

Ob Herr D. Liebertkühn nach der Zeit, da er von Stettin weggegangen, weiter etwas geschrieben habe, ist mir nicht bekannt geworden.

Zu S. 469.

Linck (Wilhelm Friedrich) In der Allgemeinen (Münchener) Juristischen Bibliothek, im ersten Bande, S. 167. wird von ihm so viel gemeldet, daß er die Münchener Postzeitung schon seit einigen Jahren nicht mehr herausgegeben habe.

Zu S. 470. u. f.

Lobethan (Friedrich Georg August) Des-
selben S. 474. unter Num. 9. angeführtes Sy-
stema Elementare Jurisprudentiae privatae Ro-
mano - Germanico - Forensis ist fast in allen ge-
lehrten Zeitungen und Journalen recensirt und
beurtheilt worden. Die Resultate fielen mei-
stentheils nicht gar zu vorthailhaft vor den Herrn
Professor Lobethan aus. Einige Journale und
Zeitungen sagten frey heraus, daß die Univer-
sal-Systeme der Rechtswissenschaft dem Lernen
den weit beschwerlicher, der Gründlichkeit aber
äußerst schädlich, und allerhöchstens nur zur
Wiederholung des Erlernten für brauchbar zu
halten wären; Es sey daher jedem, der die
Rechte näher, als von der Oberfläche kennen
lernen wolle, wohlmeinend anzurathen, jeden
Theil derselben besonders zu studiren. Vernunft
und Erfahrung bestätigten dieses. Unsere in
Deutschland geltende Privatrechtswissenschaft
müssen wir aus dem Römischen und Canonischen
Recht, aus den Reichs- und Landesgesetzen und
Gewohnheiten zusammen suchen. Unstreitig
sey es, daß das Römische Rechtssystem auf ganz
andern Grundsätzen, als das Deutsche ruhe.
Das

Daß in den Römischen Gesetzen ein ganz anderer Geist der Gesetzgebung, als in den Teutschen herrsche. Es könnten also unmöglich beyde zusammen in ein System unter einerley Gesichtspunkte vereinigt werden, und es sey eine nothwendige Folge, daß in einem solchen Universalcompendium die Grundsätze, die jedem Theil eigen wären, in die größte Verwirrung kommen müßten. — Herr Loberhan habe aus schon vorhandenen Systemen ein neues zusammen gestoppelt, und das Beste am Buche sey, daß unter den Paragraphen die eigene Worte der Gesetze beygefügt worden. — In Ansehung der Litteratur wurde auch verschiedenes erinnert, und bemerkt, daß Herr Loberhan manche neuere und gründliche Schriften nicht, hingegen nur ältere, minder wichtigere angeführt habe. — Wer die meisten Critiken über dieses Buch besammeln lesen will, den verweise ich auf die Köhlische Allgemeine juristische Bibliothek, Ersten Bandes zweyten Heft, S. 3 — 33. Auch verdienet die Recension über dieses System, und besonders über den ersten Theil desselben, in der Schottischen unpartheyischen Critik u. im 9ten Bande, S. 615. u. f. gelesen zu werden.

Der auf eben derselben Seite, Num. 10. angeführte Appendix Systemati Elementari Jurisprudentiae Romano-Germanico Forensis adiecta ist gleichergestalt in den gelehrten Zeitungen und Journalen sehr critisiret worden. Nach des Herrn Loberhans Vorrede soll dieser Anhang ein Repertorium casuisticum Iuris privati, und ein Supplementum circa rem litterariam Iuris privati seyn; Allein nach dem Urtheil dieser Critiker habe er nur von den practi-

schen Werken, welche wirkliche Entscheidungen enthalten, nur die älteren und minder beträchtliche angeführt, hingegen andere vorzüglichere Werke mit Stillschweigen übergangen. — Und bey den Supplement der Litteratur wären zwar einige Abhandlungen und Streitschriften angeführt, beynähe aber immer die besten und wichtigsten vergessen worden. — Ueberhaupt habe Herr Lobethan keinen Fehler, der sich bey einem Werke von dieser Art machen läßt, vermieden, und könne das ganze Werk vor nichts anders, als vor Collectaneen angesehen werden, welche sich der Herr Verfasser zur Erleichterung in seinen practischen Arbeiten aus seinem eingeschränkten Bücher-Vorrathe gemacht, und welche er, um nicht unentgeltlich gearbeitet zu haben, im Druck gegeben habe. Man kann mit mehreren vorangezogene Rührlische allgemeine juristische Bibliothek, des zweyten Bandes erstes Stück, S. 36 — 39. auch die Schottische unpartheyische Critik u. 10ten Band, S. 355. nachsehen.

Zu seinen Schriften kommen annoch folgende.

- 1) Neden an Jünglinge. Halle 1781. 8.
- 2) An das hiesige Publikum, in so weit es den gelehrtten Theil der Einwohner ausmacht. Ein Vorschlag aus Wohlmeinung. Zerbst 1781. 4.

Zu S. 473.

Lochmann (Gottself Friedrich) lebt nicht mehr zu Cöthen, sondern sein jetziger Aufenthalt ist seit 1782. zu Zörbig.

Zu

Zu S. 476.

Lodtmann (Just Friedrich August) Von demselben hat man eine vollständige Sammlung der Osnabrückischen Landes-Ordnungen, so weit sie noch im Gebrauche sind, zu erwarten.

Zu S. 477.

von Löwenstein (Niclas George Bernhard)

Ist bereits 1779. verstorben, welches mir damals unbekannt gewesen. Er hatte auch einige Jahre in Göttingen studirt. Zu seinen Schriften gehören annoch folgende:

- 1) Von der Belehnungsformel: Mit Hand und Mund.

Steht in Herrn Assessor, D. Zepernicks Sammlung auserlesener Abhandlungen aus dem Lehnrecht. Im zweyten Theile, Num. XXV. S. 326 — 342. und ist aus den gelehrten Beyträgen zu den Schwerinischen Nachrichten entlehnet.

- 2) Gedanken, Von der Aufnahme des Longobardischen Lehnrechts in Teutschland, wobey vorzüglich derjenigen Meinung, welche solche ins funfzehnte Jahrhundert setzen, beleuchtet wird.

Befinden sich in angeführter Zepernickschen Sammlung, im dritten Theile, Num. II. S. 15 — 53. und ist gleichergestalt aus den gelehrten Beyträgen zu den Mecklenburg: Schwerinischen Nachrichten entnommen.

Und

Und vielleicht befinden sich von ihm mehrere Abhandlungen in diesen gelehrten Beyträgen.

Zu S. 478. u. f.

Lomberg, heißt mit dem Vornahmen: Joseph Vitalian. Er ist 1740. und also nicht 1742. zu Bonn geboren. Nach dem 4ten Stück der Materialien zur Geist- und Weltlichen Statistik hat er sich wider das Reichshofraths Rescript wegen seiner S. 479. unter Num. 7. angeführten Diss. De Imperiali precum primariorum Iure etc. verantwortet: Ob aber diese Verantwortung gedruckt erschienen, ist mir so genau nicht bekannt. Man hat von ihm noch folgende Schriften anzumerken, als:

- I) Diss. Continuens Positiones selectas. Bonnae 1780. Auf einen halben Quartbogen.

Unter diesen Positionibus kommen auch folgende vor:

VI) In regimine vniuersalis Ecclesiae Christus summo Pontifici non alios, quam Episcopos adiunxit, nec solum vt Consiliarios, sed tanquam Coimperantes immediatos.

VII) Vnde diuini huius instituti reuerentiam Romana sedes in eo saltem huc vsque seruat, quod ex stylo Curiae Papa Episcopos Fratres nominet, Cardinales Filios.

VIII)

VIII) Quod olim Episcopi ipsum vicissim summum Pontificem in communi stylo Fratris nomine salutauerint, docemur ex S. Cypriani Epistolis 67 et 72.

IX) Quod contra Gregorius IV. noluerit amplius vocari Frater ab Episcopis, testatur eiusdem Pontificis Epistola ad Episcopos regni Francorum, apud Harduinum Concil. Tom. IV. Collect. 1275.

S. Schözers Briefwechsel, im 42ten Hest. S. 373.

2) P. Simplicianus Haan, Unparteyisches Rechts: Gutachten über die Frage: Ob bey genauerer, der Teutschen Staats: Klugheit angemessenen Prüfung der, am letztverwichenen heil. Fronleichnam: Feste laufenden Jahres 1780. zu Mählsheim an Rheine gehaltenen und gedruckten Religions: Streits: Rede, die wider selbige, als eine dem Westphälischen Frieden entgegenes Schmähs: und Schandschrift, von dasigen Protestanten erwirkte öffentliche Confiscation als rechtmäßig, oder eher als widerrechtlich zu beurtheilen sey? (Jerusalem 1 du versteinigest jene, so zu dir gesandt sind. Matth. 23.) Gedruckt und zu finden in Köln 1780. 4. 18 Seiten.

Steht in Schözers angeführten Briefwechsel, im 42sten Hest, Num. 64. S. 337 — 355. wiederum abgedruckt, und Herr Canonicus, Lomberg soll hiervon der wahre Verfasser seyn.

- 3) *Diff. De Directorio Comitiali Sede Moguntina vacante Archiprincipi Colonienſi competente, quam aduerſus nouas vindicias Directorii in Comitiiſ pro Archicapitulo Moguntino 1779. Moguntiae propugnatus, publicae eruditorum diſquiſitioni ſubmiſit. Bonnae 1781. 4.*

Dieſe 122 Seiten ſtarke Abhandlung wird in der Mühlſchen allgemeinen juridiſchen Bibliothek, im erſten Heſte des zweyten Bandes, S. 70 — 74. angezeigt, und geſaget: Herr Lomberg habe da ein curioſes, wo nicht poſtierliches Ding geſchrieben. Dieſe Abhandlung ſey nicht auszuſtehen, weil der behauptete Satz falſch, und die Ausführung ganz zum Eckel ſey: Und noch dazu ſey alles mit einer erſchrecklichen Weitſchweifigkeit, und in einem nach dem mittlern Alter ſchmeckenden Latein vorgetragen. Noch iſt anzu merken, daß dieſe Lombergiſche Abhandlung wider des Maynzſchen Herrn Profefſors, Johann Richard Rohrs Probeſchrift: *Nouae vindiciae Directorii in Comitiiſ Capitulo Metropolitano Moguntino ſede Archiepiſcopali Moguntina vacante competente. Moguntiae 1779. gerichtet iſt.*

Zu S. 479. u. f.

Lorber von Störchen (Ignaz Chriſtoph)

Noch iſt bey dieſem Rechtsgelehrten folgende Schrift anzuführen;

Diff. prodroma Iuris Publici, De iure Directorii in Circulo Franconico ſede Bambergensi

fi

si vacante Reverendissimo et Illustrissimo
Ecclesiae Imperialis Bambergensis capitulo
indubie competente. Bambergae 1746. 4.
Praeside D. Alexandro Hammer.

Der Inhalt dieser Streitschrift wird im 6ten
Bande der Allerneuesten Nachrichten von
juristischen Büchern 10. S. 432. u. f. an-
gezeigt.

Zu S. 483.

Frenherr von Lyncker (Heinrich Ferdinand
Christian) Er schreibt sich eigentlich nur
Fürstl. Schwarzburg-Sondershäuser Canz-
ler und Consistorial-Präsident. Zu seinen
Schriften kommt nunmehr folgendes wichtige
Werk:

Römisch: Königl. Wahl: Capitulation Ihro Kö-
niglichen Majestät, Josephs des
zweyten, mit beygefügetem Protocoll des Chur-
fürstlichen Wahltages, und Historischen und
Acten:mäßigen Auszug von denen bey Römi-
schen Königs: Wahlen vorgefallenen Streitig-
keiten und Ereignissen. Arnstadt 1783. (et-
gentlich 1782.) 4.

Diese Ausgabe der Römisch:Königlichen Capitu-
lation Ihro jetzt gloriwürdigst regierenden
Kaiserlichen Majestät, Josephs des zwey-
ten, begreift

- 1) Den Text der Wahl-Capitulation selbst,
nach einem correcten Abdruck und dem
Im

Inhalt derer Hhen des Herrn Staats:
Raths von Moser.

- 2) Das Protocoll des Churfürstlichen Wahl-
tages; Ein denen Liebhabern des Teut-
schen Staatsrechts gewiß nicht unwill-
kommenes Stück. Und
- 3) Einen Actenmäßigen Auszug von denen
bey Römischen Königs: Wahlen vorge-
fallenen Streitigkeiten und Ereignissen;
Welches gleichergestalt ein sehr interes-
santes Stück ist.

Nach-

Nachträge, Zusätze
und
Verbesserungen
zu dem
zweiten Theile
der
Biographischen Nachrichten
von den
Zehntlebenden Rechts-Gelehrten
in Deutschland.

Weidliche Nachträge.

W

M.

Zu S. 1.

Mader (Johann) Sein Titel heist richtiger:
Hochfreyherrl. von Kniestädtischer Consulent
und Oberamtmann. Nachher hat er noch fol-
gende Schriften herausgegeben:

- 1) Sammlung Reichsgerichtlicher Erkenntnisse in
Reichsritterschaftlichen Angelegenheiten. Sie-
bender Band. Frankfurt und Leipzig 1781. 8.
- 2) Derselben achter Band. Mit vollständigen
Registern über die Personen, Ortschaften und
Sachen. Ebendas. 1782. 8.

Den Inhalt von diesen beyden Theilen findet
man kurz angezeigt in der Neuesten juris-
tischen Litteratur für das Jahr 1782. im
ersten Stück, S. 155 und 156.

- 3) Reichsritterschaftliches Magazin. Zweyter
Band. Erlangen 1782. 8.

Zu S. 2. u. f.

Madihn (George Samuel) Bey den Schrif-
ten dieses Rechtsgelehrten ist anzumerken, daß
dessen S. 6. unter Num. 22. angeführte Ab-
handlung: Sind die Lehne aus den beneficiis
der Franken entstanden? von dem Herrn Asses-
sor, D. Zepernick, seiner Sammlung außerlese-

ner! Abhandlungen aus dem Lehnrechte, dem zweyten Theile, Num. II. S. 9 — 20. nunmehr mit einverleibet worden.

Zu denen von mir im zweyten Theile angeführten Schriften kommt noch:

Diff. Iuris Ciuilis antiqui, De coemptionibus, quae fiebant Sacrorum interimendorum causa. Ad Cicer. Orat. pro L. Murena. Cap. XII Trajecti ad Viadrum 1782.

Der Respondent dieser gelehrten Abhandlung, Adolph Wilhelm Friedrich Koch, ein Sohn des Königl. Hofpredigers, Kochs, der aber bald nach abgehaltener Disputation verstorben, soll deren Verfasser seyn; Allein der Styl, die Einkleidung, und die Widerlegungen verschiedener Irrthümer mancher grossen Männer geben deutlich zu erkennen, wer der wahre Verfasser dieser gründlichen Streitschrift ist.

Er wollte auch die neue Auflage von Des Ateserra und Broeus Commentarien über die Institutionen, die vor einigen Jahren heraus kommen sollte, besorgen; Es ist aber dieses Vorhaben nicht, ich weiß nicht, warum? zu Stande gekommen.

Nach neuern Nachrichten soll er gesonnen seyn, sein Systema nouum Iuris Criminalis drucken zu lassen.

Als Herr Professor Radihn annoch in Halle war, wollte er ein Compendium über das Natur-Recht herausgeben, und waren auch schon bey Curten 10 bis 12 Bogen davon abgedruckt; Das Ganze aber ist nicht erschienen. Nachher fieng er ein zweytes Compendium an, und hier: von wurden bey eben demselben Verleger auch einige Bogen abgedruckt; Allein er
ließ

ließ so wohl dieses, als das erste, wie auch ein neues Compendium über die Institutionen wieder liegen. S. hiervon die allgemeine (Nürnbergische) juristische Bibliothek, ersten Band, S. 466. und zweyten Band, S. 478.

Zu S. 7.

Madihn (Ludwig Gottfried) Er hat nachhero noch geschrieben:

Diff. Sistens varias Iuris Observationes. Francofurti ad Viadrum 1781. Nebst einer Genealogischen Tabelle.

Diese Streitschrift enthält drey Bemerkungen.

Die 1ste Bemerkung entscheidet in Beziehung eines bestimmten hier vorausgesetzten Falles: Ob die von einem Pächter an den Verpächter zur Sicherheit des Pachtgeldes übergebenen Vorstandsgelder, bey ausgebrochenem Concurse über des Pächters Vermögen, gegen die schuldigen Pachtgelder compensiret werden können? dahin, daß die Compensation nicht statt habe, weil dieser Vorstand nicht als eine eigentliche Schuldforderung, oder, als eine Vorausbezahlung der Pachtgelder, sondern als ein Pfand anzusehen sey, welches zur Masse geliefert werden müsse. In der 2ten Bemerkung wird wider Leysern ausgeführt, daß auch von einer streitigen einem andern verkauften Sache die Gewähr geleistet werden müsse. Die 3te Abhandlung betrifft die Lehnfolge der Freyherren von Schulenburg in die Nieder-Lausitzische Standesherrschaft Lieberose.

Wider diese 3te Abhandlung ist in gewissermaße des Herrn Assessor Schotts im vorigen 1782ten Jahre geschriebenes Antritts-Programm, De Iudicio super successione in Majoratu laepe arduo gerichtet.

Zu C. 8. u. f.

Maier (Johann Christian) Derselbe ist auch Königl. Dänischer wirklicher Justizrath. Die Zahl seiner Schriften hat er mit folgenden vermehret:

- 1) Fragmente von Kayser Karls, des Grossen, und Josephs des II. Regierungen vom Jahre 811. und 1781. Ohne Druckort. 1781. 8. (Ohne Mahnen.)
- 2) Autonomie, vornehmlich des Fürsten, und übrigen unmittelbaren Adelstandes im Römischen Teutschen Reiche. Erstes Stück. Tübingen 1782 (Eigentlich 1781) 8.
- 3) Derselben zweytes Stück. Ebendas. 1782. 8.
 Beyde Stücke werden in der neuesten juristischen Litteratur für das Jahr 1782. im zweyten Stücke, S. 340—350. sehr ausführlich recensiret, wo diese Arbeit gelobet, aber dabey erinnert wird, daß man in diesen beyden Stücken noch keine Autonomie des Fürsten: und übrigen unmittelbahren Adelstandes erhalten hätte. Diese habe das Publicum erwartet, aber keine in der Utopischen Welt existirende Autonomie. Der Recensent zeigt, woher er den Stof zur versprochenen Autonomie derer Fürsten und unmittelbaren Adels nehmen sollen, verhoffet jedoch, daß solches im dritten Stücke noch nachgehohlet werden würde. Auch in der
 all:

allgemeinen (Nürnbergischen) juristischen Bibliothek wird das erste Stück dieser Anzonomie, im ersten Bande, S. 419 — 425. und das zweyte Stück im zweyten Bande, S. 105 — 115. sehr genau und weitläufig recensiret, wo am Ende auch einige wenige Erinnerungen gemacht werden. Nach der Anlage dieses Werks wird verhoffentlich noch ein, wo nicht mehrere Stücke erfolgen.

- 4) Diss. De notione tolerantiae religiosae civilis, praesertim ex mente Art. V. I. P. O. Tubingae 1782.

Das merkwürdige und menschenfreundliche Duldungsgeheß Josephs II. vom 13 October 1781. hat die Veranlassung zu dieser gründlichen Streitschrift gegeben, um die verschiedenen Meinungen so vieler Schriftsteller über den Begriff von der Religions-toleranz zu prüfen, und besonders die bekannte Eintheilung derselben in die willkührliche und nothwendige Toleranz näher zu untersuchen und zu beleuchten. Einen recht schönen Auszug hiervon findet man in der neuesten juristischen Litteratur, für das Jahr 1782. im zweyten Stück, S. 265 — 273.

- 5) Diss. De Iudaeorum tolerantia legum series temporum ordine digesta; Iuncto spicilegio de eiusdem formula Moeno-Francofurtensi, ad Reformat. Part. II. Tit. 12. ibid. 1782.

Diese Dissertation, die mehr die Gestalt einer Commentation hat, enthält eine vollständige Sammlung der Römischen, Canonischen und Teutschen Gesetze, die wegen der Ju-

den erschienen sind. Auch sind hierbey die Frankfurtschen Verordnungen beygebracht, die der Juden halber bekannt gemacht worden, und die am Ende besonders erläutert werden. In der allgemeinen (Nürnbergischen) juristischen Bibliothek, im zweyten Bande, S. 434. und 435. findet man eine Anzeige von dieser gründlichen Abhandlung.

Zu S. II.

Malblanc (Julius Friedrich) Da ich im Stande bin, eine zuverlässige und vollständige Biographie von dem Herrn Professor, Malblanc, zu liefern, so glaube ich den Liebhabern der Literatur einen Dienst zu erweisen. Er ist in der, durch Bürgers vortreflichen Gesang bekannten Herzoglich-Württembergischen Oberamtsstadt, Weinsperg, bey der Reichsstadt, Heilbronn, gelegen, den 18 Januar 1752. geböhren. Er besuchte die dortige Landschule, und kam 1765 in das Gymnasium illustre zu Stuttgard, wo er das Glück hatte, unter andern einen vortreflichen Lehrer den damahligen Professor, und nunmehrigen Consistorialrath, auch Canzler bey der Carls-Universität in Stuttgard, Herrn le Bret zu benutzen. Im Jahr 1769. bezog er die Universität Tübingen, woselbst er den vorzüglichen Unterricht und Schutz des dortigen würdigen Lehrers, und iezigen Primarius, Herrn D. Kapffs genoß. Nach vollendeten akademischen Jahren ward er 1772. als Herzoglich-Württembergischer Hofgerichts-Advocat angenommen. Im Jahr 1773. wurde ihm zu Tübingen die Doctor-Würde ertheilet, und darauf beischäftigte er sich zu Weinsperg mit der Praxis, theils an

den

den Herzoglichen Gerichten, theils auch an den höchsten Reichs-Gerichten, worzu sich in den dortigen Gegenden viele Gelegenheit darbietet. Im Jahr 1779. erhielt er einen Ruf auf die Universität Altdorf als ordentlicher Professor der Institutionen (und nicht der Pandecten, wie S. 11. gemeldet worden) und als ordentlicher Beysitzer der Juristen-Fakultät daselbst, welchem Rufe er auch folgte, und noch in selbigem Jahre von dieser Lehr- und Beysitzerstelle Besitz nahm.

In Ansehung seiner Schriften ist zu erinnern, daß die unter Num. 2. angeführte Commentatio, De poenis ab effectibus defensionis naturalis — distinguendis etc. eigentlich ein Programm ist, welches er, nach den Gebrauch der meisten Protestantischen Universitäten, bey dem Antritt seiner Profession geschrieben.

Und obgleich die unter Num. 3. angeführte Doctrina de Iureiurando, in den meisten gelehrten Zeitungen und juristischen Journalen wegen seiner guten Ausführung gelobet wurde; So fand sich dennoch jemand in den Frankfurter gelehrten Anzeigen, Num. V. vom Jahr 1782. S. 40. welcher, wo nicht am ganzen Werke, doch an einer Stelle etwas auszusetzen und zu tadeln fand. Dieser Anonymus oder Pseudonymus schreibt daselbst folgendergestalt: Wenn ein Schriftsteller sich viel darauf zu gute thut, nach einer grossen Menge seiner Vorgänger eine neue Entdeckung zuerst gemacht zu haben: So muß das jeden aufmerksamen Leser auffallen, indem, in sehr bearbeiteten Materien, viel darzu erfordert wird, etwas neues zu entdecken, und zu beweisen, daß es neu sey, zumahl da die Beyspiele so selten nicht sind, daß

M 5

sich

sich Schriftsteller ohne Grund als Erfinder gebrühet haben. Wenn nun aber alle grosse und kleine Recensenten auf Treu und Glauben des Verfassers, etwas als einen Vorzug eines Werkes angeben, das eine längst bekannte Sache war; So kann man sich unmöglich enthalten, in Verwunderung darüber vor dem Publikum auszubrechen. Dieser Fall tritt bey der Muthmassung ein, die Herr Professor Malblanc zu Altdorf in seiner *Doctrina de Iureiurando*, pag. 209. nach dem Zeugniß aller Recensenten, und nach seiner eigenen Versicherung zuerst gewagt haben soll, daß, einer Stelle des Quintiliani in *Institut. Orat. V. 6.* zufolge, die Gewissensvertretung schon den Römern bekannt gewesen sey. Möchte doch dieser Erfinder: Ruhm von einem Rechts-Litteraturkundigen bald näher geprüft werden.“

Es ist wahr, daß die Practici in der Lehre, von Vertretung des Gewissens mit Verweis, und woher dieselbe ihren Ursprung habe, nicht einig sind. Einige behaupten, daß diese Verweisart im Römischen Rechte, und zwar in L. 30. et 31. D. de Iurejur. gegründet sey. Andere hingegen, und besonders Thomasius und Gribner verwerfen diese Meinung, und sagen: Daß das Römische Recht von dieser Beweisart gar nichts wisse, und daß selbige durch den Gerichtsbrauch (*vsu fori*) eingeführet worden sey. Da aber der Herr Prof. Malblanc diese seine Entdeckung nur als eine Muthmassung ausgiebt, und selbige aus der angeführten Stelle des Quintiliani sehr wahrscheinlich macht, inmassen diese Stelle, also lautet: *Quae excusatio si deerit, hoc vnum relinquetur, vt invidiam sibi quaeri ab aduersariis dicat, atque id agi, vt in causa, in qua vincere non possit, queri possit.*

possit. Itaque hominem quidem malum occupaturum hanc conditionem fuisse, se autem probare malle, quae affirmat, quam dubium cuiquam relinquere, an pejerarit; So siehet man wohl, daß der Anonymus seinen Aufsatz in obgedachte Frankfurter gelehrte Anzeigen aus Neid und einem vergällten Gemüthe einrücken lassen, und ich glaube, daß die wohl aufgenommene allgemeine (Nürnbergische) juristische Bibliothek hierzu die Veranlassung gegeben haben mag.

An der neuesten juristischen Litteratur, die noch iezzo zu Erlangen fortgesetzt wird, arbeitet er seit dem Ende des Jahres 1780. nicht mehr, sondern er hat in Gesellschaft des Herrn Professor Siebentees mit dem Jahre 1781. ein neues juristisches Journal, nemlich, die wohl aufgenommene und beliebte Allgemeine juristische Bibliothek, angefangen, wovon nunmehr zwey Bände geliefert worden, und zur Ostermesse 1783. des dritten Bandes erstes Stück erscheinen wird.

Zu S. 13. u. f.

von der Mark (Friedrich Adolph) Seinen Schriften muß beygefüget werden:

Diss. Exhibens genuina fundamenta, quibus Iura Maiestatica, inprimis vero Ius puniendi et aggratiandi nituntur. Groningae 1767.

Die S. 19. unter Num. 19. angeführte Diss. De eo, quod iustum est circa pauperiem ab animalibus factam, hat sein hoffnungsvoller Herr Sohn, Anton Adrian von der Mark, unter ihm vertheidiget, welcher auch kurz vorher zu zweyen mahlen unter
den

den Herren Professoren, Campstede und Tendam, so wohl über Theses philosophicas, als Theses miscellaneas disputares.

Zu S. 19. u. f.

von Martini (Carl Anton) Herr Rath, de Luca, im gelehrten Oesterreich, im ersten Bande, erstem Stücke, S. 309—313. hat sein Leben bis 1776. sehr vollständig beschrieben, daher dem Litteratur Liebhaber vielleicht ein Gefallen geschehen wird, selbiges auch hier vollständig zu lesen. Es ist derselbe in Neud, einem Marktflecken auf dem Monsberg in Tyrol, Bischof. Tridentinischen Antheils, am 15 August 1726. geboren. Karl Ferdinand von Martini, des Heiligen Römischen Reichs Ritter, und Margaretha von Protti zu Cayno waren seine Eltern. Die ersten Grundlinien zu wissenschaftlichen Kenntnissen entwickelte man ihm durch Privatunterricht. Die Rhetorik, Logik und Metaphysik studirte er zu Trient, und zu Innsbruck, wohin er im Jahre 1741. gesandt wurde, setzte er die Studien fort. Die Wissenschaften, denen er auf daffiger hohen Schule oblag, waren die Physik, das Staats- und Völkerrecht über den Grotius unter dem berühmten Niegger, auch wohnte er den Lesungen über die Scholastische Theologie bey. Mit dem Jahre 1747. verließ er Innsbruck, und gieng nach Wien. Hier setzte er das Studium der Theologie und der Rechtsgelehrsamkeit fort, gab in diesen letztern Privatvorlesungen, und bekam hierdurch Gelegenheit durch Teutschland, Niederlanden und Spanien zu reisen. In diesem letztern Lande brachte er 13 Monathe bey der

Ray:

Kayserl. Gesandtschaft zu Madrid zu. Auf seiner Rückreise durchzog er andere Provinzien Spaniens und Frankreichs, kam durch Savoyen in Piemont, und besahe die vornehmsten Staaten Italiens. Seine Rückkehr in Wien traf eben zu der Zeit ein, als die Kayserin Königin, Maria Theresia, durch den grossen von Swieten an der Verbesserung der Studien Hand anlegen ließ, und Martini ward, nach ausgestandenen Konkurs, als Professor an der Universität in Wien mit Anfange des Jahres 1754. angestellet: Mit dem Jahre 1759. wurde er der Bücherhofcommission beygesetzt. So lange von Swieten der Commission vorsah, eben so lange blieb Martini Censor. Im Jahr 1760. bekam er Sitz und Stimme bey der Studienhofcommission. Von dem Jahre 1761. bis 1773. hatte er das seltene Glück, fünf der höchsten K. K. Herrschaften, in allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit, und der Staatswissenschaft zu unterrichten. Im Jahr 1764. wurde er der obersten Justizstelle beygesetzt, und im Jahre 1768. der aufgestellten Commission in geistlichen Dingen. Von der Justizstelle wurde er im Monath Februar 1774. zu der Politischen Stelle, d. i. zu der K. K. Böhmischen und Oesterreichischen geheimen Hofkanzley übersetzt. Ausser den verschiedenen Gegenständen, worüber er bey der Hofstelle referirte, führte er auch das Referat über die Studien, jedoch nur zum Theile. Von dieser Zeit an sind an der hohen Schule zu Wien einige neue theologische Lehrstühle, dann zwey neue juristische, und in der philosophischen Facultät Lehrstühle für die allgemeine und Litterärsgeschichte, die Numismatik, Diplomatik, alte und neue Erdbeschreibung, Aesthetik, Oeconomie, und allen lebenden ausländischen

dischen Sprachen neu errichtet, und mit den würdigsten Männern besetzt worden. Mit dem Jahre 1775. am 31 October wurde Martini zum Ritter des St. Stephansordens ernannt. (So weit Herr Rath, de Luca.)

Hierauf hat er, wie ich bereits im ersten Theile dieser Nachrichten gemeldet, A. 1779. die Universität Wien gänzlich verlassen, und ist allein als Geheimer Referendarius bey der Böhmischen Hofkanzley verblieben. Im Jahr 1781. ward er von dem Fürsten von Schwarzenberg zum Oberdirector aller seiner Herrschaften ernannt. Nachher ist er in den Freyherrn Stand erhoben worden, und im May 1782. ward er, an die Stelle des Freyherrn von Lehr, K. K. wirklicher Staatsrath, und zwar mit einem Gehalt von 10000 Gulden. Im Monat October 1782. ward er von des Kayfers Majestät zu einem der drey neuen Staatsräthe für die innern Staats-Angelegenheiten, mit einer abermahligen Besoldung, ernannt. Auch wurde unterm 27 November 1782. von Wien aus versichert, der zum Geheimen Staatsrath erhobene Freyherr von Martini werde nächstens zum Ober-Aufscher der Studien des zu Wien erwartenden ältesten Toscanischen Prinzen, Erzherzogs, Franz, ernannt werden.

In Ansehung seiner Schriften ist noch dieses zu bemerken, daß Herr Rath, de Luca die S. 20. unter Num. 7. angeführte *Observationes Merillii* eine Ausgabe nennet, daß selbige eine der schönsten Auflagen sey, die jemahls in Wien erschienen sey.

Die von mir auf eben derselben Seite unter Num. 8. angeführte *Diss. De voto Civitatum in cooptatione Principum* haud necessario,

rio, hat Herr Rath, de Luca, gar nicht erwehnet.

Auch die auf gedachter S. 20. unter Num. 11. bemerkten Positiones, De Lege Naturali, nennet Herr Rath de Luca Positiones Iurisprudentiae Naturalis, und sind zuerst zu Wien 1762. herausgekommen, davon aber 1764. 1768. und 1772. neue Auflagen erschienen, mithin fällt der von mir bey diesem Buche gemachte Zweifel hinweg.

Als auch mit dem seßigen Herrn Landrath Eybel die bekannten Zerungen wegen seiner Introductionis in Ius Ecclesiasticum Catholicorum entstanden, wollte der Freyherr von Martini, so viel sich aus dem Zusammenhange urtheilen läßt, ein Ius Ecclesiasticum schreiben; Es wurde ihm aber der wiederholte höchste schriftliche Befehl ertheilet, nicht ein neues Ius Ecclesiasticum, sondern das, von dem verstorbenen Hofrath, von Niegger, angefangene, und zur Helfste schon gedruckte Compendium seiner Institutionum Iuris Ecclesiastici zu berichtigen und zu vollenden, dahero die neue Ausgabe dieser Institutionum dem Freyherrn von Martini zuzuschreiben ist.

Noch verdienet angemerket zu werden, daß Herr Carl von Zahlheim, Lehrer der Agricultura an der hohen Schule zu Wien, eine deutsche Uebersetzung von des Freyherrn von Martini Natur:Staats: und Völkerrechte, in vier Octav:Bänden veranstalten wollte: Hiervon erschien: Lehrbegriff der allgemeinen Rechte. Aus dem Lateinischen des Herrn — von Martini. Erster Band. Wien 1771. 8.

Ich glaube aber nicht, daß die übrigen Bände erschienen sind, wenigstens finde ich hiervon weiter keine Anzeige,

Zu

Zu §. 21. u. f.

Martini (Johann Matthias) Er ist nunmehr oberster Lehrer der Rechte auf der Universität zu Bückow, und Senior der Juristen-Fakultät. Nähere oder ausführlicher Lebens-Umstände von ihm sind mir nicht bekannt worden. Zu seinen Schriften müssen folgende noch gesetzt werden:

- 1) Diff. De favore liberorum naturalium secundum principia religionis nostrae non extendendo, multo minus ad adulteros et incestuosos applicando. Buetzovii 1781.

- 2) Gedanken, Ob, und in wie ferne des Lehnmannes Einwilligung bey einer von dem Lehnherren vorgenommenen Veräußerung seines Obereigenthums erforderlich sey?

Befindet sich in des Herrn Assessors, D. Zepernicks Sammlung auserlesener Abhandlungen aus dem Lehnrechte, im zweyten Theile, Num. XX. S. 226 — 237. und ist aus den gelehrten Beyträgen zu den Mecklenburg-Schwerinischen Nachrichten vom Jahr 1765. entlehnet.

- 3) Fortgesetzte Gedanken, Ob, und in wie ferne des Lehnmannes Einwilligung bey einer von dem Lehnherren vorgenommenen Veräußerung seines Obereigenthums erforderlich sey? Widerlegung der Meinung, daß ohne des Vasallen Einwilligung das Obereigenthumsrecht nicht veräußert werden dürfte.

Siehet auch in angeführter Zepernickschen Sammlung auserlesener Abhandlungen aus dem Lehnrechte, im zweyten Theile, Num. XXII. S. 258 — 275. und ist gleichgestalt aus den gelehrten Beyträgen zu

zu den Mecklenburg-Schwerinischen Nachrichten, vom Jahr 1766. Num. 18. u. f. entnommen.

- 4) Zweyte Fortsetzung der Gedanken, Ob, und in wie ferne des Lehnmannes Einwilligung bey einer von dem Lehnherren vorgenommenen Veräußerung seines Obereigenthums erforderlich sey? Von der Gültigkeit des longobardischen Lehnrechts in Entscheidung dieser Frage.

Stehet auch in belobter Zepernickischen Sammlung auserlesener Abhandlungen aus dem Lehnrechte, im zweyten Theile, Num. XXIII. S. 276 — 288. welche gleichergestalt vörhero in den gelehrten Beyträgen zu den Mecklenburg-Schwerinischen Nachrichten, vom Jahr 1766. befindlich gewesen.

Zu S. 23. u. f.

Meister (Christian Friedrich Georg) Er starb am 29 May 1782. im 64ten Jahre seines Alters, nachdem im vorigen halben Jahre ihn eine plötsliche Gedächtniß-Schwäche befallen hatte. Wenige Wochen vor seinem Ende erlebte er noch die Freude, seinem ältesten Herrn Sohn zum außerordentlichen Professor der Rechte ernennet zu sehen, so, wie er schon vorher durch den Beyfall erfreuet ward, womit dieser würdige junge Lehrer die Vorlesungen seines kranken Vaters fortsetzte. Jeder billigdenkende fühlte patriotisches Wohlgefallen, daß die Königl. Gnade einen so verdienten Lehrer in seinem würdigen Sohne zu belohnen eilte.

Weidlichs Nachträge.

N

Zu

Zu S. 29.

Meister (Georg Jacob Friedrich) Derselbe ward durch ein gnädigstes Königl. Rescript vom 3ten May 1782. und also wenige Zeit vor seines Herrn Vaters Tode, zum außerordentlichen Professor der Rechte auf der Universität zu Göttingen ernennet. Seine Geschicklichkeit hat er in denen von mir angeführten Schriften gezeigt, und das gelehrte Publikum hat sich gewiß noch viel gutes zu versprechen.

Zu S. 29. u. f.

Mellmann (Johann Dietrich) Noch fehlt es mir an Biographischen Nachrichten von diesem Rechtsgelehrten. Er ist ansezo in der Ordnung der dritte Rechtslehrer auf der Universität Kiel. Er hält Vorlesungen über die Geschichte des Canonischen und Deutschen Rechts, über das Kirchenrecht, Teutsches Privatrecht, Teutsches Staatsrecht und das Reichrecht. Mehrere Schriften, als ich bereits angezeigt, sind von ihm nicht bekannt worden.

Zu S. 31.

Meurer (Heinrich) Herr Ekkard in seinem literarischen Handbuche 2c. im zweyten Theile, S. 290. meldet, daß Herr D. Meurer A. 1780. von Göttingen weggegangen sey, aber nicht darzu gesetzt, wohin. Es ist mir also sein teziger Aufenthalt unbekannt.

Von seinen juristischen Abhandlungen und Beobachtungen so wohl, als von der Succession in Lehn- und Stammgüter unter dem hohen und

und niedern teutschen Adel, sind die versprochenen Fortsetzungen noch nicht erfolgt.

Zu S. 32. u. f.

Meycke (Christoph Andreas) Herr Feldprediger Goldbeck in seinen litterarischen Nachrichten von Preussen, S. 176. giebt auch von dessen Leben und Schriften einige Nachricht, und nennet ihn Königl. Dänischen Regierungsrath, und sey er 1712. den 15ten September zu Mörungen in Ostpreußen gebohren. Allein die übrigen Biographischen Umstände sind sehr kurz, und auch nicht allenthalben richtig: Denn Herr Meycke hat zuerst in Rostock studirt, auch daselbst A. 1732. unter des berühmten Mangels Vorstände in einem Collegio disputatorio sich öffentlich hören lassen, wie aus besagten Mangels Programme, De forma Reipublicae litterariae ochlo cratica erhellet. Hierauf ist er einige Jahre in Norwegen und in Frankreich gewesen, und so dann ist er erst nach Halle gekommen, wo er in des Heineccius Hause gewohret, und sich in der Rechtswissenschaft bey demselben recht feste gesetzt. A. 1739. gieng er nach Hamburg, und allhier bekam er ganz untermuthet die Profesion der Rechte und der Geschichte an dem damahls neu angelegten Akademischen Gymnasium zu Altona. Auch ist er nicht zu Halle, sondern zu Kiel, und zwar 1748. beyder Rechten Doctor worden, und hat der Herr Domprobst, Dreyer, als damahliger Kielscher Rechtslehrer und Dechant der dasigen Juristen-Fakultät, das Programma, De veteris Germaniae litium prolixarum nesciae indole, et vestigiis quibusdam in Hollatia, bey Gelegenheit dieser Doctor-Promotion geschrieben.

N 2

Daß

Daß übrigens Herr D. Mencke in den letzten Jahren Königl. Dänischer Regierungsrath geworden, solches habe bey dem Herrn Goldbeck zuerst, sonst aber nirgendwo gelesen. Das Verzeichniß der Menckischen Schriften ist bey dem Herrn Goldbeck sehr mager gerathen, und es ist falsch, daß er zu Halle eine juristische Dissertation gehalten, sondern er hat seinen Schwiegervater, den sel. Heineccius, wider den nun auch verstorbenen Schierschmidt unter dem Namen Constantini Democriti vertheidiget. Man siehet also hieraus, daß nicht alle Litterarische, oder Gelehrte Nachrichten von diesem oder jenem Lande, oder Provinz zuverlässig und authentisch sind.

Zu S. 34. u. f.

Moekert (Johann Niklas) Zu seinen Schriften kommen noch folgende:

- 1) Specimen, De indole praesumptionum Iuris. Rintelii 1782.

Erschien bey Gelgenheit der Uebergabe des Prorektorats an den Herrn Professor, Jäger.

- 2) Diss. De culparum praestationibus in contractibus, ex praeceptis Iuris Romani ad sedes huius materiae L. 5. §. 2. D. commod. et L. 25. D. de R. I. ibid. 1782.

Zu S. 36.

Monse (Joseph Bratislaw) Herr Rath, de Luca, in seinem gelehrten Oesterreich, im ersten Bande, erstem Stücke, S. 353—357. hat uns von diesem Rechtsgelehrten eine vollständige Lebensbeschreibung geliefert, daher dem Litteratur Liebhaber verhoffentlich ein Gefallen geschehen

hen wird, wenn ich selbige auch diesen Nach-
trägen einverleibe.

Es ist derselbe zu Neustadt in Mähren
den 18 Junius 1733. geboren. Den Grund
zu seinen Studien legte er im Jahr 1748. und
studirte binnen 4 Jahren die Humaniores zu
Teltitz in Mähren, da man gewöhnlich sechs
Jahre dazu braucht. Von da gieng er nach
Prag, und hörte an dasiger hohen Schule die
Philosophie, die weltliche Geschichte, und Ver-
redsamkeit, und ward zum Magister der Philo-
sophie gewählt. Mit diesen Kenntnissen be-
gab, kam er nach Wien, hörte auf der dasigen
Universität die Rechte, und bekam im Jahr
1762. den Doctorhut. Eine besondere Neigung
zu seinem Vaterlande machte ihn Wien verlas-
sen, und alle die Vortheile, die man ihn an-
both; Dargegen übernahm er im Jahre 1764.
die Stelle eines Staatsconsistorials; und Lehns-
Advokaten. Seine Redlichkeit und Geschick-
lichkeit machte ihn im kurzen so bekannt, daß
man sich bestrebe, ihn zum Rechtsfreunde zu
haben; Aber er blieb kaum zwey Jahre Rechts-
freund: Denn der Professor des Staatsrechts
zu Olmütz (den aber de Luca nicht nennet)
starb im Jahre 1767. und die Mährischen
Stände schlugen Herr Monsen für die erledigte
Professur vor. Der Vorschlag ward angenom-
men, und Herr Monse ward vom allerhöchsten
Hofe zur Professur berufen. Von dem Nutzen
und der Nothwendigkeit, das Naturrecht öf-
fentlich zu lehren, überzeugt, lehrte er aus ei-
genem Triebe das Naturrecht öffentlich. Die-
sem würdigen Manne also hat Mähren die
Kanzel des Naturrechts zu danken. Im Jahr
1769. wurde er der Studien-Commission in
Olmütz beygesetzt, und im Jahr 1772. von dem

Bischöflichen Consistorium nach der Bulle Benedictus des XIV. als perpetuus Defensor matrimonii ernennet. Mit dem Jahre 1774. bekam Herr Monse das Lehramt des geistlichen Rechts, und trat den Lehrstuhl des Naturrechts einem andern ab. In dem folgenden Jahre wurde ihm von dem Mährischen Landes:Gubernium die Superintendentenstelle über das Olmüzer Seminarium überlassen. So wichtig und weisläufig die Aemter sind, denen Herr Monse vorstehet, so genau und unermüdet ist er in Erfüllung seiner Berufspflichten. Die Geschichte seines Vaterlandes ist sein Lieblings Studium, und Mähren wird nicht viele Männer aufzuweisen haben, die in diesem Fache mehr bewandert sind, als Monse. Seine Tabula Iuris Publici Marchionatus Moraviae giebt hiervon den Beweis. Jeder, der diese Tabelle in die Hand nimmt, wird mit mir wünschen, daß der Herr Professor sich entschließen möchte, aus der Tabelle ein vollkommenes Werk zu liefern. Wie verdient würde er sich nicht hierdurch um seine Nation machen? (So weit Herr Rath de Luca).

Als hierauf im Jahr 1778. die Universität zu Olmütz, nebst dem Adelichen Stift, und der Pflanzschule für die junge Weltgeistlichkeit, nach Brünn verleget, und in gewissermasse besser eingerichtet wurde, so gieng Herr Monse auch dahin, bekam den Titel als K. K. Rath, und ausser seiner Profession auch das Directorium des Juristischen Studium. Allein zu Ende des Jahres 1782. oder zu Anfange 1783. ist diese Universität von Brünn wiederum nach Olmütz verleget, und, nach öffentlichen Nachrichten, in ein Lycäum verwandelt worden, wohin

hin denn auch Herr Rath Wonse sich wiederum begeben hat.

In seiner Proheschrift, oder in der Triga Disquisitionum Iuridicarum, sind diese drey Fragen erörtert: 1) Ob die weltliche Obrigkeit mit Recht die Regier, besonders am Leben besstrafen könne? 2) Ob es einer aeistlichen Person erlaubt sey, eine weltliche Würde und Amt zu bekleiden? 3) Ob die Reichs-Basallen gehalten werden können, ihre Belehnung in Person vor dem Thron zu nehmen, und persönliche Lehndienste zu thun?

Zu seinen Schriften kommen noch folgende:

- 1) Dialogus inter clericum et militem super dignitate papali et regia. Brunnæ 1779. 8.
- 2) Infulae doctæ Moraviae. ibid. 1779. 8.

Zu S. 37. u. f.

Frenherr von Moser (Friedrich Carl)
Er befand sich 1781. (dem Gerächte nach) als Kayserl. Commissarius zu Frankfurt am Mayn; Man meldete aber nicht, zu welchem Geschäfte. Im Herbst desselben Jahres reiste er nach Wien, und in öffentlichen Nachrichten wollte versichert werden, daß er den 25 November 1781. zum wirklichen Kayserl. Reichshofrath ernennet worden; Allein diese Nachricht hat sich nicht bestätigt: Denn in eben diesen öffentlichen Nachrichten hat man gelesen, daß er nachher wiederum zu Zwingenberg, als dem Orte seines ietzigen Aufenthalts, angelanget sey.

Mehrere Schriften, als ich verzeichnet, sind mir nach der Zeit nicht vorgekommen; Er soll aber von folgender Schrift der Verfasser seyn.

Necker, in Briefen an Herrn Iselin in Basel.
1782. 8. (Ohne Nahmen und Ort.)

Diese Schrift ist in Briefen abgefaßt, und deren sind an der Zahl 14. In diesem lesenswürdigen und vortreflichen Buche wird Necker vertheidiget. Was aber hierinnen von des Herrn Herzogs Ferdinand von Braunschweig, Durchl. so im Jahr 1762. geschehen seyn soll, erzehlet wird, deme ist in einigen gelehrten Zeitungen sehr widersprochen worden.

Uebrigens aber kann man hoffen, daß das gelehrte Publikum von der ichtigen Muße des Freyherrn von Moser noch manches vortrefliches und lesenswürdiges Prospekt zu erwarten habe.

Zu S. 43. u. f.

Moser (Johann Jacob) Von den fernern Lebens Umständen dieses würdigen Greises ist weiter nichts besonders bekannt worden, so hier angemerket zu werden verdienete. Er fährt vielwehrl bey seinem hohen Alter noch immer fort, sich mit Ausarbeitung gelehrter Schriften zu beschäftigen. Ehe ich aber auf die fernere Erzählung derer Schriften des Herrn Etatsrath, Mosers, komme, muß ich vorher noch bemerken, daß desselben S. 113. unter Num. 379. angeführte Schrift, unter der Rubrik: Nochmahls befestigte Verbindung — Oder: Anmerkungen über eine zum Vorschein gekommene Replik. von dem Herrn Hofrath, Stainhauser von Treuberg zu Salzburg beantwortet worden, und zwar in folgender Schrift: Vertheidigte Replik gegen J. J. Mosers nochmahls befestigte Wer:

Verbindung der Evangelischen Reichsgerichte
Beyfizer an die Schlüsse des Corporis Euangel.
1778. 4.

Wider die S. 116. Num. 392. angeführte Schrift: Von der zukünftigen Pfalz-Zweybrückischen Landesfolge, erschien des Pfalz-Zweybrückischen Geheimenraths, Herrn Johann Heinrich Bachmanns, Beantwortung der Schrift des Herrn Etatsraths, Mosers, von der zukünftigen Pfalz-Zweybrückischen Landesfolge. 1781. (Ohne Druckort). Hierinnen ist die Moserische Schrift wörtlich wieder abgedruckt, und allenthalben mit Noten zur Widerlegung begleitet worden. Es hat aber, meines Wissens, der Herr Etatsrath, Moser, hierauf in einer besondern Schrift nicht weiter geantwortet. Schon vorher hatte der Herr Geheimenrath, Bachmann, in seinen Betrachtungen über die Grundfeste des Durchlauchtigsten Hauses, Pfalz-Bayern etc. wider den Herrn Etatsrath, Moser, einen Ausfall gethan, der aber in der Selchowischen Juristischen Bibliothek, im 5ten Bande, S. 423. u. f. sehr gemißbilliget wurde.

Auch hatte, der Herr Etatsrath, Moser, in dem Nachtrage zu seinen Anmerkungen über den Teschnischen Friedensschluß, S. 92 und 93. geschrieben: „Wahr ist es, keine Landstände in ganz Teutschland haben solche harte Bedrückungen erfahren, als die Mecklenburgischen, besonders unter dem Herzog Carl Leopold; Wahr ist es aber auch, daß (außer den Ostfriesischen, welche nun Maaßstille seynd) keine so unruhige Landstände in ganz Teutschland waren und seynd, als die Mecklenburgische.“ Hierwider schrieb ein Ungenannter: Herrn Johann Jacob Mosers Urtheil über die Mecklenburgischen Landstände, geprüft, und wie es befunden worden.

1781. 4. Um diese Behauptung zu prüfen vergleicht der Ungenannte die von den Ostfriesischen Landständen erregte Handel und Widerseßlichkeiten gegen ihre Landesherren mit denen, welche die Mecklenburgischen haben zu Schulden kommen lassen. Von dieser Prüfung kann man auch die allgemeine (Münbergische) juristische Bibliothek, im zweyten Bande, S. 422. und 423. nachlesen.

Zu des Herrn Etatsrath, Möfers, von mir im zweyten Theile dieser Biographischen Nachrichten von S. 60 — 116 verzeichneten Schriften kommen nunmehr noch folgende:

- 1) Zusätze zu seinem neuen teutschen Staatsrecht; darinn, nebst vielen ungedruckten, zum Theil sehr wichtigen Urkunden und Nachrichten, von allen neuesten bekannten Teutschen (allgemeinen und besondern) Staatsangelegenheiten hinlänglicher Bericht erteilet wird. Erster Band. Frankfurt und Leipzig 1781. Zweyter Band. Ebendas. 1782. Und dritter und letzter Band. Ebendas. 1782. 4.

Im 81sten Jahre seines Alters (hieß es in einer gelehrten Zeitung) schreibt der verehrungswürdige Greis noch so munter und so modern, daß er den Styl seiner ehemahligen Schriften übertrifft: Seine Denkungsart ist lebhaft, und die Sätze mehrentheils brauchbar, und zur Ergänzung seiner grössern Werke unentbehrlich. Zwar hatte er bereits vor einigen Jahren geäußert, daß er in teutschen Staatsfachen nichts mehr schreiben wollte; Da er aber seine Kräfte noch in völligen Graden besitzet, in keinem öffentlichen Amte stehet, und nicht müßig gehen kann; So hat er,

Dank

Dank sey es ihm, seinen Entschluß abgeändert.

Er hat die Absicht, durch gegenwärtige Zusätze sein neues Teutsches Staatsrecht, das von 1766. bis 1775. erschienen ist, vollständiger und brauchbarer zu machen. Es enthalten dieselbe concentrirte Nachrichten von dem teutschen Staats-Begebenheiten, welche nach dem Abdruck der einzelnen Theile jenes neuern Werks noch fortgedauert haben, oder erst seit dem in Bewegung gekommen, und dem Publikum bekannt geworden sind, wenigstens hat er angezeigt, wo man von einer Begebenheit mehrere Nachrichten finden kann. Die im neuern Staatsrecht übergangene, oder erst nachher herausgekommene Schriften von teutschen Staatsfachen sind an ihrem Ort nachgehohlet und angeführet worden. Man kann daher dieses Werk als eine Fortsetzung des aus fünf Bänden bestehenden Reichsstaats-Handbuchs, und als eine ungemein brauchbare Sammlung ansehen, durch welche man den allerneuesten Zustand der teutschen Staatsverfassung, in ihrem ganzen Umfange, und nach allen ihren einzelnen Theilen, nebst der neuesten Staatsrechts-Litteratur kennen zu lernen in den Stand gesetzt wird. Diese Zusätze haben aber noch einen zweyten erheblichen Vorzug, daß manche ältere, dem Herrn Verfasser erst später zugekommene Nachrichten, von welchen noch viele ungedruckt waren, am gehörigen Ort eingeschaltet worden sind. Die Ordnung ist eben diejenige, nach welcher der Herr Etatsrath, Moser, in seinen übrigen neuen Schrif-

Schriften des teutschen Staatsrecht abgehandelt. Einen Auszug von dem ersten Bande dieser Zusätze findet man im zweyten Bande der allgemeinen (Nürnbergischen) juristischen Bibliothek, S. 86—90. und vom zweyten und dritten Bande eben: daselbst S. 318—326. Auch Herr D. Schnaubert in seiner neuesten juristischen Bibliothek hat den ersten Band dieser Morischen Zusätze im 9ten Stücke, S. 623—629. und den zweyten Band im zwölften Stücke, S. 90 und 91. angezeigt.

- 2) Augenblicklich erweisliche, und unmöglich standhaft zu widerlegende Gründe, daß der Marggrafschaft Burgau Innfassen von denen uraltesten Zeiten her, keine Landsassen, sondern, nebst ihren Gütern, allezeit Reichs-Unmittelbar gewesen, und noch seyen. 1781. folio. Und

- 3) Rechtliches Gutachten über die zwischen dem Durchlauchtigsten Erz Hause Oesterreich, und denen Herren Innfassen der Marggrafschaft Burgau obwaltende Streitigkeiten. 1781. folio. Beyde Schriften sollen zu Augspurg gedruckt seyn.

Diese beyde Schriften liefern einen wichtigen Beytrag zur Geschichte und zu den Partikularrecht Deutschlands. Einen getreuen Auszug aus diesen beyden, und besonders der letztern Schrift findet man in der allgemeinen (Nürnbergischen) juristischen Bibliothek, im zweyten Bande, S. 388

— 393.

- 4) Die Rechte der Menschheit in Religions:Sachen, so wohl im Stande der Natur, als auch in einer bürgerlichen Gesellschaft. 1782. 8.

Herr

Herr D. Bährdt schrieb an dem Ende seines, Ihro Kayserl. Majestät übergebenen Glaubensbekenntnisses folgendes: „Tausend und aber tausend flehen mit mir um die Rechte der Menschheit und des Gewissens (in Religionsachen)“ Herr Etatsrath, Moser, saget, eben dieses sey die allgemeine Sprache aller dermahliger angeblicher und vermeintlicher Religionsverbesserer. In diesem Werkgen prüfet er also unpartheyisch: Ob und wiefern sie Grund haben möchten, oder nicht? Die Ausführung ist gut gerathen.

In der allgemeinen (Nürnbergischen) juristischen Bibliothek, im zweyten Bande, S. 224. u. f. wird nachstehendes, so dem Herrn Etatsrath, Moser, betrifft, gelesen: Das neue Staatsrecht des Herrn Etatsraths, Mosers, nebst den nunmehr erschienenen Zusätzen ist ohne ein vollständiges General-Register nur halb brauchbar, und doch jedem Staatsrechtsgelehrten unentbehrlich. Der Herr Verfasser hat bereits ein solches Register zum Druck fertig liegen, will aber bey seinem hohen Alter den eigenen Verlag nicht mehr unternehmen. Da dieses Werk in so vielen Händen ist, so könnte man sich auch gewiß von einem vollständigen Register darüber Abgang versprechen. Sollte sich nicht ein Verleger finden, der den Druck desselben übernehmen, und die Brauchbarkeit jener Arbeit vermehren wollte, nachdem die Schriften des Freyherrn von Cramer mit ähnlichen Repertorien bereits versehen sind; so könnte sich derselbe ja noch durch Subscription sichern.

Zu

Zu S. 118. u. f.

Müller (Johann Thaddäus) Zu seinen
Schriften kommen noch folgende:

- 1) Diss. De causa juramento voluntario decisa
ob periurium retractanda. Heidelbergae
1766.
- 2) Diss. Tutela Rheni Serenissimo Electori Pa-
latino, Duci Francorum Rhenensium pri-
mario adferta. ibid. 1781.

In dieser etwas unsystematisch verfaßten Schrift,
sagt Herr D. Schnaubert im ersten Bande
seiner neuesten juristischen Bibliothek, S.
679. wird behauptet, daß nur dem Herrn
Churfürsten von der Pfalz, nebst den drey
Geistlichen Herren Churfürsten das Eigen-
thum über den Rhein zustehe, andere
Reichsstände aber davon ausgeschlossen
seyn. Die Materie sey, wie der Herr
Verfasser selbst am Ende gesteht, nicht
scharf genug darinn untersucht, die Gegen-
gründe wären nicht beantwortet, und nicht
einmahl sey H. J. E. Klipsteins Diss. De
dominio Rheni. Giessae 1740. angeführt
worden.

- 3) Diss. De consensu feudali. ibid. 1782.

Herr D. Schnaubert in angezogenem ersten
Bande seiner Bibliothek, S. 679 — 683.
erzehlet den Inhalt dieser Streitschrift,
macht dagegen einige Erinnerungen, und,
so viel man aus dieser Recension urtheilen
kann, sind in selbiger nur bekannte Sätze
vorgetragen worden.

Zu

Zu S. 120. u. f.

Musäus (Johann Daniel Heinrich) Im Jahr 1781. bekam er zu Kiel eine ordentliche Profession der Rechte; Allein im Jahr 1782. erhielt er den Ruf als zweyter Rechtslehrer auf die Universität Gießen, an des nunmehrigen Herrn Geheimenraths, Gaherts, Stelle, nebst den Character eines Hessen-Darmstädtischen Regierungsraths. In der Antritts-Rede, die er den 27ten Junius 1782. hielt, handelte er De nostri temporis confiliis tollendi e Republica Aduocatos. Zu seinen Schriften kommt noch:

Progr. Additiale, Quatenus aedificia fundo feudali a Vasallo imposita Iure clientelari communi allodialia esse censentur? Gießae 1782.

Herr D. Schnaubert in seiner neuesten Juristischen Bibliothek, im 12ten Stück S. 150—153. zeigt den Inhalt dieser Schrift sehr genau an.

Noch merke ich an, daß Herr Regierungsrath, Musäus, ein Mitglied der Königl. teutschen Gesellschaft zu Göttingen ist.

Die von mir S. 121. unter Num. 7. angezeigte Beyträge enthalten sechs Abhandlungen, und zwar

- 1) Von der denen, die nicht Rechtsgelehrte sind, nöthigen Kenntniß der Rechte, und dem Nutzen der Einleitungen in die Gesetze zum Gebrauch derselben.
- 2) Versuch einer Theorie des Allegirens in Juristischen Aufsätzen.
- 3) In wie ferne Analogie vom Reichsrecht auf Landrecht, als Quelle des teutschen
Ter:

Territorial : Staatsrechts anzusehen
sey?

- 4) Von den vornehmsten Europäischen See:
rechten, und nach was für Seegefehen
in vorkommenden Fällen zu erkennen
sey.
- 5) Von der Gültigkeit des revidirten Lüb:
schen Rechts im Hollsteinischen und an:
dern Städten, wo Lübisches Recht einge:
führt ist. Und
- 6) Erörterung der Frage: Kann man einen
Miethscontract, bey welchem Poffkündi:
gung verabredet ist, vor dessen Vollzie:
hung aufkündigen?

N.

Zu S. 121. u. f.

Neller (Georg Christoph) Von seinen Le:
bens: Umständen ist mir weiter nichts bekannt
worden. Er ist nunmehr der oberste und ältes:
te Rechtslehrer auf der Universität zu Trier.
Zu seinen Schriften müssen noch gesetzt wer:
den:

- 1) Diss. De Arbitris. Augustae Trevirorum.
1755.
- 2) Diatriba Inaug. Exhibens Concordata Ger:
maniae ex originalibus vtriusque formae.
Quam sine Praefide publicae disputationi
supposuit Carolus Iosephus Embden. Au:
gustae Trevirorum 1780.

In der Frankfurtschen, oder Rathschen allge:
meinen juristischen Bibliothek, im ersten
Hefte

Hefte des zweyten Bandes, wird diese Schrift dem Herrn Geheimenrath, Neller, ausdrücklich zugeeignet, von S. 1 — 19. sehr scharf beurtheilet, und unter andern dieses gesagt: So lebhaft unsere Achtung ist, die wir sonst für die gelehrten Arbeiten des verdienstvollen Herrn Nellers hegen, und mit so vieler Erwartung wir diese kleine Schrift gelesen haben; Mit eben so viel Unwillen haben wir selbige, nachdem wir sie wiederholt ermahlen gelesen hatten, hinweggeworfen, und können unmöglich glauben, daß eine solche Arbeit aus Nellers Feder gestossen seyn kann. Diese hier gelieferte so betitelte vidimirte Abschrift der Concordaten aus dem Chur-Mayntzischen Archiv ist eine von unendlichen Gelehrten verunstaltete Mißgeburt. Der Recensent sagt ferner, daß dieser große Rechtsgelehrte mit dieser Schrift wenig Ehre eingelegt habe, ohngeachtet seine übrigen Arbeiten größtentheils das Gepräge der gründlichsten Gelehrsamkeit hätten. Hierbey muß ich anmerken, daß der Recensent bey diesem Artikel eine feine Nachricht von denjenigen Schriftstellern gegeben, die von der Materie De Concordatis Germaniae geschrieben haben.

Zu S. 132. u. f.

Mittelblatt (Daniel) Zu den Schriften dieses würdigen Rechtsgelehrten setze ich noch folgende:

- 1) Ueber die rechte Einrichtung eines Lehrbuchs der Lehrechtsgelehrtheit.

Weidlich's Nachträge.

D Ste:

Stehet in den wöchentlichen Hallschen Anzeigen, vom Jahr 1782. Num. 3. 4. 5. 6. 7. und 8. Hernach hat Herr Assessor, D. Zepernick diese lesenswürdige Blätter dem dritten Theile seiner schönen Sammlung auserlesener Abhandlungen aus dem Lehnsrechte einverleibet, wo sie Num. XII. S. 365—413. zu lesen sind.

- 2) Observationes Iuris Ecclesiastici. Halae 1783. 8. mai.
- 3) Abhandlungen, Von den wahren Gründen des Protestantischen Kirchenrechts, der Kirchengewalt der Evangelischen Landesherren in Ansehung ihrer Evangelischen Unterthanen, und dem Rechte der ersten Bitte derselben. Ebendas. 1783. gr. 8.

Zu S. 150.

Neuron (Peter Joseph) Gieng 1781. als Hofmeister nach London. A. 1782. ist er als Professor des Staatsrechts an das Collegium Carolinum zu Braunschweig, an des verstorbenen Professors, Lünzels, Stelle berufen worden. Mehrere Schriften von ihm, als ich bemerkt habe, sind meines Wissens nicht zum Vorschein gekommen.

D.

Zu S. 154. u. f.

Delrichs (Johann Carl Conrad) Zu denselben Schriften muß noch gesetzt werden:

La:

Tagebuch von seiner gelehrten Reise durch Ober- und Nieder-Sachsen im Jahr 1750.

Steher in Johann Bernoulli Sammlung kurzer Reise-Beschreibungen im 5ten und 6ten Bande.

Zu G. 165. u. f.

Delzr (Gottlob Eusebius) Er ward im Mosnath October 1781. als vierter ordentlicher Professor der Rechte, und als ordentlicher Besitzer der Juristen-Fakultät nach Helmstädt an des verstorbenen Professors Pälcke Stelle berufen, welchen Ruf er auch angenommen, und zu Ostern 1782. von dieser seiner neuen Lehrstelle Besitz genommen hat. Seinen Schriften ist noch beyzufügen:

Anleitung zur gerichtlichen Praxis überhaupt, und insbesondere zu dem ordentlichen Civilproceß. Jena 1782. 8.

Dieses practische Lehrbuch ist aus Vorlesungen entstanden, die er zehn Jahre lang, und zwar fast alle halbe Jahre auf der Universität Jena gehalten. Weil die damahls vorhandenen practischen Lehrbücher seinem Zwecke nicht angemessen zu seyn schienen, so entschloß er sich, gegenwärtiges Lehrbuch zu entwerfen. Ohngeachtet es an Anleitungen dieser Art eben nicht mangelt, so ist dennoch gegenwärtiges Buch sehr brauchbar gerathen: Und was besonders zur Empfehlung desselben gereicht, so trifft man hiezu innen auch eine gute und vollständige Literatur der hauptächlichsten Schriften über den Proceß, und dessen einzelne Theile bey jeder Materie an. Diese Anleitung enthält nur die beyden ersten Theile des Pro-

cesses. Der dritte Theil, so die Anleitung zur außergerichtlichen Praxis enthalten wird, soll noch erfolgen. S. auch hier: von und dessen Einrichtung den zweyten Band der allgemeinen (Märnbergischen) juristischen Bibliothek, S. 298—300.

P.

Zu S. 171. u. f.

Pauli (Martin Gottlieb) Als A. 1782. der Herr Hofrath und Ordinarius der Juristen-Fakultät zu Wittenberg, Ehladentus, oder Ehladny mit Tode abgieng, und dem Herrn Professor, D. Krausen, das erledigte Ordinariat ertheilet wurde: So bekam Herr Professor, D. Paull die hierdurch ledig gewordene Professlon des Codex, und ist also nunmehr der zweyte Professor der Rechte auf der Universität zu Wittenberg. Von mehrern Schriften von ihm ist zur Zeit nichts weiter zum Vorschein gekommen.

Zu S. 175. u. f.

Pestel (Friedrich Wilhelm) Zu seinen Schriften kommt noch:

Commentarii de Republica Batava. Lugduni Batavorum 1782. 8.

Ein Werk, welches einen grossen Reichthum von Sachen in einem kurzen Umfange enthält. Es ist in vier Bücher vertheilet, davon das erste die Staats-Verfassung und das Staatsrecht der vereinigten Provinzen überhaupt, das zweyte die Staats-Verfassung von Gelderland, Holland, Zeeland,

land, Utrecht, Friesland, Oberissel, Gröningen, Omland und Drenthe insbesondere, das dritte, die Pflichten und Rechte, die aus dem Utrechter Bunde fließen, und das vierte und letzte, die Verbindung zwischen der Republik und andern Mächten abhandelt. Dieses Werk ist sehr gut geschrieben, und das auch von Seiten der guten Latinität den Vorzug vor vielen andern hat.

Zu S. 179.

Pohl (Christian Friedrich) Zu seinen Schriften kommt noch:

Diff. De Iure et fide dextrae. Lipsiae 1781.

Wie es scheint, ist dem Herrn D. Pohl des Wildvogels Diff. De Iure manus dextrae. Vom Rechte der rechten Hand. (Lena 1700.) ganz unbekannt gewesen.

Zu S. 179. u. f.

Prehn (Johann Jacob) Zur Ergänzung dieser Biographie kann ich, durch Vorschub eines hiesigen Sönners und Freundes, noch folgendes anführen. So bald er von der Akademie Göttingen nach Rostock zurückgekommen war, gedachte er neben der Advocatur auch akademische Vorlesungen zu halten. Allein die äusserst schwache Anzahl derer anieho zu Rostock Studirenden machte es unmöglich, irgend ein Collegium zu Stande zu bringen, und nur eine geringe Anzahl von Zuhörern zu bekommen, daher gab er dieses Vorhaben ganz auf, und beschäftigte sich ganz allein mit practischen Arbeiten, wovey ihm unter andern die Sache der

Landbeauterten Rostocker Bürger gegen den Magistrat zu führen übertragen ward, welcher von erstern auch wegen ihrer Landgüter in der Stadt Contribution beehrte. Weil er nun hierinnen die vermeintlichen Rechte des Magistrats bestreiten mußte, und auch in den gedruckten Commissions-Acten einige von seinen Schriften, so in dieser Sache gewechselt worden, inseriret waren; So ward dis vom Magistrat sehr übel empfunden, und ihn bey verschiedenen Gelegenheiten von einigen Rathsgliedern zu verstehen gegeben, daß er auf keine Städtische Bedienung würde rechnen können, weßhalb er seine vorher gehabte Idee zu Rostock Rathsherr, oder Professor zu werden fahren ließ.

Im Jahr 1776. ward ihm ganz unvermuthet Gelegenheit gegeben, sich wieder dem akademischen Leben zu widmen, indem ihm der Auftrag gemacht ward, einigen jungen Leuten dem ganzen *Cursum Iuridicum* zu lesen, welches er auch sehr gern übernahm, und dadurch veranlassen wurde, die Abhandlungen, von der Legislation, und von den Austrägen zu schreiben. Im Jahr 1778. suchte er als Professor in Halle angestellt zu werden, wobey der Herr Geheimrath, Nettelbladt, sich besonders für ihn interessirte; Er hätte auch dort eine außerordentliche Lehrstelle erhalten können, aber ohne Gehalt, welches er vor sich nicht zuträglich hielt. In demselben Jahre ward ihm ohne seine Veranlassung die zweyte Syndikatsstelle bey dem Magistrat zu Stralsund angetragen, welches sich aber wieder zerichlug. Im Jahr 1779. ward er von der Stadt Rostock mit zum Assessor bey dem Herzoglichen Hof- und Landgericht zu Güstrow präsentiret, und im Jahr 1780. von Ihro Hochfürstl. Durchl. dem Herzog zu Meck:

Mecklenburg-Schwerin zum ordentlichen Lehrer der Rechte auf der Universität zu Rügen, nebst Sitz und Stimme in der Juristen Fakultät besetzen, welche Stelle er auch am Ostern 1780. angetreten. Im Jahr 1782. ward er mit Vermehrung seines Gehalts, und mit Beybehaltung seiner Profession, zum Herzoglich-Mecklenburg-Schwerinischen Consistorialrath, und zwar an Herrn Weinlands Stelle, ernennet. Zu seinen bereits angeführten Schriften kommt noch folgende:

Diff. An Imperantis exercitium Iuris circa sacra maiestatici ad consensum cleri — der Geistlichkeit — sit adstrictum? Buetzowii 1782.

Zu S. 190.

Pruager (Johann Joseph) Bey diesem Rechtsgelehrten merke ich annoch an, daß er zu Landsberg in Bayern geboren worden, studirte seit 1736. zu Ingolstadt ward daselbst 1753. Doctor der Rechte, und Professor der Institutionen und des Criminalrechts, und in der Folge Professor der Praxis und des Statutarischen, oder Bayerischen Rechts.

Zu S. 193. u. f.

Pütter (Johann Stephan) Bey den Schriften dieses berühmten Staats-Rechtslehrers ist anzumerken:

Daß von seinen S. 210. unter Num. 62. angezeigten Institutionibus Iuris Publici Germanici, die dritte, hin und wieder vermehrte und verbesserte Auflage zu Göttingen 1782. in gr. 8. erschienen ist.

Die beyden S. 210. und 211. unter Num. 64. und 68. benannte Schriften: Der einzige Weg zur wahren Glückseligkeit etc. und Etwas für alle Stände etc. sind von einer geschickten Feder ins Holländische übersezt, und zu Gröningen 1780. in gr. 8. gedruckt worden.

Von der S. 211. unter Num. 73 und 74. angeführten Literatur des teutschen Staats: rechts sind in Briefwechsel der Gelehrten und Künstler Erinnerungen gemacht worden; dem ohnbeschadet erwartet das gelehrte Publikum den dritten Theil mit Verlangen.

Wider die S. 212. unter Num. 81. angezeigte Schrift: Ueber die Rechtmäßigkeit der Lotterien, insonderheit der Zahlen-Lotterien erschienen verschiedene Brochüren, so Widerlegungen seyn sollten, als: 1) Schöbzer, Lotto und Pütter. 2) Ueber die Rechtmäßigkeit der Lotterien, insonderheit der Zahlen-Lotterie, ein pro und contra von Herrn Geheimen Justizrath Pütter, und von einem Ungenannten; Audiat et altera pars. 3) Die guten Folgen der Zahlen-Lotterien. Ein Versuch gegen den Herrn Geheimen Justizrath Pütter. Cölln 1780. Die zwey ersten Schriften haben oben den Druckfehler mit der Nummerung: Warum gerade ein Rechtsverständiger? wiederhohlet.

Die S. 213. unter Num. 87. angeführte Schrift: Ueber das Präsentationswesen am Cammergerichte, insonderheit die jetzige Lage der Chur-Pfälzischen Präsentation betreffend, wird nicht allein ihrem Inhalte nach in der allgemeinen (Nürnbergischen) juristischen Bibliothek, S. 146 — 150. angezeigt, sondern sie fand auch einen gründlichen und bescheidenen Gegner an dem Verfasser folgender Schrift:

Un:

Unpartheyische Prüfung der jüngsten Pütterischen Schrift über das Präsentationswesen am Cammergerichte, insonderheit die iezige Lage der Chur-Pfälzischen Präsentation betreffend. 1781. 4.

Auch den Inhalt dieser Schrift findet man in angezeigter Bibliothek von S. 151—160. sehr genau erzehlet. Zu diesen beyden Schriften kam nicht lange hernach noch dazu:

Abdruck zweyer wichtiger, das Cammergerichtliche Präsentationswesen betreffender Schreiben, sammt einer Beylage. 1781. 4.

Auch wurde durch die Pütterische Schrift nachfolgende veranlaßt:

Element von Hueber, I. U. L. Chur-Pfälzischen Geheimenraths, des Churfürstl. Bayerischen Hofraths zu München Vicedirectors, gewesenen Subdelegatus von wegen Pfalz-Lautern, Neuburg und Simmern zur jüngsten Visitation des K. K. Cammergerichts, ietzt Chur-Pfälzischen Präsentatus auf die erledigte fünfte Chur-Assessoratsstelle, Von dem Unterschied zwischen der iezigen Chur-Pfälzischen Präsentation von wegen der fünften Chur: Und der ehemaligen Chur-Pfälzischen Präsentation von wegen der ietzt erloschenen achten Chur, zu den Assessoratsstellen bey dem Kayserlichen Reichs-Cammer-Gericht. 1781. 4.

Nach dem Herrn von Hueber ist auch noch ein Ungenannter aufgetreten mit der Schrift:

Von der durch Erlöschung des Wilhelminischen Mannstammes in Ansehung der Chur-Pfälzischen Präsentation an das Kayserliche und Reichs-Cammergericht vorgegangenen Veränderung, und dem dadurch eröffneten Evangelischen Präsentationsrecht 1781. 4.

Auch diese beyde Schriften werden ihrem wesentlichen Inhalte nach sehr genau in vorangezogener Bibliothek, S. 365—376. erzehlet.

Zu S. 213. u. f.

Püttmann (Johann Ludewig Ernst) Der selbe ist nach Absterben des Professors, D. Zoller, und da Herr Appellationsrath, Bauer, und Herr Assessor, D. Sezer weiter hinauf gerückt, Professor der Institutionen im Jahr 1782. geworden. Die Anzahl seiner Schriften hat er mit folgenden vermehret:

- 1) Progr. De eo, quod inter feudum pecuniarium, pecuniam feudalem, pecuniam ex feudo soluendam et constitutum feudale interest. Lipsiae 1781.
- 2) Progr. De Avallo. ibid. 1781.
- 3) Opuscula Iuridica ex miscellaneis observationibus Batavis in vnum volumen collecta, recensuit, praefatus est, et animadversiones nonnullas adiecit. Halae 1782. 8vo mai.

Zu Amsterdam erschienen von 1732. bis 1751. Miscellaneae observationes in Auctores veteres et recentiores, welche zusammen aus 22 Bänden bestehen. Dieselben enthalten auch einige Aufsätze und Bemerkungen.

tungen über Stellen der Römischen Gesetzbücher, welche Herr Professor, Püttmann, ausgehoben, und mit seinen Anmerkungen hat zusammen drucken lassen. Es sind fünf Abhandlungen von Gerard Noodt, Gvil Otto Reitz und ein paar Ungenannten hierinnen enthalten. In der Vorrede hat der Herr Herausgeber den Werth des Römischen Rechts so bestimmt, wie man es von einem Püttmann, als einem Kenner und grossen Verehrer desselben hat erwarten können. Den Inhalt zeigt die allgemeine (Nürnbergische) juristische Bibliothek an, und zwar im zweyten Bande, S. 337—340.

- 4) Diff. sub titulo: Aphorismi Iuris Criminalis. Lipsiae 1782.
- 5) Commentatio, De nuptiis senum. Halae 1782. 8. mai.
- 6) Commentatio, De Thrasonismo litterario, ibid. 1782. 8. mai.
- 7) Progr. An ex cambii invalidi indossamento contra indossantem cambialiter procedi possit? Lipsiae 1782.

Die verprochenen Observationes Iuris Feudalis erwartet das gelehrte Publicum mit Verlangen, und man hat Hoffnung, daß selbige baldigst erscheinen werden.

Q.

Zu S. 220. u. f.

Qvistorp (Johann Christian) Bey dem Verben und Schriften dieses wackern Rechtsgelehrten

ten ist folgendes theils zu verbessern, und theils besser zu berichtigen: Er ist in Rostock niemahls Professor gewesen, ob er gleich anfänglich das selbst juristische Vorlesungen gehalten hat. Im Jahr 1774. ward er nicht allein zum Herzoglich: Mecklenburg: Schwerin'schen Hofrath, sondern auch zum Mitglied eines zu errichtenden Criminal-Collegiums vom Herzoge zu Mecklenburg: Schwerin ernennet; Es ist aber letzteres nicht zu Stande gekommen. Im Jahr 1780. ist er zu seiner letzten Bedienung gelanget.

Seinen Schriften müssen noch folgende beygefüget werden:

- 1) *Commentatio, Vtrum poena conventionalis pro surrogato obligationis principalis habenda sit?* Rostochii 1774. 4.
- 2) *Diss. De femina mercatrice. Ad Tit. VIII. P. II. art. I. Iuris Hamburgensis. Buetzovii 1779. Resp. pro gradu, Daniel Reimbold.*
- 3) Ausführlicher Entwurf zu einem Gesetzbuch in Peinlichen und Strassachen. Drey Theile. Rostock und Leipzig 1782. 8.

In der Vorrede gibt der Herr Verfasser die eigentliche Ursache zu der Veranlassung dieses mühsamen Werkes an. Es war ihm nehmlich von seinem vormahligen Landesherren, des Herzogs von Mecklenburg: Schwerin und Güstrow, Durchl. der Auftrag geschehen, ein Mecklenburgisches Criminalrecht zu entwerfen, welches er auch anfänglich der Absicht gemäß gethan, hernach aber auf weitere Veranlassungen, ohne auf diese oder jene Landrechte zu sehen, fortgesetzt hat. Einen vollständigen und getreuen Auszug dieses Entwurfs findet man in der allgemeinen (Nürnbergischen) jur:

juristischen Bibliothek, im zweyten Bande,
S. 248—262.

- 4) Ein noch nicht gedrucktes Criminalrecht und
Proceß-Ordnung für die Amts- und Stadtrichter
in den Mecklenburg-Schwerinischen
Landen.

Aus der Vorrede des vorhergehenden Werks ersiehet man die Veranlassung zu diesem
Criminalrecht und Proceß-Ordnung, so
aber zur Zeit noch nicht erschienen.

K.

Zu S. 222. u. f.

Kau (Christian) Selbiger ist auch seit 1778.
Assessor in dem Oberhofgericht zu Leipzig. Seinen
Schristen muß noch folgende beygefüget
werden.

Abhandlung, Von den Präsentationen des Ober-
Sächsischen Kreises zu der Assessoratsstelle bey
den Kayserlichen Reichs-Cammergericht. Ne-
gensburg 1782. 4.

Herr D. Schnaubert in seiner beliebten neuen
juristischen Bibliothek, im 13ten Stücke,
oder, zweyten Bande, S. 172—182.
liefert einen getreuen Auszug aus dieser
Schrift, und leget ihr das Lob bey, daß
sie deutlich und gründlich ausgearbeitet sey,
und man kurz beysammen finde, was hin
und wieder zerstreuet sey, besonders em-
pfehle sie sich durch manche Verichtigungen
fremder Meinungen. Uebrigens war die
Droquerie in der Frankfurter gelehrten
Zei-

Zeitung ganz überflüssig, da geschrieben wurde, Herr Assessor, Nau, erscheine zuerst als ein Publicist, da er doch schon vorher, nemlich 1777. in der Schrift wider des von Jekstatt Vindicias Iuris Caelarei inuestiendi etc. gezeigt, daß er in dem teutschen Staatsrecht eben so, wie in andern Theilen der Rechtswissenschaft, gut bewandert sey.

Zu S. 224. u. f.

Reichardt (Johann August) Er wurde im Jahr 1771. eigentlich ordentlicher Supernumerar Professor der Rechte. Nachher ward er auch Beysitzer des Schöppenstuhls, und Archivarius der Universität. Im Jahr 1782 den 27 Julius ward Herr Professor, D. Reichardt, als ordentlicher Lehrer der Institutionen eingewiesen, und ward also auch Assessor im gemeinschaftlichen k. k. Sächsischen Hofgericht, und in der Juristen-Fakultät. Bey besagter Juristen-Fakultät ist die alte hergebrachte Observanz, daß derjenige, so in selbstiger Beysitzer wird, eine so genannte Disputation pro Lago halten muß. Diese ist, meines Wissens, von dem Herrn Professor, D. Reichardt, noch nicht gehalten worden.

Zu S. 226.

Reichert (Janaß Anton) Er ist wirklicher Chur-Pfälzischer Hofgerichtsrath, der Rechte und der Geschichte ordentlicher Professor, und der Chur-Pfälzischen Akademie der Wissenschaften, wie auch der teutschen Gesellschaft ausser:

or:

ordentliches Mitglied. Zu seinen angezeigten Schriften kommt noch:

Diff. De Iuribus Serenissimae Domus Palatinae, extincta linea Gvilhelmiana, ex dispositione Pacis Westphalicae rediuiuis. Heidelbergae 1781.

Diese Schrift bestehet aus 5 Abschnitten, und Herr D. Schnaubert in seiner neuesten juristischen Bibliothek, im ersten Bande, S. 665. u. f. macht diese Abschnitte namhaft.

Zu S. 227.

Reinhard (Adam Friedrich Christian)

Der Weltweisheit und beyder Rechten Doctor, der Rechte und der Weltweisheit öffentlicher außerordentlicher Lehrer auf der Universität Erfurt, ordentliches Mitglied der Chur-Maynzischen Akademie nützlicher Wissenschaften, und Churfürstl. Maynzischer Kriegs-Zahlmeister zu Erfurt. Von den Lebens-Umständen des Herrn Professors, D. Reinhards, kann ich nunmehr aus des Herrn Regierungsraths, Schorch, akademischen Anschläge, worinnen er die Frage: De tempore, quo apud Romanos infantium expositio, nexque licita esse desit, ex Taciti de Morib. Germanor. Cap. XIX. erläutert, und in welchem desselben Probeschrist angezeigt wird, eine vollständige Nachricht liefern.

Er ist den 2ten Februar 1747. zu Erfurt geboren. Sein Vater, Andreas Reinhard, war Churfürstl. Maynzischer Rath und Kriegs-Zahlmeister. Den Grund der Wissenschaften legte er zuerst bey Privatlehrern, hernach aber auf der Rathsschule zu Erfurt, und endlich auf dem berühmten Gymnasium zu Weymar. Im Jahr

Jahr 1763. bezog er die Universität Erfurt, 1766. die Universität Leipzig, und 1768. die Universität Göttingen, wo er die berühmten Männer auf diesen drey Universitäten in der Weltweisheit, schönen Wissenschaften, Geschichte und Rechtsgelehrsamkeit hörte. Im Jahr 1769. beschloß er seine akademischen Jahre, und ward 1770. zu Erfurt Magister der Weltweisheit, worauf er mathematische Vorlesungen hielt. Im Jahr 1771. ward er zu Erfurt Assessor der Philosophischen Fakultät, und außerordentlicher Professor der Weltweisheit, auch in selbigen Jahre Churfürstl. Maynzischer Kriegs-Zahlmeister. Im Jahr 1773. ward er ein ordentliches Mitglied der Chur-Maynzischen Akademie nützlicher Wissenschaften, und im Jahr 1779. ward er zum außerordentlichen Professor der Rechte ernennet, worauf er auch im Jahr 1781. zu Erfurt sich die Doctor-Würde ertheilen ließ, die er bis dahin zu suchen durch verschiedene andere nöthige Verrichtungen, und auch durch eine Krankheit verhindert worden. Als Professor der Rechte hält er Vorlesungen über die juristische Hermeneutik, über die Rechts-Geschichte, und über die Rechts-Alterthümer, und als Professor der Weltweisheit liess er Arithmetik und Mathesin. Seine Schriften sind folgende:

- 1) De semisse comitiorum, et supremæ in I. R. G. potestatis, Doctorum Iuris Publici antiquorum figmento. Gottingæ 1769. Præfide, Io. Stephan. Püttero.
- 2) Progr. Aditiale, De nimio legum in foro, neglectu. Erfordiae 1779. Sub auspiciis Professionis Iuris Extraord. et ad indicandas lectiones Iuridicas.

3) Diss.

- 3) Diff. Inaug. De finibus regundis. ibidem
1781.

Zu S. 227. u. f.

von Reinhard (Adolph Friedrich) Ist in
des Heil. Röm. Reichs Adelstand erhoben wor-
den. Da nunmehr derselbe als Kayserl. Reichs-
Cammergerichts: Assessor zu Weßlar seit 1780.
stehet, so scheint dessen Sammlung Juristi-
scher, Philosophischer und Critischer Aufsätze
mit dem achten Stücke seine Endschafft erreicht
zu haben; Wenigstens ist seit 1779. nichts wei-
ter davon erschienen, und der zweyte Band also
nicht vollständig gemacht worden.

Dessellen Abhandlung: Beantwortung der
Frage: Was ist eigentlich dasjenige, was regie-
rende Herren und teutsche Reichsvasallen vom
Kayser und Reich zu Lehen haben? so in dessen
Sammlung Juristischer, Philosophischer und
Critischer Aufsätze, und zwar im sechsten Stü-
cke, oder im ersten Bande, S. 396—407. ste-
het, hat nunmehr auch der Herr Assessor, D.
Zepernik dem dritten Theile seiner Sammlung
auserlesener Abhandlungen aus dem Lehnrechte,
S. 54—63. einverleibet.

Es sollen auch (wie einige gelehrte Zeitun-
gen versichern wollen) die jungen Schriftsteller
Wiens von ihm ein schönes Vermächtniß erhal-
ten haben. Es ist unter dem Titel: Blick auf
die jungen Schriftsteller Wiens (1782. 8.) ge-
druckt.

Zu S. 231. u. f.

Reinhard (Johann Carl Gebhard) Der-
selbe hat, da nach Absterben des Hofraths und
Weidlichen Nachtrage. P Dr.

Ordinarius, Chladenius, oder, Chladny, der Herr Professor, D. Kraus, zum Ordinarius ernennet worden, und die übrigen Professoren weiter hinauf gerücket, die erledigte Profession der Institutionen, und die damit verknüpfte Beyseker Stelle im Hofgerichte, Juristen-Fakultät, die er vorher schon gehabt, und im Schöppenstuhle erhalten, dabey er auch ordentlicher bürgerlicher Beyseker des Landgerichts in der Nieder-Lausitz ist. Zu seinen von mir bereits angezeigten Schriften kommen noch folgende:

- 1) Progr. De Vafallo absente. Wittebergae 1782.
- 2) Progr. De Vafallo Iure - Consulto. ibidem 1782.
- 3) Diss. Continens Theses Iuris Feudalis. ibid. 1782.
- 4) Diss. De hypotheca feudali praecipua securitate commendabili. ibid. 1782.
- 5) Progr. De effectu contractus pignoratitii in feudo. ibid. 1782.

Zu S. 232. u. f.

Reißeisen (Johann Daniel) Er ist beyder Rechten Doctor, Professor der Pandecten und des Canonischen Rechts auf der Universität zu Straßburg, wie auch Canonicus des Collegiat-Stifts zu St. Thomas daselbst. Da ich nunmehr etwas vollständigeres von dieses geschickten Rechtslehrers Leben und Schriften melden kann, so will ich selbige hiermit mittheilen. Er ist daselbst 1735. geboren, woselbst er auch studirt, und allda 1761. beyder Rechten Licentiat worden. Im Jahr 1768. ward er aufferordentlicher Professor der Rechte, und im Jahr 1770. ordentlicher Professor der Institutionen.

Im

Im Jahr 1775. erhielt er die Profefion der Pandecten und des Canonischen Rechts, worauf er im Jahr 1776. sich die Doctor-Würde ertheilen ließ, und im Jahr 1777. ward er Canonicus des Collegiat-Stifts zu St. Thomas. Seine Schriften sind in der Ordnung bis iezo folgende:

- 1) Commentatio, De origine Comitum Palatini sub Romanis Imperatoribus, eiusque indole sub Merovingicis et Carolingicis Franciae Regibus.

Stehet in Historia Academiae Elector. Theodoro-Palatinae Tom. I. no, und ist eine Preißschrift.

- 2) Diss. Inaug. De electione Imperatoris extranei neque legibus, neque obseruantiae contraria. Argentorati 1761.
3) Diss. De loco sepulturae. ibid. 1777. Resp. Io. Wilhelm Metzler, Francofurt.
4) Diss. Iurisprudentiae Diplomaticae Specimina sex, ibid. 1779.

Herr Ludwig August Pfeffel, ein Sohn des berühmten Pfeffels hat sie unter ihm vertheiligt. Die sechs Specimina dieser außerselben Streitschrift haben folgende Aufschriften:

- a) De Doario atque Dotalitio foeminarum illustrium in Germania.
b) De adoptione Subdomini inconsulto domino facta.
c) De Vestibus feudalibus.
d) De natura feudorum Lotharingiae inferioris.
e) De refutatione feudi dolosa, eiusque poenis.
f) De Argentariis, Lombards dictis,

Alles ist durch alte Diplomen bewiesen und erläutert, worbey sich auch zwey in Kupfer gestochene Sigillen befinden.

5) Diff. De beneficio doloso. ibid. 1781.

Herr Johann Franz Ehrmann von Straßburg hat sie unter seinem Vorfize vertheidiget, worauf auch A. 1782. derselbe eine wohl aufgenommene Gradualschrift, De beneficio culposo, als den Pendant zur vorhergehenden Schrift aufs Catheder gebracht.

Zu S. 233.

Reuß (Johann August) Er ward bey der, am 11ten Februar 1782. eingeweyheten neuen Carls-Universität zu Stuttgart der erste Decanus der Juristen-Fakultät. Er ist auch von dem Herzog zu Würtemberg mit dem Character Desro Hofraths beehret worden. Auffer den angezeigten Schriften sind von ihm nachher noch folgende bekannt worden:

1) Unpartheyische Prüfung der jüngsten Pütterischen Schrift über das Präsentationswesen am Cammergericht, insonderheit die tzeigige Lage der Chur-Pfälzischen Präsentation betreffend. 1781. 4. (Ohne Nahmen.)

Diese Schrift ist gründlich, und gegen den Herrn Geheimen Justizrath Pütter sehr bescheiden abgefasst. Im ersten Bande der allgemeinen (Nürnbergischen) juristischen Bibliothek, S. 151--160. wird deren Inhalt genau erzehlet.

2) Diff. Theses ex Iure Publico Germanorum antiquiori de campis Martiis, aliisque Francorum comitiis, ad Cel. Rundii de hac re libellum. Stuttgartiae 1781.

Die:

Diese kurze wohlgeschriebene Abhandlung enthält Zweifel gegen die Rundsche Preisschrift, Vom Ursprung der Reichsstandschaft der Bischöffe und Aebte, so zu Göttingen 1775. herauskam. Zuerst handelt er von den März- und May-Feldern; Und im zweyten Abschnitte Von den ausserordentlichen und gemischten Versammlungen. Man sehe von dem Inhalte dieser Schrift die angeführte allgemeine juristische Bibliothek, im zweyten Bande, S. 193 und 194.

- 3) Diff. Juris Publici, De viarum publicarum munitione. (vulgo: Chaussée-Bau) ibid. 1781.

Diese ebenfalls wohlgeschriebene Streifschrift wird nicht allein in nur angeführter allgemeinen juristischen Bibliothek, im zweyten Bande, S. 196—205. sondern auch in der neuesten juristischen Litteratur, im ersten Stücke für das Jahr 1782. S. 19—35. sehr ausführlich recensiret.

Auch hat er unterm 10 Julius 1782. eine neue Sammlung teutscher Staatschriften, die mit Erläuterungen verbunden seyn sollen, angekündigt. Der Inhalt dieses Werks soll überhaupt bestehen, theils in Sammlung der in teutschen Staatsangelegenheiten herauskommenden Deductionen, Pro memoria, Schreiben, Verträge, Reichsgerichtlichen Erkenntnisse, Reichs-Kreis- und Collegial-Schlüsse, Gutachten und Abschiede, und aller Urkunden und Staatsschriften, welche entweder in das allgemeine Staatsrecht Deutschlands, nach seinen innern und äussern Verhältnissen, oder in die Verfassung einzelner in Thätigkeit stehen:

hender Reichskreise, oder, in die öffentlichen Rechtlichen Verhältnisse einzelner Länder, Gebiete und Familien Deutschlands einschlagen; Theils in Nachrichten von solchen deutschen Staatsangelegenheiten, von welchen schriftliche Aufsätze entweder nicht mitgetheilet werden können, oder, nach ihrem innern Gehalt ganz eingerückt zu werden, nicht verdienen. Ein nützlich, und den Publicisten willkommenes Werk, wenn es zu Stande kommt. Diese Ankündigung, benebst dem ganzen Plane und Anlage findet man in der Allgemeinen (Münchbergischen) Juristischen Bibliothek, im zweyten Bande, S. 466—470.

Zu S. 233. u. f.

Niccius (Christian Gottlob) Dieser würdige Rechtsgelehrte, welcher in seinem hohen Alter eben noch so munter und aufgeweckt, als in seinen besten männlichen Jahren schreibt, hat sein ansehnliches Wechsel-System glücklich zu Stande gebracht, und die übrigen Exercitationes sind in folgender Ordnung erschienen:

- 1) Exercitatio Iuris Cambialis Xma, De cambiis trassatis, vel indossatis, eorumque protestatione, legibus cambialibus ipsis munita. Göttingae 1781. 4.
- 2) Exercitatio XIma, Sectiones III. continens. ibid. 1781. 4.
- 3) Exercitatio XIIma, De proxenetis cambiorum et mercium, Von Wechsel: und Baaren: Wäsklern. ibid. 1781.
- 4) Exercitatio XIIIta, De rescriptis moratoriis, Von Anstands: oder eisernen Briefen, ad leges

ges etiam cambiales Germanorum directa.
ibid. 1781. 4.

- 5) Exercitatio XIVta, De Iure retorsionis etiam intuitu causarum cambialium, ibidem 1781. 4.
- 6) Exercitatio XVta, De praescriptione literarum cambialium ad leges cambiales publicatas directa. ibid. 1781. 4.
- 7) Exercitatio XVIta, De litterarum cambialium amissione. ibid. 1781. 4.
- 8) Exercitatio XVIIma, De Processu cambiali. ibid. 1781. 4.

Hey dieser letztern Exercitation ist ein Generaltitel folgenden Inhalts:

Christiani Gottlieb Riccii, Prof. Iuris Ord. Goetting. Septendecim Exercitationes in univrsum Ius Cambiale directae, atque legibus ipsis emporiorum ac prouinciarum cambialibus constabilitae. Goettingae 1782. 4to.

Dieses ganze Werk wird genau recensirt in der Schottischen unpartheyischen Critik 1c. im 10ten Bande, und zwar S. 179. u. f. S. 300. u. f. S. 597. u. f. S. 639. u. f. und S. 774. u. f. und am Ende gesagt: Solchergestalt hat nun dieser gelehrte und würdige Greis in seinem 85sten Jahre dieses Werk glücklich geendiget, welches zusammen ein grosses und vollständiges System vom Wechselrechte — das einzige in seiner Art — ausmacht, und bey seiner gründlichen und zweckmäßigen Ausföhrung schwerlich so bald durch ein anderes übertroffen, oder verdrängt werden dürfte, sondern wohl immer Classisch bleiben wird.

Zu S. 238.

Richter (Christian Gottlob) Zu seinen Schriften kommt noch:

Diff. De poena ab irato Principe extra ordinem imperata in diem tricesimum differenda.
Ad L. 20. C. de poenis. Lipsiae 1781.

Zu S. 240. u. f.

Rief I, nicht Rieffel (Josua Joseph) Er war auch Fürstl. Spenerscher Geheimerrath. In öffentlichen Nachrichten wurde gemeldet, daß er vom jetzt regierenden Kayser, Joseph II. im No: rath December 1781. zum Reichs-Hofrath auf der gelehrten Bank, an des verstorbenen Reichs-Hofraths, von Trauchart, Stelle ernennet, und zu Anfange des Jahres 1782. introduciret worden. Bey seinen Schriften ist noch anzumerken, daß er wider des Herrn Geheimen Justizrath, Pütters, Versuch einer richtigen Bestimmung des Kayserl. Ratifications-Rechts, eine critische Betrachtung geschrieben hat.

Zu S. 241. u. f.

von Riegger (Joseph Anton) Im zweyten Bande der allgemeinen (Münchbergischen) juristischen Bibliothek, S. 460. wird gemeldet, daß der Herr von Riegger, bisheriger erster Lehrer der Rechte zu Prag sein Lehramt (1782.) aufgegeben habe, und sey jetzt zu Wien Oberdirector der Fürstlich-Schwarzenbergischen Herrschaften.

Da Herr Rath, de Luca, dieses Rechts-gelehrten Leben in seinem gelehrten Oesterreich, im zweyten Stücke des ersten Bandes, S. 57

—62. vollständiger beschriebeu hat, als ich im zweyten Theile dieser Biographischen Nachrichten es geliefert habe, so will ich es mir zu eigen machen, um hieraus meine mangelhafte Nachricht zu ergänzen und zu verbessern.

Er ist den 13 Horn 1743. zu Innsbrugg in Tyrol geböhren. Studirte auf der hohen Schule zu Wien die Philosophie, und erhielt daselbst 1759. die Magisterwürde. Die Rechte hörte er bey Vocria, seinem Vater, Paul Joseph von Niegger, Vanniza und Martini. Mit dem Jahr 1764. erhielt er das Lehramt des Kirchenrechts am Kayf. Kön. Theresianum zu Wien, kam als Professor der Instituten, des Bürgerlichen und Peinlichen Rechts nach Freyburg, an den Ort, wo sein berühmter Vater zur Welt kam. Im Jahre 1767. verwechselte er das angeführte Lehramt mit dem Lehramte des Natur- und des Geistlichen Rechts, ward Kayf. Kön. Rath, und Director des akademischen Gymnasiums. Im Jahr 1769. ernannte ihn die verstorbene Kayserin Königin, Maria Theresia, zum Kayserl. Königl. wirklichen Vorderösterreichischen Regierungs- und Cammerath, bald darauf zum Präsidenten und Director der Philosophischen Fakultät, und von 1774. an reserirte er bey der Landesstelle über die sämtlichen Studien der Vorderösterreichischen Lande. Die vielen Verbesserungen, die seit dieser Zeit an der hohen Schule zu Freyburg gemacht worden sind, hat man größtentheils dem Herrn von Niegger zu verdanken; Aber diß ist nicht das einzige Verdienst dieses geschickten und patriotischen Mannes, vorzügliche Verdienste erwirbt er sich durch die Bearbeitung der Litterärgeschichte der Vorderösterreichischen Lande. Wie viele würdige Männer, die in diesen Län-

bern theils lehrten, theils lebten, hat er nicht schon der Vergessenheit entrissen? Was soll ich sagen von seiner Geschichte der Freyburger-Universität? Das Werk spricht für den Meister. — Die gelehrte teutsche Gesellschaft; die vor funfzehn Jahren in Wien entstand, und von der das Journal etranger zu Paris am ersten schrieb, erkennet den Herrn von Niegger vor ihren Stifter. Er war auch Mitarbeiter von der Wochenschrift: Die Welt, und von den Wienerischen gelehrten Nachrichten. (So weit der Herr Rath, de Luca.)

Im Jahr 1778. (wie ich bereits im zweyten Theile dieser Nachrichten gemeldet habe,) kam er als Kayf. Königl. wirklicher Subernalrath bey das Kayf. Kön. Landesgubernium in Böhmen, und als ordentlicher Professor des Staatsrechts auf die Universität zu Prag. Diese Stelle hat er 1782. aufgegeben, und ist nunmehr zu Wien Oberdirector der Fürstl. Schwarzenbergischen Herrschaften.

Zu seinen Schriften müssen noch folgende gesetzt werden:

- 1) Diss. De Gratiani Decreto. Vindobonae 1760. 8.
- Diese hat er vor seinen Vater ausgearbeitet.
- 2) Innocentii Gronii Opera omnia, cum notis et praefationibus. Tom. III. ibid. 1761.
- 3) Der Hausvater. Aus dem Französischen des Herrn Diderot übersetzt. Wien 1761.
- 4) Oratio in laudem S. Iuonis. Vindobonae 1763. 4.
- 5) Pamela als Mutter. Dem Statianischen nachgeahmet. Wien 1763.
- 6) Vers à M^r. Stoerk, Conseiller, Medicin ordinaire de LL. MM. II. et RR. sur sa convalescence. à Vienne 1763. 4.

7) Fest

- 7) Festsliche Gedichte. Wien 1764. 8.
- 8) Prolationes Academicæ duæ. Augustæ Vin-
del. et Friburgi 1766. 8.
- 9) Conspectus Iuris Ecclesiastici. ibid. 1772. 8.
- 10) Bibliotheca Rigeriana Friburgensis Scrini-
um Inum. ibid. 1776. 8.
- 11) Prolegomena Iuris Publici Germaniæ, Fascic.
Illius. Pragæ 1782. 8. mai.

In diesen drey Fasciculi sind bekannte und in ganz neuern Zeiten herausgekommene Schriften enthalten. Denjenigen Gelehrten, die diese einzelne Stücke nicht besitzen, ist mit dieser Sammlung ein Gefallen geschehen. Die Anmerkungen des Herrn Herausgebers sind litterarischen Inhalts, und verweisen theils auf Schriften, in welchen von den Lebensumständen derer Verfasser gehandelt wird, theils auf Bücher, in welchen mancher Punkt weitläufiger ausgeführet, oder berichtigt ist. Die allgemeine (Nürnbergische) juristische Bibliothek, im ersten Bande, S. 337. u. f. so wohl, als die neueste juristische Bibliothek, des Herrn D. Schnauberes, im ersten Bande, S. 324. u. f. zeigen den Inhalt derer beyden ersten Fascical an.

Der Titul der S. 245. unter Num. 33. angezeigten Schrift muß also verbessert werden: Bernardi, Praepositi Papiensis, Breviarium Extravagantium cum Gregorii IX. P. M. Decretalium collectione — Cura et studio Ios. Anton. de Riegger. Pars Ima. Friburgi 1778. 4to mai.

Auch ist er Vorhabens gewesen, seines Vaters sämtliche Schriften herauszugeben, und zwar unter dem Titel: Pauli

li Iosephi Rieggeri, Equit. Caes. Reg. Apostol. Maiest. a consil. aul. et Iuris Eccles. Professoris Vindob. quondam celeberrimi, Opera omnia ad Ius Ecclesiasticam pertinentia, quae partim iam antea edita, partim nunc primum prodeunt, correctae, auctae et locupletatae a Ios. Ant. de Riegger. Bis jetzt ist diese Ausgabe noch nicht erfolgt, und man muß erwarten, ob solches etwa künftig geschehen möchte.

Zu S. 246. u. f.

Röder (Johann Ulrich) Er ist eigentlich Herzogl. Sachsen-Hildburghäuser Ober-Bourmundschastlicher Regierungs- und Consistorialrath.

Seine S. 247. unter Num. 7. angeführte Schrift: Ad Trigam Paragraphorum — hat er auch gegen eine Mannheimer Recension vertheidiget, unter der Aufschrift:

An die Verfasser der Revision der teutschen Literatur. Hildburghausen 1778. 4.

Zu seinen Schriften kommt nunmehr noch:

Von Erbgerichten und Lehenßvogteyen nach der Landes-Verfassung und den Landesgesetzen des Fürstenthums, oder, der Pflege Coburg. Hildburghausen 1782. 4.

Von dieser gut ausgearbeiteten Schrift giebt die allgemeine (Münbergische) juristische Bibliothek, im zweyten Bande, S. 265 — 275. in einem feinen Auszuge hinlängliche Nachricht.

Zu

Zu S. 248.

Rönberg (Jacob Friedrich) Ist nicht Professor der Rechte auf der Universität zu Moskau, sondern allein ordentlicher Professor der Morat; Ist auch ein Mitglied der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften und Künste zu Frankfurt an der Oder.

Zu S. 249.

du Roi (Julius Georg Paul) Noch hat er herausgegeben:

De iactu lapilli. Liber singularis. Helmstadii 1782. 8.

Zu 10 Capiteln wird von der Noui operis nunciatione gehandelt, und am Ende bewiesen, daß dieser modus nunciandi per iactum lapilli auch ehemals in den Braunschweigischen Landen üblich gewesen.

Auch machte derselbe in den gelehrten Zeitungen bekannt, daß er unter dem Titel: Museum Iuridicum, seu, Collectio Opusculorum Iuridicorum tam editorum, quam ineditorum, eine Sammlung aller in Teutschland erscheinenden kleinen juristischen Schriften, (worunter er Programmen, Episteln, Reden und dergleichen kleine Gelegenheits, aber ein gewisses Thema abhandelnde Schriften versteht) die so selten in vieler Hände kommen, veranstalten wolle. Michaelis-Messe 1782. sollte der erste Band in gr. 8. erscheinen; Ist aber nicht erschienen. Dieses Vorhaben ist nicht unrecht; Nur müßten die Schriften, wenn dieses Museum zu Stande käme, nach den Theilen der Rechtsgelehrsamkeit

keit geordnet werden. Aeltere gut geschriebene kleine Abhandlungen verdienen hieninnen wohl auch einen Platz.

Zu S. 249. u. f.

Noth (Johann Richard) Sein rechter Titel ist dieser: Beyder Rechten Doctor, Chursfürstl. Maynzischer Hofgerichtsrath, und öffentlicher Lehrer der Rechte auf der Universität zu Maynz, auch Vessfüger derselben. Seine S. 250. angeführte Probefchrift bekam an den Canonikus und Professor zu Bonn, Herrn Lomberg, einen Widersprecher, inmassen dieser eine Akademische Streitschrift, unter dem Titel: De Directorio Comitiali, sede Moguntina vacante, Archiprincipi Coloniensi competente, aduersus novas vindicias Directorii in Comitibus pro Archicapitulo Moguntino, derselben 1781. entgegen setzte; Allein Herrn Lombergs Schrift ward in der Frankfurter, oder Rühlischen allgemeinen juristischen Bibliothek, im ersten Hefte des zweyten Bandes, S. 70 — 74. sehr tapfer widerlegt, und scheint diese Widerlegung von dem Herrn Rath Harleben zu Maynz gefertigt zu seyn, weil er an besagter Bibliothek den größten Antheil gehabt haben soll.

Noch hat der Herr Hofgerichtsrath, Noth, herausgegeben:

Entwurf zu einem besondern Vorlesebuche über das Territorial- Staatsrecht gesammter teutscher Reichsstände. Maynz. 1780. 8.

Der Herr Verfasser versteht in diesem Entwurfe die allgemeinen Grundsätze, die bey allen diesen kleinen Ländern statt finden, mit Ausschluß der individuellen eines jeden derselben insbesondere. In nur angeführter

ter Frankfurter, oder Rühlischen allgemeinen juristischen Bibliothek, im ersten Hefte des zweiten Bandes, wird von S. 29 — 36. der Inhalt umständlich erzehlet. Herr D. Schnaubert in der neuesten juristischen Bibliothek, im 14ten Stück, Num. 2. macht über einzelne Puncte Erinnerungen, auch würden verschiedene Materien vermist, die Herr Noth in diesem Entwurf ganz übergangen.

Zu S. 253.

Rudolph (Johann Christoph) Herr Hofrath Meyer, in seinen Biographischen und literarischen Nachrichten von den Schriftstellern, die gegenwärtig in den Fürstenthümern Anspach und Bayreuth leben, hat den Herrn Hofrath, Rudolph, wie mehrere andere, nicht mit aufgeführt. Ob er vergessen, oder mit Fleiß übergangen worden, oder, ob andere Beweggründe hierbey vorgewaltet, lasse ich, aus Mangel gehöriger Nachrichten, dahin gestellet seyn.

Zu S. 255.

Rumpel (Herman Ernst) Derselbe hat das Directorium Gymnasii im Jahr 1778. abgegeben, da er in demselben Jahre in dem Churfürstl. Maynzischen Amte Gispersleben die Amtmanns Stelle erhalten. Die Profession der Pandecten aber verwaltet er noch, und er hält Vorlesungen über das teutsche Staatsrecht, und über die Anleitung, aus Gerichtlichen Acten zu referiren. Von mehrern Schriften, die ich bereits angezeigt, ist mir weiter nichts bekannt worden.

Zu

Zu S. 258. u. f.

Runde (Just Friedrich) Wider seine S. 259. unter Num. 2. angeführte Abhandlung, Vom Ursprunge der Reichsstandschaft der Bischöfe und Aebte, hat neuerlich Herr Hofrath, Neuß, zu Stuttgard in einer Streitschrift, die den Titel hat: Theses ex Iure Publico Germanorum antiquiori, de campiis Martiis, aliisque Francorum comitiis, ad Cel. Rundii de hac re libellum. Stuttgartariae 1781. einige Zweifel erregt.

Auch ist von dem pragmatischen Auszuge aus des Grafen, Franz Christoph von Rhevenhüller Ferdinandeischen Jahrbüchern der 4te Theil, welcher die Jahre 1593. bis 1597. enthält, erschienen. Leipzig 1781. gr. 8.

Die übrigen Theile werden verhoffentlich bald nachfolgen.

S.

Zu S. 261.

Salzmann (Gottfried Just Wilhelm) Ist nicht außerordentlicher Professor der Rechte, sondern des Jenaischen Hofgerichts ordentlicher Advocat zu Recht, und Stadt- auch Gerichts-Syndikus zu Jena.

Zu S. 262.

Sames (Wilhelm Carl Friedrich) Von demselben unter Num. 1. angeführten Nachrichten

Herrn Bedenken, Ueber das Zehendreht, und die dabey statt habende Verjährung, ist bey Krieger zu Gießen im Jahr 1782. eine zwote, vermehrte Auflage erschienen, in welcher diese Abhandlung hauptsächlich durch Hinzufügung eines von der Juristen-Fakultät zu Altdorf, in Sachen des Klosters Arnzburg, entgegen die Gemeinde Dorfgüll gesprochenen Urtheils einen Zuwachs erhalten, welches der Herr Rath, Sammes, um seine Meynung, daß die Ausübung des Zehendrechts keine res merae facultatis sey, noch mehr zu unterstützen, nebst den Zweifels- und Entscheidungsgründen hier mit eingerückt, und solches dem in der ersten Ausgabe enthaltenen Erfurtischen Urtheil entgegen gestellet hat.

S. auch Jenaische gelehrte Zeitung, 7tes Stück vom Jahr 1783.

Zu S. 262. u. f.

Sammet (Johann Gottfried) Desselben S. 263. unter Num. 1. angeführte Inauguralschrift, De Hypobolo. Lipsiae 1746. steht nun auch in dem Supplemento nouo Thesauri Iuris Civilis et Canonici, so der Herr Baron, Johani von Meermann, im Haag 1780. folio, herausgegeben hat.

Zu S. 264.

Ebler von Sartori (Joseph) In der beliebtesten allgemeinen (Nürnbergischen) juristischen Bibliothek, im zweyten Bande, S. 453—457. befindet sich von dieses verdienten Rechtsgelehrten Leben und Schriften eine vollständige Nachricht, die, wie es die Umstände geben, von dem Herrn von Sartori selbst, herrühret, und also Weidlichs Nachträge. A au

authentisch ist. Mit Erlaubniß derer Herren Professoren, Malblanc und Siebenkees, will ich diese Biographie von daher entlehnen, und diesen Nachträgen einverleiben.

Der Großvater dieses durch verschiedene Schriften verdienten Rechtsgelehrten war Georg von Sartori, Doctor Iuris, bekleidete A. 1700. die Stelle eines Stadtmanns zu Neuburg an der Donau, übernahm nachher die Syndikatsstelle bey der Stadt Donauwörth, und hatte A. 1705. die Ehre, auf dem Schwäbischen Kreistag zu Memmingen damahls, nach geschehener Restitution, selbige das erstemahl zu vertreten. Er war der bisher noch unbekannte Verfasser folgender Deductionen:

- 1) Reichsstadt Donauwörthische höchst: bemüßigte Gegenanmerkungen, und in Iure et facto bestgegründete Repräsentation mit Litt. A. B. C. D. E. F. auf das in Comitibus Imperii von der vortreflichen Chur: Pfälzischen Gesandschaft den 18 May 1710. übergebene, und den 23 eiusdem per Dictaturam communicirte Memoriale, die Donauwörthische Salzniederlage betreffend, de a. 1710. folio.
- 2) Reichsstadt Donauwörthische in Iure et facto gegründete fernere Repräsentation der so betitulsten Chur: Pfälzischen Rechtsbeständigen Gegendeduction contraponiret, die Vertheidigung der Donauwörthischen Salzniederlage betreffend. 1711. fol.

S. von diesen beyden Schriften Königs Bibliotheca Deductionum. S. 323. und 324.

Im Jahr 1712. kam er als Geheimerrath und Cammerdirector in Bischöflich Eichstädtische Dienste, A. 1714. als Hofcanzler, Geheimerrath und Kreisgesandter in Bischöflich: Augspur:

spurgische Dienste. A. 1719. erhielt er wegen besonderer Meriten gegen den Schwäbischen Kreis, und das Erzhaus Oesterreich das Ritterdiplom, und endlich im nehmlichen Jahre, nebst einem stattlichen Kayserlichen Geschenk ein Diplom als Reichshofrath.

Sein Vater, Joseph von Sartori, bekleidete die Stelle eines Bischöflich-Augsburgischen Hofraths zu Dillingen, und trat A. 1736. in Gräflich-Wallersteinische Dienste, woselbst er an dem Kayserlichen Reichshofrath durch mehrere Jahre die Successionsangelegenheiten dieses Gräflichen Hauses besorgte.

Der gegenwärtige Herr von Sartori ward 1749. zu Wallerstein geboren, studirte zu Freyburg, Dillingen und Ingolstadt, brachte die Zwischenzeit in Wien, und vorzüglich in Regensburg mit der Comitalpraxi bey verschiedenen Canzleyen zu, und defendirte 1770. zu Ingolstadt eine Abhandlung aus dem Staatsrecht. Im Jahr 1771. kam er in Gräflich-Wallersteinische, und im Jahr 1772. als Regierungsrath in Fürstlich-Ellwangische Dienste, und wurde zur Besorgung des Hofkammerfiscals angestellt. Im Jahr 1775. erhielt er daselbst das Amt eines Criminal-Inquisitors. In den Jahren 1779. und 1780. sollicitirte er die Angelegenheiten des Hochstifts Ellwangen so wohl, als mit Erlaubniß des Hofes Privatsgeschäfte beym Reichshofrath, und erhielt wegen der geschriebenen Anpreisung der Kayf. Königl. Absolverordnung, und noch einer andern Deduction von der allerhöchst-seligen Kaiserin Maj. eine goldene Dose und Medaille.

Seine bisher edirte Schriften sind folgende.

Q 2

1) Dis-

1) Dissert. Iur. Publ. Germ. Hist. Historiam legum Imperii fundamentalium praecipuum ordine chronologico sistens. Ingolstadtii 1770. 4.

2) Politische Gedanken über die nöthige Untersuchung Casners und seiner Patienten, nebst einer Analyse auf die Theresianische Herrensproceßverordnung. (Augsburg) 1776. 4.

Von den übrigen Schriften, die ihm in der Casnerischen Sache zugeschrieben worden, ist er nicht Verfasser.

3) Historisch-Rechtliches Bedenken über die Frage: Ob der Retractus Equestris, oder Einstandrecht der freien und unmittelbaren Reicherritterschaft sich so wohl auf erkaufte, als apert gewordene Lehnen erstrecke. Frankfurt und Nürnberg 1776. 4.

Das von mir S. 265. unter Num. 6. angeführte Bedenken über das Lehnbare Rittersguth, Horn, ist eben das nemliche Historisch-Rechtliche Bedenken.

4) Anpreisung der Kayserl. Landesverordnung, wie es mit dem Asyl zu halten sey, nebst einem vollständigen Beweis, daß solche mit dem Recht der Natur, vermöge der höchsten Kirchengewalt, dann mit dem ältesten Herkommen, weltlichen Gesetzen, und Meynungen der bewährtesten geistlichen Lehrer übereinkomme. Wien 1777. 4.

5) Auserlesene Venträge in Reichsstädtischen Sachen. Erster Theil. Frankfurt und Leipzig 1777. 4.

Dieser Theil enthält folgende Stücke: 1) Betrachtungen über den Ursprung der Reichsstädtischen Freyheit und Unmittelbarkeit. 2) Abhandlung, Von der Reichsstädtischen Gerichtsbarkeit über ihre in alieno ter-

territorio gelegene Unterthanen. 3) Joh. Reinhard Wegelins Reichstädtische Bibliothek mit ungedruckten und neuen Schriften über die Hesse vermehret. 4) Untersuchung von dem heutigen Gebrauch der Reichstädtischen Ausrüge. 5) Joh. Reins hard Wegelins Reichstädtische Statutenbibliothek mit einer Vorrede, von Reichstädtischen Gesetzaebungsrecht. 6) Abhandlung, Von dem Wiso in Klöstern Protestantisch und vermischter Reichstädte.

- 6) Ausserlesene Veyträge in Reichstädtischen Sachen. Zweyter Theil. Ebendas. 1778. 4.

Die hierinnen vorkommende Stücke sind in fortlaufender Zahl folgende: 7) Geschichte des Reichstädtischen Stimmrechts, nebst relativen Schriften. 8) Sammlung der Reichstädtischen Angelegenheiten auf gegenwärtigen Reichstag von 1754. bis 1778. 9) Geschichte des Reichstädtischen Deputationsrechts zu Reichs-Kammergerichtlichen Witationen; Nebst Anhang von neuesten Reichshofrätlichen Erkenntnissen in Reichstädtischen Angelegenheiten.

Ein Supplement zu diesen Veyträgen soll in diesem 1783sten Jahre erscheinen.

- 7) Geschichte der Stadt Donauwörth aus Reichs- und Kreishandlungen, dann tüchtigen Urkunden verfaßt. Frankfurt 1779. 4.
8) System des Layzehendrechts. Oder: Historisch-Rechtliche Untersuchung der Frage: Ob ein Decimator laicus zur Concurrenz bey sich ergebender Kirchen-Pfarr- oder Schulhausbaulichkeit de lure könne gezogen werden. Augsburg 1780. 4.

Q 3

9) Ze-

- 9) Zegeri Bernhardi van Espen Commentarius in Ius Canonicum nouissimum animaduersionibus ad statum Germaniae accommodatus. Augustae Vindel. 1782.
- 10) Oratio salutatoria in aduentum Sereniss. Electoris Trevirensis. Elwangae 1782.
- 11) Monumentum gratitudinis in instaurationem Academiae Dillingensis, ad illustrationem historiae Svevicae litterariae. Weisenburgi 1782.

Er ist auch noch Verfasser von verschiedenen Deductionen, die zu seiner Zeit werden bekannt werden.

Auch arbeitet er wirklich an einem Codice Iudiciario Iuris Svevici, mit welchem er in diesem 1783sten Jahre verhoffet fertig zu werden.

Zu S. 265. u. f.

Sattler (Christian Friedrich) Dieser verdiente Greis fährt in seinem hohen Jahren noch immer in seinem Fleisse fort, sich um die Geschichte und Rechte seines Vaterlandes verdient zu machen. Von der Geschichte des Herzogthums Würtemberg unter der Regierung der Herzoge ist der zwölfte Theil, Ulm 1782. in 4to erschienen.

Zu denen von mir angeführten Schriften kommt noch:

Vom Refler- oder Raltschmieds-Schutze älterer Zeiten, mit Archivalischen Urkunden erläutert, als ein Beytrag zum teutschen Staatsrecht. Tübingen 1781. 8.

So wohl in der Schottischen unpartheyischen Critik etc. im 10ten Bande, S. 645—647. als auch in der allgemeinen (Nürnbergischen)

(schen) juristischen Bibliothek, im ersten Bande, S. 349—353. wird dieses Buch recensiret, und ihm das gebührende Lob ertheilet.

Zu S. 274. u. f.

Scheidemantel (Heinrich Gottfried) Derselbe wurde am 27sten Julius 1782. nach eingegangenen gnädigsten Rescripten der Durchlauchtigsten Herren Erhalter der Universität Jena, als ordentlicher Lehrer des Lehnrechts, und zugleich auch mit Sitz und Stimme im akademischen Senat, in einer feyerlichen Sitzung desselben eingewiesen. Zu seinen bereits herausgegebenen Schriften müssen noch folgende gesetzt werden:

- 1) Allgemeines Kirchenrecht beyder Evangelischen Confessionen in Pohlen und Litthauen, die Kirchen-Versaffung, gute Ordnung, Policy und Rechtliche Thätigkeit der Consistorien betreffend. Warschau 1780. 8.

Der Herr Professor, Scheidemantel, ist der Verfasser dieses neuen Gesetzbuches. Schon 5 Jahre vor dem Abdruck war dasselbe fertig, es ist aber nach manchen erlittenen Veränderungen erst auf der Generalsynode zu Wegrow, welche den 28sten August 1780. ihren Anfang nahm, von den aus allen dreym Provinzen, Groß- und Klein-Pohlen und Litthauen, und der Ständen beyder Evangelischen Confessionen versammelten Delegates und Seniores recipiret, und im Jahr 1780. in Pohlischer, Teutscher und Französischer Sprache abgedruckt worden. Der Abdruck, wenigstens der Teutschen Ausgabe, ist durch eine Menge

von Druckfehlern, die oft den Verstand verdunkeln, verunstaltet worden. Einen sehr gerreuen Auszug aus diesem Kirchensrechte findet man in der allgemeinen (Nürnbergischen) juristischen Bibliothek, im zweyten Bande, S. 74—79.

- 2) Repertorium des teutschen Staats- und Lehnrechts, ehemahls von einer Gesellschaft ange-
nannter Gelehrten, mit einer Vorrede des
Herrn Buders herausgegeben, nunmehr
aber mit Zusätzen und neuen Artikeln weit
über die Hälfte vermehret, und durchaus ver-
bessert. Erster Theil, von A — E. Leipzig
1782. in gr. 4. (eigentlich 1781.)

Dieser erste Theil, welcher über 300 ganz neue
Artikel enthält, wurde mit Ruhm recens-
sirt: 1) in der Schottischen unpartheyis-
schen Critik: c. im 10ten Bande, S. 548
— 552. 2) vollständiger in der allgemei-
nen (Nürnbergischen) juristischen Biblio-
thek, im zweyten Bande, S. 79 — 84.
und 3) aber in einem ganz andern Tone,
in Herrn D. Schnauberts neuesten juris-
tischen Bibliothek, im ersten Bande, S.
437—534. Diese letztere Recension ver-
anlassete folgende Schrift:

- 3) D. H. G. Scheidemantels Schreiben an die
Staats- und Lehnrechts-Gelehrten in Teutsch-
land, die Recension, welche in der neuesten
juristischen Bibliothek, 7ten Stück, Stossen
1781. wider die 4tote Ausgabe des teutschen
Staats- und Lehnrechts von einem Ungenannt-
ten ist eingerücket worden. Leipzig 1782.
gr. 4to.

Es kann seyn, daß Herr D. Schnaubert in sei-
ner Recension bey manchen Artikel dem
Herrn

Herrn Prof. Scheidemann zu viel gethan; Aber darinnen versähe er es, daß er 1) den unreechten Mann, nemlich den Herrn Prof. Büchner zu Gießen, vor den Verfasser dieser Recension hielt, und 2) daß er sich vieler unanständiger Ausdrücke wider denselben bediente. Dieses, wie leicht zu erachten, brachte den Herrn Professor Büchner sehr in Harnisch, und selbiger stellte wider dieses Schreiben an das Licht: Antwort auf des Herrn Prof. Scheidemanns, Schreiben an die Staats- und Lehnrechts-Gelehrte in Deutschland, die Recension der neuen Ausgabe des Buderischen Repertoriums betreffend. Gießen 1782. 4. S. auch, was ich oben S. 40. und 41. dieser Nachträge bereits erwehnet habe. Herr D. Schnaubert hat des Herrn Scheidemanns Schreiben von Punct zu Punct beantwortet, und zwar in seiner neuesten juristischen Bibliothek, im ersten Bande, S. 699 — 747. Von da an hat dieser Streit geruhet.

- 4) Die Garantie nach Vernunft und teutschen Reichs-Gesetzen betrachtet. Jena 1782. 8.

Diese Abhandlung, so die Gestalt eines Programms zu seinen Vorlesungen hat, ist ein Artikel, welchen er zur Vermehrung der neuen Ausgabe des Repertoriums des teutschen Staats- und Lehnrechts bestimmt hat.

- 5) Die goldene Bulle. Eine vorläufige Nachricht an die Zuhörer, im Winter halben Jahre. Jena 1782. 8.

Auch ein Probeartikel aus dem nächsten Bande des Repertoriums des Staats- und Lehnrechts.

rechts. In der allgemeinen (Nürnbergi-
schen) juristischen Bibliothek, im zweyten
Bande, S. 415. wird es angezeigt, dar-
bey aber bemerkt, daß hier nichts von
Kaiser Carl's IV. neuestem Apologeten,
Pelzel, stehe.

Zu S. 277.

von Schellwiz (Jost Christian Ludwig)
Ward am 27sten Julius 1782. nach eingegan-
genen gnädigsten Rescripten der Durchlauchtig-
sten Herren Erhalter der Universität Jena,
zum ordentlichen Lehrer des Staatsrechts er-
nennet.

Zu S. 279.

Schepler (Caspar Gottfried) Er ist Rath-
herr bey den Stadtgerichten in Piegeln. Herr
Auditeur Streit in seinem alphabetischen Ver-
zeichniß aller im Jahr 1774. in Schlesien leben-
der Schriftsteller, liefert von ihm S. 118. u. f.
eine vollständige Biographie, die ich wegen
Vollständigkeit meiner Nachrichten von daher
entlehnen will.

Er ist 1721. den 21 März zu Aurich in
Ostfriesland geboren. Bis in das zwölfte
Jahr genoß er Privatunterricht, hernach besuch-
te er die Fürstliche lateinische Schule seiner Vas-
terstadt bis in sein achtzehendes Jahr, und be-
diente sich noch bis 1742. der besondern Unter-
weisung des an derselben damals gestandenen
Directors, Johann Hermann Jani. In diesem
Jahre bezog er die Universität Jena. Dasselbst
hörte er bey Darjessen die Philosophie und Ma-
thematik, bey Hammerger die Mathematik und
Phy-

Physik, bey Budern die Geschichte und Statistik, bey Dietmarn, Harmann, Stengern und Darjessen die Römische Teutsche Rechtsgelehrsamkeit, bey Engauen die Kirchen: Peinliche und Teutsche Privaturisprudenz, bey Budern die teutsche Staatsrechtsgelehrsamkeit, bey Hellsfelden das Lehnrecht, und bey Neuschen dogmatische Vorlesungen. In vier Jahren endigte er diesen Cursum, und gab nachher, besonders seinen Landsleuten, Privatvorlesungen über die Institutionen. Er zog mit ihnen 1750. nach Halle, setzte dort seine Privatunterweisungen fort, und nahm zu diesem Behuf 1752. die juristische Doctorwürde an. Im Jahr 1754. kam er als zweyter Lehrer des Rechts an die Ritterakademie in Liegnitz, und 1774. ward er bey den dasigen Stadtgerichten als Rathsherr angestellt.

Seine Schriften sind von mir bereits vollständig angezeigt worden, nur dieses wäre noch zu erinnern, daß an seiner Inauguralschrift der verstorbene Hofrath, König, grossen Antheil haben soll.

Zu S. 282. u. f.

Schloer (Johann Georg) Von diesem im Canonischen Rechte starken und wichtigen Gelehrten ermangeln mir noch immer hinlängliche Biographische Nachrichten. Die Nachrichten von seinen Schriften, die ich im zweyten Theile gegeben, sind auch nicht vollständig, dahero ich von denselben voriezo ein vollständigeres Verzeichniß liefern will. Selbige sind, so viel ich mit Gewißheit schreiben kann, folgende:

- 1) Dissl. Inaug. De Ecclesiarum parochialium secularitate, earumque unione subiectura

ma.

monasteriis facta. Moguntiae 1753. Praefide, Io. Mich. Dahm.

Steht nunmehr in Antonii Schmidii The-
sauro Iuris Eccles. Tomo VI. Num. 14.

- 2) Disceptatio Iuris Publici Ecclesiastici, ad Concordata Germaniae, De reservatione beneficiorum et dignitatum apud sedem Apostolicam, siue, in Curia Romana per obitum naturalem vacantium, ad literam Concordatorum, et textum Cap. Licet 2. de Praebendis in 6to. Moguntiae 1762.
- 3) Disceptatio — ad Concordata Germaniae, De reservatione beneficiorum et dignitatum ex qualitate personae, obitu tamen contingente in Curia. ibid. 1765.
- 4) Disceptatio — ad Concordata Germaniae, De electione Archi- et Episcoporum in Germania. Siue: De reservatione Apostolica dignitatum Archi- et Episcopatum ex qualitate vacationis, ad textum Concordatorum: Electione cassata, Postulatione non admissa. ibid. 1767. 4.

Diese hat als eine akademische Streitschrift in gedachtem Jahre Johann Joseph Franz Brocke unter dem Voritze des damahligen Professoris Canonum, Ludwig Philipp Vehlen, vertheidiget.

- 5) Disceptatio — ad Concordata Germaniae, De natura et indole illorum, vt sunt pacta, siue, ad textum Bullae Nicolai V. eaque rationabilia et salubria etc. quatenus haec sint legitime interpretanda. ibid. 1771. 4.

Diese ist als eine Streitschrift unter dem Voritze des Churfürstl. Mannzischen Hof- und Regierungsraths, Franz Anton Dürr, in
die

diesem Jahre von Heinrich Conrad Maas
in Niesß zu Cartheder gebracht worden.

Stehet auch in Ant. Schmidii Thesaurio Ia-
ris Ececl. Tomo I. Num 7.

Herr Rath und Prof. Schlör macht nunmehr
selbst unter diesen Schriften in seinen Al-
legaten in seinen nachherigen Schriften
eine Rangordnung, und nennet die Disce-
ptation von 1771. Disceptationem Iam.
Die von 1762. Disceptationem IIam.
Die von 1765. Disceptationem IIIam.
Und die von 1767. Disceptationem
IVtam.

- 6) Disceptatio — ad Concordata Germaniae,
De alternativa mensium, siue, de reserua-
tione beneficiorum ex qualitate temporis
vacantium, juxta §. de caeteris vero etc.
Francofurti et Lipsiae 1776. 4. Diese nen-
net er die siebente Disception.

Eine Recension von dieser Schrift findet man
in der Schottischen unparthenischen Cri-
tik 1c. im achten Bande, S. 601. u. f.

- 7) Disceptatio — ad Concordata Germaniae,
De reservatione beneficiorum et dignita-
tum ex qualitate vacationis per resignatio-
nem. Ad textum Concordatorum: Per
eos facta renunciatio, et admissa authorita-
te nostra exiterit, aut renunciationem ad-
mitti per nos, aut autoritate nostra contin-
get. Francofurti et Lipsiae 1777. 4. Diese
nennet er die fünfte Disception.

Die Schottische unparthenische Critik 1c. im ach-
ten Bande, S. 897. u. f. giebt ebenfalls
von dieser Schrift einen hinlänglichen Be-
griff.

- 8) Disceptatio — ad Concordata Germaniae,
De reservatione beneficiorum et dignita-
tum

tum ex qualitate vacatione per promotionem, vel translationem; Ad literam Concordat. Nec non etiam per assecurationem pacificam Beneficium — per Nos, seu, auctoritate nostrarum literarum immediate collatarum. Heidelbergae 1779. 4. Diese nennet er die sechste Disceptation.

- 9) Dissertatio VIII^a Iuris Publici Ecclesiastici, De Praeposituris ab alternatiua exceptis, et sanctae sedi Apostolicae non reservatis. Moguntiae 1781. 4.

Einen Auszug hiervon giebt Herr D. Schnaubert in seiner neuesten juristischen Bibliothek, im ersten Bande, S. 653 — 659. wo er zugleich eine kurze Nachricht von den vorhergehenden sieben Abhandlungen ertheilet. Er nennet, und das mit Recht, diese acht Abhandlungen einen prächtigen Commentar über den Text der Aichaffenburgischen Concordaten.

- 10) Diss. De Iure regrediendi collateralium in Emphyteusim diuisam. ibid. 1781.

Gedachter Herr D. Schnaubert in der neuesten juristischen Bibliothek, im ersten Bande, S. 666 — 672. recensirte diese Schrift, und sagt am Ende: Aus der Schreibart scheine Herr Hofrath, Hartleben, nicht allein die rationes dubitandi und decidendi hergegeben, sondern auch die ganze Dissertation verfaßt zu haben.

- 11) Diss. Vindiciae legitimorum natalium liberorum e matrimoniis S. R. I. Principum Augustanae Confessioni addictorum solo mutuo consensu matrimonii contractis natorum. ibid. 1781.

Die

Die Rechtsache zwischen den Gebrüdern Grafen von Leiningen-Dachsburg in Guntersblum, und den Grafen von Leiningen-Dachsburg-Falkenburg hat schon mehrere Schriften über die Frage veranlaßt: Ob die Gewissens-Ehe eines Evangelischen Reichsfandes erlaubt und gültig sey? Herr Geheimrath, Gager, in dem Programme, De S. R. I. Principum, Comitumve liberis ex matrimonio conscientiae illegitimis. Gieslæ 1773. beantwortet diese Frage verneinend. Gegen desselben Schrift ist die gegenwärtige gerichtet. Herr D. Schnaubert, welcher im 14ten Stück seiner neuesten juristischen Bibliothek, unter Num. 3. diese gegenwärtige Schrift recensiret, hält aber die von dem Herrn Geheimrath Gager behauptete Meynung für die richtigere, und widerlegt daher die vom Herrn Rath, Schlör, vorgetragene Gründe in bündiger Kürze, so, daß man hier die ganze Materie erschöpfet findet.

Zu S. 287.

Schlosser (Johann Georg) Zu seinen Schriften können noch gesetzt werden:

- 1) Longin vom Erhabenen, mit Anmerkungen und einem Anhang. Leipzig 1781. 8.
- 2) Ueber die Seelen-Wanderung. Zwey Gespräche. Basel 1781. 8.
- 3) Kleine Schriften. Dritter Theil. Basel 1782. 8.

Zu

Zu S. 291. u. f.

P. Schmidt (Anton) Vor einiger Zeit wurde in einem gelehrten Blatte die Hofnung gemacht, der Herr Geheimerath, Schmidt, würde seinen *Thesaurum Iuris Ecclesiastici* künftig fortsetzen. Seinen angezeigten Schriften kann noch folgende beygefüget werden:

Erläuterter kurzer Actenmäßiger Begreif von der Verleſerungs-Geschichte des Prof. Wiehel zu Baden. Bruchsal 1781. 4.

Die Badensche Schrift ist hier wieder wörtlich auf der linken Spalte abgedruckt, und auf der rechten die Bruchsaler Antwort. Von dem ganzen Hergange dieser Verleſerungs-Geschichte findet man im Schöbzerischen Briefwechsel im 49sten und 52sten Hefte hinlängliche Nachricht.

Zu S. 295.

Schmidt, genannt **Whiseldack** (Christoph) Er ist nachher auch Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischer Rath geworden. Seinen Schriften füge ich noch bey:

Benjamin Hedderichs Anleitung zu den vornehmsten historischen Wissenschaften, Erster Theil; Welcher eine Anleitung zur Chronologie, Geographie, Genealogie, Heraldik, Numismatik, Diplomatif, und allgemeinen Geschichtskunde enthält, gänzlich umgearbeitet und vermehret. Berlin 1782. gr. 8. Mit Kupfern.

Man hat auch Exemplarien unter folgendem Titel:

Chri:

Christoph Schmidts, genant Phisfeldeck
Handbuch der vornehmsten Historischen
Wissenschaften. Berlin 1782. gr. 8.
Mit Kupfern.

Zu S. 296. u. f.

Schmid (Johann Christian) Von der S.
301. unter Num. 6. angeführten Deduction ist
1779. auch der zweyte Theil erschienen.

Zu S. 302. u. f.

Schmid (Johann Ludwig) Er ist auch ein
Mitglied der teutschen Gesellschaft der höhern
Wissenschaften zu Jena.

Von desselben S. 304. unter Num. 6. an-
geführten Ausführlichen Abhandlung der strit-
tigen Rechtsfrage: In was vor Münz-Sorten
ist eine Geldschuld abzutragen? ist zu Jena
1782. in 4. eine zweyte Auflage erschienen. Selb-
ige ist gegen die erste Auflage bey nahe um ein
Alphabet vermehret, und ihr alle mögliche Voll-
ständigkeit gegeben worden.

Zu S. 311.

Schnaubert (Andreas Joseph) Nach dem
Glessener Lections-Catalogus zu urtheilen, wel-
chen Herr D. Schnaubert dem 13ten Stück
seiner neuesten juristischen Bibliothek angehan-
get hat, so wäre er nunmehr außerordentlicher
Professor der Rechte auf besagter Universität.
Weil man aber von dieser Beförderung noch
nirgendeswo etwas gelesen, so muß man erwar-
ten, ob diese Vermuthung gegründet sey.

Weidlichs Nachrichten.

N

Von

Von der angeführten neuesten juristischen Bibliothek, vornehmlich des teutschen Staats- und Kirchenrechts, ist er einzig und allein der Verfasser. Von derselben ist, indem ich dieses schreibe, das 14te, oder des zweyten Bandes 4tes Stück erschienen, weil 10 Stück jedesmahl einen Band ausmachen sollen, auch wird ieder Band, so, wie der erste, mit einem Register versehen werden. Dieses Journal hat darinnen vor andern einen grossen Vorzug, daß es die Schriften, besonders die von Wichtigkeit sind, ausführlich recensiret, und die vorkommenden Mängel nicht verschweiget. Auch darum verdienet es einen Vorzug, daß man in demselben die Producte der Rechtsgelehrten im Catholischen Teutschland kennen lernet.

Zu den Schriften, die ich im zweyten Theile angezeigt habe, kommt noch:
 Beyträge zum teutschen Staats und Kirchenrecht.
 Erster Theil. Gießen 1781. 8.

Die in diesem ersten Theile enthaltene Materien sind folgende:

- 1) Beantwortung der Frage: Was in Betref der Ehescheidung Nichtens sey, wenn ein Theil der Eheleute der Catholischen, der andere der Evangelischen Religion zugethan sind?
- 2) Kurze Entwicklung des Begriffs von geistlichen Sachen überhaupt.
- 3) Kann ein Landesherr wider das gemeine Recht in Teutschland Landesgesetze machen?
- 4) In was für einer Ordnung folgen die mancherley Entscheidungsquellen bey ihrer Anwendung auf Privatsachen auf einander?

5) Rdn/

- 5) Können Landfäßige Städte Statuten ohne Landesherrliche Concession und Confirmation machen?
- 6) Einige Bemerkungen vom Reichsherrn kommen.
- 7) Kurzer Abriß des Papal- und Episcopalsystems.
- 8) Ist der Pabst befugt, in einer Verordnung des Corporis Iuris Canonici in Teutschland zu dispensiren?
- 9) In wie fern ist das Recht, einen Mittheilbaren wieder ehelich zu machen, ein Kaiserliches Reservatrecht, oder, eine Landeshoheits Gerechtsame?
- 10) Ist im Zweifel die Vermuthung in Ansehung einzelner Landes-Angelegenheiten für den Landesherrn, oder, für die Landstände gegründet?
- 11) Vom Grunde der, den Landesherren in Kirchensachen zustehenden Gerechtsamen.
- 12) De qualitate Comitiali Placiti Regii in Imperio R. German. Occasione voti Consilii Imperialis Aulici d. d. 6 Nouembris 1773. Diss. Inaug. Iuris Publici. Gießae 1 May 1780.
- 15) Anhang: Reichshofraths Conclusum vom 28 März 1781. in Sachen zwischen Herrn Bischoffen von Speyer, und dem Dom-Capitul daselbst, die Landesherrliche und Bischöfliche Gerechtsame betreffend.

Zu S. 312. u. f.

Schneidt (Joseph Maria) Er ist auch Bambergischer Hofrath. Zu seinen angeführten Schriften muß noch gesetzt werden:

Diff. De eo, quod circa Austragias voluntarias inter vasallos, et circa appellationem in feudis extra curtem iuris est. Wirceburgi 1781.

In dieser Abhandlung werden zwey Lehnrechts Fragen abgehandelt, und Herr D. Schnauß hat im ersten Bande seiner neuesten juristischen Bibliothek, S. 644 — 652. selbige recensiret, und recht gut beurtheilet.

Zu S. 316.

Schneklein (Carl Wilhelm) Auch diesem verdienten Rechtsgelehrten hat Herr Hofrath, Meyer, in seinen Biographischen und litterarischen Nachrichten von den Schriftstellern, die gegenwärtig in den Fürstenthümern Anspach und Bayreuth leben, übergangen, und nicht ein Wort von ihm gemeldet. Der Herr Assessor, D. Zepernick, hat aus des Herrn Hofrath, Schnekleins, Selectis Norimbergensibus einige in das Lehnrecht einschlagende Abhandlungen ausgehoben, und selbige seiner beliebten Sammlung auserlesener Abhandlungen aus dem Lehnrecht einverleibet, und selbige sind folgende:

1) Von wälzenden Lehen.

Steht in dieser Sammlung etc. im ersten Theile. Num. X. S. 149 — 164.

2) Von den Johannislehen des Würzburgischen Stifts

Stifts Neumünster, und der dabey üblichen
Belehnung mit einem Federkiel.

Steht auch in besagter Sammlung 1c. im ersten
Theile. Num. XIV. S. 258—264.

- 3) Von der Lehnverneuerung bey minderjährigen
Lehnsherren. Mit Beylagen.

Steht auch in angezogener Sammlung 1c. im
dritten Theile. Num. IV. S. 63—68.

- 4) Vom Habichts und schönen Frauenlehn.

Steht auch in angezogener Sammlung 1c. im
dritten Theile. Num. VIII. S. 139 —
155.

Zu S. 318.

Schoepff (Carl Friedrich) Ist bereits vor
einigen Jahren verstorben; Aber diejenigen, so
diese Nachricht gegeben, melden nicht, in wel-
chem Jahre er mit Tode abgegangen.

Zu S. 322.

Schorch (Christian Friedrich Immanuel)

Er ist nicht mehr substituirt Assessor seines
Herrn Waters in der Juristen Fakultät, sondern
er ist nach Absterben des Regierungsraths, Hen-
ne, A. 1779. in die Juristen Fakultät als wirk-
licher Assessor eingerückt, deren Senior er auch
nach dem Ableben seines Herrn Waters werden
wird. Unter seinem Vorsitze ist im vorigen Jah-
re vertheidiget worden.

Diff. Theses Inaugurales Iuridicas sistens. Er-
fordiae 1782.

Zu S. 325. u. f.

Schorch (Hieronymus Friedrich) Dieser würdige Greis, und der älteste unter den jetzt lebenden Rechtsgelehrten in Deutschland hat in der Juristen-Fakultät nicht mehr seinen Herrn Sohn, sondern seit 1779. den Herrn Professor, D. Weismantel, zum Substituten. Seines 91jährigen Alters ungeachtet schreibt er noch immer mit seiner ehemahligen Munterkeit und Gründlichkeit, wenn unter seinem Dekanat juristische Promotiones vorkommen, welches in der juristischen Gelehrten-Geschichte allerdings angemerkt zu werden verdienet. Seine neuerliche Schriften sind folgende:

- 1) Progr. De feudis Marchionum Brandenburg. tanquam Burggrauorum Norimbergensium in Austria. Occasione Pacis nouissimae Telesensis. Erfordiae 1781.

Zu Herrn Prof Wehrn Doctor Promotion.

- 2) Progr. Quaestionem: De tempore, quo apud Romanos infantum expositio nexque licita esse desit; Ex Taciti de moribus German. Cap. XIX. illustrans. ibid. 1781.

Zu Herrn Professor, Reinhardts, Doctor-Promotion.

- 3) Progr. Quare hereditatis petitio solum aduersus pro herede, vel pro possessore possidentem institui possit? ibid. 1782.

Zu Herrn Johann Engelhardts Licentiaten Promotion.

Zu S. 330. u. f.

Schott (August Friedrich) Erward A. 1782. nach Absterben des Hofrats, Bei, Senior der Bayer

Bayerischen Nation, und auch in selbigem Jahre, nach Absterben des Domherrns und Professors, D. Zollers, und da die auf selbigen folgenden Professoren höher rückten, ordentlicher Professor Tit. de Verb. Signif. ac de Reg. Iuris, welches eine Professio antiquae foundationis, und in der Ordnung die fünfte ist. Dieses neue Lehramt trat er den 11 September 1782. mit einer feyerlichen Rede an, worinnen er De Iure Consulto temporis inserviente handelte, worzu er, wie gewöhnlich, mit einem Ansprache, oder Programm eingeladen hatte. Da er als Veyssiger der Juristen: Fakultät mit Praktischen Arbeiten und Urthelmachen vollauf zu thun hat, so wird das gelehrte Publikum vors künftige von ihm nicht mehr so viel Prosucte, wie bishero, zu lesen bekommen.

In Ansehung setzer Schriften muß ich anführen, daß die unpartheyische Critik ic. mit dem roten Bande, oder dem rothen Theile geschlossen worden, und hat er zum Beschluß dieser Arbeit von dem gelehrten Publikum in diesem Fache ordentlich Abschied genommen. Der Herr Professor, Schott, hat vollkommen Recht, daß das Fach der Litteratur einen eigenen Mann erfordere, und daß er von der Zeit an, da er Professor in der Juristen: Fakultät geworden, diese litterarischen Arbeiten nicht mehr mit derjenigen Genauigkeit, wie vorher, betreiben können, da: hero er Gehülfsen annehmen müssen. Unter dessen wäre zu wünschen, daß ein anderer Rechts: gelehrter in Leipzig, welcher Zeit, Gedult, und die erforderlichen litterarischen Kenntnisse hat, ein ähnliches Werk von neuem ansinge, weil Leipzig zu dergleichen litterarischen Unternehmungen der allerschicklichste Ort ist, und man:

Die juristische Journale, woran es bisher nicht gemangelt hat, theils schon aufgehört haben, theils nach gerade aufhören möchten.

Zu des Herrn Assessor, Schotts, Schriften kommt noch:

Progr. Aditiale, De judicio super successione in Maioratu saepe arduo. Lipsiae 1782. Sub auspiciis Professionis Ordinariae Tit. de Verb. Signif. ac de Reg. Iur.

Die streitige Succession derer Herren von Schulenburg in der Standes Herrschaft Lieberose in der Nieder-Lausitz hat zu dieser gelehrten Schrift die Veranlassung gegeben.

Zu S. 338.

Schott (August Ludwig) Herr Hofrath, Meyer, in seinen Biographischen und litterarischen Nachrichten von den Schriftstellern, die gegenwärtig in den Fürstenthümern Anspach und Bayreuth leben, hat S. 329 — 332. des Herrn Professor, Schotts, Leben und Schriften geliefert. Da nun beydes vollständiger ist, als ich im zweyten Theile der Biographischen Nachrichten gegeben; So will ich, um der Vollständigkeit willen, solches von daher entlehnen, und dem geneigten Leser mittheilen.

Herr Professor, D. Schott, ist im Jahr 1751. den 25 November zu Göppingen geboren. Sein Vater, D. Christoph. Friedrich Schott, außerordentlicher Professor der Theologie, und ordentlicher Professor der praktischen Weltweisheit zu Tübingen, war damahls Diaconus daselbst, kam aber schon 1752. nach Tübingen.

Nach

Nach Endigung seiner öffentlichen Schulstudien hatte er einige Zeit den berühmten Philosophen, Baron von Holland, zum Hofmeister, unter dessen Anleitung er besonders die Mathematik studirte. A. 1768. wurde er zu Tübingen Magister, und A. 1772. daselbst bey der Rechte Doctor, gieng hernach nach Göttingen, wo er unter der Anleitung Böhmers, Pütters und Gatterers seine Studien fortsetzte, und A. 1773. ein Mitglied des Königl. historischen Instituts wurde.

Von Göttingen aus machte er eine Reise durch einen Theil von Deutschland, und hielt sich einige Zeit zu Berlin und Leipzig auf. Von dem Jahr 1774. an practicirte er als Herzoglich-Württembergischer Hofgerichtsadvocat zu Tübingen, und las zugleich als Doctor legens Collegien. A. 1775. wurde er ordentlicher Professor der Rechte bey dem Collegio illustri, und A. 1778. außerordentlicher Professor bey der Universität. Im Jahr 1781. erhielt er den Ruf nach Erlangen als ordentlicher Professor der Rechte an Herrn D. Smelins Stelle, und trat dieses Amt den 3ten November desselben Jahres mit einer solennen Rede wirklich an, hat auch daselbst 1782. die erforderliche Disputation pro Loco gehalten. Das vollständige Verzeichniß seiner Schriften ist folgendes:

- 1) Rede in höchster Gegenwart Sr. Herzoglichen Durchlaucht gehalten, über die gnädigst vorgeschriebene Frage: Ist ein Mensch ein Philosoph, wenn er sich einbildet, einer zu seyn? Tübingen 1767. 4.

Stehet auch in der Sammlung von Vorlesungen und Reden in höchster Gegenwart des

N 5

Durchl.

Durchl. Herzogs zu Württemberg gehalten.
Tübingen 1767. S. 437. u. f.

- 2) Diss. Iuris Nat. Sistens Analysin operis Grotiani, de Iure Belli ac Pacis Part. I. Sub praesidio patris, Christoph. Frid. Schott, ad consequendos summos in Philosophia honores hab. Tübingae 1768.
- 3) Auszug aus der Lebensbeschreibung eines unter dem Nahmen, Georg Psalmanazar, eines gebornen Formosaners, bekannten, seinem wahren Nahmen nach aber unbekannten Mannes ic. Aus dem Englischen übersetzt. Frankfurt und Leipzig 1771. 8.
- 4) Diss. Inaug. De furto ex necessitate commissio. Ad Art. CLXVI. Constit. Crim. Carol. Tübingae 1772. Praeside Eberh. Christoph. Canz.
- 5) Abhandlung, Von der vortheilhaften Verbindung der schönen Wissenschaften mit der Rechtsgelehrsamkeit. Tübingen 1775. gr. 8.
Diese Schrift trat bey der Gelegenheit an das Licht, als er das Lehramt der Rechte an dem Collegio illustri zu Tübingen erlangte. Beurtheilet wird sie in der Schottischen unpartheylichen Critik. im 7ten Bande, S. 154. und 155.
- 6) Progr. In obitum Sylvii Friderici L. Bar. de Franckenberg, Sereniss. Ducis Consilarii Intimi, et Ephori Collegii Illustris. Tübingae 1775. folio.
- 7) Accessiones Iuridicae ad b. Gerhardi Tract. theol. de Coniugio. Adjectae Gerhardi Locis theologicis, Tom. XVI. Vonon ein Specimen besonders heraus gekommen unter dem Titel: Specimen accessorium Iuridicum ad Gerhardi locum de Coniugio.
In-

Inest: De consensu parentum in nuptiis liberorum necessario, Tubingae 1778. gr. 4to.

- 8) Diff. Sistens observationes ex Iure patronatus ecclesiae pluribus competente, speciatim de praesentatione per tuzum. Tubingae 1778. Pro munere Professorio.

In der Schottischen unpartheyischen Critik 1c. im roten Bande, S. 71 — 73. wird diese Streitschrift recensiret, und wegen ihrer guten Ausführung gelobet.

- 9) Progr. Aditiale, De auctoritate Iuris Canonici inter Evangelicos recepti, eiusque vsu apte moderando. Erlangae 1781. Sub auspiciis muneris Professoris Iuris Ordinarii.

- 10) Diff. Sistens Observationes de legibus conubialibus, earumque necessaria emendatione. ibid. 1782. Pro Loco.

Am Ende dieser Schrift verspricht er eine weitläufigere Abhandlung von dieser Materie des nächsten in teutscher Sprache an das Licht zu stellen.

Auch hat er einzelne Gedichte, und einige profaïsche Abhandlungen in verschiedenen Sammlungen und Journalen eingerücket.

Zu S. 341. u. f.

Schuback (Jacob) Desselben S. 342. unter Num. 4. angeführter Commentarius, De Iure littoris, Vom Strandrecht, ist auch nachher ins Deutsche übersetzt worden. Es erschien unter dem Titel:

Vom Strandrechte. Erster Theil. Jacob Schubacks, Syndici der freyen Reichsstadt Hamburg,

burg, Abhandlung, Vom Rechte des Stranz des, aus dem Lateinischen übersezt. Auf Kosten der Deputation des Hamburgischen Commercii herausgegeben von L. Johann Christian Greilich. Hamburg 1767. Und Vom Strandrechte, Zweyter Theil. — Verbesserungen und Zusätze, nebst Beylagen und Kupfern zum ersten Theile, Hamburg 1781. 4. Der erste Theil ist in der Selchowischen juristischen Bibliothek, im dritten Bande, S. 187. und 188. kurz angezeigt worden. Von dem zweyten Theile aber, und von dem ganzen Werke wurde in dem Hamburgischen Correspondenten, Num. 191. vom Jahr 1781. folgende Nachricht gegeben, welches dem Litterator um so viel angenehmer seyn wird, weil dieses Werk nicht in die Buchläden gekommen. Es lautet diese Nachricht folgendergestalt:

„Der wahre Kaufmann wird der löblichen Deputation des Hamburgischen Commercii die Vespörderung und Vollendung dieses sogar nützlichen Werkes um so mehr verdanken, je mehr er bey Vorfällen mit eigenen Augen zu sehen wünschet. Vor 14 Jahren gab der Herr Licentiat Greilich den ersten Theil dieser Uebersetzung des vortreflichen Commentarii, De Iure Littoris, des Herrn Syndikus, Schuback, heraus, oder sahe vielmehr die von dem Protocollisten, Rodarch, verfertigte Uebersetzung durch. In der dem ersten Theile damahls vorgelesenen Vorrede des Herrn Syndikus, Schuback, wurde dem Publikum schon die Fortsetzung der Uebersetzung versprochen, ja gar Hefnung zu

zu einem dritten Original-Theile gemacht; Aber durch die Geschäfte und Bestellung zu einem öffentlichen Amte des Herrn Herausgebers verzögerte sich dieser zweyte Theil, und die Uebersetzung mußte also einem andern aufgetragen werden, aber ein gutes Schicksal traf gerade den Mann, der es seyn mußte, wenn das Werk gemeinnützig werden sollte; Denn dieser war nicht allein der Sache kundiger, als der verstorbene Wobarch, und hatte beyde Sprachen in seiner Gewalt, sondern auch Muth und Gedult, ein sehr vollständiges und bequemes Register von 14 Bogen über beyde Theile darzu zu verfertigen, durch welches letztere das Ganze einen ausnehmenden Grad von Brauchbarkeit erhalten hat. In diesem zweyten Theile hat man einige hauptsächlich zur Geschichte des Strandrechts wichtige Zusätze erhalten, unter andern eine ausführliche Actenmäßige Erzählung eines im ersten Theile nur berührten, an der Hollsteinischen Küste sich ereigneten Falles. Von S. 10—38. liefert der Herr Uebersetzer Stellen aus des Herrn Dom-Probst, Dreyers, gelehrten Abhandlung, *De inhumano lure naufragii*, wodurch dieses Licht über das Strandrecht verbreitet wird. Noch gehören zu den Zusätzen zwey Documente unter den Nummern 551 und 62b. Die Verbesserungen bestehen auf nur wenigen Seiten in einigen Geographischen und Historischen Berichtigungen. Auch sind die Urkunden berichtigt.

Zu

Zu S. 344.

Schuster. Heist mit dem Vornahmen Joseph Anton. Herr Rath de Luca im gelehrten Oesterreich, im zweyten Stücke des ersten Bandes, S. 116. nennet ihn ordentlichen öffentlichen Lehrer des Naturrechts und der Jurisconsulten, führet aber von ihm gar keine Biographischen Nachrichten, sondern nur seine Bedienung, oder seinen Titel an. Die von mir angeführte Schrift unter Num. 1. hat er gar nicht angeführt, sondern nur die, so ich unter Num. 2. und 3. benennet habe. Die unter Num. 3. angeführten Exercitationes duae, sollen nach dem Verichte des Herrn Rath, de Luca, 1764. heraus gekommen seyn.

Zu S. 346. u. f.

Scopp (Johann Georg) Der Herr Geheimrath und Canzler, Koch, in seiner Anleitung zu Defensionschriften, S. 22. u. f. hat dieses Rechtsgelahrten Art und Weise zu compiliren, zu plündern und die Geschicklichkeit im Uebersehen hinlänglich gezeigt und gerühret. Ordines Imperii übersetzt er durch Reichsordnungen, und dergleichen mehr. Dieses hat auch der verstorbene Lochner in den Selectis Iuris universi, im 4ten Stück, S. 405. in Ansehung der von Scopp herausgegebenen Gründlicher Anweisung der heutigen Reichsgerichts-Versaffung, schon bemerket. Das Compendium Equestre ist aus Hollands Discursu ab- und ausgeschriben, und so verhält es sich mit seinen andern Schriften. Er ist ohne Zweifel der grös-

größte, unverschämteste und unerfahrenste Plagiarius letziger Zeiten.

Seinen Schriften können noch beygefüget werden:

- 1) Christ. Blumblachers Tractatus, Von Vormundschaften, mit Statutarischen Anmerkungen versehen von J. G. Scopp. Editio IVta. Salzburg 1763. 8.
- 2) Zeit von Arnolds Tractatus, Vom Vor- und Nachgang der Gantgläubiger. Mit vielen Zusätzen und andern nützlichen Anmerkungen erläutert von Johann Georg Scopp. Salzburg 1763. 4.

Dieses Buch verdienet doch wegen der beygedruckten Salzburgischen Generalien bemerkt zu werden.

Zu S. 348. u. f.

Seger (Johann Theophilus, oder Gottlieb) Ward 1782. nach Absterben des Domherrn und Professors, D. Zollers, da Herr Apellationsrath, Bauer, die hierdurch ledig gewordene Professorem Codicis bekommen, Professor der Pandecten, und Domherr zu Naumburg. Seinen Schriften sind noch beyzufügen:

- 1) Diss. De coloniis mercatorum in Germania, et praecipue in Saxonia. Lipsiae 1781.
Welche Herr Carl Heinrich Schwabe wegen Erlangung der Doctorwürde unter ihm vertheidiget.
- 2) Diss. Sistens Quaestiones forenses. ibidem 1783.

Zu

Zu S. 355. u. f.

von Selchow (Johann Heinrich Christian) Ward vom Landgrafen von Hessen-Cassel als Geheimerrath und Vice-Canzler auf der Universität zu Marburg schon im Jahr 1782. berufen. Diese Stelle hat er auch im Monath Januar 1783. angetreten, und die Marburgischen Musesöhne haben ihn am 24. Januar Abends eine prächtige Serenade gebracht, worauf er auch sämtliche Musesöhne herrlich bewirthet.

In Ansehung seiner Schriften ist zu bemerken, daß

a) die S. 358. unter Num. 17. angezeigte juristische Bibliothek, mit dem 5ten Bande, welcher nunmehr auch complet, geschlossen zu seyn scheint: Denn obwohl in den Meß-Catalogus zu zweyenmahlen des 6ten Bandes 1stes Stück angezeigt worden, so ist dennoch nichts zum Vorschein gekommen. Da nun derselbe von Göttingen nach Marburg gegangen, und nunmehr wichtigere Geschäfte zu besorgen hat; So hat es das Ansehen nicht, daß diese Bibliothek ferner möchte fortgesetzt werden.

b) Wurde von J. J. Schmaussens S. 358. unter Num. 18. angeführten Compendio Iuris Publici R. L. die fünfte Auflage in dem Michaelis Meß-Catalogus 1782. angezeigt, ist aber damals nicht zum Vorschein gekommen. Auch ist

c) von den S. 359. unter Num. 21. benannten Elementis Iuris Publici, und zwar von dessen ersten Tomo eine neue vermehr-

te

te und verbesserte Ausgabe in dem Mess-
Catalogus angezeigt worden, so aber, mei-
nes Wissens, auch noch nicht erschienen.

Zu denen von mir angezeigten Schriften müssen aber noch folgende gesetzt werden.

- 1) *Elementa Iuris Germanici priuati hodierni ex ipsis fontibus deducta. Tomus IIdus. Editio sexta prioribus auctior et emendatior. Oder auch: Specimen Bibliothecae Iuris Germanici prouincialis ac statutarii. Editio quinta auctior et emendatior. Goettingae 1782. 8. mai.*

Diese Statuten: Bibliothek hatte er bey der sechsten Ausgabe seiner Elementorum Iuris Germanici privati weggelassen, und in der Vorrede versprochen, diese Bibliothek um noch einmahl so viel vermehrt als ein besonderes Werk herauszugeben. Dieses ist in gegenwärtigen Specimine geschehen, und hat, angezeigter massen, einen doppelten Titel. So vollständig auch der Herr Geheimerrath von Selchow diese Statuten: Bibliothek zu liefern sich bemühet, so leidet sie dennoch hin und wieder beträchtliche Zusätze. Eine Anzeige von diesem Specimine findet man in der allgemeinen (Nürnbergischen) juristischen Bibliothek, im zweyten Bande, S. 37—47. wo auch einige Erinnerungen gemacht werden.

- 2) Concepte der Reichskammergerichtsordnung, auf Befehl der jüngsten Visitation entworfen. Erster, zweyter und dritter Theil. Göttingen 1782. gr. 8.

In der Vorrede gibt der Herr Geheimerath von
Selchow nicht nur eine kurze Geschichte
Weidlich's Nachträge. O der

der Kammergerichtsordnung überhaupt, sondern er gibt auch von der Entstehung und Einrichtung dieser gegenwärtigen neuen Concepte, die man ein neues Corpus Iuris Cameralis nennen kann, eine hinlängliche Nachricht. Eine schöne Recension von diesem Werke findet man in der allgemeinen (Nürnbergischen) juristischen Bibliothek, im zweyten Bande. S. 57—68. Auch verdienet die Recension in der neuesten juristischen Literatur, im zweyten Stücke für das Jahr 1782. S. 377—391. hierbey nachgelesen zu werden.

- 3) Rechtsfälle, enthaltend Gutachten und Entscheidungen vorzüglich aus dem teutschen Staats- und Privatrecht. Erster Band. Lemgo 1782. 4.

In diesem ersten Bande findet man 24 Rechtsfälle. Die allgemeine (Nürnbergische) juristische Bibliothek, im zweyten Bande, S. 287—298. so wohl, als die neueste juristische Literatur, im zweyten Stücke, für das Jahr 1782. S. 287—296. liefern hiervon einen Auszug.

Zu S. 363. u. f.

Siebenkees (Johann Christian) Von der S. 365. unter Num. 6. angezeigten allgemeinen juristischen Bibliothek, sind mit dem Jahre 1782. zwey Bände geliefert worden. Jeder Band hat zwey Theile, und ieder Band hat auch ein Namens-Register. Selbige wird fortgesetzt, und jedes Jahr wenigstens ein Band erscheinen. Diese Bibliothek hat viel vorzügliches, und man hat die gegründete Hoffnung, daß sie von Jahr

zu Jahre, wie auch bereits geschehen, interessanter wird. Seinen angezeigten Schriften sind noch beyzufügen:

Juristisches Magazin. Erster Band, Gena 1782. 8.

Dieses Magazin ist meistens nach dem Plan des von dem Herrn Assessor, Schott, herausgegebenen juristischen Wochenblatts eingerichtet. Den Inhalt desselben erzehlet die allgemeine (Mürnbergische) juristische Bibliothek, im zweyten Bande. S. 308 — 314. wo man auch etliche Biographien von Salzburgerischen Rechtsgelehrten findet. Jede Messe soll ein Band von diesem Magazin erscheinen.

Auch hat ihm die Cunoische Buchhandlung zu Gena die Veranstaltung einer neuen und umgearbeiteten Ausgabe von der Struv-Buderischen Bibliotheca Iuris Selecta übertragen. Er hat daher im zweyten Bande der allgemeinen (Mürnbergischen) juristischen Bibliothek, im ersten Stücke, S. 225. alle Litteratoren theils um Berichtigungen und Beyträge zu diesem Handbuch, welche sie etwan bereits zu ihrem Privatgebrauch gesammelt hätten, theils um Vorschläge zur brauchbarsten Einrichtung dieses litterarischen Werkes ersuchet.

Zu S. 367. u. f.

Sorber (Johann Jacob) Dieser Rechtsgelehrte hat versprochen, nächstens zwey sehr weitläufige Werke herauszugeben. Die Aufschriften derselben sind:

§ 2

1) De

- 1) De idolis veterum Germanorum. Und
- 2) De veterum Teutonum institutis sacris gentilibus, eorumque propositis.

Zu wünschen ist es, daß selbige bald erscheinen möchten, weil Herr Professor, D. Corber, in den teutschen Alterthümern eine nicht gemeine Stärke besizet.

Zu S. 374.

Spengel (Franz) Derselbe ist nicht Bibliothekar, so, wie es auch sein Vorgänger, D. Venedikt Schmidt es nicht gewesen ist.

Zu S. 375. u. f.

Springer (Johann Christoph Erich) Bey seinen Schriften müssen noch folgende angemerkt werden:

- 1) Vorschlag die Trockenheit im Vortrage der Genealogie zu vermeiden.
Stehet in Gatterers historischen Journal, im 3ten Theile, S. 124. u. f.
- 2) Versuch eines Handbuchs der Landwirtschaft. Frankf. und Leipz. 1778. 8.
- 3) Abhandlung über das Physiokratische System. Stehet in Beckherlins Chronolog.
- 4) Betrachtung über die Frage: Kann man das Römische in Teutschland so genannte gemeine Recht auf einige allgemeine Regeln bringen? Frankfurt und Leipzig 1777. 8.
Ist auch der folgenden Schrift einverleibet.
- 5) Betrachtungen Teutschen Patrioten heilig; Nebst der Fortsetzung, Frankfurt und Leipzig 1777 und 1778. 8. Wovon er der Herausgeber seyn soll.

Auch

Auch soll er von der Schrift: An einen teutschen Lehnprobst, Verfasser seyn. Ist auch Mitarbeiter an der teutschen Encyclopädie.

Zu S. 379.

Staudner (Johann Leonhard) Derselbe ist Vormundschafsrath in Hildburgshausen. Wenn er aber solches geworden, davon kann ich nichts gewisses melden.

Zu S. 381. u. f.

von Steck (Johann Christoph Wilhelm)
Zu den Schriften des Herrn Geheimenraths
von Steck kommt noch:

Versuch über Handels- und Schiffarts-Verträge.
Halle 1782. gr. 8.

Zu S. 389. u. f.

Steinhauser von Treuberg (Johan Philipp) Schreibt sich eigentlich Stainhauser, und hätte also S. 379. vor Staudner gesetzt werden sollen. Zu mehrerer Verichtigung der Biographischen Nachrichten dieses Rechtsgelehrten will ich nachhohlen, was in der allgemeinen (Nürnbergischen) juristischen Bibliothek, im zweyten Bande, S. 35. und 36. von demselben als ein guter Beytrag sich befindet. Er studirte theils zu Würzburg, theils zu Heydelberg. Nach Maynz kam er aber erst als Hofmeister, und begleitete von dort aus einen jungen Grafen von Fugger nach den Niederlanden, und nach Frankreich. Nach seiner Zurückkunft besuch:

suchte er Wehlar, und hielt sich einige Zeit und zwar von 1750—1752. zu Wien auf, wo er verschiedene wichtige Proceß: Angelegenheiten vor das Benedictiner Stift, Reichenau gegen das Hochstift Costanz bey dem Kayserlichen Reichshofrath als Consulent besorgte, und in dieser Sache die Feder führte, auch für selbiges eine Deduction drucken lassen. Allhier kam er in die Bekanntschaft des berühmten Reichshofraths von Senkenberg, mit welchem er nachher beständig einen Briefwechsel unterhielt. Im Jahr 1752. wurde er an die Stelle des verstorbenen Professors von Herz, des Jüngern, von Wien nach Salzburg berufen. An die Stelle des im Jahr 1770. verstorbenen Prof. Drümels wurde er zum ordentlichen Lehrer des Staatsrechts ernennet. Im Jahr 1777. wurde er vom Kayser in den Reichsadelsstand erhoben, mit dem Vornahmen von Treuberg. Er ist auch Kayserlicher Hofpfalzgraf.

In Ansehung derer von mir angezeigten Schriften ist zu erinnern, daß die S. 391. unter Num. 10. benannte *Commentationes ad Io. Iac. Mascovii Principia Iuris Publici* mit denen unter Num. 5. angeführten Neden nicht einherley sind. Diese *Commentationes* sind bereits 1779. erschienen, und ohne Vorwissen des Verfassers 1780. mit einem neuen Titelblatt versehen worden. Eine Recension derselben steht in der Nürnbergischen Gelehrten Zeitung, vom Jahr 1780. S. 60. u. f.

Zu seinen Schriften müssen aber noch folgende gesetzt werden:

- 1) *Diss. De vnico, vero et adaequato Iuris Naturae principio. Moguntiae 1749. 4.*

Die/

Dieses ist eine Gradualschrift eines gewissen Christ. Alderd. Kaden, die er unter dem Vorsitze des Prof. Joh. Michael Dahms vertheidiget hat. Es ist also zu Maynz eben die Gewohnheit, wie auf einigen andern Universitäten, daß an mancher Cathederschrift weder der Vorsitzer noch der Respondent einigen Antheil hat.

- 2) Vertheidigte Replik gegen J. J. Mosers nachmahls befestigte Verbindung der Evangelischen Reichsgerichts Vessiger an die Schlüsse des Corporis Evangelicorum. 1778. 4. (Ohne Nahmen).

- 3) Geschicht: und rechtmäßige Prüfung der Gedanken eines Baiern über einige Stellen der lezthin im Druck erschienenen Anmerkungen über das Absterben des Churfürstl. Hauses Baiern. Frankfurt und Leipzig, (Salzburg) 1778. 4. (Ohne Nahmen.)

- 4) Widerlegung der Antwort auf die Geschicht: und rechtmäßige Prüfung u. Eberdas. 1778. 4. (Ohne Nahmen.)

Diese beyde Abhandlungen befinden sich auch in der Sammlung aller Staats-Hof- und Gesellschafts-Schriften. Und zwar im Erstten Theile, Num. 14. und im vierten Theile, Num. 5. (Wien 1778.)

- 5) Anmerkungen über die Schrift, unter dem Titel: Von der Gerichtbarkeit der höchsten Reichsgerichte in geistlichen Sachen. Bey Gelegenheit des neuesten D. Bahrdtschen Rechtsfalls. Frankfurt und Leipzig (Augsburg) 1780. 8.

Herr D. Schnaubert in seiner neuesten juristischen Bibliothek, im ersten Bande, S. 1—

14. hat diese Anmerkungen scharf beurtheilet.

In der Holzschuherischen Deductions-Bibliothek, im ersten Bande, S. 369. werden zwey zu den Beschwerden der Abtey Reichenau wider die Bischöffe zu Constanz gehörige Schriften vom Jahr 1751. unter Num. 2009. und 2010. angeführet, und haben die Aufschrift:

a) Historischer Abriß derer Beschwerden, welche die Abtey Reichenau gegen die Bischöffe zu Constanz, als ihre Abbat-tes commendatorios immerhin bis auf den heutigen Tag beklagen müssen. Und

b) Rechtsbeständige Deductio Iuris et facti vom Prior und Convent des Klosters Reichenau.

Ob nun der Herr Hofrath Stainhauser diese beyde Schriften, oder nur eine davon fertiget, kann ich so genau nicht bestimmen.

Zu S. 391.

Stigliß (Johann Conrad) Ist nicht auf einer Reise nach Italien, sondern bloß durch einen Briefwechsel mit dem berühmten Gori Mitglied der Florentinischen Columbarischen Societät geworden.

Zu S. 393. u. f.

Stockmann (August Cornelius) Ist 1782. außerordentlicher Professor der Rechte auf der Universität zu Leipzig worden. Dieses ihm aufgetra-

getragene Lehramt trat er den 7ten September 1782. mit einer feyerlichen Rede an, worinnen er De peruersa Iura et docendi et discendi ratione handelte. Noch sind folgende Schriften von ihm anzumerken:

- 1) Progr. De Iure testamenti notis perscripti. Lipsiae 1781.
- 2) Diss. De legibus Romanorum theatralibus. ibid. 1782.
- 3) Diss. De literarum obligatione. ibid. 1782.
- 4) Progr. Aditiale, De Cerere legitera. ibidem 1782. c. fig. aen. Ad orationem muneris Professorii adeundi causa recitanda et audienda Inuitatio.



Zu S. 400.

Taddel (Heinrich Friedrich) Er starb den 2ten Julius 1782. im 46sten Jahre seines Alters. Er war bey der Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Mecklenburg Archivarius und Bibliothekarius, und wurde kurz vorher, ehe er starb, auf dem letzten Landtage zu Sternberg seinem würdigen Herrn Vater als Syndikus der Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft substituiert. Er war ein geschickter, brauchbarer, und in der Vaterländischen Geschichte gut bewandter Mann. Zu seinen Schriften muß noch gesetzt werden:

Diss. De Iurisdictione patrimoniali, praesertim secundum Iura Mecklenburgica. Rostochii. 1765.

S 5

Er

Er war auch ein Mitarbeiter an den Erneuer-
ten Verichten von gelehrten Sachen, die zu
Hofstock herauskommen.

Zu S. 402.

Treitlinger (Johann Christian) Anzumer-
ken ist, daß derselbe nicht Probst, sondern nur
Canonikus des Collegiat-Stifts zu St. Thomas
in Straßburg ist. Seine Biographie und
Schriften sollen, nach einer erhaltenen Versiche-
rung von Straßburg aus, richtig angegeben
und benennet seyn.

Zu S. 407. u. f.

von Trölsch (Johann Friedrich) Von der S.
411. unter Num. 23. angezeigten Anton Fabers
neuen Europäischen Staats-Canzley, ist zur
Ostermesse 1782. der 53. und 54te Theil, oder,
der Fortgesetzten neuen Europäischen Staats-
Canzley der 23. und 24te Theil erschienen.
Vermuthlich werden zur bevorstehenden Oster-
Messe 1783. der 55. und 56te Theil, oder, wie
der andere Titel lautet, der 25. und 26te Theil
herauskommen.

II.

Zu S. 421.

Ullheimer (Joseph) Derselbe ist auch Bischöf-
lich-Bambergischer Cammer-Consulent, und Pro-
curator des Cameral-Fiscus,

Zu

Zu S. 422.

Ulrich (Philipp Friedrich) Ist auch Hessen:
Cassellischer Hofrath, und Advocat bey der Re:
gierung und Consistorium zu Marburg.

B.

Zu S. 423.

Bangerow (Wilhelm Gottlieb) Seinen
Schriften ist noch beyzufügen:

Theorie der Gerichtlichen Dekretier-Kunst. Halle
1782. gr. 8.

Wird umständlich recensiret in der Hallschen
Gelehrten Zeitung, im 5ten Stück vom
Jahr 1783. und gelobet.

W.

Zu S. 428. u. f.

Walch (Carl Friedrich) Ist auch ein Mit:
glied der Landgräflich-Hessischen Gesellschaft der
Alterthümer zu Cassel.

Vey desselben Schriften finde vor nöthig
anzumerken, daß die S. 433. unter Num. 74.
angeführte interessante Vollständige Ausführung
des den Herren Gebrüder von Hahn in das
Schloß und Amt Seeburg zustehenden Erbsol:
ge-Rechts, wobey auch Verlagen sind, in der
allgemeinen (Nürnbergischen) juristischen Bib:
liothek, im zweyten Bande, S. 159—162. re:
censiret, und hiervon ein kernhafter Auszug ge:
liefert worden.

Seinen Schriften ist noch beyzufügen:

Diff.

Diff. De pecunia in solutionem tributorum cre-
dita. Ienae 1781.

Vorrede. Von dem wahren Ursprunge der mit der
Statutarischen Portion einer Witbe an man-
chen Orten verbundenen Einwerfung ihres
Eingebrachten.

Stehet vor Heinrich Elias Gottlob Schwabens
Erbfolge zwischen Mann und Frau, nach
gemeinen Sächsischen, und Churfürstlich-
Sächsischen Rechten, so zu Jena 1782.
in 8. herausgekommen.

Zu S. 435.

Waldeck (Johann Peter) Ist durch ein Kö-
nigl. Rescript vom 3 May 1782. zum aussers-
ordentlichen Professor der Rechte auf der Uni-
versität zu Göttingen ernennet worden. Von
seinen litterarischen Annalen der Rechtsgelehr-
samkeit ist nichts weiter erschienen, und es wäre
zu bedauern, wenn diese Fortsetzung unterblei-
ben sollte. Auch soll er in den Göttingischen
gelehrten Anzeigen die zur Rechtsgelehrsamkeit
gehörige Artikel versertigen.

Zu S. 436.

Weber (Christian Gottlieb) Ist gestorben;
Wenn aber, kann ich so genau nicht angeben.
Wenigstens ist sein Absterben schon vor A. 1782.
erfolget.

Zu S. 437.

Wedekind (Franz Ignaz) Ist den 11ten
Februar 1782. im 71sten Jahre seines Alters
verstorben.

Zu

Zu S. 440.

Edler von Weinbach heist (Johann Joseph)

Zur Berichtung dieser Biographie ist anzumerken, daß er im December 1770. außerordentlicher Professor der Rechte auf der Universität zu Ingolstadt geworden, und zwar mit der Erlaubniß, allen Versammlungen der Juristen-Fakultät beyzuwohnen, jedoch ohne Besoldung. Im Jahr 1771. nahm er die Doctorwürde an, und im May desselben Jahres erhielt er die Stelle eines ordentlichen Professors der Rechte, auch nach dem Tode des Peter von Jekstatt eine Besoldung von 400 Gulden. Im Jahr 1775. ward er zur Reichs-Cammergerichts-Beyseßerstelle präsentirt. —

Zu S. 440.

Weishaupt (Adam) Er disputirte 1764. über Philosophische Theses, welche seinen Pather, dem Freyherrn Johann Adam von Jekstatt dicitet waren. Im Jahr 1768. ward er Doctor der Rechte zu Ingolstadt, und war öffentlicher juristischer Repetent bis 1772. da er eine außerordentliche Profession der Rechte erhielt. Nachher ist er Hofrath, und ordentlicher Professor des Natur und Canonischen Rechts geworden. Er ist in Ingolstadt der erste Juriste, dem der Auftrag geschehen, das Canonische Recht zu lehren, welches vorher, wie auf andern Catholischen Universitäten, ein Ordens-Geistlicher gelesen hat.

Zu

Zu S. 441.

Weißmantel (Johann Justin) Er ward 1779. nach Absterben des Regierungsrath, Henne, Assessor der Juristen-Fakultät, und zwar als Substitut des Herrn Regierungsraths, Schorch, weil dessen Sohn, der jüngere Herr Schorch, so bishero diese Substitution versehen, als ordentlicher Assessor in der Fakultät einrückte; Jedoch wird Herr Professor Weißmantel, nach Ableben des Herrn Regierungsraths, Schorch, ordentlicher Beysitzer.

Zu S. 442.

Weißer (Johann Friedrich Christoph) Herzoglich; Württembergischer Rath, und öffentlicher Lehrer der Cameral-Wissenschaften an der Carls hohen Schule zu Stuttgart. (Sollte eigentlich vor Weißmantel stehen.) Da mir derselben Biographie zu Handen gekommen, so theile ich sie mit Vergnügen mit.

Er ist den 10ten December 1752. zu Backnang im Württembergischen gebohren, wo sein Vater Stadtschreiber gewesen. Nach geendigten Schuljahren widmete er sich den Schreiberey-Geschäften, die er 1766. zu lernen anfieng, kam 1768. als Scribent nach Maulbronn, 1771. wieder nach Backnang, und 1773. nach Kirchheim unter Teck. Öffentlichen, oder Privatunterricht, ausser der Schule, hat er nie gehabt, verwendete aber seine Nebenstunden auf das Lesen juristischer und Cammeralischer Schriften, und der Gesetze seines Vaterlandes. Den 30 December 1781. wurde er mit dem Character eines Herzoglich; Württembergischen Raths zum

öf.

öffentlichen Lehrer im Cameralischen Fache bey der hohen Schule in Stuttgart gnädigst ernennet. Während seines Aufenthalts in Kirchheim gab er die Schriften heraus, die ich bereits S. 442. nahmhast gemacht habe.

Die letztere von mir angezeigte Schrift: Anleitung zur Berechnung der Verwandschaftsgrade, recensiret Herr D. Schnaubert in seiner neuesten juristischen Bibliothek, im ersten Bande, S. 335—339. wo er manche gute Bemerkung gemacht hat.

Zu S. 442. u. f.

Wenck (Friedrich) August Wilhelm)
Desselben Schriften ist annoch beuzufügen:

Entwurf der Geschichte der Oesterreichischen und Preussischen Staaten. Erste Abtheilung. Leipzig 1782. gr. 8.

In dieser ersten Abtheilung wird die Geschichte der Oesterreichischen Staaten erzehlet. Einen Abriß hiervon liest man in der Hallschen gelehrten Zeitung, im 19ten Stück, vom Jahr 1783.

In der zweyten Abtheilung, die zur bevorstehenden Ostermesse 1783. erscheinen soll, wird die Geschichte der Preussischen Staaten abgehandelt werden.

Auch wird zur instehenden Oster-Messe 1783. von desselben Codice Iuris Gentium Europaeorum recentissimi — der zweyte Tomus erscheinen.

Zu

zu S. 444. u. f.

Wernher (Michael Gottfried) Sein Auf-
enthalt ist noch zu Erlangen. In der Zueig-
nungs-Schrift an des Kayfers Majestät seines
neuesten, und hernach anzuführenden Werks:
Ehrenrettung Kayser Carls V. ic. wo er sich or-
dentlicher öffentlicher Lehrer der Rechte, und
Fakultäts-Weysitzer der Universität zu Erlangen
schreiber, meldet er von sich selbst folgende Um-
stände:

„Ich hatte mich bey der Universität und
Juristen-Fakultät zu Wittenberg in Chursach-
sen durch Rechtliche Vorlesungen und Fertigung
ausführlicher Dissertationen, durch Herausge-
bung guter Bücher, und Ausarbeitung wichti-
ger Urtheil und Responforum dergestalt hervor-
gethan, daß des vormahligen Herrn Marggra-
fen Friedrichs zu Bayreuth, Hochfürstl. Durch-
laucht, mich auf hiesige Universität zur erdents-
lichen Profession der Rechte zu berufen bewogen
worden. Obwohl ich allezeit in meinem Fleiß
mit stärksten Beyfall der studirenden Jugend
fortgefahren, so habe dennoch nichts, als Un-
dank, Neid und Verfolgung erfahren müssen,
so, daß man mich auf die ungewöhnlichste Wei-
se, ohne mich im geringsten zu hören, und mit
meiner Verantwortung zuzulassen, unter dem
erdichteten Vorwand unrechten Verhaltens, und
einer in aufgehabter Relation der Schweinsfur-
ter Gollischen Sache ohne allen Grund beyge-
messenen Collusion verabschiedet, worauf an Ewr.
Römisch-Kayserliche, und Königl. Apostolische
Majestät, und Dero höchstpreißen Reichshof-
rath mich zu verwenden vermüßiget, und nach
vorher gegangener genauen Untersuchung nicht
nur

nur ich durch ein venerlichstes Conclufum un-
 fchuldig erkannt worden, sondern auch Dero al-
 lerhöchstes Reftitutions-Mandatum sine clausu-
 la, und hernach die gerechteste Paritoria ergan-
 gen, da denn endlich der Durchlauchtige Lan-
 desherr mich in die zuvor bekleidete Professur
 plenarie, wie die Worte seines Dekrets lauten,
 wieder einzusetzen, mit die rückständige Besol-
 dung zu entrichten, und, ein gewisses für die
 Unkosten auszuzahlen befohlen.“

In den Lections-Verzeichnissen stehet er
 aber seit mehrern Jahren nicht mehr, und hält
 auch keine Vorlesungen. Seine neueste Schrift
 ist, wie schon vorhin gedacht, folgende:

Kayser Carls des V. gloriwürdigsten Gedächtnisses,
 Ehrenrettung und Vertheidigung wegen der
 bey Landgraf Philipps zu Hessen Ergebung
 gebrauchten Worte: Nicht zum ewigen Ge-
 fängniß, und wider andere Verleumdungen,
 worinnen diese wichtige Begebenheiten in hel-
 leres Licht gesetzt, und viele Fehler der hie-
 von handelnden Rechtsgelehrten und Ge-
 schichtschreiber verbessert werden, nebst Erör-
 terung verschiedener Staatsfragen. Nürnberg
 1782. gr. 8.

Weil Herr Professor, Bernher, in dieser
 Schrift wider verschiedene im Ansehen ste-
 hende Gelehrte sich harter Ausdrücke be-
 dienet, so gab gegen diese Schrift ein Un-
 genannter heraus:

Ehrenrettung einiger verdienstvollen Gelehr-
 ten gegen die Verleumdungen Herrn
 Professor Bernhers zu Erlangen, in
 seiner Ehrenrettung Kayser Carls des
 V. Frankfurt und Leipzig (Nürnberg)
 1783. (eigentlich 1782.) gr. 8.

Weidlich's Nachträge.

Z

Zu

Zu S. 448.

Wernsdorff (Gottlieb) Seinen Schriften ist noch beyzufügen :

Diff. De periculo et commodo praedii venditi ante resignationem judicalem in Saxonia Electorali. Wittebergae 1782.

Diese Abhandlung ist eigentlich wider des ehemahligen berühmten Wittenbergischen Rechtslehrers, Gebhard Christian Vastinellers, 1744. gehaltene Streitschrift, De commodo et periculo praedii venditi, ante resignationem judicalem in Saxonia inprimis Electorali, et alibi vſitatam, gerichtet.

Zu S. 450. u. f.

Westphal (Ernst Christian) Er ist nunmehr nach Absterben des Professor, Heislens, in der Ordnung der Zweyte in der Juristen-Fakultät. Zu seinen Schriften müssen annoch folgende gesetzt werden :

- 1) Rechtliche Abhandlung, Von dem Handel über künftigen ungewissen Gewinnst.

Stehet in den wöchentlichen Hallschen Anzeigen, Num. 48. und 49. des Jahres 1782.

- 2) Das Deutsche und Reichsständische Privatrecht, in wissenschaftlich geordneten und mit praktischen Ausarbeitungen verstärkten Abhandlungen und Anmerkungen über dessen wichtigste Gegenstände. Erster Theil. Leipzig 1783. gr. 8.

Und wird noch ein Theil folgen.

Zu

Zu S. 455. u. f.

Wiesand (Georg Stephan) Da nach Absterben des Hofraths und Ordinarius, Ehladenius, oder Ehladny, Herr Professor, D. Kraus, das Ordinariat erhielt, und die auf ihn folgenden Professores weiter hinausrückten, so bekam Herr Professor, D. Wiesand die hierdurch lezdig gewordene Professionem Digesti infortiati et novi. Seinen von mir verzeichneten Schriften füge ich nunmehr noch folgende bey:

- 1) Opuscula, in quibus varia Iuris Romani, Germanici, ac imprimis Saxonici argumenta explicantur. Lipsiae 1782. (eigentlich 1781.) 8. maj.

In diesen Opusculis liefert der Herr Professor D. Wiesand die von mir Seite 459. angeführten Specimina XII so Observationes Iuris Romani et Saxonici enthalten, und in dem vorausgeschickten Indice speciali wird angezeigt, was vor Materien in jedem Specimine abgehandelt werden. Hierauf folgen 6 Progratimen, die er zu Wittenberg geschrieben, als: 1) De Iure Germanico melius perficiendo. 2) De sensu atque applicatione L. 2. C. de rescind. vendit. 3) De concursu creditorum obaerati debitoris vice fungente. 4) De repudio ob metum mali matrimonii. 5) De consiliis eorum, qui Ius Romanum ex Germania proscribendum esse, existimant. 6) De conditione spuriarum recte aestimanda. Endlich liefert er noch zwey Neden, die vorher noch nicht gedruckt gewesen: Die erste hat die Ueberschrift: Pro Iure Germanico, und hat dies

selbe zu Wittenberg 1766. bey dem Antritt der Profession der Institutionen gehalten. Die andere Rede handelt, De amore Principum Saxoniae erga Academiam Vitembergensem, die er daselbst 1771. bey Niederlegung des Rectorats gehalten.

Diese Opuscula sind denen Sächsischen Rechtsgelehrten besonders zu empfehlen, weil manches darinnen enthalten, so man anderwo nicht findet.

- 2) Diff. De Duellis secundum mores Germanorum antiquos, eorumque Iura nouissima. Wittebergae 1781.
- 3) Diff. De facultate denominandi juraturos. ibid. 1782.
- 4) Diff. De cura bonorum absentis. ibidem 1782.

Das Chursächsische Mandat, die Verkürzung der Curae absentium, und deren Vermögens-Administration betreffend, d. d. Dresden, den 13ten November 1779. hat zu dieser Schrift die Veranlassung gegeben.

- 5) Diff. Theses variae ex Iure Romano et Saxonico. ibid. 1782.
- 6) Diff. Theses Iuris Romani et Saxonici. ib. 1782.
- 7) Diff. De ejus, qui ex sponsa natus est, successione in Feudo. ibid. 1782.

Uebrigens würde vielen ein Gefallen geschehen, wenn der Herr Professor, D. Wiesand, seine seit 1755. bis zu seinem Weggange von Leipzig herausgegebene akademische Abhandlungen in einer Sammlung auch an das Licht stellte, weil die meisten derselben

derselben sich vergriffen, und fast gar nicht mehr zu bekommen sind.

Zu S. 460.

Wiese (Waltther Vincentius) Bey diesem Rechtsgelehrten muß ich noch bemerken, daß er auch zu Göttingen studirt, und hernach gelehrte Reisen nach Halle, Jena, Leipzig, Wittenberg und Helmstädt, auch eine Geschäfts-Reise nach Wien, Stockholm und Upsala gemacht habe. Seine Schriften habe ich im zweyten Theile dieser Nachrichten nicht vollständig angegeben, daher ich von denselben ein richtigeres Verzeichniß hiermit liefere:

- 1) Diff. Inaug. De solutione pecuniae pupillaris. Rostochii 1756. Praefide, Iac. Henr. Baleke.
- 2) Diff. De rei vindicatione Iuris Lubecensis. ibid. 1757.
- 3) Progr. Gedanken, Von der Verbesserung des Justiz-Wesens. Ebendas. 1757. Zur Anzeige seiner Sommer-Vorlesungen.
- 4) Progr. Quando, et quo Iure Allodium, in primis ratione legitimae Feudi naturam recipiat? ibid. 1763. Ad indicandas Praelectiones Academicas.
- 5) Progr. An et quatenus iustum, consultumque sit, tempori inseruire, a posteriori ventilata; Adductis Iurium mutationibus ex lapsu temporis in statu praeprimis publico S. R. Imperii ortis. ibid. 1765. Praelectionibus praemissum.
- 6) Progr. Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Gläubiger so wohl unter sich, als auch gegen den gemeinschaftlichen Schuldner, bey

2 3

einem

einem gemeinschaftlichen Betrieb ihrer Angelegenheiten. Ebendas. 1771. Hiervon wird eine neue Auflage erscheinen.

- 7) Progr. De commercio peregrinorum, eiusque usu, tam in genere, quam in specie, durantibus nundinis huius urbis (Rostochii.) Pentecostalibus. ibid. 1777. Ad festum Pentecostes.
- 8) Progr. De differentiis quibusdam Iuris fugam inter et emigrationem, tam voluntariam, quam coactam. ibid. 1778. Ad diem natalem Seruatoris.
- 9) Leichen-Schrift, Von der geistlichen Verwandschaft, und dessen verschiedenen Graden. Ebendas. 1779. fol. Auf des Pastoris, W. Peter Serlings Hstherben.
- 10) Progr. Continuatio Ima, An et quatenus iustum, consultumque sit tempori inservire, a posteriori ventilata, adductis nunc Iurium ac principiorum mutationibus ex lapsu temporis. ibidem 1779. Ad festum Paschatos.
- 11) Progr. Quomodo circa commercia pecuniarum nominumque tempora, inque iis principia Iuris tam theoretica, quam practica se mutarint, et in iis Continuationem Ildam Observationum historico-Iuridarum circa mutationes Iurium, ex lapsu temporis ortas, exhibet. ibid. 1780. Ad festum Pentecostes.
- 12) Diss. De retentione pignoris tam ob eadem, quam ob diuersa. ibid. 1780.
- 13) Diss. De Iuribus ex cessione tam valida, quam inualida. ibid. 1780.
- 14) Diss. De foro personarum miserabilium. Ad

Ad L. un. C. Quando Imperator inter pupillos, vel viduas etc. ibid. 1781.

Auch scheint es, daß er an Ludov. Ioach. Ioh. Danckwarthii Schrift: De tutore pecunias pupillares in suos vsus conuertente, ad vsuras centesimas haud obligato. Ad Part. I. Tit. VII. Art. 18. Iuris Rostoch. Rostochii 1781. vielen Antheil habe.

Zu S. 461.

Wiesen (Franz Christoph) Nicht Johann Franz Christoph. Er hat auch geschrieben:

Diss. sub titulo: Sapientia Legislatoris, nec non prudentia Iudicis circa testamenti factiones, existentibus propinquis, omni odio ac impostis prosequendas. Wirceburgi 1780.

Der Inhalt dieser weitläufigen Streitschrift wird genau erzehlet in der neuesten juristischen Litteratur, für das Jahr 1781. im 4ten Stück, S. 746—749. wo sie zwar gelobet, aber auch manches so wohl in Ansehung der vorgetragenen Sätze, als auch wegen der Litteratur erinnert wird.

Zu S. 463.

Winkler (Carl Friedrich) In den neuesten Lections-Verzeichnissen der Universität Kiel findet er sich nicht mehr unter den dasigen Professoren. Wohin er versetzt worden, oder wo er sich vorzüglich befindet, davon ermangelt mir die Nachricht.

Zu S. 455. u. f.

von Winckler (Carl Gottfried) Er wurde bald nachher, da er das wichtige Amt eines Ordinarius der Juristen-Fakultät angetreten hatte, und so wohl zum Domherrn in Merseburg, als zum Decemvir, und zur Rathsstelle der Universität Leipzig erwählt, auch als erster Beysitzer in Ober-Hofgerichte zu Leipzig auf der gelehrten Bank eingeführt worden war, vom Kaiser in des Heil. Römischen Reichs-Adelstand erhoben, oder vielmehr haben des Kaisers Majestät den, dessen Vorfahren bereits im vorigen Jahrhunderte ertheilten Adelstand zu erneuern geruhet. Das Ordinariat der Juristen-Fakultät trat er den 26 September 1781. mit einer feierlichen Rede an: Und weil in Leipzig der Ordinarius der Juristen-Fakultät seinem Vorgänger an dem Tage, ein Jahr nachher, da er gestorben, eine Gedächtnisrede zu halten schuldig ist, so hielt auch der Herr Appellationsrath, von Winckler, am 16 May 1782. die gewöhnliche Gedächtnisrede auf seinen Vorgänger des am 16 May 1781. verstorbenen Herrn Hofrath, Hommels, in welcher er ihn mit den berühmtesten Römischen Juristen verglich, und seine Verdienste sehr einleuchtend, und mit vieler Beredsamkeit zeigte, zugleich aber auch den Verlust schilderte, den die Universität Leipzig durch seinen Tod erlitten habe. Als Ordinarius der Juristen-Fakultät zu Leipzig hat er folgende Schriften herausgegeben:

- I) Progr. Aditiale, De contractibus feminarum per curatorum ratihabitionem validis. Lipsiae 1781. Sub auspiciis Professionis primariae et Ordinariatus.

Hier:

Hierinnen wird die wichtige, und unter den Sächsischen Juristen bestrittene Rechtsfrage erörtert: Ob eine Anfangs ohne einen Geschlechtsvermund vollzogene rechtliche Handlung einer Weibsperson, durch die erst nachhero erfolgte und hinzugekommene Einwilligung des Curators gültig werde, oder dem ungeachtet ungültig bleibe? Welche Frage bejahend erwiesen wird. Die Schottische unpartheyische Critik ic. im 10ten Bande, S. 658—661. liefert hiervon einen kernhaften Auszug.

- 2) Progr. Inest Corollarium Iuris Criminalis Quintum. ibid. 1782.
- 3) Progr. Inest Corollarium Iuris Criminalis Sextum. ibid. 1782.
- 4) Progr. Inest Corollarium Iuris Criminalis Septimum. ibid. 1782.
- 5) Progr. Inest Corollarium Iuris Criminalis Octavum. ibid. 1782.
- 6) Progr. Inest Corollarium Iuris Criminalis Nonum. ibid. 1782.
- 8) Progr. Inest Corollarium Iuris Criminalis Decimum. ibid. 1782.

Schon in den Jahren 1770. und 1772. als er damals Assessor der Juristen-Fakultät war, hat er in zweyen Einladungsschriften zu Doctor-Promotionen die vier ersten Corollaria aus dem Criminalrecht geliefert, die ich S. 468. im zweyten Theile auch angezeiget habe. Das fünfte, sechste und siebente Corollarium beschäftigen sich insgesamt mit Erläuterung des berühmten Chursächsischen Mandats vom Jahr 1767. über die Constitution vom anvertrauten Guthe. Das achte und neunte

Corollarium ist dem Verbrechen gewidmet, welches durch betrüglische Bewirkung der Ehescheidung unter dem Vorwande einer bösslichen Verlassung begangen wird, wenn z. B. der klagende Theil den Ort des Aufenthalts des abwesenden Ehegatten, ob er ihn gleich weiß, oder vermuthet, dem Conzistorium verschwieget, oder in Erforschung desselben nicht die gehörige Mühe und Sorgfalt anwendet, und dennoch, daß solches geschehen sey, endlich bekräftiget. Im zehnten wird von der Ablieferung der Delinquenten an den Richter des Orts, wo das Verbrechen begangen worden, nach der Oberlausitzer Verfassung, wo selbige nothwendig ist, gehandelt.

- 9) Progr. Animadversiones Iuris antiqui. ibid. 1782. Ad memoriam Hommelianam.

Mit diesem Programm zeigte er die, auf seinen Vorgänger, den verstorbenen Herrn Hofrath, Hommel, zuhaltende Gedächtnißrede an.

- 10) Diss. Observationes quasdam ad paragraphum primum Legis Saxonicae Electoralis nouissimae de Citatione edictali in causis civilibus continens. ibid. 1782.

Das Chursächsische Mandat, die Edictal-Citation in Civil-Sachen, ausserhalb des Concursus Creditorum betreffend, sub dato, Dresden, den 13ten November 1779. und dessen erster Paragraph ist in dieser Schrift erläutert.

Zu S. 469. u. f.

Wippermann (Carl Wilhelm) Ist der Weltweisheit und beyder Rechten Doctor, erster Rechtslehrer, wie auch Professor der Beredsamkeit, Geschichte und der Politik auf der Universität zu Rinteln. Da die von ihm gegebene Nachricht S. 469. des zweyten Theils nicht durchgängig richtig, so will von diesem Rechtsgelehrten eine etwas vollständigere Nachricht erteilen. Er ist den 27sten October 1730. zu Ludwigsburg im Württembergischen geboren, und stammt aus dem alten Braunschweigischen Geschlechte der Wippermänner her. Sein Vater, Johann Liborius Wippermann, war Herzoglich Württembergischer erster Stallmeister zu Tübingen. Nachdem er die ersten Gründe der Religion gefasset, kam er 1738. in die damalig berühmte Württembergische Landschule zu Kirchheim unter Teck, so dann 1743. in das Kloster Denkendorf, und 1745. in das Kloster Maulbronn. Im Jahr 1747. bezog er die Universität Tübingen, wo er in das Fürstl. Stipendium aufgenommen wurde. Alhier studirte er zuerst die Weltweisheit, Kritik und Geschichte, vertheidigte auch wegen Erhaltung der Magisterwürde 1748. unter des damaligen Professors der Geschichte, Johann Gottlieb Habers Vorlesung desselben Streitschrift, De Leone III. Pontifice Romano, worauf ihm 1749. die Magisterwürde erteilet wurde. Nymmehr legte er sich auf die Gottesgelehrtheit, mit der er auch die Rechtsgelehrsamkeit zu verbinden suchte, und waren in der Gottesgelehrtheit die damals zu Tübingen lebenden berühmten Theologen seine Lehrer. Im Jahr 1752. vertheilte

te er unter dem Vorsitze des berühmten Tübingerischen Gottesgelehrten, D. Israel Gottlieb Canzlers, eine theologische Abhandlung über Corinth. V. welche die Aufschrift führet: De eo, quod iustum, honestum et decorum est circa tribunalia fori. Zu Ende des Jahres 1752. ward er von dem Fürstlichen Consistorium zu Stuttgart examiniret, und vor tüchtig erkläret, alle Sacra zu administriren, welches er denn auch an manchen Orten verrichtete, insonderheit in dem nur eine Stunde von Tübingen gelegenen Kloster, Bebenhausen, allwo er zum perpetuirlichen Vicarius ernennet wurde, um, so oft die dasigen Professoren in ihren Amtsverrichtungen verhindert wurden, so wohl bey dasiger Gemeinde die Gottesdienstlichen Handlungen zu verrichten, als auch die Aufsicht über die sich allda befindlichen Fürstlichen Alumnen zu führen. Von diesem Zeitpunkt an entschloß er sich, mit der Gottesgelahrtheit, die er inniteltst immer fortgesetzt hatte, die Rechtsgelehrsamkeit zu verbinden, zu dem Ende besuchte er die Vorlesungen des Professors, D. Christian Ferdinand Harpprechts über die Römische Bürgerliche Rechtsgelehrsamkeit, und über das Canonische Recht, auch hörte er bey dem berühmten Gottfried Daniel Hoffmann, das Teutsche Staats- Lehn- und Protestantische Kirchenrecht, welches letztere er auch schon vorher bey dem berühmten Canzler, Pfaff, gehört hatte. In dem Jahre 1754. ward er von dem Herzog zu Würtemberg zum Magistro repetente, oder legenten zu Tübingen ernennet. In der Mitte desselben Jahres erhielt er von dem Herzog zu Würtemberg die gnädigste Erlaubniß, eine Reise in verschiedene Provinzien Deutschlands vorzunehmen;

nehmen, welches ihm um so angenehmer und vortheilhafter war, weil er dadurch Gelegenheit bekam, bey seinen Anverwandten in dem Schaumburgischen die Angelegenheiten seines Geschlechtes zu besorgen, und dieselbe aus der Herrützung, worein sie durch die Länge der Zeit verfallen waren, herauszureißen. Er trat daher seine Reise über Heilbronn, Heidelberg, Darmstadt, Frankfurt, Gießen, Marburg und Cassel nach Rinteln an, um allda der anzustellenden Versammlung seines Geschlechtes beyzuwohnen. Allenthalben besahe er die Merkwürdigkeiten und Seltenheiten der Natur, der Kunst und des Alterthums. An den meisten dieser Orten hatte er das Glück, den berühmtesten Männern aufzuwarten. Zu Rinteln, welches er sich auf eine Zeitlang zu seinem Aufenthalte erwählte, um daselbst seine Familien-Geschäfte zu besorgen und zu reguliren, suchte er sich die Bekanntschaft der dasigen Herren Professoren zu erwerben, welche Absichten er auch glücklich erreichte.

Von diesem Aufensatze aus nahm er zu verschiedenen Zeiten einige gelehrte Reisen in die benachbarten Provinzien vor, besonders nach Hannover, Braunschweig und Wolfenbüttel: Und da seine Familien Angelegenheiten in den Schaumburgischen und Westphälischen Gegenden in ziemliche Ordnung gebracht worden waren, unternahm er noch eine Reise nach Cassel und Anspach. Im Jahr 1757. zog ihn der große Ruf des berühmten Rechtsgelehrten, Eisers, nach Marburg, zog in dessen Haus, und hörte bey demselben das Staats-Lehn- und Kirchen-Recht, wie auch die Staats-Praxis. Im Jahr 1758. nahm er daselbst die Doctorwürde an, und

und fing an, Juristische Vorlesungen zu halten. Im Jahr 1760. erhielt er zu Ninteln die dritte Profession der Rechte, weil die Wippermannische Familie, wenn ein geschicktes Subject aus derselben vorhanden, ohnedits zu einer juristischen Profession daselbst zu gelangen die Befugniß hat. a) Als hierauf der jüngere Herr Pestel 1763. dem Rufe nach Leyden folgte, und der ältere Herr Pestel 1764. mit Tode abgieng, ward er noch 1764. erster Lehrer der Rechte daselbst, und nach Absterben des berühmten Johann Nicolaus Funt bekam er auch 1778. die Profession der Beredsamkeit, Geschichte und Politik. Mehrere Schriften, als ich bereits beniemet, sind mir von ihm nicht bekannt.

3.

III S. 476. u. f.

Zepernick (Carl Friedrich) Er fährt unermüdet in seinem Fleiße fort, und zu seinen angezeigten Schriften kommen annoch folgende:

1) Samml.

-
- a) Von dem Rechte der Wippermannischen Familie zu einer juristischen Profession auf der Universität Ninteln kann man des A. 1756. verstorbenen D. Carl David Wippermanns 1724. gehaltene Antritts-Rede, De necessariis requisitis Studiosi veritatis, und H. E. Restners, Diss. De nexu Iurisprudentiae et Medicinae, S. 49. und 50. nachsehen.

- 1) Sammlung auserlesener Abhandlungen aus dem Lehnrechte, Vierter Theil. Nebst Register über die 4 Theile. Halle 1783. gr. 8.

Mit diesem Theile ist zwar diese erste Sammlung geschlossen. Der Herr Verfasser hat aber noch einen, oder mehrere Supplement: Bände dazu versprochen. Uebrigens ist bey dieser Sammlung noch anzuführen, daß Herr Assessor, D. Zepernick zu verschiedenen darinnen befindlichen Abhandlungen beträchtliche Anmerkungen gemacht, auch in dem IVten Theile unter der Rubrik Zusätze dergleichen annoch nachgehohlet habe. Es sind ferner folgende Stücke von demselben aus dem Französischen übersezt, und in diese Sammlung gebracht, als: 1) Carl du Fresne Herrn de Lange, Von der Lehnsabhängigkeit des Grafen von Champagne, und, ob die Grafschaft dieses Namens jemahls ein teutsches Reichslehn gewesen. S. den 1ten Theil, 18te Abhandlung. 2) Eben derselbe, Vom Fre-ragio und Paragio, oder von der Theilung der Lehn, dadurch die jüngern Brüder Vassallen der ältern worden. S. den IVten Theil, 10te Abh. wobey Herr Assessor, D. Zepernick in einer weitläufigen Anmerkung den Gebrauch dieser Materie in Teutschland zu erweisen gesucht. 3) Des Königl. Preuß. Staats-Ministers, Herrn von Herzberg Abhandlung, Von den häufigen Veräußerungen der Mark-Brandenburg im 14ten und 15ten Jahrhundert, und von dem geringen Werth, um den sie, wie man glaubt, verkauft worden. S. IIIten Theil, 1te Abhandlung.

2) De-

- 2) *Delectus Scriptorum Sententiam et Historiam Nouellarum Constitutionum Iustiniani Imp. illustrantium.* Halae 1783. 8. mai.

Es enthält dieses Werk folgende, zum Theil bisher seltene, zur Geschichte und bessern Verständniß des Inhaltes der Justinianischen Novellen gehörige Schriften, als:

- a) Henr. Agylaeus ad ea, quae in Nouellis Iustiniani Constitutionibus Ius Civile attingunt, Liber singularis. Ad clementiss. maximumque Principem, Philippum, Hispaniar. Angliae etc. Regem inuicissimum. Welches Buch zuerst zu Köln 1558. herausgekommen, und ein vortrefliches Compendium über das in den Novellen enthaltene Privatrecht ist.
- b) Aemil. Ludov. Hombergk zu Vach, De Nouellarum Constitutionum Imp. Iustiniani lingua originaria, et vulgatae versionis aetate, auctore, atque usu in foro, Diatribe. (Marburgi 1741.)
- c) Ferdin. August. Hommelii Diss. De textu Nouellarum originario, coniecturae. (Lipsiae 1736.)
- d) Henr. Agylaeus De dierum annotatione in Nouellarum Iustiniani subscriptionibus.
- e) Aemil. Ludov. Hombergk zu Vach De collectione Nouellarum a Iustiniano faeta, Schediasma (Marburgi 1741.)
- f) Godofr. Ludov. Mencken Diss. De Nouellarum glossatarum et non glossatarum auctoritate Iuris. (Lipsiae 1707.)

Es sind auch diesen Schriften hin und wieder kleine Anmerkungen beygefüget. In der Vorrede zu dem Werk selbst aber hat der Herr Herausgeber von den Schwierigkeiten bey der Geschichte der Novellen, und besonders von Heinrich Ayläi Verdiensten um die Novellen, und dessen Schriften darüber gehandelt.

Uebrigens kann ich noch anführen, daß man von dem Herrn Assessor, D. Zepernick noch verschiedene, besonders in das Lehnrecht einschlagende Schriften zu erwarten habe.

Zu S. 480.

Zindel (Johann Christian) Herr Hofrath, Meyer, in seinen Biographischen und Literarischen Nachrichten von den Schriftstellern, die gegenwärtig in den Fürstenthümern Anspach und Bayreuth leben, hat S. 423. u. f. des Herrn Professor, D. Zindels Leben und Schriften etwas vollständiger geliefert, daher ich selbiges hier mit einschalten will.

Er ist den 30 Januar 1738. zu Anspach geboren, woselbst sein Vater verschiedene Jahre Hofkaplan gewesen war, nachmahls aber als Prodekan und Pfarrer zu Zirndorf verstorben ist. Nachdem er nun seine Schulsstudien auf dem Hochfürstl. Gymnasium zu gedachtem Anspach geendiget hatte, so legte er sich von 1758. bis 1763. auf der hohen Schule zu Erlangen auf die Rechtswissenschaft, wurde am 5ten May nur gedachten 1763ten Jahres beyder Rechten Doctor, woben er zugleich die Erlaubniß bekam, als Privatlehrer juristische Vorlesungen zu halten. Im Jahr 1769. wurde er außerordent-

Weidlich's Nachträge.

U

li

sicher Professor der Rechtsgelehrsamkeit, welches Amt er am 19ten December desselben Jahres mit einer solennen Rede antrat. Desselben Schriften sind von mir auch nicht vollständig angegeben worden, und hier erfolgt ein besseres Verzeichniß.

- 1) Diss. De laesione enormi contractus, inprimis emtiones venditiones rescindente. Erlangae 1762. Praefide, Mich. Godofr. Wernhero.
- 2) Diss. Inaug. De transactione licita, vel illicita. ibid. 1763. Praefide Andr. Elia Rosinanno.
Diese ist also dessen Doctorschrift, und nicht die vorhergehende, wie ich irrig angegeben habe.
- 3) Diss. De Ecclesiis cathedralibus. ibid. 1763. Pro facultate legendi.
- 4) Comment. De feminis Ecclesiasticis, ibid. 1769. 4.

Zu S. 480.

Zintgraf (Friedrich Wilhelm) Derselbe ist bereits 1773. den 18ten Julius verstorben. Herr Bibliotheksecretarius, Strieder, im zweyten Bande seiner Grundlage zu einer Hessischen Gelehrten- und Schriftsteller-Geschichte, S. 491. u. f. hat die Biographischen Nachrichten von diesem Rechtsgelehrten geliefert, und da ich denselben im zweyten Theile dieser Biographischen Nachrichten als lebend, iedoch aus Mangel näherer Nachrichten, angeführet, so will ich mit des Herrn Strieders eigenen Worten hier erzählen, was er von diesem zu frühe verstorbenen

Gez.

Gelehrten aufgezeichnet hat. Seine Worte lauten folgendergestalt:

Friedrich Wilhelm Zintgraf: Diesen Namen schreibe ich mit einer unauslöschlichen Empfindung. Der Mann war mir fast in allem der Freund, als er in des Herrn Superintend. Stockhausen seiner Sammlung von vermischten Briefen. (der 16te S. 116. der zweyten Ausgabe) abgebildet wird. Wie nahe gieng mir sein Verlust! Wie schmerzlich war mir der letzte Druck an seine fast schon kalte Lippen! Noch alsdenn, wenn ich mich an eben dem Rande befinde, lebt meine Freundschaft für ihn, und gewiß, sie lebt alsdenn aufs neue, und — Heiliger! Oberkaufungen bey Cassel war der Ort, und der 20ste Januar des Jahres 1748. die Zeit seiner Geburt. Sein in einem glücklichen Alter noch lebender Vater allda, ist der Herrschaftliche Förster, Johann Justus Zintgraf. Seine bereits vor geraumen Jahren verstorbene Mutter war Charlotte, des Commissionsraths, und Oberkaufunger Stiftsvogts, Friedrich Wilhelm Marquards Tochter. Marburg war die einzige Universitätsstadt, die ihm bildete, und seinen vorzüglichen Talenten diejenige Richtung gab, in welcher er nachher auf die Bahn der Ehre zu treten anfieng. Neben seinem Hange zu den schönen Wissenschaften hatte er sich die Rechtsgelahrtheit zu seinem Hauptzweck gemacht. Mit der Vertheidigung der Streitschrift unter des Herrn Naths und Professor Curtius Vorsitze, *De successione nepotum in regna et principatus avorum ex iure repraesentationis prae mortuis patribus.* (Marburgi 1768.) verließ er seine akademischen Jahre, ohne ausdrücklich graduirt zurück zu kommen, weil er darinnen

anderer Meynung war. Mehr um dem Vorwurfe einer Unthätigkeit und eines Unfleisses zu entgehen, als aus wahrer Neigung zum eigentlichen Advociren führte er hierauf an den Untergerichten zu Cassel mit Gründlichkeit Proceßsachen. Die Fähigkeiten des Geistes sind bey den Sterblichen zu verschieden, als daß nicht einer vor dem andern einen innern Verus führen sollte, mehr in diesem, als in einem andern Fache dem gemeinen Wesen sich glücklicher zu glauben. Und diese Verwandniß hatte es mit meinem sel. Freunde. Mit ungleich größserer Zufriedenheit saß er an seinem Studiertische, wenn er nur nicht als Sachwalter lesen, denken und schreiben durfte. Das Studium der Rechte und Geschichte des Vaterlandes war ihm das angenehmste, und er hätte sicher in der einheimischen Litteratur einen geschickten Arbeiter abgeben, wann ihm Gott sein Leben länger gestiftet hätte. Verschiedene seiner Entwürfe bestätigten es, was ich sage. Zu mehrerer Aufklärung der Geschichte des bekannlich so genannten Sternerbundes: Zu Lebensbeschreibungen der ältern Marburgischen Rechtsgelehrten sammlete er Materialien, so wie zu einer Statistik von Hessen. Die statistischen und biographischen glaubte er bey seinem Ende mir überantworten zu müssen, und ich werde vornehmlich die letztere zu benutzen trachten, wenn ich damit etwas berichtigen kann.

Die Wahrheit führt mich aber auch noch auf einen Umstand, der, natürlicher Weise, die Ursache des zu frühen Todes meines sel. Freundes war. In einem Duell zu Marburg hatte er in seinem rechten Arm eine solche Wunde be-

komme

Kommen, daß ihm solcher abgenommen, und mit einem hölzernen vertauscht werden müssen. Das langsam zehrende Fieber, mit dem er die Welt verlassen, war wohl ohne Zweifel die traurige Folge davon. Vernehmt sie, diese traurigen Folgen, ihr Jünglinge der Musen! bey eurer albern eingebilddten, und wider den Stand eines Schülers der Weisheit laufenden Ehrenvertheidigung! Wie verabscheuungswürdig wird sie den reisern Jahren! Auch meinem Freunde war sie es in demselben, da er nun stets mit Neue die Mittel hervorsuchen mußte, sich seinen kläglichen Zustand erträglich zu machen. Er besaß überhaupt Festigkeit im Character. Diese kam ihm auch hierinnen zu statten. Wer es nicht wußte, der konnte seine Verstümmelung nicht sonderlich gleich gewahr werden, denn er hatte mit der Zeit seine körperlichen Handlungen alle darnach gewöhnet, auffer, daß man etwas aufmerksam wurde, wenn man ihn mit der linken Hand schreiben sahe, das ihm aber auf das leichteste und geschwindeste gerieth. Vom Mitleiden von seinen erzwungenen Fertigkeiten hörte er nicht gern etwas, ohne Zweifel aus schmerzlichem Gefühl des begangenen, und nicht wieder zu ersetzenden Jugendfehlers, an den er sich selbst so öfters genug erinnern mochte. Eben als ob er sich des dauerhaftesten Gesundheitszustandes bewusst gewesen wäre, studirte und arbeitete er. Die genaueste Diät, verbunden mit dem Gebrauch von Arzneymitteln thaten bey öftermahligen widrigen Anfällen so lange das ihrige, bis er am Ende die wirkliche Annäherung des Todes empfand. Und eben diese letzten Stunden waren es, wo er noch erst die zeitlichen Früchte seines unermüdeten Fleißes zur

Erndte gediehen sahe. Er empfing ein Königl. Preussif. Rescript vom 3ten Junius 1773. zu: folge dem er als ordentlicher Professor der Rechte an das Gymnasium zu Hamm, an des von da nach Kinteln abgegangenen Herrn Professors, Buchers, Stelle, ernannt wurde. Schon aber mit den Gedanken der Ewigkeit beschäftigt, und über alle irdische Belohnungen hinweggesetzt, wandelte ihn jenes nur noch in so fern mit einiger Freude an, als er bey den Seinigen, denen er zum steten Unwillen über sein akademisches Unalück geworden zu seyn glaubte, sich auf einer Seite einige Beruhigung gedachte. Mit der vorerziessten Christlichen Standhaftigkeit gab er am 13ten Julius des genannten Jahres 1773. seinen Geist auf. Weil es bey seiner Empfehlung zur vorerwehnten Stelle nöthig war, derselben ein Specimen eruditionis beizufügen, so ließ er wegen der damahls kurz anberaumten Zeit nur den Abschnitt seiner Arbeit abdrucken, den er sonst weitläuftiger unter die Feder zu nehmen Willens gewesen. Der Titel davon ist.

Super remissione Canonis in Emphyteusi. Cassellis 1772. 4.

Wird recensiret in der Casselischen Staats- und gelehrten Zeitung, vom Jahr 1773. im 41ten Stück. Und in der allgemeinen teutschen Bibliothek, im Anhang zum 13ten — 24ten Bande, 1ten Abtheilung, S. 361.

Am Ende, schreibt Herr Strieder, Herrn Weidlichs Artikel von Zingraf im 2ten Theile seiner Biographischen Nachrichten von jetzt lebenden Rechtsgelehrten, S. 480. wäre von hier (hier:

(hieraus) zu berichtigen. Welches ich also durch diese eingeschaltete Nachricht auch berichtigt habe.

Zu S. 481. u. f.

Zoller (Friedrich Gottlieb) Nach dem Absterben des Herrn Hofraths und Ordinarius, Hommel, versah er als Senior der Juristen Fakultät das Ordinariat bis zu dessen Wiederbesetzung den 26 September 1781. Allein am 22ten May 1782. verstarb er im 65ten Jahre seines Alters. Sein Hauptwerk war bloß das bürgerliche Recht, und die praktische Rechtsgelehrtheit, wie solches aus der Menge seiner akademischen Schriften erhellet, wiewohl er auch viele dererselben nicht verfertiget, wobey ich anmerke, daß er die S. 490. unter Num. 114. angeführte Dissertation, *De fructibus ad alodium Iure Saxonico Electorali referendis*, nicht verfertiget, sondern selbige ihr Daseyn dem Herrn Hofrath, Lühn, zu verdanken hat: Und so mag es mit mehrern Disputationen diese Beschaffenheit haben, welche von andern Autoren verfertiget worden, und er weiter keinen Antheil daran, als nur den Voratz gehabt.

Bis und mit Num. 123. S. 191. glaube ich, des verstorbenen Domherrns und Professors, Zollers, Schriften meist vollständig angeführet zu haben. Nun will ich in der Ordnung annoch diejenigen hinzu fügen, die er nachher, und im Jahr 1781. geschrieben hat, nemlich:

1) *Diff. Sistens Observationes practicas.* Lipsiae 1781.

2) *Diff. Specimen Vltum, Observationes singulares*

lares ad Pandectas Libr. II. Tit. II. et Tit. IV. continens, ibid. 1781.

3) Diff. De exheredatione liberorum ad alias causas, in Nouella CXV. non expressas extendenda. ibid. 1781.

4) Diff. De eo, quod iustum est circa exercitium directorii comitalis, sede Moguntina vacante. ibid. 1781.

Ein sehr entbehrliches Product. Ist von andern schon vorher besser ausgeführt worden, und ist ohne Zweifel die Arbeit des Respondentent.

5) Diff. Specimen Vltimum, Observationes singulares ad Pandectas Libr. II. Tit. VIIIum continens. ibid. 1781.

6) Diff. Observationes practicas sistens. ibid. 1781.

7) Progr. Observationes practicas sistens. ibid. 1781. Ad memoriam Borniam.

8) Progr. Continuatio Observationum ad Pandectas. ibid. 1781. Ad promotionem Doctoralem Frid. Huld. Caroli Siegmänni.

9) Diff. De quaestione: Vtrum nepotes, si parentum heredes non facti, ea conferre teneantur, in hereditatem, quae eorum praedefuncti parentes acceperunt. ibid. 1781.

10) Progr. Continens Continuationem Observationum. ibid. 1781. Ad examen Wilh. Alberti Henrici Comitis de Schoenburg.

11) Diff. De successione statutaria coniugum. ibid. 1781.

12) Diff. De restitutione in integrum ex capite absentiae. ibid. 1781.

Ausser diesen sind alljährlich unter seinem Vorfige viele so genannte Disputationes pro seche-

schedula, auch über gewisse Theses Iuris gehalten worden.

Zu S. 491. u. f.

von Zwirlein (Christian Jacob) Er ist auch Verfasser von folgender sehr wichtigen Deduction:

Examen litis inter Baronem de Weichs ab vna, et Barones de Collenbach, atque Dominum Cardinalem de Bernis, ejusque nepotem de Pierre de Bernis ab altera parte, in duobus supremis Imperii tribunalibus, puncto Praepositurae in Hansinne agitatae. Annexis fundaminibus Recursus ad Senatum Comitiorum S.R. Imperii, et Adjunctis sub No. I. vsque XLIII. 1780. fol.

Der Streit betrifft eine Präpositur zu Hansinne im Lüttichschen, welche im Jahr 1777. vom Herrn Fürst Bischof zu Lüttich, als eine im Bischöflichen Monathe erbinnete Präbende dem Herrn Baron von Weichs, hingegen vom Herrn Cardinal von Bernis einem Herrn von Bernis, vermöge eines prätendirten Patronatrechts übertragen, und auch vom päbstl. Stuhl dem Freyherrn von Collenbach aus dem Grunde, daß sie eine der vordersten Stelle in derselben Kirche sey, conferiret wurde. Der Herr Geheimerath von Zwirlein, als Verfasser dieser Schrift, führet darinnen sehr gründlich aus, daß der Lüttichsche Official, ingleichen das Kayserl. und Reichskammer-Gericht in possessorio und petitorio competent, und die päbstl. Collatur ein Eingriff in die Concordaten sey. Et

nen Auszug von dieser Schrift liest man
 1) in des Herrn Hofraths von Postell
 Beyträgen zur Cammergerichtlichen Litte-
 ratur und Praxi, im 1sten Theile, S. 116
 — 132. 2) in Herrn D. Schnauberts
 neuesten juristischen Bibliothek, im ersten
 Bande, S. 303—309. und 3) sehr aus-
 führlich und weitläufig in der Frankfur-
 ter, oder Müllischen allgemeinen juristischen
 Bibliothek, im ersten Hefte des zweyten
 Bandes, S. 93—115.

Diese Schrift ist auch eine Beylage von dem,
 den 19 Januar 1781. zu Regensburg dictirten
 Recurslibell, unter dem Titel: Ad S. R. I. Co-
 mitia generalia querelae Legati Leodien-
 sis delatae aduersus iudicata Consilii Imperialis
 Aulici in causa Baronis de Weichs ab vna, con-
 tra Baronem de Collenbach atque Bernisium
 ab altera parte, puncto Praepositurae in Han-
 sinne etc. Impressum Leodii 1780. fol.

Nach

Nachträge, Zusätze
und
Verbesserungen
zu dem
dritten Theile
der
Biographischen Nachrichten
von den
Zehntlebenden Rechts- Gelehrten
in Deutschland.

A.

Zu S. 4. u. f.

Anderson (Christian Daniel) Die S. 5. unter Num. 2. angeführte Erläuterung des Hamburgischen Privatrechts, hat auch diesen besondern Titel bekommen:

Hamburgische Statuten von den Jahren 1270. 1276. 1292. und 1497. mit einigen Änderungen.

Dieses Hamburgische Privatrecht, oder, Hamburgische Statuten werden mit vielem Lobe im Hamburgischen Correspondenten, Num. 190. vom Jahr 1782. recensirt.

B.

Zu S. 10.

Bachmann (Moriz, nicht Martin) Da dieser Vogen des dritten Theils schon abgedruckt war, erhielt ich des Herrn Regierungsraths, Bachmanns, Doctor-Disputation, nebst der Einladungsschrift des Herrn Regierungsraths,
Die:

Dieterichs, In quo nonnulla ad §. 7. Art. XI. Capitulationis Caesareae commentatur, woraus ich also nunmehr zuverlässigere Biographische Nachrichten von demselben mittheilen kann.

Herr Regierungsrath, Bachmann, ist den 28 April 1748. zu Heiligenstadt auf dem Eichsfelde geboren, wo sein Vater, Heinrich Ignaz Bachmann, Rathsherr gewesen. Nach gelegten Gründen in der Catholischen Religion, und in der lateinischen Grammatik, trieb er die so genannten Humaniores und die Weltweisheit unter Anweisung derer damahls noch florirenden Jesuiten in dem Gymnasium zu Heiligenstadt. Hierauf begab er sich nach der Universität zu Wien, um daselbst die Rechtswissenschaft zu erlernen; Er war aber kaum neun Wochen daselbst, wo er die Vorlesungen des kaiserlichen Kayserl. Königl. Staatsraths, Herrn von Martini, über das Recht der Natur zu hören angefangen hatte, als er die unvermuthete Nachricht von dem Absterben seines Vaters Bruders, Heinrich Bachmanns, Dechants und Pfarrers zu Heinrichstein, bekam, welcher Todesfall ihn in sein Vaterland zurücke rufte; Allein er hielt sich nicht lange zu Hause auf, sondern er erwehlte nunmehr die Universität Maynz, wo er binnen fünf Jahren die ganze Theologie, worinnen er auch zwey Proben seines Fleißes abgelegt, und auch den ganzen Umfang der Rechtsgelehrsamkeit erlernt, und waren in dieser letzten Reinecke, Fischer, Hahn, Ungleich, Will, Vehlen, Dürr und Horix seine Lehrer. Hierauf ward auf der Universität Maynz Correetent, da er vier Jahre lang mit denen Candidatis Iuris alle Theile der Rechtsgelehrsamkeit

wie:

wiederhohlete, und dabey zugleich sich in der juristischen Praxis übte. Den 9ten September 1776. stund er das scharfe Examen wegen der Licentiaturs aus, worauf er vom Churfürsten zu Maynz den 21 August 1777. nicht allein zum referirenden Landgerichts Assessor auf dem Eichsfeld zu Heiligenstadt, sondern auch als ein Mitglied der bald nachher neu eingerichteten Schul-Commission ernennet wurde. Nach zwey Jahren, nemlich 1779. ward er nach Turins Absterben zum Professor des Staatsrechts auf der Universität zu Erfurt, und zum Vessizer der dasigen Juristen-Fakultät ernennet, wobey er zugleich den Character eines Chur-Maynzischen Regierungsraths erhielt. Den 1ten October 1779. ließ er sich zu Erfurt die Doctorwürde ertheilen. Seine Gradual-Disputation hat die Aufschrift:

Positiones Inaugurales Iuridicae. Erfordiae
1779.

In dieser Dissertation heist die Thesis 15. auf der 9ten Seite: Protestatio Pontificis contra Pacem Westphalicam, aequae ac Religiosae interposita de se quidem et iusta et efficax est, pacificantes tamen ab obligatione servandi pacem haud exsolvit. Und die Thesis 31. auf der 3ten Seite ist überschrieben: Potest non obstante Instrum. P. W. tanquam defensor ordinis a Magistratu Ecclesiastico puniri. Die allgemeine teutsche Bibliothek hat hauptsächlich diese, und noch andere Sätze gerüget; Allein man hat mich versichert, man glaube in Erfurt, der Herr Regierungsrath, Bachmann, denke gewiß anders, als er geschrieben, und nur gewisse Un-

Umstände, die ein Dritter freylich nicht wissen könne, möchten ihn veranlaßt haben, dergleichen Sätze drucken zu lassen.

Zu S. II. u. f.

Balemann (Georg Gottlieb) Ist den 1. Junius 1782. mit den übrigen einberufenen neuen Assessoren als des Kayserl. und Reichs-Cammers Gerichtsassessor wirklich eingerückt.

Zu S. 15. u. f.

von Benekendorf (Carl Friedrich) Von den Berliner Vorträgen zur Landwirthschafts-Wissenschaft, die S. 16. unter Num. 1—5. angezeigt sind, ist 1783. des 6ten Bandes 1tes bis 6tes Stück erschienen.

Von der S. 16. und 17. unter Num. 7—12. angeführten Oeconomia forensi etc. ist 1783. in gr. 4to der siebente Band erschienen. Es ist also dieses Werk mit dem sechsten Bande noch nicht geschlossen worden.

Zu S. 34.

Braun (Johann Daniel) Nach einer erlangten zuverlässigeren Nachricht ist derselbe, wie ich bereits im dritten Theile dieser Biographischen Nachrichten angezeigt, zu Strassburg 1735. geboren, und hat auch daselbst studirt. Im Jahr 1760. ist er zu Strassburg beyder Rechten Licentiat, und im Jahr 1770. außerordentlicher Professor der Rechte geworden. Im Jahr 1775. wurde er nach D. Ehrlen Absterben

ben zum ordentlichen Professor der Institutionen ernennet, und im Jahr 1776. ließ er sich die Doctorwürde ertheilen. Außer den bereits angezeigten Schriften hat er bis jetzt noch nichts weiter geschrieben.

C.

Zu C. 52.

von Cunzmann (Johann Caspar) In der Bayreuther Zeitung, Num. 14. vom Jahr 1783. wurde aus Bayern vom 13ten Januar 1783. folgendes gemeldet: Herr von Cunzmann, welcher seit 4 Jahren in München als Geheimer Staatsrath angestellt war, ist leztlich mit unsern gnädigsten Chur- und Landesfürsten nicht wieder aus Mannheim nach Bayern zurück gekommen. Dieser Herr hat sich während besagter Zeit durch genaue Wirthschaft ein beträchtliches Vermögen erworben. Er wird sich also sonder Zweifel, da er nunmehr ein ziemlich hohes Alter erreicht haben muß, zur Ruhe gesetzt haben.

D.

Zu C. 55. u. f.

Dieß (Heinrich) Friedrich) Er hat auch noch geschrieben:

Apologie der Duldung und Preßfreyheit. Dessau 1781. 8.

Weidlichs Nachträge.

Æ

Zu

Zu S. 56. u. f.

Diltzen (Philipp Heinrich) Ist bereits 1781. verstorben, welches ich, da dieser Artikel schon abgedruckt war, aus des Herrn Oberg Consistorialraths Büschings, wöchentlichen Nachrichten erschen habe. Er hat noch geschrieben:

Geographische und Statistische Nachrichten von der Statthaltertschaft Tula.

Diese Nachrichten von Tula sind zu Petersburg 1781. in Rußischer und Französischer Sprache gedruckt, hernach aber dem Neuen St. Petersburgischen Journal vom Jahr 1782. für die Monate Januar bis Julius einverleibet worden, welches Journal Herr Hofrath Alexei Leontievs heraus giebt.

Zu S. 60. u. f.

Dohm (Christian Conrad Wilhelm) In des Herrn Bibliothek. Secretär, Strieders, zu erwartenden dritten Bande seiner Heftischen Gelehrten und Schriftsteller Geschichte wird, wie ich zuverlässig weiß, von dem Leben und den Schriften des Herrn Kriegesraths, Dohm, eine vollständige Nachricht erfolgen. Bey seinen Schriften ist anzumerken, daß die S. 61. unter Num. 12. angeführte Abhandlung, Ueber das Physiokratische System, zu Wien ausgetheilet wurde, als Joseph, Graf von Dietrichstein die angehängten Sätze aus den sämmtlichen Politischen Wissenschaften öffentlich verteidigte. Herr von Sonnenfels nennet diese neue Ausgabe der schätzbaren Dohmschen Schrift

Schrift ein angenehmes und nutzbares Geschenk für das Publikum; Eigentlich aber ist sie ein Nachdruck, der ohne Vorwissen und Einwilligung des Herrn Kriegesraths, Dohm, nicht hätte veranstaltet werden sollen.

Zu den Schriften wegen des Physiokratischen Systems, weil für und wider dasselbe von den Gelehrten viel geschrieben worden, gehört auch folgende:

Ueber das Physiokratische System, an die Herren Büsch, Dohm, Fürstenau, Iselin und Schlettwein, vom Verfasser der Oekonomischen und Cameralischen Tabellen. Nürnberg 1781. 8.

Im teutschen Museum, im Monath Januar 1783. stehen von dem Herrn Kriegesrath, Dohm, einige gute politische Nachrichten, als: Von dem neuesten Zustande des Finanzwesens und Handels in den Staaten des Königs von Sardinien; Deßgleichen von Norwegen.

Auch hat der Herr Kriegesrath, Dohm, folgende Abhandlungen ins Teutsche übersetzt, als:

- a) Des Herrn Staats- und Cabinets-Ministers, von Herzberg Abhandlung, Einige Anekdoten aus der Regierung Churfürst, Friedrich Wilhelms, des Großen von Brandenburg, und besondere Nachrichten von dessen See-Unternehmungen. Berlin 1781. gr. 8.
- b) Des gewesenen Französischen Finanz-Ministers, Neckers, Compte rendu au Roy, unter der Aufschrift: Rechnung von seiner Finanzverwaltung, Sr. Majestät dem Könige von Frankreich abgelegt. Mit einer

Vorrede, und erläuternden Anmerkungen.
Mit 2 Landcharten. Berlin 1781. gr. 8.

- c) Des Herrn Staats- und Cabinets-Ministers von Herzberg am 24 Januar 1782. in der Königl. Akademie der Wissenschaften vorgelesene Abhandlung, unter der Ueberschrift: Betrachtungen über die innerliche Stärke der Staaten, und ihre Verhältnismäßige Macht gegen einander. Berlin 1782. gr. 8.
- d) Des hochgedachten Herrn Staats- und Cabinets-Ministers von Herzberg am 30 Januar 1783. in der Königl. Akademie der Wissenschaften vorgelesene Abhandlung, unter der Aufschrift: Abhandlung, Ueber die grossen Veränderungen der Staaten, besonders von Teutschland. Berlin 1783. gr. 8.

F.

Zu S. 79.

Frank (Franz Philipp) Er ist nicht mehr in Erfurt, und hat daselbst vor länger, als Jahres Frist seine Professur niedergelegt. Er soll sich voriezo in Maynz befinden, und daselbst ein Canonikat erhalten haben. Da ich nunmehr aus des Herrn Regierungsraths, Dietrichs, Anschlag, De Systemate Ecclesiae Catholicae et Protestantium, zu des Herrn Franks Gradual-Schrift etwas vollständigeres melden kann, so will solches mittheilen.

Er

Er ist den 21ten September 1749. zu Aschaffenburg geboren, wo sein Vater, Johann George Frank, ein Kaufmann gewesen. Die Schul-Wissenschaften trieb er unter Anführung der Jesuiten auf dem Gymnasium zu Aschaffenburg, wobey er auch Privatlehrer hatte. Nachher bezog er die Universität zu Maynz, wo er sich besonders auf die Theologie legte, zugleich aber auch die Vorlesungen des berühmten D. Schlör über das Canonische Recht besuchte. Nachdem er zu zweymahlen gewisse theologische Sätze vertheidiget, ward er, wie es auf den catholischen Universitäten hergebracht ist, S. S. Theologiae Baccalaureus biblicus et formatus. Inzwischen erwehlete er den Geiseltchen Stand, und ward 1772, in das Erzbischöfliche Seminarium als ein geistlicher Munus aufgenommen, wo er zwey Jahre lang verblieb, und die geistlichen Uebungen trieb. Nach vollendetem theologischen Studium ergriff er nunmehr die Rechtsgelehrsamkeit, und hörte das geistliche Recht bey dem Hofrath, Dürr, und das bürgerliche Recht bey dem Hofgerichts- und Regierungsrath, Will. Hierauf besuchte er auch die Universität Trier, wo er die Vorlesungen des Geheimenraths, Mellers, des iezigen Dechanten der Collegiat-Kirche zum Heil. Castor, D. Pesgens, und seines Bruders, des Hofraths, und nunmehrigen Professors zu Maynz, Peter Anton Francks, über alle Theile der Rechtsgelehrsamkeit besuchte. Nach zwey Jahren gieng er wiederum nach Maynz, wo er den Hofrath, Dürr, über das Teutsche Staatsrecht, und Kirchen-Geschichte, und seinen ältern Bruder, den Theologen, Johann Philipp Frank, über die Einleitung zur Theologie hörte. Im

Jahr 1777. ertheilte ihn der Churfürst zu Maynz ein Canonikat bey dem Stift B. M. V. zu Erfurt, und zugleich die Profesion des Canonischen Rechts bey dafiger Universität, wie er denn auch 1778. zu einem Rathsbed und Helfer bey der neuen Schul- und Prediger-Einrichtung ernennet wurde. Im Jahr 1779. ließ er sich zu Erfurt den Doctor-Huth ertheilen, hat aber seit einem Jahre diese Profesion wieder niedergeleget, soll nach Maynz gegangen seyn, und daselbst ein Canonikat erlanget haben. Seine Doctor-Disputation hat die Ueberschrift:

Synopsis Iuris Ecclesiastici publici et privati. Vna cum positionibus ex ceteris Iurisprudentiae partibus. Erfordiae 1779.

Diese Schrift ist nicht von ihm selbst versfertiget, sondern vom Abt, Mautenstrauch zu Wien, welcher sie 1776. wie ich bereits im dritten Theile dieser Biographischen Nachrichten, S. 272. unter Num. 7. bemerkt habe, ohne Nahmen herausgegeben. Herr Prof. Franck hat sie blos mit einer vorläufigen Nachricht, worinnen er dieses selbst saget, wieder abdrucken lassen, und Theses ex vniuerso Iure beygefüget.

H.

Zu S. 107. u. f.

Häberlin (Carl Friedrich) Derselbe hat noch im Jahr 1782. die ordentliche Profesion der Rechte, und die fünfte Stelle in der Juristen-Fakultät auf der Universität zu Erlangen wirklich angetreten, und dabey eine solenne Rede gehalten. Diese Antrittrede handelte, De com-
mo-

modis Germaniae e constitutione Celsissimi
Iudicii Cameralis enatis, wozu ihm die im vo-
rigen 1782ten Jahre zu Stande gekommene
Vermehrung der Reichskammergerichts Besit-
zer Gelegenheit gegeben. Die hierzu gefertigte
Einladungsschrift hat den Titel:

Ex quibus causis liberae S. R. I. Ciuitates Iure
Austraegarum legalium sint exclusae? Er-
langae 1782.

Der völlige Inhalt wird genau erzehlet in der
neuesten juristischen Litteratur für das Jahr
1782. im zweyten Stücke, S. 336—
339.

Ueberhaupt hat das gelehrte Publikum an dem
Herrn Professor, Häberlin, einen unge-
mein wichtigen Staatsrechts: Lehrer zu
erwarten.

Zu S. 119. u. f.

Hausen (Carl Renatus) Bey demselben
muß ich annoch anmerken, daß er zu dem Hi-
storischen Portefeville in den zwey ersten Mo-
nathen des Jahres 1783. oder zu dem Monath
Januar und Februar einige Beyträge geliefert.
Da er aber mit dem Verleger nicht fertig wer-
den können, so liefert er vom Monath März
1783. an nichts mehr in selbiges. Hingegen
hat er öffentlich bekannt gemacht, daß er in der
Buchhandlung der Gelehrten zu Dessau auf
Kosten der Verlagskasse folgende Periodische
Schrift herausgeben würde: Staats-Materia-
lien, und Historisch-Politische Aufklärungen für
das Publikum, vorzüglich zur Kenntniß des
Teutschen Vaterlandes in ältern und gegenwär-
tigen Zeiten. Alljährlich würden etwa 6 Stück
herauskommen, und jedes Stück würde ohngef.

sehr 8, oder 9 Bogen stark werden. Das erste und zweyte Stück sey bereits unter der Presse, und es wurde auch in dieser Nachricht der Inhalt dieser beyden Stücke angezeigt.

Zu S. 156. u. f.

Freyherr von Hohenthal (Peter Friedrich)

Aus der Schrift, womit Ordinarius, Senior und übrigen Doctores der Juristen-Fakultät zu Leipzig des Herrn Geheimenraths, und Reichstags-Gesandten, Freyherrns von Hohenthal, auf dem obern Catheder zu Leipzig 1763. vertheidigte akademische Streitschrift, De foederibus finium, bechret haben, und welche aller Wahrscheinlichkeit nach aus der fruchtbaren Feder des verstorbenen Herrn Hofraths, Hommels, geflossen ist, wird desselben Biographie bis 1763. sehr umständlich erzehlet. Dieses will ich also hier nachholen.

Er ist 1736. zu Leipzig geboren, wo sein Vater, Christian Gottlieb, Königl. Pöhlisch. und Churfürstl. Sächsischer Cammerrath, auch Vornehmer des Raths und Baumeister war. Nach gelegten Gründen in der lateinischen Sprache, begab er sich 1753. weil er allezeit ein großes Verlangen gehabt, fremde Länder und Völker, und deren Gewohnheiten, Gottesdienst, Gewerbe und Handlung, und überhaupt ihre Lebensart kennen zu lernen, auf Reisen. Die erste Reise gieng über Braunschweig, Hannover und Bremen nach Hamburg, und nach einer dreymonathlichen Verweilung daselbst über Lüneburg, Magdeburg, Berlin und Dresden wie

wiederum nach Hause. Hernach nahm er eine neue Reise vor, gieng durch Hessen nach Frankfurt, Maynz, Trier und Eßlin, und von da in die Oesterreichischen Niederlande, und nach Holland. Nach einigen Aufenthalt, und da er daselbst die meisten Städte und ihre Merkwürdigkeiten besahen, setzte er sich zu Helvoetslui zu Schiffe, und segelte nach Engelland, und da er auch dieses durchreiset war, fuhr er in dem gewöhnlichen Paquet-Boot von Douvres nach Calais, um Frankreich zu durchreisen. In Paris hielt er sich fünf Monath lang auf, besah verschiedene französische Provinzien, und kam bis Bayonne, wo er die Pyrenäischen Gebürge bestieg. Aus Neugier, Spanien zu besehen, reifete er bis nach Pampelone, von dar aber durch Frankreich zurück nach Straßburg, und nach einiger Verweilung durch die Schweiz nach Genf. Hierauf nahm er den Weg über die Alpen nach Turin, und von da aus in die übrigen Provinzien von Italien, wo er aller Orten die Alterthümer und Sehenswürdigkeiten in Augenschein nahm. Nachdem er nun also vier Jahre lang seiner Lern-Begierde ein Gnuß geleistet hatte, kehrte er über Venedig, Augsburg und Nürnberg nach Leipzig zurück, und kam 1757. daselbst glücklich an.

Nach zweyen Jahren, nemlich 1759. fieng er erst an, sich den Studien zu widmen, und ließ sich unter dem Rectorat des Professor, May, in die Studenten-Matricul einschreiben, und schämte sich nicht, da er schon ein Studente war, die lateinische Sprache völlig zu erlernen, zu dem Ende er sich die Unterweisung des grossen Ernesti, und des izeigen Wittenber-

gischen Rechtslehrers, Wiesands, zu Nutze machte. In der Nebekunst waren: Masius (jetzt Professor in Erlangen) in der Mathematik, Vortz, in der Moral, Metaphysik, und in dem Recht der Natur, vorhin gedachter Wiesand, in der Experimental-Physik, Winkler, in der Staaten-Reichs- und Sächsischen Historie, wie auch im Teutischen Staats-Recht, Böhme, und in der Politik, Statistik und auch im Staatsrecht, Schumann, seine Lehrer. Da er nun in der Kunst zu disputiren, und zur Kenntniß derer bürgerlichen Geesse hinlänglich vorbereitet war, besuchte er nunmehr die juristischen Vorlesungen Johann Ludwigs Conradi, Johann Tobias Richters, Zöllers, Wiesands, Bräunings und Franckens über alle Theile der Rechts-Wissenschaft, und bey dem jetzigen Geheimen: Cammerath zu Dresden erlernete er die Reichsgerichtliche Praxis.

Nach glücklich geendigten akademischen Studien unterwarf er sich freiwillig bey der Juristen-Fakultät dem so genannten Examinu rigorofo, und erhielt die Censur: Omnino et prae caeteris dignus, und die Freyheit, auf den obern Caheber als Vorsitzer, nebst einem Respondenten zu disputiren, wo er besonders seine Beredsamkeit und ausnehmende Fertigkeit in der lateinischen Sprache zeigte.

Sein Glück hat er am Chursächsischen Hofe, wie ich bereits S. 157. des dritten Theils dieser Biographischen Nachrichten gemeldet habe, gar bald gemacht. Nur dieses einzige will ich noch hinzusetzen, daß er mit einer Gräfin von Rer, einer Dame, die allgemein in Regensburg geschätzt wird, glücklich vermählet ist.

Zu

Zu S. 159. u. f.

Hundershagen (Johann Balthasar) Er hat auch in Engelhards Beschreibung der Hefsen: Casselischen Lande die Grafschaft Hanau: Münzenberg beschrieben.

Auch in der Geographischen Beschreibung der Grafschaft Hanau: Münzenberg, und Geschichte der ehemahls regierenden Herren und Grafen zu Hanau überhaupt, mit den daher entstandenen Münzenbergischen und Lichtenbergischen Linien, so zu Hanau 1782. herausgekommen, hat er die Geographie von Hanau fertiget.

Zu S. 161. u. f.

Hymmen (Johann Wilhelm Bernhard)

Mit dem achten Bande will er seine Sammlung derer Beyträge zu der juristischen Literatur in den Preussischen Staaten, schließen; Vielleicht (sagt die Frankfurter gelehrte Zeitung, Num. 19. vom Jahr 1783.) weil die Preussische Justiz: Verfassung eine ganz neue Gestalt erhalten, und theils, weil bey der Abschaffung der Advocaten eine grosse Anzahl von Käusern juristischer Schriften wegfällt. Jedoch macht er Hoffnung, so bald das neue Gebäude der Justiz: Reform ganz werde aufgeführt seyn, eine periodische Schrift, unter dem Titel: Neue Beyträge, zu liefern, die der neuen Verfassung gemäß seyn werden.

J.

Zu S. 164. u. f.

Jellenz (Franz Xaver) Der Rechte Doctor, des Kirchenrechts ordentlicher Lehrer zu Innsbruck, und der Akademie der Wirklichen zu Laybach Mitglied. In den fernern erhaltenen Nachrichten wird er nur blos Jellenz geschrieben. Er ist den 26ten November 1750. zu Selzach in Oberkrain geboren, erhielt am 13ten October 1779. die Doctorwürde zu Wien, wo er auch studiret, und wurde noch in demselben Jahre bey der Universität zu Innsbruck als Lehrer des Kirchenrechts angestellt. Was er nach der im Jahr 1782. erfolgten Reduction der dortigen Universität vor eine Bestimmung erhalten habe, ist dermahlen noch unbekannt. Von ihm ist bis jetzt im Druck erschienen:

- 1) Trauerrede auf Maria Theresia, Mutter der schönen Künste und Wissenschaften. Innsbruck 1780. 8.
- 2) Eingangrede zu seinen Kanonischen Vorlesungen, von 1781. Gedruckt in Schöbbers Staats-Anzeigen, Band 1. Heft 3. S. 309 — 324.

Ich habe S. 165. des dritten Theils dieser Biographischen Nachrichten von dieser Eingangrede schon das nöthige erwähnt.

R.

K.

Zu S. 176.

von Kleinmahr (Franz Thaddäus) Der ächte Nahme von ihm ist laut des Familien-Diploms, Kleinmahrn.

Zu S. 177.

Kleinmahr (Johann Damascen) Er ist ein Bruder des vorhergehenden, und ist also der ächte Nahme desselben auch Kleinmahrn, daher die Nahmen Kleinmahr, und Kleinsmahrn Unrichtigkeiten sind. Dieser als Mönch darf das Familien Wort von nicht führen, ohngeachtet er, wie sein Bruder ein geborner von Adel ist. Sein Geburths-Tag ist der 19 October. Dessen unter Num. 1. angeführte Schrift: Neue Einrichtung des Studii Congregationis Bauaricae, ist zu Regensburg 1765. in 4. gedruckt worden.

L.

Zu S. 197.

de Luca (Ignaz) Derselbe ist den 9ten Januar 1783. von den Gliedern des Lycäums zu Linz einhellig zum Rector erwählt worden. Dieses hat auch die Freyheit, Doctoren der Theologie und Philosophie zu creiren.

M.

M.

Zu S. 200.

Martens (Georg Friedrich) Ist nach einem Königl. Rescript vom 27sten Januar 1783. zum außerordentlichen Professor der Rechte auf der Universität zu Göttingen ernennet worden.

Zu S. 205.

Meister (Johann Christian Friedrich)

Ist nicht Kreis: Justitiarius, sondern Justiz: Commissarius des Oppelischen Kreises, und ordentliches Mitglied des Oberschlesischen Notariats: Collegiums. Beyde Posten sind sehr verschieden. Mit dem Königl. Amte im Oppelnschen Kreise hat derselbe nichts zu thun: Wohl aber verwaltet er etliche Adelige Justizariate. Als ein Justiz: Commissarius stellet er aber eine doppelte Person vor, ersichtlich, die eines Consulenten in allen Rechtsangelegenheiten, worüber noch kein förmlicher Proceß eröffnet ist, für die sämmtlichen Stände des Oppelnschen Kreises, denen er besonders zur Assistenz denominirt ist, ohne daß ein Zwang hierinnen herrschte; Zweytens eine Richterliche Person in Local: Commissionen, welche ihm durch ein eigenes Rescript von der Oberschlesischen Regierung übertragen worden. In Preussen soll bereits mit der vortheilhaften Anstalt der Anfang gemacht worden seyn, nach welcher alle bisherige Adelige und Königl. Justizariate in ein Kreis: Justizariat zusammen gezogen, und solche mit der Stelle eines Justiz: Commissars combinirt worden.

Wie

Wie weit diese Einrichtung bereits realisiret worden, davon kann man noch nichts zuverlässiges melden.

Zu S. 213. u. f.

Möller (Johann Georg Peter) Zu seinen Schriften muß noch gesetzt werden:

Deutsch: Schwedisches, und Schwedisch: Deutsches Wörterbuch. Stockholm, Upsala, Abo, 1782. kl. 4.

Es sind zwey Theile, und der dritte Theil soll noch nachfolgen.

D.

Zu S. 227. u. f.

Oberhäuser (Benedict) Zu seinen Schriften kommt noch folgende:

Pagellae volantes de causa decisa diuisarum potestatum in legibus matrimonialibus impedimentorum dirimentium, pro studio Iuris Regii integri illustrando. 1782. 8.

P.

Zu S. 236.

Pesgen (Johann Cornelius) Soll wenigstens seit 1779. nicht mehr als Professor der Rechte auf der Universität zu Trier stehen; sondern

dem er soll als Dechant der Collegiat-Kirche zu St. Castor nach Toblenz um selbige Zeit abgegangen seyn.

H.

Zu S. 260. u. f.

Robert (Carl Wilhelm) Von ihm ist auch noch herausgegeben worden:

Eine Einladungsschrift, worinnen Verbesserungen und Zusätze zu zweyen Lardnerischen Werken mitgetheilet worden. Marburg 1782.

S.

Zu S. 278.

Schmidt (Johann Christoph) Hat sich allerdings als ein Schriftsteller bekannt gemacht. Er hat herausgegeben:

Kurzgefaßte Teutsche Kayser- und Reichs-Historie, aus bewährten Schriftstellern zusammengetragen. Erster Theil. Wien 1780. 8.

Ob der zweyte Theil auch herausgekommen, ist mir nicht bekannt.

Zu S. 293. u. f.

Schwabe (Heinrich Elias Gottlob) Hat ganz neuerlich herausgegeben:

Veyträge zu einer festen, in allen ähnlichen Wörtern und Redensarten sich treu bleibenden erleichterten Teutschen neuen Orthographie der Buch:

Buchstaben, Sylben, Wörter und Interpunctionen. Hildburghausen 1783. 8.

Wird in der Jenaischen gelehrten Zeitung, im 12ten Stück, vom Jahr 1783. recensiret, wo aber verschiedenes erinnert worden.

Zu S. 319. u. f.

Swarez (Carl Gottlieb) In Ansehung der Nachricht, als ob er der Verfasser der neuen Preussischen Proceß-Ordnung sey, erklärt er im Januar des Teutischen Museums 1782. S. 86. daß diese Nachricht gänzlich falsch und erdichtet sey, und führet dabey folgendes an: Die bey der ganzen Proceß-Ordnung zum Grunde liegende Idee sey schon im Jahr 1750. folglich zu einer Zeit, wo er die Kinderjahre noch nicht zurück gelezet hatte, entstanden: Es sey solche schon damahls bey einigen einzelnen wichtigen Fällen, so wie nachher besonders in Merkantil- und Unterthanen Prozessen, durch die darüber in den Jahren 1766. und 1770. ergangenen Verordnungen, mit dem besten Erfolg zur Anwendung gebracht worden. Eben der erhabne Geist, welcher diesen grossen Plan zuerst entwarf, habe ihn auch nach der Zeit, in allen seinen Theilen, so wie er jetzt der Welt vor Augen liegt, ausgebildet. Er dürfe also die Ehre davon mit niemand, und am allerwenigsten mit ihm theilen. Sein ganzes Verdienst bey der Sache bestehe blos darin, daß er, unter des Herrn von Carmer Augen und besonderer Anleitung seit 16 Jahren zu Geschäften formirt, gebraucht worden sey, den größten Theil der in der Proceß-Ordnung vorkommenden von jenem Minister suppeditirten Materialien unter dessen Weidlichen Nachtrage.

Direction, in Ansehung des Styls und der Fassung zu bearbeiten.

B.

Zu S. 332. u. f.

Bolcmar (Friedrich Nathanael) Soll sich nach neuern Nachrichten zu Wien wirklich befinden. Seinen Christen muß folgende noch beygefüget werden:

Variorum, quae ad leges Romuleas et magistratus pertinent, Liber singularis. Wratislaviae 1779. 8.

B.

Zu S. 340.

Weber (Adolph Dietrich) Ist bey der Herzoglich-Mecklenburgischen Justiz-Canzley zu Rostock ordentlicher Advocat und Procurator

Der unter Num. 2. angeführte Versuch über den wahren Sinn der L. 5. C. de locato conducto, ist in 4to, und nicht in 8. gedruckt.

Zu S. 341. u. f.

Wehrn (Christian Wilhelm) Von ihm soll unter der Presse seyn, und zur Ostermesse 1783. folgendes Werk erscheinen:

Primae lineae Iuris Romani privati tam ante Iustinianum, quam ab ipso conditi, huiusque usus communis, qui nunc in foris Germaniae est, methodo systematica ductae.

Noch

Noch mehr
Nachträge, Zusätze
und
Verbesserungen
zu dem
ersten, zweyten und dritten Theile,
der
Biographischen Nachrichten
von den
Zeitlebenden Rechts-Gelehrten
in Teutschland.

so während des Drucks dieser Nachträge auf-
gezeichnet, und mir bekannt worden.

Zum ersten Theile.

B.

Zu S. 67. und zu 23. der Nachträge.

Besäse (Johann Melchior Gottlieb)
Unterm dato, Berlin, den 3ten März 1783.
wurde wegen seines Thesauri Iuris Cambialis
von den Verlegern folgendes gemeldet:

In den Beyträgen zur juristischen Litteratur
in den Preussischen Staaten, und derselben
5ten Sammlung, vom Jahr 1780. S. 383.
ist ein Werk des Herrn Professor, Besäse, zu
Mietau, unter dem Titel: Thesaurus Iuris
Cambialis, angekündigt worden. Auch hat
man bereits in den Berliner Zeitungen vom 25.
Julius 1782. bekannt gemacht, daß dieses Werk
zu der letztbesagten Zeit wirklich unter der Presse
se, und in vollem Gange des Abdrucks wäre.
Ansezo zeigt man einem geehrten Publikum
weiter an, und versichert demselben, daß dieses
Werk, da es schon bis auf einige Bogen völlig
abgedruckt ist, ganz ohnefehlbar zur instehenden
Leipziger Ostermesse erscheinen werde. Uebrigens

gens bringt man in Erinnerung, daß dieses so wohl, Behufs der Wechselrechte, als auch der Wechsel-Handlung nützliche Werk, welches in einer mit aller Sorgfalt, und mit vielen Kosten, und unter Zuziehung des Heineccianischen Compendiums, in einen brauchbaren Plan gesetzten Sammlung der besten nur zu haben gewesener Bearbeitungen einzelner Wechselrechts Materien an Disputationen, Programmen, und dergleichen besteht, zwey Theile in grossen Quart-Format ausmache. Der erste enthält die Theorie des Wechselrechts, der zweyte das Praktische des besagten Rechts, und zugleich das, was in das besondere Wechselrecht einschlägt, nebst einer Mantisse von Schriften, die sich entweder nicht schießlich in die Ordnung der Sammlung gepaßt haben, oder nur nachher erst aufgefunden worden sind; Wozu noch eine Bibliothek des Wechselrechts kommt, welcher man bis auf die neueste Zeit die größte Vollständigkeit zu geben beflissen gewesen, und wozu sich in Berlin aus den daselbst befindlichen reichhaltigen Bibl. theken die vorzüglichste Gelegenheit ergeben hat. Der erste Theil dieses Werks beträgt 5 und ein halb Alphaber, und der zweyte ist von proportionirlicher Stärke, mit Inbegriff eines doppelten Registers, nemlich einmahl eines Alphabetischen Namens Verzeichnisses, so wohl der Verfasser und Vorfizer, als der Respondenten derer in das Werk aufgenommenen Disputationen, und andern kleinen Schriften, und zweyten eines nöthigen Wort und Sach-Registers.

Man muß also erwarten, ob dieser Theaurus alle mßliche Wechselschriften begreift, und die Bibliothek vollständig gerathen ist.

Zu S. 72. u. f.

Diener (Christian Gottlob) Noch ist von ihm erschienen:

Progr. *Historia legum Wisigothicarum in regno Hispaniae vetere. Specimen Inum. De legibus Theodoricianis et Codice Alariciano.* Lipsiae 1783.

Ist gleichsam eine Fortsetzung der Abhandlung, Versuch über das Staats-Kriegs und Lehnrecht des Westgothischen Reichs in Spanien, so sich in dem vierten Theile der Zepernickischen Sammlung auserlesener Abhandlungen aus dem Lehnrechte, Num. 14. S. 203. u. f. befindet.

Bei anderer Gelegenheit wird er auch die *Historiam vtriusque Codicis, Theodoricianarum et Theodosianarum legum* in besondern Schriften liefern.

C.

Zu S. 116. und zu S. 48. der Nachtr.

Claproth (Justus) Ist ohngefahr im Monat Februar 1783. zum Königl. Großbritannischen, und Chur-Braunschweig Lüneburgischen Hofrath ernennet worden. Die Nachricht aber, daß er im Monat September 1782. vom Landgrafen zu Hessen-Cassel als Ober-Appellationsrath nach Cassel berufen worden, war ungegründet.

Y 4

D.

D.

Zu S. 141. u. f.

Dürr (Janz Anton) Neuerlich ist mir von ihm noch bekannt worden:

Disf. De Suffraganeis. Moguntiae 1782.

Herr D. Schnaubert in der neuesten juristischen Bibliothek, im 14ten Stück, schreibt, daß Herr Hofrath, Dürr, diese wichtige Materie mit der größten Gründlichkeit ausgeführt habe. Da er aber hierinnen viel gegen Herrn Professor Spittler gestritten habe, so zeigt Herr D. Schnaubert, daß er ein von dem Herrn Prof. Spittler gebrauchtes Argument ganz übergangen habe.

E.

Zu S. 145. und zu S. 62. und 63 der Nachträge.

Eckardt (Johann Ludwig) Nach allen öffentlichen Nachrichten hat er den Ruf zu der, durch des Geheimen-Regierungsraths, Hellfelds, Absterben ledig gewordene oberste Stelle in der Juristen-Fakultät zu Jena, nebst denen damit verknüpften Aemtern, ohngefehr im Monath Februar 1783. unter sehr vortheilhaften Bedingungen angetragen erhalten, die er auch wirklich angenommen habe.

G.

G.

Zu S. 212. und zu S. 94. der Nachträge.

Geßler (Carl Heinrich) Derselbe ist, wie öffentliche Nachrichten melden, im Monath Februar 1783. mit 800 Thalern Gehalt nach Göttingen als ordentlicher Professor der Rechte, und mit dem Character eines Königl. Groß-Britannischen, und Chur-Braunschweig-Lüneburgischen Hofraths, an des nunmehrigen Herrn Geheimenraths von Selschow Stelle, berufen worden.

H.

Zu S. 261. und zu S. 111. der Nachtr.

Haus (Jacob Joseph) Noch ist von ihm anzumerken:

Diff. De iudice religionis in Germania non toleratae. Wirceburgi 1781.

Zu S. 312. und zu S. 126. der Nachtr.

Hofacker (Carl Christoph) Hat noch geschrieben.

Diff. Sistens historiam Iuris Civilis, de exheredatione et praeteritione, ad interpretationem Nouellae CXV. et L. 4. Cod. de liber. praeter. Tubingae 1782.

J.

Zu S. 386. und zu S. 143. der Nachtr.

Jung (Johann Heinrich) Ganz neuerlich ist von ihm erschienen:

Disquisitio antiquaria, De reliquiis et profanis et sacris, eorumque cultu. Accedit Lipsanographia, siue. Thesaurus reliquiarum Electoralis Brunsvico-Lüneburgicus. Editio quarta, animadversionibus aucta, et tabulis aeneis illustrata. Hannoverae 1783. 4.

Der Abt Mosanus hat die Lipsanographie 1697. in teutscher, und 1713. in lateinischer Sprache herausgegeben, in der letzten ist sie 1724. aufs neue, und jetzt wieder mit des Herrn Hofraths und Bibliothekars, Jungs, Anmerkungen auf 14 Bogen, und mit 20 Kupfertafeln, welche zum Theil schon in den 3 ersten Bänden der Originum Guellic. vorkommen, gedruckt. Voran geht eine kritische und historische Abhandlung von den Reliquien und derselben Verehrung, die 16 Bogen beträgt. Diese Abhandlung wird in des Herrn Ober-Con-sistorialraths, Büschings, wöchentlichen Nachrichten, im 14ten Stück, des Jahres 1783. nach ihrem wesentlichen Inhalte recensiret.

K.

K.

Zu S. 414. und zu S. 146. der Nachtr.

Koch (Johann Christoph) Von selbigen sind nur kürzlich folgende zwey, ihrem Inhalte nach, wichtige Schriften erschienen, als:

- 1) Neuer Aufschluß über die Stellen des Westphälischen Friedens, welche die Mediat Klöster, und deren Güter und Gefälle betreffen. Gießen 1783. 8. Und
- 2) Rechtliche Revision der Staats-Betrachtungen über die Frage: Ob die in dem Fürstlich-Hessischen Gebiete gelegenen Güter und Einkünfte der von dem Churfürsten zu Maynz im Jahre 1781. aufgehobenen drey Klöster, dem Churfürsten zu Maynz, oder dem Landgrafen von Hessen von Reichsrechtswegen zugefallen sind? Ebendas. 1783. 8.

Herr Professor Koch zu Maynz gab 1782. Rechtliche Staats-Betrachtungen über diese Frage heraus, und behauptete, daß die Güter und Gefälle dieser aufgehobenen drey Klöster dem Churfürsten von Maynz gehörten. In obgedachten beyden Schriften hat der Herr Geheimrath und Canzler, Koch, gerade das Gegentheil bewiesen.

Zum

Zum zweyten Theile.

M.

Zu S. 13. und zu S. 187. der Nachtr.

von der Mark (Friedrich Adolph) In Ansehung der Vollständigkeit derer Biographischen Nachrichten von diesem Rechtsgelehrten kann ich noch folgendes anführen:

Die Grundsätze des Herrn Professors von der Mark in der S. 16. unter Num. 7. angeführten Rede in Ansehung des Römischen Rechts stimmen größtentheils mit denen überein, die antezte bey der Justiz-Reform in den Preussischen Landen angenommen sind. In Holland erregte diese Rede dem Herrn Verfasser vielen Widerwillen. Die darüber entstandenen Streitigkeiten lernet man am besten kennen aus folgender Schrift:

Onderzoek van het Gevoelen van den Heere Prof. van der Marck, — nopens de Vragen: I) Oz het met de Regelen van eene gezonde Staatskunde obereenkomsting zy, het Romeinsch Recht in ons Vaderland tot een Behulprecht (Ius subsidarium) aan de neimen Dan, of het met dee Regeln beter overeenkome, de natuurljke Bilykheit te volgen? II) Welken Nat en Gezag het Romeinsch Recht hebbe etc. door Alethophilus Eleutherius, te Groningen 1767. 8.

Den

Den rechten Nahmen dieses Aletophili Eleutherii findet man angezeigt in den S. 18. unter Num. 15. angeführten Waaragtig Verhaal etc. S. 15.

Nach eben den Grundsätzen des Herrn Professors van der Mark ist auch abgefaßt folgende Schrift eines seiner Schüler:

Feedonis Hovingh Dissertatio politico-juridica, qua dilquiritur: Num et quatenus prudentiae conveniat civili in Rempublicam Groningensem Ius recipere peregrinum, praesertim Romanum? Groningae 1765.

Noch ist von dem Herrn Professor van der Mark folgende Schrift nahmhast zu machen:

Dissertatio Iuris Naturalis, De Iure Naturae verae Religionis Christianae praesidio. Groningae 1768.

Endlich muß ich noch anführen, daß zu den Quellen der Verfolgung Geschichte des Herrn Professors van der Mark noch vorzüglich gehöre die allgemeine teutsche Bibliothek, und zwar der Anhang zum XXIV—XXXVIsten Theile, Stück 2. S. 937—953.

Uebrigens sind die Grundsätze, wornach der Herr Professor van der Mark von dem akademischen Senat verurtheilt worden, nicht allgemein, am wenigsten von der höchsten Landesobrigkeit angenommen. Der Herr Onno Reint Alberda, dessen der Herr Professor van der Mark in seinem Waaragtig Verhaal etc. S. 72. und 73. gedentet, und welcher von dem Erbkantzler zum Curator der Gröningischen Universität angestellt worden, urtheilet ebenfalls darnach
in

in seiner Dissertatione Iuris Naturalis, De Iure Naturae limitibus non coarctando Groningae 1772. 4.

Zu S. 19. und zu S. 188. der Nachtr.

von Martini (Carl Anton) Bey den Biographischen Nachrichten des K. K. wirklichen Staatsraths, Freyherrns von Martini, muß ich noch folgendes aus einem Schreiben von Prag den 31 May 1782. hier anführen, welches manche Umstände in seiner Lebens-Geschichte deutlicher aufkläret.

Ich melde (heißt es in diesem Schreiben) daß vor wenigen Tagen der verdienstvolle Hofrath, Baron von Martini, zum Staatsrath ernennet worden. Ich freue mich dessen, nicht so um des Baron von Martini Person, als um der guten Folgen willen, die für den Staat daraus entspringen dürfen. Er war bis 30 Jahr Professor, er unterrichtete die Durchlauchtigsten Erzherzoge, Leopold, Ferdinand und Maximilian, und viele seiner Schüler leisten jetzt dem Staat die wichtigsten Dienste, als: der Graf von Cavriani, Graf Stambach, Herr von Sonnenfels, Spielmann, Khauz, der verstorbene Schreiber, Niegger, und der — vielleicht undankbare Schüler, Eybel. — Martini bekam nach Aufhebung der Jesuiten das Referat in Studien Angelegenheiten, und was immer in der Theologischen, Juridisch-Medicinisch- und Philosophischen Reform, und den Gymnasien unter dem Vorsteh des Herrn Baron von Krefsel wichtiges erfolgte, ist gewiß durch seine Veranlassung geschehen. Die wäre der theologische Plan

Plan und Einrichtung ohne seine Unterstützung zu Stande gekommen, und wenn daraus nicht noch mehr gutes geflossen, so ist es bloß derjenigen Cabale zuzuschreiben, welche dem kiebern Professor Haß das Leben kostete, den Martini als seinen besondern Liebbling aufrecht zu erhalten suchte, und dessen Entwurf zur Einrichtung der Gymnasien jedermann schätzbar machen muß. Sein vortreflicher Plan wurde bereits zur Vervollendung publiciret — aber während der Zeit auch unterdrückt. — Diesen verdienstvollen Hofrath von Martini suchte freylich der Hof zu belohnen. Er erhöhte ihn, er gab ihm den Elephanten-Orden, aber seine Feinde arbeiteten mit allen Kräften, ihm diese Belohnungen sauer zu machen, und es gelang ihnen, so, daß Martini ein Defecrat um das andere verlor. Sie bestreuten sich, so viel Nebel um ihn zu verbreiten, daß er im Finstern stecken, und von niemanden mehr gesehen werden sollte. Alle jene zum Behuf der Aufklärung gemachte Einrichtungen untergruben sie sorgfältig, um seinen Namen zu vernichten. Aber so wohl seine Einrichtungen, als sein Name — waren auf einen Felsen-Grund gebauet, der unerschüttert bliebe, und die Werkzeuge seiner Feinde nur stumpf machte.

Zu S. 29. und zu S. 194. der Nachtr.

Meißner (Georg Jacob Friedrich) Desselben angeführte Schrift:

Versuch einer Bestimmung der Grundsätze, wornach die Religions-Beschaffenheit der Teutschen Reichstags-Stimmen am richtigsten zu beurtheilen ist: hat an dem Freyherrn Carl von

von Eberstein einen Gegner gefunden, welcher in einer den 25 November 1782. zu Heydelberg ohne Vorsitz gehaltenen Streitschrift: De qualitate religionis votorum in Comitibus, den Herrn Professor, Weister, jedoch mit aller Verschiedenheit, widerleget.

Zu S. 37. und zu S. 199. der Nachtr.

Frenherr von Moser (Friedrich Carl)
Ganz neuerlich ist auch folgende Schrift von ihm bekannt worden:

Doctor Martin Luthers Fürsten-Spiegel, von Rer-
genten, Räthen und Obrigkeiten, auch der
Welt Art, Lohn und Dank. Frankfurt am
Mayn 1783. gr. 8.

P.

Zu S. 193. und zu S. 213. u. f. der Nach-
träge.

Pütter (Johann Stephan) Wider desselben
S. 210. unter Num. 60. angeführten Versuch
einer richtigen Bestimmung des Kayserl. Nati-
ficationsrechts u. hat auch Herr Niesel eine kri-
tische Betrachtung geschrieben; Und 1778. ist
diese Pütter'sche Abhandlung mit widerlegen-
den (sie sollten es wenigstens seyn) Anmerkun-
gen eines Ungenannten wieder abgedruckt
worden.

Auch die S. 211. unter Num. 75. ange-
führte Wahre Verwandschaft — ist 1776. zu Wien
mit

mit Anmerkungen von §. zu §. wieder abgedruckt worden, in welchem der verstorbene Hofrath von Schrötter die Pütterische Schrift zu widerlegen suchte.

Zu S. 213. und zu S. 218. und 219. der Nachträge.

Püttmann (Johann Ludwig Ernst) In diesen Nachträgen S. 219. hatte ich angeführt, daß man die versprochenen *Observationes Iuris Feudalis* mit Verlangen erwarte. Diese sind nun wirklich erschienen, und zwar unter der Aufschrift:

Observationes Iuris Feudalis. Lipsiae 1783.
8. mai.

Hierinnen kommen folgende lezenswürdige Anmerkungen vor:

Cap. 1. *Nova de Feudorum origine tentamina.*

Cap. 2. *Nec semper, nec omnibus nexum placuisse feudalem.*

Cap. 3. *De aetate collectionis Iuris Feudalis Longobardici, nec non Iuris, quod vulgo Caesareum dicitur; Itemque, De Güntheri Ligurino, seu, carmine de rebus gestis Friderici I.*

Cap. 4. *Iuris Romani in Iure Longobardico vettigia.*

Cap. 5. *Nonnulla de vi expeditionum cruciatarum in rem clientelarem.*

Cap. 6. *De feudo aperturae, seu, apertibili.*

Cap. 7. *De significatu vocabuli: Gotteslehen.*

Weidliche Nachträge.

3

Cap.

- Cap. 8. Quid veniat appellatione des Berthelehns?
- Cap. 9. De feudo caballino, quod vulgo: Klepperlehn vocatur.
- Cap. 10. Spicilegium de feudo fiduciario.
- Cap. 11. De Plegiis, Paralipomena.
- Cap. 12. Feudi gratiae exemplum singulare.
- Cap. 13. De eo, quod inter feudum pecuniarium, pecuniam feudalem, pecuniam ex feudo soluendam et constitutum feudale interest.
- Cap. 14. De feudo censuali et laudemiali nonnulla.
- Cap. 15. De Inuestitura conditionali, seu, provisionali.
- Cap. 16. Exempla quaedam litterarum inuestiturae antiquiora.
- Cap. 17. De simultanea inuestitura Iure proprio, et sine consensu possessorio Feudi impetrata.
- Cap. 18. De Iure heredum vasalli offerendi simultanee inuestiendos.
- Cap. 19. Nonnulla de necessitate renouationis simultaneae Inuestiturae Saxonicae.
- Cap. 20. Simultaneae inuestiturae renouatione ab vno ex simultanee inuestitis neglecta, an consolidationi feudi temporariae locus sit?
- Cap. 21. De Superexpectantia.
- Cap. 22. Liberos per subsequens matrimonium legitimatos in feudis haud succedere.

Cap.

- Cap. 23. Feminae an in feudo femineo succedant?
- Cap. 24. Sola absque simultanea inuestitura communio an ad successione in feudo sufficiat?
- Cap. 25. De praerogativa coinuestitorum, seu feudi possessorum prae simultanee inuestitis.
- Cap. 26. De terminis in fructuum feudi distributione ex praescripto Iuris Longobardici II. Feud. 28. §. 3. servandis.
- Cap. 27. Arbores exoticae, quas vulgo: Orangerie vocant, ad feudum, an ad allodium pertineant?
- Cap. 28. De tutela fructuaria.
- Cap. 29. De paribus nonnullis Reipublicae ministris et vasalli Iuribus.
- Cap. 30. Exemplum nouissimum transvectionis (des Worritts) in Lusatia superiori.
- Cap. 31. Ministeriales fundos suos alienaturi an necesse habuerint eosdem antea dominis suis in feudum offerre?
- Cap. 32. De eo, quod inter bannum feudale primum et secundarium (Ban et arriere Ban) interest?
- Cap. 33. De nexu feudali in Anglia regnante Carolo II. quodammodo sublato.
- Cap. 34. Quatenus nexus feudalis in terris Brandenburgicis sublatus sit?
- Cap. 35. De qualitate causarum feudali nonnulla ex Iure Saxonico Electorali,

Cap. 36. Super vero verborum nonnullorum feudalium significatu.

Cap. 37. Quaedam iuris clientelaris singularia et paradoxa.

Cap. 38. Variæ Observationumculæ.

Die 9te, 13te und 18te Observation, oder Caput sind vorher schon besonders gedruckt gewesen, erscheinen aber aniezo, hin und wieder vermehrt und verbessert. Durchgehends zeigt Herr Professor, D. Mümmann, seine grosse Belesenheit, und alles ist, wie man von ihm schon gewohnt ist, in einem zierlichen lateinischen Styl vorgetragen.

N.

Zu S. 248. und zu S. 237. der Nachtr.

Koenenber (Jacob Friedrich) hat auch noch geschrieben:

Progr. Aliquid de mediis, ad extirpanda crimina idoneis. Rostochii 1782. 4.

Zu S. 249. und zu S. 238. der Nachtr.

Koth (Johann Richard) Von ihm ist auch herausgegeben worden:

Rechtliche Staats-Betrachtungen über die Frage:
Ob die in dem Fürstlich-Hessischen Gebiete
gelegenen Güter und Einkünfte der von dem
Churfürsten zu Maynz, im verfloßnen Jahre
1781. aufgehobenen drey Klöster, dem
Chur-

Churfürsten zu Maynz, oder dem Landgrafen von Hessen von Reichsrechtswegen zugefallen sind? Verfaßt zur Erläuterung des fünften Artikels des Westphälischen Friedens. Offenbach am Mayn 1782. 8.

Diese aufgeworfene Frage wird für Chur-Maynz entschieden, und wird in den Göttingischen Anzeigen von gelehrten Sachen, im 45ten Stück, vom Jahr 1783. ganz umständlich recensiret. Hierauf erfolgte eine kurze Revision dieser Schrift aus der Feder des Herrn Geheimenraths und Canzlers, Kochs, zu Gießen; Und Herr D. Schnaubert hat auch eine Widerlegung darwider herausgegeben, worinnen er den Herrn Professor, Roth, von S. zu S. widerlegt.

S.

Zu S. 295. und zu S. 256. der Nachtr.

Schmidt, genannt Phiseldack (Christoph)

Zu seinen Schriften kommen noch:

Historische Miscellaneen. Erster Theil. Halle 1783. 8.

Zu S. 311. und zu S. 257. der Nachtr.

Schnaubert (Andreas Joseph) hat nur kürzlich drucken lassen:

Widerlegung der Rechtlichen Staats-Betrachtungen über die Frage: Ob die in den Fürstlich-Heßischen Gebiete gelegenen Güter und Einkünfte

künfte der von dem Churfürsten zu Mainz im Jahr 1781. aufgehobenen drey Klöster, den Churfürsten zu Mainz, oder dem Landgrafen von Hessen von Reichsrechtswegen zugefallen sind. — Gießen 1783. 8.

Hierinnen widerlegt er seinen Gegner, den Herrn Professor, Roth, zu Mainz von S. zu S. und sehr gründlich.

Zu S. 312. und zu S. 260. der Nachtr.

Schneider (Joseph Maria) Noch hat er auch geschrieben:

Diff. De utilitate studii chronologici in Iuriprudentia civili in genere, et in specie de die, mente ac anno bissextili, nec non mutationibus Calendarii, et translocatione festo un; Inqcto specimen Iuris chronologici de statu donationum inter virum et uxorem. Subiunctis ex universo Iure Corollariis. Wirceburgi 1782.

Von dem Werthe dieser Schrift urtheilet die neueste juristische Literatur für das Jahr 1782. im dritten Stücke, S. 593 — 597.

Zu S. 325. und zu S. 262. der Nachtr.

Schorch (Hieronymus Friedrich) Noch kürzlich hat er geschrieben:

Progr. De retractu rei singularis ex pluribus simul vno pretio venditis. Erfordiae 1783. Zu Herrn Johann Adolph Hugo Friedrich Lentins Probechrift, De restitutione ex capite iustitiae in causis criminalibus.

W.

W.

Zu S. 461. und zu S. 295. der Nachtr.

Wiesen (Franz Christoph) Unter seinem Vorſiße ſind folgende zwey Disputationen gehalten worden:

- 1) Diff. Specimen Iurisperitiae Anteiustinianae sistens Aelii Marciani, Icti, Librum singularem ad hypothecariam formulam. Wirceburgi 1781.

Der Respondent dieser Disputation nennet sich Compiler, und er hat auch wirklich alles zusammen getragen, was sich in den Römischen Gesetzen von dem Römischen Juristen, Aelius Marcianus über das Unterpfindsrecht vorfindet.

- 2) Diff. Observatio de testamento arcano. Ad L. XXI. Cod. de testam. Subiunctis ex universo Iure positionibus. ibid. 1781.

Diese schon längst bekannte, und von verschiedenen angesehenen Rechtsgelehrten beantwortete Streitfrage wird hier in einem kurzen, aber deutlichen Zusammenhange, und zwar bejahend noch einmahl vorge tragen: Unter den angehängten vielen Disputir: Sätzen zeichnen sich von der gewöhnlichen Art verschiedene aus.

Zum dritten Theile.

S.

Zu S. 294. u. f.

Seeger (Carl Friedrich) Von ihm ist noch
anzumerken;

Dissertatio Iuris Romani, de notione non usus
servitutum praedialium, praesentim partia-
lis. Stuttgartariae 1782. 4.

Diese in dem achten Geist-reiner Römischer
Rechtswissenschaft ausgearbeitete Schrift
wird in der neuesten juristischen Literatur
für das Jahr 1782. im dritten Stücke,
S. 577—587. sehr genau und umständ-
lich recensirt.

Lopez

Topographisches Register

über

die drey Theile der Biographischen Nachrichten von den ieztlebenden Rechtsgelehrten, und darzu gehörigen Nachträgen und Zusätzen.

Nota. Die Römische Zahl bedeutet den Theil. Der Buchstabe N. die Nachträge und die Deutsche Zahl die Seiten.

II.

Altdorf.

Hoffer, Johann Bernhard, Theil I, S. 314 und 315. und Nachträge S. 126 und 127.

Malblanc, Julius Friedrich, II, 11 und 12, N. 184—187.

Mayer, Christoph Daniel, III, 202 und 203. Siebenkees, Johann Christian, II, 363—365, N. 274 und 275.

Stiglis, Johann Conrad, II, 391 und 392, N. 280.

Altenburg.

von Trübschler, Friedrich Carl Adolph, II, 411 und 412.

Topographisches Register.

Altona.

Meyke, Christoph Andreas, II, 32—34. N.
195 und 196.

Altstadt in Thüringen.

Wildeburg, Christian Just, II, 454 und 455.

Amberg in der Oberpfalz.

von Lori, Johann Georg, III, 195—197.

Amoenburg.

Merten, Joseph Christian, III, 208 und 209.

Annaberg.

Gottschaldt, Christian Heinrich, III, 94 und
95.

Anspach.

Boell, Friedrich Philipp Carl, I, 87. und 88.
N. 26—28.

Henrici, Conrad Friedrich, III, 142 und 143.

Schneklein, Carl Wilhelm II, 316 und 317.
N. 260 und 261.

Arnstadt.

Freyherr von Bellmont, Johann Arnold, I,
61 und 62.

Freyherr von Lynker, Heinrich Ferdinand Chris-
tian, I, 483. N. 175 und 176.

Arossen.

Severin, — —, III, 304.

Altsburg.

Gleiner, Joseph Simpert, III, 77 und 78.

Konenberg, Johann Georg Xaver, I, 428 und
429.

Mo:

Topographisches Register.

Morell, Johann Gottfried, III, 220 und
221.

Reiß, Udalrich, oder Ulrich, III, 255.

von Trölisch, Johann Friedrich, II, 407—411.
N. 282.

B.

Bamberg.

Bregler, Philipp Friedrich, III, 35.

Faber, Ferdinand Janaz, III, 70 und 71.

Hanauer, Johann Melchior, III, 110 und
111.

Lorber von Störchen, Janaz Christoph, I, 479
—482. N. 174 und 175.

Probst, Chrysostomus, III, 243—245.

Püls, Georg Friedrich, II, 192 und 193.

Rath, Carlmann, III, 248.

P. Reiser, Adam, III, 255—257.

Ritter, Johann Georg, II, 245 und 246.

Schott, Johann, III, 285 und 286.

Schubert, Michael Heinrich, III, 289 und
290.

Ullheimer, Joseph, II, 421 und 422. Nachtr.
282.

Zeller, Ferdinand, III, 378 und 379.

Closter Banz.

P. Schramm, Dominikus, III, 286 und 287.

Basel.

Mig, Daniel, III, 212 und 213.

Railard, Jeremias, III, 247.

Thurneisen, oder Thurnisius, Johann Rudolph,
III, 322 und 323.

Wolleb, Emanuel, III, 362 und 363.

Banz=

Topographisches Register.

Bayreuth.

Lange, Heinrich Arnold, I, 455. N. 155—
161.

Zehelein, Michael Gottlieb, III, 376 und
377.

Beilstein im Württembergischen.

Georgi, Eberhard Friedrich, III, 88 und 89.

Bentheim.

Funck, Hermann Niklas, II, 207 und 208.

Berlin.

Dohm, Christian Conrad Wilhelm, III, 60—
62. N. 322—324.

von Hergberg, Ewald Friedrich, I, 281—
304. N. 115—122.

Hymmen, Johann Wilhelm Bernhard, III,
161—163. N. 331.

Liebertühn, Christian Ludwig, I, 468 und 469.
N. 166 und 167.

Müller, Georg Friedrich, III, 224 und 225.

Deltrich, Johann Carl Conrad, II, 154—165.
N. 210 und 211.

Schall, J. E. F. III, 272 und 273.

von Streck, Johann Christoph Wilhelm, II, 381
387. N. 277.

Swarcz, Carl Gottlieb, III, 319 und 320. N.
337.

Wesensfeld, Carl Ludwig, II, 449 und 450.

Bern in der Schweiz.

Verber, Siegmund Ludwig, III, 191 und
192.

Roßeler, Carl Emanuel, III, 265.

Bern:

Topographisches Register.

Vernburg.

Eulemann, August, III, 49—51.

Viberach.

Klein, Tobias Ludwig, I, 402 und 403.

Virkenfeld in der hintern Grafschaft Sponheim.

Freyherr von Liebenstein, Johann Ludwig Friedrich, III, 192 und 193.

Meinhard, Maximilian Wilhelm, III, 254 und 255.

Blumenfeld in der Neumark.

von Benckendorff, Carl Friedrich, III, 15—18.
N. 320.

Bohm.

Brewer, Hubert, III, 37 und 38.

Dünwald, Peter, III, 64 und 65.

Hedderich, Philipp, I, 262 — 264. N. 112
und 113.

Lomberg, Johann Vitalian, I, 478 und 479.
N. 172—174.

Moll, Gottfried, III, 219 und 220.

Müller, Jacob, III, 225 und 226.

van der Schüren, Elias, III, 290.

Braunschweig.

Dedetind, Johann Ludwig Julius, I, 131 und 132.

Hurlebusch, August Ferdinand, III, 160 und 161.

Mahner, Johann Paul, III, 199 und 200.

Meiron, Peter Joseph, II, 150 und 151. N.
210.

von

Topographisches Register.

von Praun, Georg Septimus Andreas, III,
241 und 242.

Schmidt, genant Phiselsbeck, Christoph, II,
295 und 296. N. 256 257 und 357.

Bremen.

Ahasverus, Johann Abraham, I, 4.

Heineken, Christian Abraham, I, 266.

Lampe, Heinrich, III, 188 und 189.

Delrichs, Gerhard, II, 152—154.

Breslau.

Klein, Ernst Ferdinand, III, 175 und 176.

Mickan, Joseph Pantaleon, III, 211 und
212.

Bruchsal.

P. Schmidt, Anton, II, 291—293. Nachtr.
256.

Budisin, oder Bautzen.

Acoluth, Carl Benjamin, I, 2 und 3.

Hering, Carl Wilhelm August, III, 143.

Weißner, Christian Gottfried, II, 22 und 23.

Bückeburg.

Springer, Johann Christoph Erich, II, 375—
379. N. 276 und 277.

Bülow.

Aepinus, Angelus Johann Daniel, III,
1—3.

von Edwinstern, Niklas Georg Bernhard, I,
477 und 478. N. 171 und 172. Ist be-
reits 1779. verstorben.

Martini, Johann Matthias, II, 21 und 22.
N. 191 und 192.

Prehn

Topographisches Register.

Prehn, Johann Jacob, II, 179—181. N.
213—215.

Burgau.

Tröndlin, Joseph, III, 328.

C.

Carlsruhe.

Brauer, Johann Niklas Friedrich, III, 33
und 34.

Gerstlacher, Carl Friedrich, I, 215—223. N.
95 und 96.

von Günderoede, Hector Wilhelm, III, 103—
105.

Schlosser, Johann Georg, II, 287 und 288.
N. 255.

von Volz, Simon, III, 334 und 335.

Cassel.

Jhringk, Dietrich Christoph, I, 377—379. N.
141 und 142. Ist allem Ansehen nach
verstorben.

Lenney, Georg, I, 465 und 467.

Runde, Just Friedrich, II, 258—261. N.
240.

Schmincke, Friedrich Christoph, II, 309 und
310.

Wangermann, Friedrich Wilhelm, III, 339.

Christiansor, eine Dänische Insel und Bes- tung.

Freyherr von Krohne, Johann Wilhelm Franz,
III, 182—187.

Cleve.

Summermann, Johann Heinrich, II, 395.

Eob:

Topographisches Register.

Coblenz.

von Hertwig, Carl Caspar, III, 143—145.
Reifenheim, Carl Joseph, III, 172—174.

Coburg.

von Deulwitz, Wilhelm Friedrich, I, 70 und
71.
Brumer, Johann Gerhard, III, 97—99.
Heuschkel, Johann Melchior, III, 145 —
148.
Lind, Friedrich Carl Christian, III, 194.
Prätorius, Christoph Daniel, III, 240.
Stevogt, Johann Heinrich, III, 307.

Cölln am Rhein.

von Hillesheim, Franz Carl Joseph, I, 305.
Zuhove, Johann Herrmann, I, 379 und 380.
du Mont, Johann Michael, III, 220.
Wuz, Johann Peter, III, 356 und 357.
Zaaren, Herrmann Joseph, III, 368.

Coslaik.

Obernetter, Philibert, III, 231 und 232.

D.

Danneberg im Braunschweigischen.

Scharff, Christoph Barthold, II, 273 und
274.

Danzig.

Gratach, Daniel, I, 234 und 235. Nachtr.
104.
Weichmann, Joachim Wilhelm, III, 342 —
344.

Darmstadt.

Cramer, Johann Christian, III, 45.

Ga.

Topographisches Register.

Gahert, Christian Hartmann Samuel, I, 209
— 211. N. 90 und 91.

Höpsner, Ludwig Julius Friedrich, I, 310—
312. N. 124—126.

Stockhausen, Georg Conrad, II, 392 und 393.

Dessau.

Mann, Johann Christian, III, 200.

Dillenburg.

Eberhard, Jacob Friedrich, I, 144 und 145.

von Preuschen, Georg Ernst Ludwig, II, 181
— 190.

Dillingen.

Ellenrieder, Franz Xaver, III, 66.

Frech, Johann Heinrich, I, 200 und 201. N.
89.

Mayr, Philipp Jacob, III, 204.

Wanner, Joseph, III, 339.

Werner, Franz Albrecht, III, 350.

Dresden.

von Burgsdorf, Friedrich Adolph, III, 40 und
41.

Cleemann, Johann August, I, 120.

Donauer, Wilhelm Christoph, III, 63 und 64.

Freyberg, Immanuel Gottlieb, I, 204. Nachtr.
89.

Gräse, Carl Rudolph, I, 232—234.

Freyherr von Gutschmidt, Christian Gottlieb, I,
238—240. N. 104 und 105.

Hauschild, Johann Friedrich, III, 116—119.

Heindel, Christian Gottlieb, III, 136 und
137.

Freyherr von Hohenthal, Peter Carl Wilhelm
III, 154—156.

Weidlich's Nachträge.

Na

Ker;

Topographisches Register.

Kersten, Friedrich Heinrich Maximilian, I,
398—400.

Lindemann, Gottfried Ferdinand, III, 194 und
195.

Schmieder, Gottfried, II, 308 und 309.

Schröter, Johann Paul Ferdinand, II, 340
und 341.

Schulze, Christian August, III, 292 und 293.

Treitschke, Carl Friedrich, II, 404 und 405.

Vollhard, Carl Ludwig, III, 333 und 334.

Duisburg.

Gildemeister, Johann Friedrich, I, 226 und
227. N. 97.

Hagemann, Eduard III, 108.

Kraft, Johann Wilhelm, I, 430.

Schlegtenhal, Friedrich Gottfried, II, 280 u. 281.

Dünkelsbühl.

Busch, Andreas Gotthelf, III, 41—43.

Schmidt, Johann Christian, II, 296—302.
N. 257.

Dürckheim.

Rühl, Philipp Jacob, III, 268—270.

Düsseldorf.

von Guinick, Gohwin Joseph, I, 103 —
105.

E.

Ehingen.

Fausean, Johann Gotthard, III, 320.

Ehrenbreitstein.

Carove, Jacob Peter, III, 44.

Eich

Topographisches Register.

Eichstädt.

Boller, Friedrich Wilhelm, III, 25—27.

Frey, und Edler Herr von Ulm zu Erbach, Jos.
hann Baptista Carl, III, 331.

Einbeck.

Wernher, Johann Georg, III, 351—352.

Eisenach.

Hellfeld, Bernhard Gottlieb Huldreich, III, 139
— 141.

Eisleben.

le Petit, Traugott Wilhelm, II, 178.

Elwangen.

von Sartori, Joseph, II, 264 und 265. N.
241—246.

Erfurt.

Wachmann, Moriz, III, 10 und 11. N. 317
— 320.

Bader, Carl Emanuel, III, 11.

Freyherr von Dalberg, Carl Theodor Anton
Maria, III, 53—55.

Dieterich, Carl Friedrich, I, 132 — 134. N.
58 und 59.

Döring, Friedrich Ludwig, I, 134 und 135.

Reinhard, Adam Friedrich Christian, II, 327.
N. 223—225.

Rumpel, Herrmann Ernst, II, 255—258. N.
239.

Schorch, Christian Friedrich Immanuel, II,
322—324. N. 261.

Schorch, Hieronymus Friedrich, II, 325—330.
N. 262 und 358.

Wesern, Christian Wilhelm, III, 341 und 342.
N. 338.

Topographisches Register.

Weißmantel genannt, sonst Schneider, Johann
Justin, II, 441 und 442. N. 286.

Erlangen.

Elßäßer, Carl Friedrich, I, 165—167. Nachtr.
70—73.

Geiger, Johann Burkhard, I, 212. Nachtr.
91—93.

Häberlin, Carl Friedrich, III, 107 und 108. N.
326 und 327.

Mayer, Johann Gottfried, III, 203.

Rudolph, Johann Christoph, II, 253—255.
N. 239.

Schott, August Ludwig, II, 338 und 339. N.
264—267.

Simon, Johann Baptista, III, 306 und 307.

Wernher, Michael Gottfried, II, 444—448.
N. 288 und 289.

Zindel, Johann Christian, II, 480. N. 305
und 306.

Erken bey Hameln, nach andern zu Winsen an der Luhe.

Nathlef, Ernst Lorenz Michael, III, 249.

Eßlingen.

Klok, Christian Ehrenfried, I, 407—409. N.
145. Ist 1781. den 3 Julius gestor:
ben.

Weinland, Erhard Friedrich, III, 348—351.

F.

Frankenhausen.

Hanckel, Christian August, III, 111—113.

von Ketelhodt, Carl Gerhard, I, 400—401.

Frank-

Topographisches Register.

Frankfurt am Main.

Anthes, Johann Baptist, I, 5. N. 6.

Baumhauer, Michael Paul, I, 47 und 48.

Frank von Lichtenstein, Johann Simon, I, 198
und 199.

Jan, Johann Christian Gottlieb, I, 369 —
372.

Müller, Christoph Siegmund, II, 117 und
118.

Orth, Johann Philipp, II, 169—171.

Schlosser, Hieronymus Peter, II, 284—286.

Span, Johann Ludwig, II, 371.

Frankfurt an der Oder.

Darjes, Joachim Georg, I, 126 — 131. N.
58.

von Hackemann, Johann Gottlieb, I, 247—
249. N. 107 und 108.

Hausen, Carl Renatus, III, 119—135 Nachtr.
327 und 328.

Madihn, Georg Samuel, II, 2—7. N. 179
— 181.

Madihn, Ludwig Gottfried, II, 7 und 8. N.
181 und 182.

Mhl, Johann Ludwig, II, 412—420.

Abtey Frauenalb.

Serini, — —, III, 303 und 304.

Closter Frauenberg bey Fulda.

Schmitt, Wolfgang, III, 279 und 280.

Freyberg.

Kloßsch, Johann Friedrich, I, 409 und 410.

Frenburg in Brißgaw.

de Benedictes, Franz, III, 15.

Bob, Franz Joseph, III, 20—22.

Topographisches Register.

Frölich von und in Frölichsburg, Christoph,
III, 79.

Frensfingen.

Muckensturm, Conrad, III, 222 und 223.

Friedberg.

Fresenius, Johann Christian Ludwig, I, 202—
204. N. 89.

Labor, Johann Heinrich, II, 396—399.

Fulda.

Brack, Franz Leonhard Joseph, I, 92 und 93.
N. 28.

P. Eberth, Conrad, III, 65 und 66.

Föfser, Johann Baptista, III, 78.

Kayser, Johann Eberhard, I, 397.

Reiber, Philipp Theodor, III, 253 und 254.

Schlereth, Franz Carl, II, 281.

G.

Burg Gelnhausen.

Simon, Andreas, III, 306.

Gera.

Alburg, Heinrich Jacob Wilhelm, III, 3 und 4.

Gießen.

Büchner, Johann Gottfried Siegmund Albert,
I, 102. N. 40—42.

Jaup, Helvicus Bernhard, I, 374—376. N.
140 und 141.

Koch, Johann Christoph, I, 414—422. N.
146. 147. und 347.

Musäus, Johann Daniel Heinrich, II, 120
und 121. N. 207 und 208.

Schraus

Topographisches Register.

Schnaubert, Andreas Joseph, II, 311. N. 257
—259. 357 und 358.

Freyherr von Senckenberg, Renat Leopold Chris-
tian, III, 301 und 302.

von Zangen, Carl Georg, III, 370—372.

Gochsheim in der Kraich im Würtember-
gischen.

Nöfelin, Carl Ludwig Christoph, III, 264 und
265.

Görlitz.

Anton, Carl Gottlob, I, 6—8. N. 6—9.

Göttingen.

Becmann, Gustav Bernhard, I, 55—57. N.
19 und 20.

Becmann, Otto David Heinrich, I, 57 und 58.
N. 20.

Bellmann, Joachim Christoph, I, 60.

Böhmer, Georg Ludwig, I, 74—87. Nachtr.
25.

Böhmer, Johann Friedrich Eberhard, III, 22
und 23.

Claproth, Justus, I, 116—120 Nachtr. 48
und 343.

Erleben, Johann Heinrich Christian, I, 169
und 170. N. 73 und 74.

Falkenhagen, Johann Heinrich, I, 179.

Geißler, Carl Heinrich, I, 212—214. N. 73.
74 und 345.

Habernickel, Eberhard, I, 246 und 247. N.
107.

Martens, Georg Friedrich, III, 200 und 201.
N. 334.

Meißner, Christian Friedrich Georg, II, 23—29.
N. 193. Starb 1782. den 29 May.

A a 4

Nek.

Topographisches Register.

- Meister, Georg Jacob Friedrich, II, 29. N.
194. 351 und 351.
- Oesterley, Georg Heinrich, III, 232 und 233.
- Pütter, Johann Stephan, II, 193—213. N.
215—218. 352 und 353.
- Riccus, Christian Gottlieb, II, 233—238.
N. 230 und 231.
- Spangenberg, Georg August, II, 371—374.
- Spittler, Ludwig Timotheus, III, 311 und
312.
- Walbeck, (Johann Peter, II, 435. Nachtr.
284.
- Willich, Friedrich Christoph, III, 354 und
355.
- Görlar.**
- Michaelis, Johann Heinrich, III, 210 und 211.
- Sieber, Jacob Gottlieb, II, 365—367.
- Götha.**
- von der Becke, Johann Carl, I, 49 und 50.
N. 18.
- Freyherr von Ziegesar, August Friedrich Carl,
III, 381.
- Gräß.**
- von Greifenbach, Joseph, III, 95.
- Comich, Franz de Paula, III, 324 und 325.
- Winkler, Johann Balthasar, III, 355.
- Greifswald.**
- von Meininga, Carl Siegfried Abraham, I, 3
und 4. N. 5.
- Becker, Herrmann, I, 50—51. N. 18.
- Gadebusch, Thomas Heinrich, III, 80—82.
- Gesterding, Christoph Gottfried Niklas, I, 225
und 226. N. 96.

Nöl:

Topographisches Register.

Möller, Johann Georg Peter, III, 213—216.

N. 335.

Schlichtkrull, Christian Niklas, II, 281 und
282.

Gröningen.

Schröder, Ludwig Conrad, II, 339 und 340.

Gumbinnen in Litthauen.

Heink, Carl Reinhold, III, 138 und 139.

H.

Halberstadt.

Lichtwer, Magnus Gottfried, I, 467 und
468.

Halle.

von Eichmann, Otto Ludwig, I, 148—155.
N. 63—69.

Fischer, Friedrich Christoph Jonathan, I, 184
—187. N. 81—84.

Glück, Christian Friedrich, I, 227—229. N.
97—99.

Heisler, Philipp Jacob, I, 266—271. N. 113.
† 1781. den 24 Novembr.

König, Heinrich Johann Otto, I, 424—426.
N. 148.

Krause, Johann Christoph, III, 179—181.

Mettelblatt, Daniel, II, 132—150. N. 209
und 210.

Wach, Georg Friedrich, II, 423 und 424.

Weidlich, Christoph, III, 344—348.

Westphal, Ernst Christian, II, 450—454.
N. 290.

Woltar, Johann Christian, II, 472—475.

Na 5

36

Topographisches Register.

Sepernik, Carl Friedrich, II, 476—479. N.
302—305.

Hamburg.

Umsink, Johann Arnold, I, 4 und 5. Nachtr.
5 und 6. † 1782. den 14 April.

Anderson, Christian Daniel, III, 4 und 5. N.
317.

Blanc, Johann Friedrich, III, 19 und 20.

Gabke, Ludwig Friedrich, I, 209. N. 90.

Gericke, Johann Moritz Heinrich, III, 93.

Haneke, Heinrich, III, 113—115.

Hissen, Heinrich Gottlieb, III, 227.

Schuback, Jacob, II, 341 und 342. N. 267
—269.

Hann.

Sintgraf, Friedrich Wilhelm, II, 480. N. 306
—311. † 1773. den 18 Julius.

Hanau.

von Gänderode, Johann Maximilian, I, 236
—238.

Hundeshausen, Johann Balthasar, III, 159 und
160. N. 331.

Welfart, Johann Heinrich, III, 360—362.

Hannover.

von Deulwig, Ludwig Friedrich, I, 65 und 70,
N. 23 und 24.

Falke, Ernst Friedrich Hector, III, 71.

Falke, Johann Philipp Conrad, I, 175—178.

Heiliger, Ernst Anton, III, 135 und 136.

Jung, Johann Heinrich, I, 386—391. N.
143. 144 und 346.

Rudloff, Wilhelm August, II, 250—253.

Wölke, Friedrich Joachim, III, 358 und 359.

Hut-

Topographisches Register.

Harderwyk.

Pagenstecher, Johann Alexander Gvinand,
III, 234 und 235.

Heilbronn.

Becht, Johann Moritz, III, 13—15.

Genth, Adam Friedrich, III, 86—88.

Pfeiffer, Christoph Ludwig, III, 239 und 240.

von Rostampff, Georg Heinrich, III, 265 und
266.

Helmstädt.

Eisenhart, Johann Friedrich, I, 158—165.
N. 70.

Frit, Albrecht Philipp, I, 205—207.

Häberlin, Franz Dominikus, I, 249—257. N.
108 und 109.

Häberlin, Johann Friedrich, I, 257 und 258.

von Höfler, Johann Jacob, I, 309 und 310.
N. 124. † 1781. den 22 Februar.

Kraegenstein, Johann Heinrich, I, 430—432.
N. 149.

Nelke, Gottlob Eusebius, II, 165 und 166. N.
211—212.

du Roi, Julius Georg Paul, II, 249. N.
237 und 238.

Herborn.

Burchardi, Wollrad, I, 105—107. Nachr.
43 und 44.

Wasmuth, Anton Philipp, II, 435 und 436.

Heutingsheim im Württembergischen.

Wader, Johann, II, 1 und 2. N. 179.

Heidelberg.

Gladi, Philipp Wilhelm Ludwig, I, 187—190.
N. 84 und 85.

Holl,

Topographisches Register.

- Holl, Franz Eaverius, III, 157 und 158.
Kirschbaum, Johann Jacob, I, 406 und 407.
Mieg, Abraham Jacob Wilhelm, III, 212.
Müller, Johann Thaddäus, II, 118—120.
N. 206.
Reichert, Ignaz Anton, II, 226. N. 222. und
223.
Wedekind, Franz Ignaz, II, 437 und 438. N.
284. † 1782. den 11 Februar.
Wedekind, Georg Joseph, II, 438—440.
Wund, Carl Casimir, III, 366—368.
Zehntner, Georg Friedrich, III, 377.
Hilfsburgshausen.
Röder, Johann Ulrich, II, 246 und 247. N. 236.
Hildesheim.
Hinüber, Georg Heinrich, I, 305—308. N.
123.
Schubert, Carl Friedrich, II, 342—344.
Hochstädt im Bambergischen.
Sondinger, Heinrich, III, 308 und 309.
Homburg.
von Gullmann, Johann Daniel, III, 106 und
107.
Freyherr von und zu Mannsbach, Eberhard
Friedrich, II, 12 und 13.
Hungen im Solms-Braunfelsischen.
James, Wilhelm Carl Friedrich, II, 262. N.
240 und 241.

J.

Jena.

- Ekardt, Johann Ludwig, I, 145 und 146. N.
62. 63 und 344.

Eich;

Topographisches Register.

- Eichmann, Johann Bernhard Christoph, I, 146
— 148. N. 63.
Emminghaus, Johann Ernst Bernhard, III, 66
und 67.
Hellsfeld, Johann August, I, 271 — 279. N.
114. † 1782. den 13 May.
Reichardt, Johann August, II, 224 — 226. N.
222.
Salsmann, Gottfried Just Wilhelm, II, 261.
N. 240.
Scheidemantel, Heinrich Gottfried, II, 274 —
277. N. 247 — 250.
von Schellwig, Just Christian Ludwig, II, 277
— 279. N. 250.
Schmid, Johann Ludwig, II, 302 — 305. N.
257.
Schorcht, Christian Friedrich, III, 285.
Schröter, Johann Christian Conrad, III, 287
— 289.
Tittel, Carl August, III, 323 und 324.
Walch, Carl Friedrich, II, 428 — 434. N. 283
und 284.

Ilmenau.

- Schwabe, Heinrich Elias Gottlob, III, 293 und
294. N. 336 und 337.

Ingolstadt.

- Kandler, Caspar, III, 168 und 169.
Kremer, Johann Gottfried, III, 181 und 182.
Moshhammer, Franz Xaver, III, 222.
Prugger, Johann Joseph, II, 190. Nachtr.
215.
Semer, Franz Xaver, III, 300.
Giardi, Franz, III, 305 und 306.
Spengel, Franz, II, 374 und 375. Nachtr.
276.

Weiß.

Topographisches Register.

Weißhaupt, Adam, II, 440 und 441. Nachtr.
285.

Innsbruck.

Vanniza von Bazan, Joseph Leonhard, I, 37
—39. N. 14—17.

von Zellenz, Franz Xaver, III, 164 und 165,
N. 332.

Inama, Peter Anton, III, 167 und 168.
von Weinhardt, Ignaz, III, 348.

K.

Kaisersheim bey Augsburg.

Mayr, Udalrich, oder Ulrich, III, 204 und
205.

Kempten.

Abel, Johann Martin, I, 1 und 2. Nachtr.
3—5.

Kiel.

Brökel, Georg, I, 100. N. 35.

Jensen, Friedrich Christoph, III, 165 und
166.

Mellmann, Johann Dietrich, II, 29—31. N.
194.

Trendelenburg, Adolph Friedrich, II, 405 —
407.

Kirn an der Nahe.

Grüßner, Johann Adam, III, 97.

Rochendorf bey Heilbronn.

Hoser, Conrad Friedrich, III, 158.

Jäger, Georg Friedrich, III, 163 und 164.

Kb=

Topographisches Register.

Königsberg in Preussen.

Braun, Christian Hermann, I, 98 und 99. N.

34. † 1782. den 14 Februar.

Glave, Carl Georg Gottfried, III, 94.

Holzhauer, Georg Friedrich, I, 332 und 333.

Jester, Siegmund Christoph, I, 376 und 377.

N. 141. Ist vor einigen Jahren gestorben.

Jester, Wilhelm Bernhard, III, 166 und 167.

Köhler, Johann Bernhard, I, 422—424. N.

147.

Schinemann, Georg Theodor, III, 274—276.

Weber, Christian Gottlieb, II, 436 und 437.

N. 284. Ist vor einigen Jahren gestorben.

von Ziegenhorn, Christoph Georg, III, 379—

381.

Königstein.

Hain, Johann Gottfried, III, 108 und 109.

Körben.

Gese, Johann Ludwig, I, 223—225.

Kremsmünster.

Braunschmidt, Amilian, III, 34.

Copisi, Jacob, III, 44 und 45.

Fixlmüller, Placidus, III, 76 und 77.

Langhayder, Sylvester, I, 455. N. 162 und

163.

Dettl, Udalrich, oder Ulrich, II, 168.

L.

St. Oloster Lambach in Ober-Oesterreich.

Oberhauser, Benedict, III, 227—231. N.

335.

Landsk.

Topographisches Register.

Landsbut in Bayern.

Wagner, F. V. N., III, 337.

Closter Langheim.

Faber, Xaver, III, 71.

Leipzig.

Arndt, Gottfried August, III, 6 und 7.

Bauer, Friedrich Wilhelm, I, 41.

Bauer, Heinrich Gottfried, I, 41 — 47. N.
17 und 18.

Biedermann, Traugott Andreas, I, 72. N.
24.

Biener, Christian Gottlob, I, 72—74. N. 24.
25 und 343.

Börner, Georg Theophilus, oder Gottlieb, I,
88 — 90.

Doles, Johann Friedrich, I, 135.

Einert, Christian Gottlob, I, 155 — 157. N.
70.

Frankke, Heinrich Gottlieb, I, 191—197. N.
85—88. † 1781. den 14 September

Günckler, Johann Gottfried, I, 208.

Green, August Friedrich Siegmund, I, 235.

Hacke, Heinrich Christian, III, 109 und 110.

Hebensfreit, Heinrich Michael, I, 262. Nachtr.
112.

Herrmann, Christian Gottfried, I, 279 und 280.
N. 114.

Herrmann, Johann Jacob Heinrich, I, 280.

Hommel, Carl Ferdinand, I, 341—355. N.
130—133. † 1781. den 16 May.

Kanne, Christian Carl, I, 394. N. 144 und
145.

Kees, Jacob Friedrich, I, 398. N. 145.

Kind, Johann Adam Theophilus, I, 403 —
405.

Kind,

Topographisches Register.

- Kind, Johann Christoph, I, 405 und 406.
 Körner, Christian Gottfried, I, 426 und 427.
 Küstner, Christian Wilhelm, I, 442—446.
 Müller, Carl Wilhelm, III, 223 und 224.
 Pohl, Christian Friedrich, II, 179. N. 213.
 Püttman, Josias Ludwig Ernst, II, 213—219.
 N. 218. 219. 353—356.
 Rau, Christian, II, 222—224. N. 221 und
 222.
 Richter, Christian Gottlob, II, 238—240.
 N. 232.
 Rößig, Carl Gottlob, III, 262 und 263.
 Sammet, Johann Gottfried, II, 262—264.
 Schacher, Nuirin Gottlieb, II, 267 und 268.
 Schott, August Friedrich, II, 330—338. N.
 262—264.
 Seger, Johann Theophilus, oder Gottlieb, II,
 348—352. N. 271.
 Stockmann, August Cornelius, II, 393 und 394.
 N. 280 und 281.
 Wenz, Friedrich August Wilhelm, II, 442—
 444. N. 287.
 Wieland, Ernst Carl, III, 353 und 354.
 von Winkler, Carl Gottfried, II, 465—468.
 N. 296—298.
 Winkler, Carl Wilhelm, II, 468 und 469.
 Wölle, Christoph Friedrich, II, 470 und 471.
 Ziskmann, Carl Gottfried, II, 480 und 481.
 Zoller, Friedrich Gottlieb, II, 481—491. N.
 311—313. † 1782. den 22 May.

Lenzgo.

Feldmann, Johann Albrecht Herrmann, I, 271.
 N. 114.

Weidlichs Nachträge.

B b

Lenz

Topographisches Register.

Lehden.

Pestel, Friedrich Wilhelm, II, 175—178. N.
212 und 213.

Liegnitz.

Heineccius, Johann Christian Gottlieb, I, 264
—266.

Schepler, Caspar Gottfried, II, 279. N. 250
und 251.

Lingen.

van der Mark, Friedrich Adolph, II, 13—19.
N. 187. 188. und 348—350.

Linz.

Cybel, Joseph Valentin, I, 170—172. N. 74
—79.

Heyrenbach, Johann Nepomuk, III, 149.

de Luca, Ignaz, III, 197. N. 333.

Weirner, Maximilian, III, 207 und 208.

Ludwigsburg im Württembergischen.

Kerner, Johann Georg, III, 174 und 175.

Lübeck.

Becker, Johann Rudolph, I, 54. N. 18 und
19.

Bünckau, Herrmann Georg, I, 103. Nachtr.
43.

Dreyer, Johann Carl Heinrich, I, 135—141.
N. 59—62.

Förtsch, August Friedrich, I, 191.

Lüneburg.

Jugler, Johann Friedrich, I, 380—386. N.
142.

Oldetop, Christian Friedrich, II, 168 und 169.

Lüne

Topographisches Register.

Lüneville in Lothringen.

Freyherr von Beck, Christian August, I, 48.

Lützen.

Wöschel, Carl Franz, I, 90 und 91.

M.

Magdeburg.

Dieck, Heinrich Friedrich, III, 55 und 56. N.

321.

von Levenat, Johann Wilhelm, II, 401 und

402.

Wangerow, Wilhelm Gottlob, II, 423. Nachtr.

283.

Mannheim.

Eulmann, Johann Otto, III, 51 und 52.

von Cunzmann, Johann Caspar, III, 52 und 53.

N. 321.

Marburg.

Bücking, Johann Heinrich, I, 102 und 103. N.

42. und 43.

Conradi, Johann Ludwig, I, 122—126. N.

49—57.

Hoffmann, Johann Andreas, I, 322—328. N.

128.

Homburg zu Nach, Nemilius Ludwig, I, 333—

341. N. 129 und 130.

Kahrel, Herrmann Friedrich, I, 391—394.

Maabe, Johann Justus, III, 247.

Robert, Carl Wilhelm, III, 260—262. N.

336.

von Selchow, Johann Heinrich Christian, II,

355—360. N. 272—274.

B 2

Corr

Topographisches Register.

Corber, Johann Jacob, II, 367—369. N.
275 und 276.

Ulrich, Philipp Friedrich, II, 422. N. 283.
von Wulke, Friedrich, III, 336.

Marienberg.

Schmidt, Christian Friedrich Wilhelm, III, 277
und 278.

Mannz.

Dürr, Franz Anton, I, 141—143. N. 344.

Grancé, Franz Philipp, III, 79. N. 324—326.

Grancé, Peter Anton, I, 199 und 200. N. 88.

Hartleben, Franz Joseph, I, 259—261. N.
109—111.

Horix, Johann, I, 366—369. N. 135—140.

Koth, Johann Richard, II, 249 und 250. N.
238. 239. 356 und 357.

Samhaber, Alexander, III, 271.

Schäfer, Johann Georg, II, 282—284. N. 251
—255.

Ungleich, Gottlieb, III, 332.

Will, Johann Rudolph, II, 463.

Wüdtwein, Stephan Alexander, III, 363—
366.

Melldorf.

Tresenreuter, Johann Ulrich Christoph, III, 325
und 326.

Merseburg.

von Dennigsen, Rudolph Christian, I, 62—66.

N. 12 und 13. † 1783. den 3 Februar.

Schwope, Christian Moritz, II, 346.

Mies

Topographisches Register.

Mietau.

Beske, Johann Melchior Gottlieb, I, 67—69.

N. 23. 341 und 342.

Säger, Heinrich Friedrich, III, 164.

Moskau.

Dilthey, Philipp Heinrich, III, 56—58. N.

322. † 1781.

München.

Freyherr von Kreismayr auf Offenstetten, Wi-

guleus Xaverius Mloysius, I, 438 und 439

N. 150 und 151.

Zaupser, Andreas, III, 372—374

Münden, im Churfürstenthum Hannover.

Guden, Philipp Peter, III, 100.

Münster.

Hüffer, Christoph, III, 159.

Sprickmann, Anton Matthias, III, 313.

N.

Naumburg.

Helderrieder, Johann Lorenz, I, 329—332.

Nördlingen.

Dolp, Anton Jacob, III, 63.

Nürnberg.

Feuerlein, Johann Conrad, I, 180—182. N.

80.

Feuerlein, Paul Jacob, I, 182. N. 80 und 81.

B b 3

San,

Topographisches Register.

- Jan, Ludwig Friedrich Ernst, I, 372—374.
Ist jetzt in Wien.
Lahner, Leonhard Christoph, I, 446 und 447.
N. 154 und 155.
Linck, Wilhelm Friedrich, I, 469 und 470. N.
168.
von Vertel, Abraham Jacob, II, 167 und 168.
Staudner Johann Leonhard, II, 379—381.
N. 277.
Stromer von Reichenbach, Christoph Wilhelm
Friedrich, III, 316—318.
Stürmer, Christoph Wilhelm, III, 318 und 319.
Winkler, Samuel Veit, III, 355 und 356.
Zeidler, Carl Sebastian, III, 475 und 476.

D.

Obersonthem in der Graffschaft Limburg.

- Eolland, Carl Friedrich, I, 120—122. N. 49.
† 1782. den 9 März.

Dettingen.

- Lang, Jacob Paul, I, 448—454.
Michel, Carl Ludwig, III, 211.
von Schaden, Franz Michael, II, 268 und 269.

Ofen in Ungarn.

- Lackies, Georg Siegmund, III, 187 und 188.

Olmutz.

- Monse, Joseph Bratislaw, II, 36 und 37. N.
196—199.

Oppeln in Schlesien.

- Meister, Johann Christian Friedrich, III, 205
und 206. N. 334 und 335.

Opnas

Topographisches Register:

Shnabrück.

Broxtermann, Friedrich Wilhelm, III, 39 und

40.

Gerding, Johann Wilhelm, III, 89 und 90.

Lodtmann, Just Friedrich August, I, 476 und

477. N. 171.

Meyer, August Wilhelm, III, 209 und 210.

Möser, Justus, III, 216—219.

Stähle, Wilhelm, III, 318.

Osterroda.

Limmer, Carl Adolph, III, 193 und 194.

P.

Plassenburg bey Culmbach.

Seidel, Johann Basilius, III, 297—300.

Prag.

von Bretfeld, Joseph, III, 37.

Groß, Franz Joseph, III, 96.

Mader, Joseph, III, 199.

Puglacher, Thomas Anton, III, 245 und 246.

Schuster, Joseph, II, 344 und 345. Nachtr.

270.

Stephan, Blasius, III, 315.

Trottmann, Johann Joseph, III, 328 und

329.

Woldrich, Ferdinand, III, 359 und 360.

Zeberer, Johann Joseph, III, 375.

Q.

Schoraburgk, Johann Friedrich, II, 321 und

322.

Bb 4

R.

Topographisches Register.

N.

Regensburg.

Reichsfreiherr von Borie, (Egidius Valentin
Felix, III, 27—30.

Dietrich, Johann Georg, III, 55.

von Früher, Christian Hiskias Heinrich, III, 72
—76.

Freiherr von Hohenthal, Peter Friedrich, III,
156 und 157. N. 28—30.

Precht, Conrad Aloysius, III, 242 und 243.

Reutweinsdorf im Canton an der Bau- nach.

Fabricius, Johann Gottfried Andreas, I, 172
—174.

Rinteln.

Bucher, Johann Peter, I, 101 und 102. N.
35—40.

Wöckert, Johann Niklas, II, 34 und 35. N.
196.

Wippermann, Carl Wilhelm, II, 469 und 470.
N. 299—302.

Rödelheim.

Gorge, Friedrich Adolph, II, 370 und 371.

Rostock.

Valecke, Jacob Heinrich, I, 8—11. N. 10—
13. † 1778. den 17 September.

Vera, Johann Friedrich, III, 18 und 19.

Eschenbach, Johann Christian, III, 69 und 70.

Lange, Johann Jacob, III, 189 und 190.

Freyherr von Netzelbladt, Carl Friedrich Wil-
helm, III, 226.

Nönnz

Topographisches Register.

Rönnberg, Jacob Friedrich, II, 248 und 249.

N. 237 und 356.

Stein, Christian Wolhard, III, 314 und 315.

Stein, Joachim Lucas, II, 387—389.

Taddel, Heinrich Friedrich, II, 400 und 401.

N. 281 und 282. † 1782. den 2. Julius.

Weber, Adolph Dietrich, III, 340. Nachtr.
338.

Wiese, Balther Vincentius, II, 460 und 461.

N. 293—295.

S.

Salm.

von Noel, Peter Franz, II, 151 und 152.

Salzburg.

Doll, Johann Baptista, III, 62.

von Kleinmayr, Franz Thaddäus, III, 176. N.
333.

Kleinmayr, Johann Damascen, III, 177 und
178. N. 333.

von Koflern, Johann Baptista Carl, I, 427
und 428. N. 148 und 149.

Langhayder, Constantin, I, 454 und 455. N.
161 und 162.

Nether, Franz Xaver, III, 257.

P. Schmetterer, Modestus, III, 277.

Stainhauser von Treuberg, Johann Philipp,
II, 389—391. N. 277—280.

Zanner, Franz Thaddäus, III, 372.

Salzweedel.

Gercken, Philipp Wilhelm, I, 214 und 215. N.
94 und 95.

Bb 5

Schen

Topographisches Register

Schenkenberg in der Schweiz.

Gellenberg, Daniel, I, 179 und 180.

Schoppdach ben Wassertrüdingen im Anspachischen.

Brenk, Johann Wolfgang, III, 35—37.

Schweinfurt.

Schöpf, Carl Friedrich, II, 318—321. N. 261.

Ist vor einigen Jahren gestorben.

Schwerin.

Erdmann, Carl Leopold, III, 68 und 69.

Rudloff, Friedrich August, III, 266 und 268.

Schmidt, Johann Peter, II, 305—308.

Stade.

von Ginth, Peter Christian, I, 187. Nachtr.

84.

Steinfurt, oder, Burgsteinfurt.

Gräbe, Carl Otto, I, 232.

Stollberg im sächsis. Erzgebürge.

Reichel, Samuel, III, 254.

Straßburg.

Braun, Johann Daniel, III, 34. N. 320 und 321.

Rugler, Johann Reinhard, I, 441 und 442. N. 151—154.

Reißeisen, Johann Daniel, II, 232 und 233. N. 226—228.

von Schöll, Theobald Friedrich, III, 283—285.

Treitlinger, Johann Christian, II, 401—404. N. 282.

W.

Topographisches Register.

Weber, Samuel Reinhard, III, 340 und 341.

Strelitz.

Seip, Anton Ludwig, II, 352—354.

Stuttgart.

Lucenrieth, Johann Friedrich, III, 7 und 8.

Breyer, Johann Gottlieb, III, 38 und 39.

Eisenbach, Johann Friedrich, I, 157 und 158.

Erbe, Carl Friedrich, III, 67 und 68.

Geigel, Georg Jacob, III, 85 und 86.

Heyd, Johann Georg Friedrich, I, 305. Nachtr. 122.

Hochstetter, Johann Heinrich, I, 308. N. 123 und 124.

Lang, Friedrich Wendelin, I, 447 und 448. N. 155.

Moser, Eberhard Friedrich, III, 221.

Moser, Johann Jacob, II, 43—117. N. 200—205.

Neuß, Johann August, II, 233. N. 228—230.

Nößlin, Adam Israel, III, 263.

Sattler, Christian Friedrich, II, 265—267. N. 246 und 247.

Seeger, Carl Friedrich, III, 294—266. N. 360.

Speidel, Johann Christoph, III, 309 und 310.

Spittler, Heinrich Aaron, III, 310 und 311.

Stoekmayer, Rudolph Friedrich, III, 315 und 316.

Wächter, Friedrich Christoph, III, 336 und 337.

Weißer

Topographisches Register.

Weiser, Johann Friedrich Christoph, II, 442.

N. 286 und 287.

von Zech, Siegmund Christian, III, 275 und
276.

Z.

in der Tann.

Schäffer, Conrad, II, 270—273.

Zennstädt in Thüringen.

Lauhn, Bernhard Friedrich Rudolph, I, 455—

466. N. 163—166.

Zennang in Schwaben.

von Grisch, Johann Christoph, III, 95 und
96.

Zhorn.

von Geret, Samuel Luther, III, 90—93.

Prätorius, Ephraim Heinrich, III, 240 und
241.

Zrier.

Albringen, Georg Heinrich, III, 4.

Carove, Anton Heinrich, III, 43 und 44.

Heilbronn, Johann Baptista, III, 139.

von Honthelm, Johann Niklas, I, 358—366.

N. 133 und 134.

Leuzner, Georg Philipp Christoph, III, 192.

Neller, Georg Christoph, II, 121—132. N.
208 und 209.

Pesgen, Johann Cornelius, III, 326. N. 335
und 336.

Reuland, Joseph Wilhelm, III, 257.

Schmitt,

Topographisches Register.

Schmitt, Joseph Anton Leonhard, III, 278 und
279.

Staad, Johann Jacob, III, 314.

Tübingen.

Gmelin, Christian Gottlieb, I, 230.

Gmelin, Christian, I, 230—232. N. 100—
104.

Hofacker, Carl Christoph, I, 312—314. N.
126 und 345.

Hoffmann, Christian Gottfried, I, 320. N.
127.

Hoffmann, Johann Daniel, I, 328 und 329.
N. 128 und 129.

Jäger, Carl Christian, III, 163.

Kapff, Eritus Jacob, II, 395—397. Nachtr.
145.

Kölle, Johann Adam Christoph, III, 178 und
179.

Mater, Johann Christian, II, 8—11. N. 182
—184.

Schwalbe, Eberhard Christian, II, 345 und
346.

U.

Ulm.

Bartholomäi, Johann Daniel, I, 40 und 41.
N. 17.

Beger, Eusebius, I, 58 und 59.

Schneider, Elias Conrad, III, 282 und 283.

V.

Versailles.

Pfeffel von Kriegelstein, Christian Friedrich, III,
236—236.

W.

Topographisches Register.

W.

Walkenried.

Fredersdorf, Leopold Friedrich, I, 201 und 202.
N. 89. Soll aber nicht mehr daselbst
seyn.

Waldheim.

Wagner, Christian Gottfried Daniel, II, 425
und 426.

Wallerstein.

Seeger, Johann Daniel, III, 296 und 297.

Weischütz bey Frenburg an der Unstrut.

von Wilske, Johann Georg Lebrecht, II, 461
und 462.

Weissenburg im Nordgau.

Scopp, Johann Georg, II, 346—348. N. 270
und 271.

Wernfels im Canton Altmühl.

Graf von und zu Leonrodt, Emanuel Ludwig,
III, 191.

Wertheim.

von Hinkeldey, Hieronymus Heinrich, III, 150
—154.

Wetter in Hessen.

Voenhart, Christian Adolph, III, 23 und 24.

Wehlar.

Balemann, Georg Gottlieb, III, 11—13 N.
320.
von Bostell, Friedrich Jacob Dietrich, I, 91 und
92. N. 28.

von

Topographisches Register.

- von Brandt, Johann Ferdinand Wilhelm, I,
93 und 94. N. 30 und 31.
Fürstenau, Johann Gottlob, III, 79 und 80.
Haas, Damian Ferdinand, I, 240—246. N.
105 und 106.
Freyherr von Harpprecht, Johann Heinrich, I,
258 und 259. N. 109.
Hoffmann, Caspar Friedrich, I, 315—320.
Reinhard, Adolph Friedrich, II, 227—231. N.
225.
von Kiedesei, Freyherr von Eisenbach, Carl
Georg, III, 257 und 258.
Seyfert, Carl Jacob, II, 360—363.
Trunk, Johann Jacob, III, 329—331.
Edler von Weinbach, Joseph, II, 440. N.
285.
von Ziwierlein, Christian Jacob, II, 491—496.
N. 313 und 314.

Weymar.

- von Koppensfeld, Johann Friedrich, I, 429 und
430. N. 149.
Schmidt, Achat Ludwig Carl, II, 288—
290.
Schnaß, Christian Friedrich, III, 281 und
282.

Wien.

- Borzaga, Balthasar, III, 33.
Freyherr von Braun, Carl Adolph, I, 94—98.
N. 31—34.
Greinl, Carl Friedrich, I, 93. Nachtr. 28—
30.
von Carrach, Johann Philipp, I, 107—112.
N. 45—47.
Freyherr von Dittmar, Gottlob Rudolph, III,
58 und 59.

Frege

Topographisches Register.

- Freyherr von Gebler, Tobias Philipp, III, 82
—85. N. 177.
von der Hayden, Johann Heinrich, III, 130.
Edler von Heinke, Franz Joseph, III, 138.
Humler, Franz Lambert, III, 159.
Hupta, Christoph, III, 160.
Kaltner, Dionys, III, 168.
von Kauz, Constantin Franz Florian Anton,
III, 169—171.
Edler von Kofler, Franz, III, 179.
Freyherr von Martini, Carl Anton, II, 19—
15. N. 188—191. 350 und 351.
Marischläger, Matthias Ferdinand, III, 201 und
202.
von Orth, Friedrich Wilhelm, III, 233.
Freyherr von Paccasi, Johann, III, 233 und
234.
Pehem, Joseph Johann Nepomuk, III, 235
und 236.
Edler von Raab, Franz Anton, III, 246.
von Rautenstrauch, Franz Stephan, III, 249—
253.
Riesel, Josua Joseph, II, 240 und 241. N.
232.
von Riegger, Carl Emanuel, III, 258 —
260.
von Riegger, Joseph Anton, II, 241—245. N.
232—236.
Scheiblein, Georg, III, 273 und 274.
Schloßknig, Johann Baptist, III, 276 und
277.
Schmidt, Johann Christoph, III, 278. Nachtr.
336.
Sonnleithner, Christoph, III, 309.
Tersztyensky, Daniel, III, 321 und 322.
Wolck,

Topographisches Register.

Wolckmar, Friedrich Nathaneel, III, 332 und
333. N. 338.

Wosius, Lothar Friedrich, III, 335. und 336.

von Wölkern, Lazarus Carl, III, 357 und 358.

von Zahlheim, Carl, III, 368—370.

Zeiler, Franz, III, 377 und 378.

Wildenfels im Canton Kocher.

Seyherr von Güttingen, Samuel Friedrich, III,
100—103.

Wißbaden.

Kremer, Johann Martin, I, 440 und 441.

Wißmar.

von Balthasar, Augustin, I, 11—37. Nachtr.
13 und 14.

von Breitsprecher, Franz Philipp, I, 99 und
100. N. 35.

Quistorp, Johann Christian, II, 220—222.
N. 219—221.

Wittenberg.

Chladenius, oder, Chladny, Ernst Martin, I,
112—116. Nachtr. 47 und 48. † 1782.
den 12 März.

Fischer, Friedrich August, I, 182—184. N.
81.

Francé, Johann Christian, I, 197 und 198.

Hennig, Johann Gottlob, III, 141.

Hommel, Christian Gottlieb, I, 356—358. N.
133.

Klügel, Ernst Gottfried Christian, I, 411—413.
N. 145 und 146.

Klügel, Gottlob Christian, I, 413 und 414.

Kraus, Georg Friedrich, I, 432—437. N.
150.

Weidliche Nachträge.

E c

Pau,

Topographisches Register.

Pauli, Martin Gottlieb, II, 171—175. N.
212.

Reinhard, Johann Carl Gebhard, II, 231 und
232. N. 225 und 226.

Schmidt, Carl Ferdinand, II, 293—295.

Triller, Carl Friedrich, III, 326 und 327.

Wernsdorf, Gottlieb, II, 448 und 449. N.
290.

Wiesand, Georg Stephan, II, 455—460. N.
291—293.

Wöllstein im Nassau-Usingischen.

Langedorff, Johann Gottlieb, III, 190 und
191.

Wolfenbüttel.

Zincke, Carl Friedrich Wilhelm, III, 381—
384.

Worms.

Wagner, Georg Wilhelm, II, 426 und 427.

Würzburg.

Behr, Georg Anton, I, 59 und 60. N. 20—
22. † 1780. den 28 Januar.

Endres, Johann Nepomuk, I, 167—169. N.
73.

von Haupt, Philipp, III, 115 und 116.

Haus, Jacob Joseph, I, 261. N. 111 und
345.

Salver, Johann Octavian, III, 270 und
271.

Schneide, Joseph Maria, II, 312—316. N.
260 und 358.

Wiesen, Franz Christoph, II, 461. N. 295 und
359.

Topographisches Register.

3.

Zelle.

von Pusendorf, Friedrich Esaias, II, 191 und
192.

Freyherr von Ulmenstein, Anton, III, 331 und
332.

von Wiffel, Friedrich, III, 357.

Zerbst.

Lobethan, Friedrich Georg August, I, 470—
475. N. 168—170.

Stubenrauch, Wilhelm Lebrecht, II, 394 und
395.

Zörbich.

Lochmann, Gotthelf Friedrich, I, 475. Nachtr.
170.

Zwenbrücken.

Bachmann, Johann Heinrich, III, 8—11.

Vorngesser, Philipp Christoph, III, 31—33.

Croll, Georg Christian, III, 45—49.

Bernher, Johann Wilhelm, III, 352.

Zwingenberg in der Bergstrasse.

Freyherr von Moser, Friedrich Carl, II, 37—
43. N. 199, 200 und 352.

Nahmen dererjenigen,

von denen man den Wohnort, oder Aufent-
halt nicht gewiß angeben kann.

von Heyting, Dietrich Ernst, in Curland. III,
148 und 149.

von

Topographisches Register.

von Hoffmann, Gottlob Benedict. Hält sich in
Böhmen auf. I, 320 — 322. Nachtr.
127.

Graf von Kanseeling, Herrmann Carl. Hält
sich in Preussen auf. III, 171.

Meirer, C. F., III, 206 und 207.

Meurer, Heinrich, II, 31 und 32. N. 194 und
195.

Schulin, Johann Philipp, III, 290 und 291.

Waquer, Heinrich, III, 338 und 339.

Winkler, Carl Friedrich. Vorhero zu Kiel. II,
463—465. N. 295.

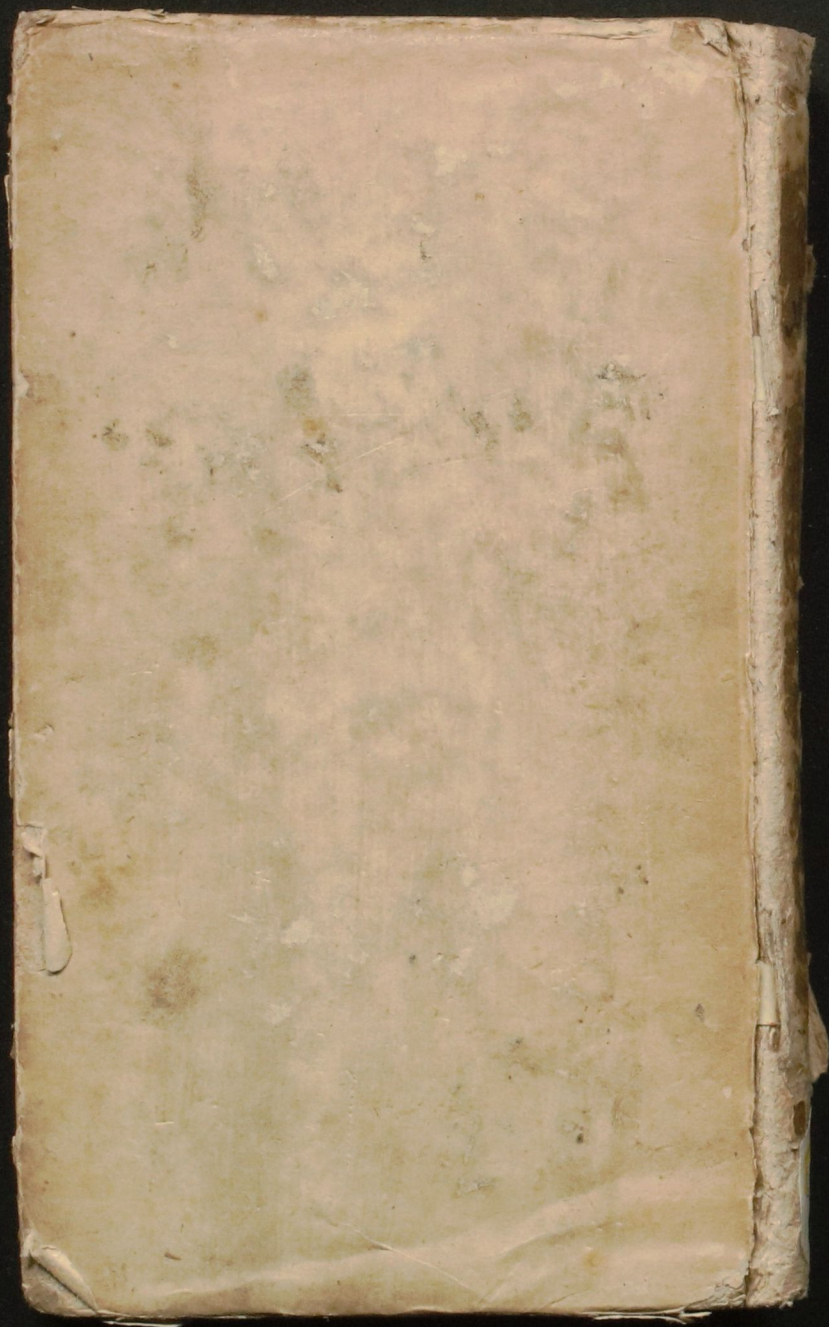
n
r.
lt
b
l,

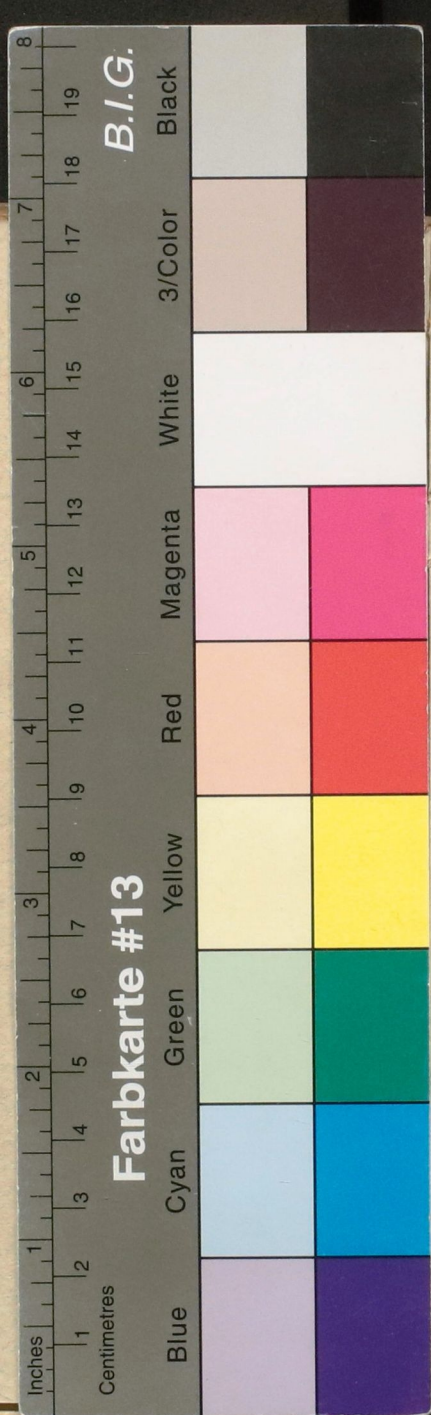
Ka 254a
(15)



W18

mc





Christoph Weidlich,
Rechts-Consulentens, und Königl. Preussischen
Justiz-Commissars zu Halle,

Nachträge, Zusätze und Verbesserungen

zu dem
ersten, zweyten und dritten Theile,
der

Biographischen Nachrichten

von den

Jetztlebenden Rechts-Gelehrten
in Teutschland.

Mit
einem Topographischen Register.

Halle,
in der Hemmerdeischen Buchhandlung,
1783.